Öffentliche Dienste im Kriegswesen des landesfürstlichen Territorialstaates

Das Prinzip der Landfolge in der Neuzeit

INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
dem
Fachbereich Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von
Stephan Ramb
Rechtsreferendar aus Neustadt/Marburg

Marburg 1979

Fotodruck Symon und Wagner OHG · 3550 Marburg · Biegenstraße 5

Öffentliche Dienste im Kriegswesen des landesfürstlichen Territorialstaates

Das Prinzip der Landfolge in der Neuzeit

INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
dem
Fachbereich Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von
Stephan Ramb
Rechtsreferendar aus Neustadt/Marburg

Marburg 1979

Als Dissertation
von dem Fachbereich Rechtswissenschaften
angenommen am: 7. Juni 1979

Berichterstatter: Professor Dr. Dr. Kaufmann
Mitberichterstatter: Professor Dr. Lecheler
Tag der mündlichen Prüfung: 27. Juni 1979

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Meiner Mutter

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546011_0033

I N H A L T

Einleitung 11

Quellen und Literatur 14

A. Das Aufgebotswesen 21

I. Die Landfolge in älterer Zeit 21

II. Die territorialen Aufgebote des 15. und 16. Jahrhunderts 22

1. Neubildung des Landesverteidigungswesens 22
a. Wehr und Harnisch 23
b. Vornahme einer Auswahl 26
c. Kriegsmäßige Verwendung 29

2. Auswirkungen des Bauernkrieges 34

3. Aufgebote in den Territorien zur Mitte des 16. Jahrhunderts 37

4. Rechtlicher Charakter des Aufgebotswesens 39

5. Kriegsmäßige Bedeutung 41

B. Die Landesdefension 43

I. Allgemeine Befürwortung einer Kriegsverfassung beruhend auf dem Waffendienst der Untertanen zu Beginn des 17. Jahrhunderts 43

1. Erscheinungsformen des Söldnertums 43

2. Entstehung von Defensionswerken in den verschiedenen Territorien des Reiches 45
a. Auswählung des Ausschusses nach der hessischen Kriegsräte-Instruktion 1600 46
b. Militärisches Exerzitium 48
c. Defensionsanstrengungen in anderen Territorien 50
d. Dienstpflicht im Landesausschuß 52

3. Mängel bei Ausführung der Landesdefension 60

4. Wachsender obrigkeitlicher Druck 61

II. Bedeutung der territorialen Landesausschüsse im Dreißigjährigen Krieg 63

1. Wirkungen des lang anhaltenden Kriegszustandes 63

2. Dienst in Ausschuß und Söldnerheer 65

C. Erweiterung der Dienstpflicht nach dem Dreißigjährigen Krieg 69

I. Waffendienst im Dualismus von stehendem Heer und Landmiliz 69

1. Reichsgesetzliche Regelung des § 180 des Reichsabschiedes 1654 69

2. Landesfürstliche Bekräftigung der Folgepflicht der Untertanen 73
a. Fortbestand territorialer Landesdefension 73
b. Geltung des Landfolgeprinzips 76
c. Zwangscharakter der Auswahl 81

3. Verstärkung der territorialen stehenden Heere 82

4. Extension der Dienstpflicht in den Kriegsereignissen Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts 85
a. Umwandlung des Landesausschusses in Württemberg 85
b. Einrichtung der preußischen Landmiliz 88
c. Wachsende Bedeutung der Exemtionen 90
d. Landfolge in akuter Not 93
e. Aushebung der enrollierten Mannschaft zur Auffüllung der geworbenen Regimenter 94
f. Zunahme der Exzesse 95
g. Konsequenzen für die rechtliche Grundlage der Dienste 99
h. Notwendigkeit der Erhaltung der Landmilizen 100
i. Andeutung einer neuen Konzeption 105

II. Sonstige Dienste der Bevölkerung im territorialen Kriegswesen 108

1. Quartierlast 109

2. Kriegsfuhren 113

3. Festungsbau 116

D. Kriegsdienst im landesfürstlich absolutistischen Staat des 18. Jahrhunderts 121

I. Ausbau territorialstaatlicher Reglementierung und Disziplinierung 121

1. Kriegsmäßiges Exerzitium 121

2. Disziplinierung des Ausschußdienstes 123

3. Einflüsse des Merkantilismus 126

4. Organisatorische Vertiefung der Landmiliz 129

5. Erscheinungsbild des territorialen Kriegsdienstes 136
a. Gewaltsame Werbungen und Zwangsrekrutierungen 136
b. Landflucht infolge ausgeweiteter Enrollierungen 140
c. Territorialstaatliches Vorgehen gegen die Desertion 141

II. Ausbildung einer beschränkten staatlichen Wehrpflicht im Rahmen verwaltungsmäßig statistischer Erfassung der Bevölkerung 144

1. Bedeutung der preußischen Kantonverfassung 144

2. Gewichtsverlagerung des Dualismus von stehendem Heer und Landmiliz 148
a. Die Landmilizen in der Zeit des Siebenjährigen Krieges 148
b. Einwirkung des preußischen Kantonreglements auf die anderen Territorien des Reiches 151
c. Die hessischen Garnisonsregimenter 155

3. Veränderungen in der Waffenhaltung 158

III. Erinnerung der Landfolge gegen Ende des 18. Jahrhunderts 162

Schlußbetrachtung 166

ANHANG
fürstlich hessischer Landesordnungen im Bereich des Kriegswesens 169

I. Kriegsräte-Instruktion vom 1. Okt. 1600 170

II. Ordonnanz für den Ausschuß vom 13. April 1601 184

III. Edikt wegen der Werbung und Rekrutierung der Miliz vom 28. April 1684 186

IV. Erwidertes fürstliches Ausschreiben gegen die gewaltsamen Werbungen 1701 187

V. Reglement und Verordnung wegen der Verpflegung der im Lande einquartierten Truppen vom 10. Jan. 1704 188

VI. Dienste-Reglement 1715 195

VII. Auszug aus der Grebenordnung vom 6. Nov. 1739 197

VIII. Generalkriegskommissions-Ausschreiben wegen der Werbung im Lande, 1740 201

IX. Verordnung wegen der Einrichtung der Landmiliz vom 30. Mai 1741 203

X. Regierungsausschreiben, die 'Communicirung' der Landmilizverordnung betreffend, vom 15. Sept. 1741 212

XI. Verordnung wegen der Musterung der Landmiliz vom 28. Juli 1743 214

XII. Regierungsausschreiben wegen Bestrafung derer, die bei der Landmilizmusterung ausbleiben oder gar austreten, vom 29. Aug. 1747 216

XIII. Reglement für die künftige Werbung und Rekrutierung im Lande vom 16. Dez. 1762 218

XIV. Verordnung wegen der Verfolgung der Deserteure vom 9. April 1763 228

XV. Reglement wegen der Garnisonsregimenter vom 4. März 1783 231

XVI. Verordnung wegen Wiederherstellung des Landausschusses vom 14. Jan. 1794 242

Einleitung

Die Zeit zwischen 1500 und 1800 ist erfüllt von zahlreichen, an Intensität ständig zunehmenden kriegerischen Konflikten in Mitteleuropa, an denen Reich und Territorien in unterschiedlichem Maße beteiligt sind.

Demgemäß gewinnen die öffentlichen Dienste der Untertanen des sich entwickelnden landesfürstlichen Staates im Kriegswesen große Bedeutung. Im Vordergrund steht der Waffendienst, der seit Beginn der Neuzeit eine immer weitere Ausdehnung erfährt.

Im 16. und 17. Jahrhundert sind es die Glaubenskämpfe, die das Zeitalter zunächst bestimmen und im verheerenden Dreißigjährigen Krieg kulminieren, daneben die vom 15. bis ins 18. Jahrhundert wiederkehrenden Kriege gegen die Türken im Südosten des Reiches. Nur wenige Jahre nach dem Westfälischen Frieden (1648) folgen der Krieg im Norden (1655 - 1660), daraufhin die lang anhaltenden kriegerischen Auseinandersetzungen im Westen und Norden mit dem Frankreich Ludwigs XIV. - Holländischer und Schwedischer Krieg (1672 - 1679), der Pfälzische Krieg (1688 - 1697) und der Spanische Erbfolgekrieg (1701 - 1714). Es schließen sich der dem Spanischen Erbstreit zeitlich nahezu parallel laufende Nordische Krieg an, der Polnische Thronfolgekrieg (1733 - 1735), die Kriege um Schlesien und die österreichische Erbfolge (1740 - 1748), der Siebenjährige Krieg (1756 - 1763) und die Revolutionskriege gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Diese Anhäufung weitreichender militärischer Konflikte vom 16. bis 18. Jahrhundert inmitten Europas macht deutlich, von welch geringer Dauer die Zeitspannen sind, in denen kein Kriegszustand herrscht. Die Auswirkungen auf das Leben der Menschen jener Zeit und die Regelung ihrer Pflichtenstellung im Kriegswesen durch die jeweilige Landesobrigkeit sind aus der territorialen Gesetzgebung zu ersehen.

Das für den Bereich des neuzeitlichen Kriegswesens vorliegende, oftmals auch ältere Schrifttum setzt den Schwerpunkt weitgehend auf die (militär-) historische Schilderung der Kriegsereignisse oder die allgemeine Ausarbeitung der Heeresverfassungen in Reich und Territorien. Vielfach sind die Schriften thematisch eingegrenzt nach regionalen und zeitlichen Gesichtspunkten bzw. durch Erörterung einzelner signifikanter Erscheinungsformen.

Die dabei vorherrschende historische Sicht bedarf der notwendigen Ergänzung durch Aufgreifen der Frage nach den rechtlichen Grundlagen, die das neuzeitliche Kriegswesen bestimmen. Wesentliches Quellenmaterial enthalten neben zeitgenössischer Literatur die vielfältigen territorialen Landes-und Polizeiordnungen, deren wissenschaftliche Behandlung noch immer gegenüber der der Stadtrechtsreformationen und Landrechte zurücksteht.[1]

1) Vgl. HANS MAIER, Die ältere deutsche Staats-und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft), 1966, S. 96 ff.- Das gilt nicht nur für die in den Landes-und Polizeiordnungen geregelte öffentlich rechtliche Materie, sondern auch für die des Privatrechts, s. SCHMELZEISEN, Polizeiordnungen und Privatrecht, 1955, S. 1 ff. m.w.N.

Anliegen dieser Untersuchung ist es, den Blick auf die Dienste der Untertanen des landesfürstlichen Staates im Kriegswesen zu richten, ihren Reflex in der territorialen Gesetzgebung auszuwerten und so einen umfassenden Überblick über die rechtliche und tatsächliche Inpflichtnahme im Rahmen der wechselnden Organisationsformen der Kriegsverfassung zu geben. Dazu sollen die verschiedenen Arten der Heranziehung zu Kriegsdiensten in den maßgebenden großen und mittleren Territorien des Reiches vergleichend erörtert werden.

Den Ausgangspunkt für die Erfassung der rechtshistorischen Grundlagen bietet das Prinzip der Landfolge. Unter dem Eindruck des fortschreitenden Machtausbaus des fürstlich absolutistischen Staates erweist es sich als tragendes Element der Entwicklung der Dienstpflicht im territorialen Kriegswesen.

Q U E L L E N

Acta Borussica, Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, Bd. I ff., 1894 ff.

Bairische Landtsordnung 1553

Churfürstl. Pfaltz LandsOrdnung 1657

Codex Augusteus oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici, hg. v. Johann Christian Lünig, Bd. I ff., 1724 ff.

Corpus Constitutionum Ducatus Luneburgici et Comitatus Hoyensis, Chur=Braunschweig=Lüneburgische Landes=Ordnungen und Gesetze, Bd. I ff., 1741 ff.

Corpus Constitutionum Magdeburgicarum novissimarum oder Königl.Preuß.und Churfl.Brandenb. Landes=Ordnungen, Edicta und Mandata, im Hertzogthum Magdeburg, hg. v. Christian Otto Mylius, 1714 ff.

Corpus Constitutionum Marchicarum, hg. v. Christian Otto Mylius, Bd. I ff., 1737 ff.

Fürstlich Sächsische abermals verbesserte Landes=Ordnung, Gotha 1666

LandesOrdnung Des Hertzogthums Preußen, Auff Anno 77. zu Königsberg gehaltenem Land=Tage, beliebet und angenommen, 1577

Neue und vollständigere Sammlung der Reichs=Abschiede, Franckfurt am Mayn, bei Ernst August Koch, 1747

Sammlung Fürstlich Hessischer Landes=Ordnungen und Ausschreiben, hg. v. Christoph Ludwig Kleinschmid, Bd. I ff., 1767 ff.

Schleßwig=Holsteinische Landgerichts=Ordnung, 1636

Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, hg. v. A. L. Reyscher, Bd. I ff., 1828 ff.

L I T E R A T U R

BERENHORST, GEORG HEINRICH v.
Betrachtungen über die Kriegskunst I, 1797

BÖHME, HANS-GEORG
Die Wehrverfassung in Hessen-Kassel im 18. Jahrhundert bis zum Siebenjährigen Kriege, 1954

BRAEKER, ULRICH
Das Leben und die Abenteuer des Armen Mannes im Tockenburg, Ausgabe 1910

BRAUBACH, MAX
Vom Westfälischen Frieden bis zur Französischen Revolution, 1978, in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte Bd. 10

CARLEBACH, RUDOLF
Badische Rechtsgeschichte, Bd. I 1906, Bd. II 1909

CONRAD, HERMANN
Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I Frühzeit und Mittelalter, 2. Auflage 1962, Bd. II Neuzeit 1966

CRAMER, JOHANN ULRICH v.
Wetzlarische Nebenstunden, 1755 ff.

DAHM, HELMUT
Verluste der jülich-bergischen Landmiliz im Dreißigjährigen Krieg, Düsseld. Jahrbuch 45 (1951), S. 280 ff.

DIETZEL
Zur Militärverfassung Kur=Sachsens im 17. und 18. Jahrhundert, Archiv für die Sächsische Geschichte 1864, S. 421 ff.

DROYSEN, JOHANN GUSTAV
Geschichte der Preußischen Politik, Bd. I ff., 1855 ff.

EBEL, WILHELM
Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, 2. Auflage 1958

ENGELBERT, GÜNTHER
Der Hessenkrieg am Niederrhein, Teil 1, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 161 (1959), S. 65 ff., Teil 2, Annalen 162 (1960), S. 35 ff.

FEHR, HANS Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter,
Teil 1, ZRG 35 (1914) GA, S. 111 ff.,
Teil 2, ZRG 38 (1917) GA, S. 1 ff.

FRAUENHOLZ, EUGEN v.
Entwicklungsgeschichte des deutschen Heerwesens, 1935 ff.,
Bd. 2 Teil II, Das Heerwesen des Reiches in der Landsknechtszeit, 1937,
Bd. 3 Teil I, Das Söldnertum in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, 1938,
Bd. 3 Teil II, Die Landesdefension in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, 1939,
Bd. 4, Das Heerwesen in der Zeit des Absolutismus, 1940

FREYBERG,MAX v.
Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilians I.,
Bd. I ff., 1836 ff.

FRIESEN, v. Das "Defensionswesen" im Kurfürstenthume Sachsen, Archiv für die Sächsische Geschichte, 1863, S. 194 ff.

GANSAUGE, H. v.
Das brandenburgisch=preußische Kriegswesen um die Jahre 1440, 1640 und 1740, (1839)

GIERKE, OTTO Das deutsche Genossenschaftsrecht,
Bd. I ff., 1868 ff.

GRIMM, JACOB und WILHELM
Deutsches Wörterbuch,
Bd. I ff., 1854 ff.

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte,
hg. v. ADALBERT ERLER und EKKEHARD KAUFMANN,
Bd. I 1971, Bd. II 1978

HEILMANN, J. Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben von 1506 bis 1651,
Bd. I und II, 1868

HELFRITZ, HANS
Geschichte der preußischen Heeresverwaltung, 1938

HERMANN, KARL HANS
Deutsche Militärgeschichte,
1966

HINTZE, OTTO Staat und Verfassung,
Gesammelte Abhandlungen zur Allgemeinen Verfassungsgeschichte, 1941

HUBER, ERNST RUDOLF
Heer und Staat in der deutschen Geschichte, 1938

JÄHNS, MAX Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens von der Urzeit bis zur Renaissance, 1880

JANY, CURT Geschichte der Königlich Preußischen Armee bis zum Jahre 1807, (1928)

ders. Die Kantonverfassung Friedrich Wilhelms I. Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 38 (1926), S. 225 ff.

JECHT, RICHARD
Der Zug der Hussiten nach der Mark im Jahre 1432, Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 25 (1913), S. 29 ff.

KAHLENBERG, FRIEDRICH P.
Kurmainzische Verteidigungseinrichtungen und Baugeschichte der Festung Mainz im 17. und 18. Jahrhundert, (1963)

KIPPING, ERNST
Die Truppen von Hessen-Kassel im Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg 1776-1783, (1965)

KREITTMAYR, WIGULAEUS XAVER ALOIS v.
Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum civilem, 1768

KRENNER, FRANZ v.
Baierische Landtags=Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513, Bd. I ff., 1803 ff.

KROLLMANN, C. Das Defensionswerk im Herzogtum Preußen, Teil I 1904, Teil II 1909

LAMPE, ALBRECHT
Der Milizgedanke und seine Durchführung in Brandenburg-Preußen vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zur Heeresreform nach 1807, Diss. Berlin 1951

MAIER, HANS Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft), 1966

MENTZ, GEORG Johann Friedrich der Grossmütige, 1503-1554 (1908)

MEYNERT, HERMANN
Geschichte des sächsischen Volkes von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, 1835

MITTEIS, HEINRICH-LIEBERICH, HEINZ
Deutsche Rechtsgeschichte, 14. Auflage 1976

MÖLLER, HANS-MICHAEL
Das Regiment der Landsknechte, Untersuchungen zu Verfassung, Recht und Selbstverständnis in deutschen Söldnerheeren des 16. Jahrhunderts, 1976

MOSER, JOHANN JACOB
Von der Landes=Hoheit in Militar=Sachen, Nach denen Reichs=Gesezen und dem Reichs=Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats=Rechts=Lehrern und eigener Erfahrung, 1773

NAUMANN, ROLF Das kursächsische Defensionswerk (1613 bis 1709), Diss. Leipzig 1916

OESTREICH, GERHARD
Zur Heeresverfassung der deutschen Territorien von 1500 bis 1800, in: Geist und Gestalt des früh-modernen Staates, 1969, S. 290 ff.

ders. Graf Johanns VII. Verteidigungsbuch für Nassau-Dillenburg 1595, ebda. S. 311 ff.

ders. Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches, 1974, in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte Bd. 11

PAETEL, GEORG Die Organisation des Hessischen Heeres unter Philipp dem Großmütigen, 1897

PRIEBATSCH, FELIX
Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert, 1892

PÜTTER, JOHANN STEPHAN
Institutiones Juris Publici Germanici, 1770

ders. Beyträge zum Teutschen Staats=und Fürsten=Rechte, 1777

Rechtswörterbuch, Deutsches
Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Bd. I ff., 1914 ff.

SCHMELZEISEN, GUSTAV KLEMENS
Polizeiordnungen und Privatrecht, 1955

ders. Polizei-und Landesordnungen (Reich und Territorien), 1968, Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands Bd. 2, 1. Halbband, hg. von Franz Beyerle, Wolfgang Kunkel und Hans Thieme

SCHMIDT-EWALD, WALTER
Das Landesaufgebot im westlichen Thüringen vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte NF 28 (1928), S. 6 ff.

SCHRÖDER, RICHARD - KÜNßBERG, EBERHARD v.
Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Auflage 1932

SCHRÖTTER, ROBERT v.
Die Ergänzung des preußischen Heeres unter dem ersten König, Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Geschichte 23 (1910), S. 81 ff.

SCHWARTZ, FRANZ
Organisation und Verpflegung der Preußischen Landmilizen im Siebenjährigen Kriege, 1888, Staats-und socialwissenschaftliche Forschungen 7. Bd. 4. Heft

ders. Die schlesische Gebirgs=Landmiliz 1743 bis 1745, Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 23 (1889), S. 145 ff.

SECKENDORFF, VEIT LUDWIG v.
Teutscher Fürsten=Stat, Franckfurt 1660

SEUME, JOHANN GOTTFRIED
Sämmtliche Werke, 1853

SPANGENBERG, HANS
Hof=und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter, 1908

STRUBEN, DAVID GEORG
Rechtliche Bedenken,
5 Teile, 1788

STRYCK, JOHANN SAMUEL
Opera Omnia,
Vol. I ff., 1743 ff.

THIES, GUNTER Territorialstaat und Landesverteidigung,
Das Landesdefensionswerk in Hessen-Kassel
unter Landgraf Moritz (1592-1627),
Diss. Darmstadt und Marburg 1973

TREUE, WILHELM
Wirtschaft, Gesellschaft und Technik
vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, 1974,
Gebhardt, Handbuch der deutschen
Geschichte Bd. 12

WENDLAND, WILHELM
Versuche einer allgemeinen Volksbe-
waffnung in Süddeutschland während der
Jahre 1791 bis 1794, Historische
Studien Heft 24, 1901

WOHLFEIL, RAINER
Vom Stehenden Heer des Absolutismus
zur Allgemeinen Wehrpflicht (1789-
1814), Handbuch zur deutschen Militär-
geschichte, hg. v. H. Meier-Welcker,
Bd. 1 II, 1964

WOLF, KARL Von der Einführung der allgemeinen
Wehrpflicht in Kurpfalz um 1600,
Zeitschrift für die Geschichte des
Oberrheins NF 50 (1936), S. 638 ff.

WOLZENDORFF, KURT
Polizeidienstpflicht,
Verwaltungsarchiv 15 (1907), S. 523 ff.

WÜRDINGER, JOSEF
Kriegsgeschichte von Bayern, Franken,
Pfalz und Schwaben von 1347 bis 1506,
Bd. I und II 1868

ZEUMER, KARL Quellensammlung zur Geschichte der
Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter
und Neuzeit, 1904

ZIMMERMANN, JÜRG
Militärverwaltung und Heeresaufbringung
in Österreich bis 1806,
Handbuch zur deutschen Militärgeschichte
Bd. 1 III, 1965

A. Das Aufgebotswesen

I. Die Landfolge in älterer Zeit

Schon in germanischer Zeit bildet die Gesamtheit der nach Sippen geordneten wehrhaften Männer den Heeresverband. Die Wehrpflicht entspricht dem Wehrrecht des freien Mannes.[1] In fränkischer Zeit und im Mittelalter besteht, nunmehr ausgeweitet auf alle Einwohner - Freie, Liten und Knechte -, die Verpflichtung zur Landfolge, d.h. zur Teilnahme an der Bekämpfung und Verfolgung von Landesfeinden bei Angriffen von außen, der defensio patriae.[2] Die Fortentwicklung des Lehnswesens und die Ausbildung des auf der Vasallenpflicht beruhenden mittelalterlichen Reiterheeres bewirkt aber ein Absinken der tatsächlichen Bedeutung der Landfolge; in den Rechtsbüchern wird sie gar nicht erwähnt.

Der Begriff der Landfolge überschneidet sich in dieser Zeit, wie auch die Landfriedensgesetzgebung zeigt, mit dem der Gerichtsfolge, deren Schwerpunkt in der Hilfspflicht bei der Bekämpfung von Rechts- und Friedensbrechern liegt. Die Verteidigungspflicht aller Eingesessenen bei feindlichen Angriffen auf die Grenzen des Landes oder des Gerichtsbezirks basiert auf dem Schutz, den sich die Genossenschaft gegenseitig gewährleistet; sie ist Genossenschaftspflicht,

1) CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte Bd.1, S. 20 ff.; MITTEIS-LIEBERICH, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 17; HRG Artikel: Heer (H.MEIER-WELCKER)

2) SCHRÖDER-KÜNßBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 558 ff., die Landfolge ist zu unterscheiden von der Heerfolge, der Teilnahme an einem Angriffszug, die vor allem in der Heerfahrt des mittelalterlichen Lehnsheeres Ausdruck findet, HRG Artikel: Heerfahrt (L.AUER), Landfolge (H.-M.MÖLLER), Lehnsaufgebot (K.-H.SPIEß)

pro communi necessitate, auch bei Aufbietung durch den Richter, der dies im Interesse der Genossenschaft als Wahrer des Landfriedens tut, und geht so in der Gerichtsfolgepflicht vollständig auf.[3]

II. Die territorialen Aufgebote des 15. und 16. Jahrhunderts

1. Neubildung des Landesverteidigungswesens

Im 15. Jahrhundert kommt es mit zunehmender Entfaltung landesstaatlicher Herrschaft in den Territorien zu einer deutlich militärisch geprägten organisatorischen Ausweitung der Gerichtsfolge [4], aus der in den territorialen Aufgeboten eine neue Form der Landfolge hervortritt.

Die Ursachen für die Neubildung des Landesverteidigungswesens liegen in den veränderten geistigen und sozialen Umweltbedingungen. HANS FEHR hat die wesentlichen Gründe aufgezeigt.[5] Einmal be-

3) FEHR, Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter, Teil 2, ZRG (GA) 38, S. 1 ff., 53. Die ländliche Gemeinde gestaltet sich zur Wahrung ihres Friedens und Rechts zugleich nach innen als Gerichtsgenossenschaft, nach außen als Wehrgenossenschaft, O.GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd.1, 1868, S. 621 f.

4) FEHR, S. 54 f., führt eine bayerische Ordnung aus dem Jahre 1468 an, in der die Nähe zur Gerichtsfolge erkennbar, die starke Betonung des militärischen Charakters aber neuartig ist, etwa die kriegsmäßige Rottierung der zusammengerufenen Bauern, die Einsetzung von Hauptleuten, die Angabe von Sammelstellen und scharf abgegrenzten Wachtbezirken, so daß nicht nur Missetäter gefangen, kleine Raubzüge bekämpft, sondern auch größeren kriegerischen Abteilungen entgegengetreten werden kann.

5) S. 45 f.

finden sich die alten lehnsrechtlichen Bindungen im Niedergang. Der Adel, durch dauernde Erbteilungen wirtschaftlich geschwächt, kann seine Heerespflichten kaum erfüllen. Nicht selten greift er zu räuberischen Unternehmungen und bietet dadurch selbst Anlaß zu erhöhten Verteidigungsanstrengungen. Zum anderen sind es bedeutsame Veränderungen in der Kriegstaktik. Seit dem 14. und 15. Jahrhundert zeigt sich das mit langen Spießen ausgerüstete bürgerlich-bäuerliche Fußvolk dem Reiterheer überlegen, eine Erscheinung, die auch in den Hussitenkriegen sichtbar wird.[6] Die allmähliche Einführung der Feuerwaffen verstärkt diese Entwicklung. Schließlich gewähren die bäuerlichen Aufgebote dem Landesherrn eine größere Handlungsfreiheit, da sie, anders als die kostspieligen Söldnertruppen, grundsätzlich keinen Anspruch auf Sold haben. Auf diese Weise kann das bei der Finanzierung militärischer Unternehmungen sonst gebotene Mitspracherecht der Stände eher umgangen werden.[7]

a. Wehr und Harnisch

Es werden Wehrkreise eingerichtet, die aufgebotenen Bürger und Bauern militärisch rottiert, Sammelstellen und Befehlshaber festgesetzt. Die Untertanen, auch des Adels und der Städte, sollen, so etwa in Württemberg 1515, "wer und harnasch sauber haben

6) JÄHNS, Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens von der Urzeit bis zur Renaissance, 1880, S. 898 ff., 1052, vor allem die Schweizer sind Vorbild des neuen Fußvolks. Nach O.HINTZE, Staat und Verfassung, Gesammelte Abhandlungen I, S. 57 f., ist von den Bauernaufgeboten überhaupt der Fortschritt in der Kriegsverfassung ausgegangen.

7) G.OESTREICH, Zur Heeresverfassung der deutschen Territorien von 1500 bis 1800, in: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, S. 290 ff., 294, verweist darauf, daß die genannten Gründe das ganze 16. Jahrhundert hindurch überall bestanden und dennoch in den einzelnen Territorien zu nach Richtung und Intensität unterschiedlichen Lösungen der Aufgebotserneuerung führten.

unnd halten, unnd damit gerüßt syn jeder zyt uß zu ziehen".[8] Die fortwährende Bedrohung der Grenzen in den Hussitenkriegen und die Türkengefahr verstärkt besonders im Südosten des Reiches die Verteidigungsbemühungen.[9]

In zeitlich noch unregelmäßigen Abständen, auf den konkreten Verteidigungsfall zugeschnitten, finden seit der Mitte des 15. Jahrhunderts Musterungen größeren Umfangs in den verschiedenen Territorien

8) Württembergische Landesordnung 1515, REYSCHER, Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd.XIX, 1849, S. 11.
Ein bayerisches "gemeines Landbot" des Jahres 1488 ruft dazu auf, "daß sich alle und jede unsre Unterthanen vom Adel, Städte und andre mit samt unsern Dienern sich allerdingen in ein Feld geschickt, rüsten und gerüstet hielten, auch die Bauersleute zu der Wehre gemustert und rottiert würden". Auf Erfordern sollen diese dem bayerischen Herzog zuziehen, wie auch sonst, "ob einigen unsern Unterthanen zugegriffen, oder jemand in unserm Lande beschädigt würde, daß der oder dieselben Beschädigten, oder die es am ersten gewahr würden, von Stund an ein Landgeschrey mit Anschlagung der Glocken in der nächsten Kirchen oder sonst machten: und daß alsdann solches für und für von einer Kirchen zu der andern geschehe, damit die Leute zusammenliefen, und zu frischer That nacheilten, und unter Stunden die Beschädiger mit samt der Name, ob sie die gethan hätten, aufzuhalten und anzunehmen. Und dazu daß alle Furten verschlagen, auch die Urfar über die Wasser besetzt und bestellt würden, niemand weder Tag noch Nacht bey schwerer Pön überzuführen", KRENNER, Baierische Landtagshandlungen in den Jahren 1429 bis 1513, Bd. 12 (1804), S. 185 ff.; s. auch bayerische Mandate 1503, 1506, FRAUENHOLZ, Entwicklungsgeschichte des deutschen Heerwesens Bd.3 Teil II, S. 151 f.

9) OESTREICH, Heeresverfassung, S. 295 m.w.N.; SCHMIDT-EWALD, Das Landesaufgebot im westlichen Thüringen, Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte NF 28 (1929), S. 6 ff., 13 f.

statt. Durch die Harnischschau, nach altem Herkommen einmal im Jahr um Ostern, vergewissert sich die Landesobrigkeit, ob die Eingesessenen die vorgeschriebenen Waffen im Hause haben.[10] Die auf dem Haus ruhenden Waffen sind fest mit diesem verbunden, sie gehören zum unveräußerlichen Inventar. Bei Verkauf oder Vererbung des Hauses dürfen zugehörige Harnisch und Wehr nicht entfernt werden. Das wird deutlich in einer brandenburgischen Verordnung Joachims I. aus dem Jahre 1514, in der es heißt, "als wir mit euch vorfugt, das ein iglich hauss sein eigen harnisch und were haben soll, ... setzen, ordnen und wollen wir, das hinfur ein iglicher harnisch und were dar zu gehorig, bey dem hauss, es wer verkauft, vererbet oder welcherley gestalt dasselbig hauss verandert oder in ander hende komet, bleyben und der Verkaufer und erbnemer mit sich nicht hinwegknemen soll, bey vermeydung unser straff und ungnad".[11]

Die Zusammensetzung des "Harnasch" ist mannigfaltig. Er umfaßt verschiedenartigste Gegenstände, enthalten sind regelmäßig Messer, Spieße und Wurfhacken. Vermögendere besitzen darüberhinaus Pavesen (Schilde), Armbrüste und Büchsen. Bei herausragenden Persönlichkeiten besteht der Harnisch aus weit mehr Teilen, darunter die eigentliche Rüstung, Eisenhut, Harnaschkappe, Stahlpanzer, Goller (Halsstück an der Rüstung - lat. collum), Dienstblech, Schurz, Armschienen,

10) FEHR, S. 56 f.

11) PRIEBATSCH, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert, 1892, S. 268. Harnisch und Waffen gibt es wohl in jedem Bauernhaus, beim Tod des Vaters haben sie den Söhnen zu verbleiben, JÄHNS, S. 922; FEHR, S. 58

Blechhandschuhe, Schwert, Spieß und Messer. Doch soll der gemeine Bauersmann "mit Belegung der Übermaß des Harnischs" verschont bleiben.[12]

b. Vornahme einer Auswahl

Aus dem Kreis aller "zu der were und eylen" tauglichen Untertanen scheidet sich immer mehr eine Auswahl der körperlich tüchtigsten und geschicktesten, die zu bestimmten kriegsmäßigen Aufgaben verwendet werden können. Die Notwendigkeit der Erhaltung der Landwirtschaft auch bei größeren Zügen der bäuerlichen Aufgebote und damit verbundene Ernährungsrücksichten erfordern eine Beschränkung auf eine geringere Zahl Eingesessener, die dafür sorgfältiger ausgesucht und so der Wehr nützlicher sind als die Aufbietung aller Waffentauglichen.

Die grundsätzlich alle Untertanen treffende Verpflichtung zum Waffendienst wird hierdurch nicht berührt. Für den Fall äußerster Not, auf den Glockenstreich hin, müssen sich "all ledig Diennstleut und Knecht, auch Hanndtwercker, Niemants ausgenommen, Weliche zu der weer, alter und Jugenthalben geschickht sein" unverzüglich stellen, wie es im Tiroler Libell 1511 heißt.[13] In einem solchen Fall sollen also bis zum Eintreffen der Macht oder des Zuzugs aus dem ganzen Lande alle, die nach ihrem Alter zur Wehr geschickt, nicht nur die angesessenen Leute, die Bürger und Bauern mit Haus-und Grundbesitz, sondern

12) Instruktion 1537 aus Thüringen, MENTZ, Johann Friedrich der Grossmütige, 1503-1554, III (1908), S. 151 f., 152

13) Tiroler Libell vom 23. Juni 1511, FRAUENHOLZ, Bd. 2 Teil II, S. 184 ff., s. auch Innsbrucker Libell vom 24. Mai 1518, S. 191 ff.

auch die ledigen Dienstleute, Knechte und Handwerker mit den Städten und Gerichten, in denen sie wohnen, "auf sein und zuziehen".[14] "Und weliche nach solichem Gloggenstraich, oder glaublichen Urkunden nicht aufsein, und zueziehen wurden, der oder dieselben sollen am leyb und gut gestrafft werden".
Ansonsten ergeht an die Gerichtsleute und Untertanen, so in der bayerischen Instruktion 1512 [15], die eindringliche Ermahnung, "daß ihrer jeder und männiglich im Lande ihre Wehre und Harnasch, so ihnen in Musterung auferlegt sind, dennoch bey ihren Häusern und Herbergen haben".

In organisatorischer Hinsicht erlangen die Musterungen, die zur Erfassung der waffentüchtigen Bevölkerung durch Landesherr und Stände vorgenommen werden, entscheidendes Gewicht für die Entwicklung der Landesaufgebote des beginnenden 16. Jahrhunderts. Sie machen es möglich, tatsächlich die zur Wehr geeigneten Untertanen auszuwählen. Dabei gibt es verschiedene Formen der Aushebung, die Angabe einer zahlenmäßigen Quote der Einwohner, etwa der 20., 10., 5., 3. Mann, das Los, aber auch Willkür der aushebenden Amtsleute [16], Verfahrensalternativen, die noch Jahrhunderte hindurch in Geltung bleiben sollten.
Der bayerische Herzog Wilhelm IV. weist 1512 zur Schaffung einer dauernden Regelung des Aufgebots Pfleger, Richter und Amtsleute eines jeden Gerichts

14) ZIMMERMANN, Militärverwaltung und Heeresaufbringung in Österreich bis 1806, Handbuch zur deutschen Militärgeschichte, Bd. 1 III (1965), S. 23 f., 24

15) "Instruction deren, so die Rüstung im Lande fürnehmen und ordnen sollen", vom Oktober 1512, KRENNER, Bd. 18 (1805), S. 428 ff.

16) FEHR, S. 64 m.w.N.

an, unter Aufsicht herzoglicher Verordneter die vorhandenen Musterungsbücher durchzugehen und zu erneuern, "die Anzahl der Güter und Personen, so von Alter in des Landsfürsten Musterung und Harnaschgeschau erfordert, gebraucht und gehörig sind", und den Bestand an Wehren und Harnisch genau zu verzeichnen.[17] Ferner sollen sie die Hauptleute und die Güter vermerken, welche Heerwagen und Pferde zu stellen pflichtig sind, sowie die in jedem Amt befindlichen Straßen, Wege, Pässe, Furten und Brücken. In jedem Bezirk soll daraufhin nach dem Musterbuch durch die dazu abgeordneten herzoglichen Räte und die örtlichen Amtsleute der zwanzigste Mann [18] ausgeschossen, d.h. zum Kriegsdienst im Aufgebot ausgewählt werden, "also daß derselbe erwählte leibes halben eine starke, vermögende Person, auch leidlich, arbeitsam und zu der Wehre für andre seine Nachbarn geschickt sey". Die auf diese Weise "Ausgeschossenen" sind mit Namen, Zunamen und Anwesen in ein Register aufzuschreiben, von dem jeweils der Pfleger oder Richter des Orts und der Landesherr Abschriften erhalten.

Diese Regelung wird 1513 dahingehend erweitert, daß nun alle Gerichtsleute ohne Unterschied in einem Musterbuch verzeichnet werden, wobei bestimmte Zeichen hinter jedem Namen angeben, ob der Betreffende wehrhaft, durch ein Kreuz gekennzeichnet, brechenhaft, p., alt, a., oder jung, J., ist.[19] Es zeigt sich das Bestreben, die Bewaffnung zu vereinheitlichen. Von zehn

17) KRENNER, a.a.O., erweitert durch herzoglichen Befehl vom Juni 1513, S. 448 f.; HEILMANN, Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben von 1506 bis 1651, Bd. 1 (1868), S. 245 f.; FEHR, S. 68 f.

18) Ein Aushebungssatz, der später, auch in den anderen Territorien, häufig überschritten wird

19) KRENNER, S. 448 f.

Ausschüssern sollen fünf mit langen Spießen, zwei mit Büchsen und drei mit Helmbarten ausgestattet sein. Auch eine gleichmäßige Bekleidung des Aufgebots soll mit der Zeit erreicht werden, bestehend aus Hut und Rock in gleicher Farbe, "auch ihrer jeder einen Krebs [20], ein Schulterl, Armschinn, eine Goller und ein gutes, förmliches Hirnhäubel haben". Kleidung und Wehre des Aufgebots sollen dem Wunsch des Landesfürsten gemäss von allen Untertanen, die in die Musterung gehören, aufgebracht werden, wozu eine Anlage in Form einer Grundsteuer erhoben wird; lediglich die ausgeschossenen und erwählten Personen sind davon ausgenommen. Verwahrungsort der Ausrüstung - nicht der Waffen, die ein jeder in seinem Hauswesen hält - sind die Harnaschkammern in den nächstgelegenen Schlössern und Gerichtshäusern, die unter der Obhut der dafür zuständigen Pfleger und Richter stehen und regelmäßig durch fürstliche Verordnete besichtigt werden.

Die bayerische Instruction richtet sich nicht nur an das Land. Auch Städte und Märkte werden vom Herzog aufgefordert, in gleicher Weise eine Anzahl Fußvolk samt einem Feldgeschütz zu ordnen, "so zu der eilenden Hilfe, Rettung, Nacheilen und Feldzug allweg gerüstet seyen".

c. Kriegsmäßige Verwendung

Die Aufgebote des Landvolks und der Bürgerschaft treten auf erhobenes Landgeschrei zusammen, eine Reminiszenz an die noch nahe Verbindung zur

20) Ein aus mehreren Platten zusammengefügter Brustharnisch des 16. Jahrhunderts

Gerichtsfolge [21], in den meisten Fällen aber nunmehr auf obrigkeitlichen Befehl. Der Aufruf erfolgt durch Umschickung offener Briefe, bei großer Eile durch Glockenschlag, Signalschüsse und Feuerzeichen.[22]

Da das Läuten der Sturmglocke, als ein das mittelalterliche Gerüfte fortführendes Zeichen zum Aufruf der Hilfe in gemeiner Not, unterschiedliche Gefahrengründe anzeigen konnte - drohende kriegerische Einfälle [23], Bedrängnis durch Haufen gartender Knechte, Räuberbanden und anderem größerem Unwesen sowie Ausbruch von Feuer, Bedrohung durch Naturgewalten -, wird die Handhabung des Alarmzeichens des Sturmläutens vielerorts differenziert festzulegen

21) Bei der Nacheile und Verfolgung der Straßenräuber und anderen Beschädigern sind nach wie vor Landsassen und Untertanen verpflichtet, zu Handhabung der Übeltäter Hilfe und Beistand zu leisten, "wie dann ain yeder nach satzung Götlichs unnd des heiligen Reichs rechtns und Landfridens, auch zu beschutzung und befridung seines Vatterlands schuldig ist"; Bairische Landtsordnung 1553, Fol. 185. Sobald Raub oder sonstige Beschädigung wahrgenommen werden, soll in den Kirchen der "Sturm unnd Glocken straich" ergehen; Bairische Landtsordnung 1553, Fol. 185.
Vgl. dazu auch § 23 der Badischen Landesordnung aus dem Jahre 1495, "So man sturm leut was jeder verbunden", CARLEBACH, Badische Rechtsgeschichte, Bd. 1 (1906), S. 93 ff., 108

22) SCHMIDT-EWALD, S. 28

23) Beachte etwa das besondere Läuten der Türkenglocke; württembergisches Generalreskript, die Abwendung der Türkengefahr betreffend, vom 2. Sept. 1566, REYSCHER, XIX S. 69

gesucht.[24]

Eingeteilt in Fähnlein, deren Höchststärke 500 Mann beträgt, finden die Aufgebote Verwendung im Feld, vor allem jedoch als Besatzung fester Plätze, Schlösser und Burgen zur Abwehr von Durchzügen fremder Kriegsleute, reisiger Knechte, die sich auch nach Beendigung größerer Kriegshandlungen ereignen. Der erhöhte Schutz und Rückhalt, den die Festungen gewähren, ermöglicht es, die Besatzung im wesentlichen aus dem militärisch ungeübten Landesaufgebot zu stellen. Dadurch kann der

24) Die hessische Verordnung "wie die Land=Strassen gegen das Rauben und Plündern sollen sicher gestellet werden" vom 10. April 1566, Sammlung Hessischer Landesordnungen Bd. I S. 217 ff., schreibt vor, zur besseren Unterscheidung zwischen dem Glockenschlagen wegen Feuer und dem "zur volge" solle es so gehalten werden, daß "wans volge unnd nachjagt bedeutt, das man uff einander nitt mehr dann funff schlege uff die glock thun soll, doch underscheidtlich unnd langsam unnd so man mitt denn funff schlegenn die manschafft nitt kont zusamenn pringen, magk aber funff schlege thun, wans aber fewer were, so soll unnd magk man an einander schlagen so viell vonn nottenn unnd genug ist".
Für Baden s. CARLEBACH, Bd. 2 (1909), S. 62.
Nach der hessischen Feuerordnung vom 2. Mai 1659, S.H. II S. 564 ff. (ebenso die Feuerordnung vom 19. Okt. 1637, S.H. II S. 75 ff.), sollen die Turmhüter bei Ausbruch von Feuer unmittelbar nach der eigenen Wahrnehmung oder des "laut geschrey" die Glocken anschlagen "und zum Thurn auß am Tage mit einem rothen Fähnlein und in der Nacht mit einer Leuchten, darin ein brennendes Liecht sey, zeichen geben", damit der genaue Ort des Brandherdes kenntlich gemacht werde. "Würde aber ein geschrey feindschafft halber, und wehre kein Fewer vorhanden, so sollen die Thurnhüter auff zweyen Glocken stürmen".

überwiegende Teil der geworbenen Söldnertruppen, die den Kern der territorialen Heere dieser Zeit ausmachen, dem Kampf im freien Feld zugeführt werden, wo sie sich, berufsmäßig geübt und im Umgang mit den Waffen erfahren, den bäuerlichen Aufgeboten weitgehend überlegen zeigen.

Die landfolgepflichtigen Untertanen werden außerdem zu Schanzarbeiten [25] und zum Ausbau der Festungen herangezogen.[26] Reparationen der Torbrücken, Türme und Mauern der als Zuflucht dienenden Stätten müssen angestellt, Pässe und Flecken "mit schlagbaumen und weren" versehen werden. Bei Belagerung der Festungen ist schließlich die gesamte Bürgerschaft zur Verteidigung der Festung mitverpflichtet. Die Häuser mit Strohdächern werden abgerissen, die wehrfähigen Bürger an die festesten Orte der Stadt gelegt und alle übrigen zur Feuerbekämpfung eingesetzt.[27] Neben dem Feld-und Festungsdienst bildet der Wachtdienst in Städten und Dörfern eine wichtige Aufgabe der aufgebotenen Bürger und Bauern. Auch Furten, Brücken, Bäche, Bergpässe und Wege müssen bewacht und jede Annäherung feindlicher Haufen sofort gemeldet werden.[28]

Darüberhinaus ist die ländliche Bevölkerung durch die Stellung von Reiswagen, Pferden und die Leistung von Fuhrdiensten in Kriegszeiten stark belastet.

25) Zum Bau von Erdschanzen, die dem Fußvolk und besonders den Schützen Deckung gewähren sollen, werden die Heere bei Zügen von mehr oder minder geübten Scharen von Schanzbauern, häufig auch Vastadoren genannt, begleitet, JÄHNS, S. 1063; WÜRDINGER, Bd. 2 S. 313; PAETEL, Die Organisation des Hessischen Heeres unter Philipp dem Großmütigen, 1897, S. 223 f.

26) SCHMIDT-EWALD, S. 34 f.

27) PAETEL, S. 225

28) SCHMIDT-EWALD, S. 30

Der große Umfang des Heereszuges in damaliger Zeit macht für den Transport des Kriegsgerätes und der Verpflegung große Mengen an Wagen und Pferden erforderlich, die überwiegend die Ämter und Gerichte nebst Mannschaft aufzubringen haben.[29]

Der Waffendienst in den Landesaufgeboten ist regelmäßig von begrenzter Dauer, drei bis sechs Monate sind nicht selten, vom Landesherrn zumeist in Erwartung einer konkreten Kriegsgefahr mit den Ständen vereinbart. Eine Besoldung soll nach der bayerischen Instruktion 1512 erfolgen, wenn "solches Landvolk in einer Eile zu einem Feldzuge und in einen Krieg oder Besatzung" gebraucht würde, dann "einem gemeinen Fußknechte das Monat zwey Pfund Pfenninge". Tatsächlich ist aber die Unterhaltung der ausgeschossenen Bürger und Bauern in den Territorien höchst mangelhaft. Sofern es überhaupt dazu kommt, ist sie nur unzureichend.[30] In manchen Fällen greifen die Landstände, denen die Finanzierung obliegt, auf ihre Hintersassen durch Erhebung einer Landsteuer

29) Auch die Klöster sind häufig zur Gestellung der Vorspannpferde verpflichtet, SCHMIDT-EWALD, S. 29. Die Pflicht, Reiswagen und Bedienungsmannschaft zu stellen, wird als Scharwerk bezeichnet, FEHR, S. 66 Fn. 4 m.w.N.
Der riesige Bedarf an Pferden - für die Bespannung eines schweren Geschützes sind bis zu 24 Pferde notwendig - führt dazu, daß zeitweise in manchen Gegenden kaum noch Pferde vorhanden sind. So lassen sich 1545 in Stadt und Amt Homberg nicht mehr als 27 Pferde zum Geschützziehen aufbringen. Die Bauern sind dadurch oft hart betroffen, schon die Stellung der Wagen ist, wie ein hessischer Amtsverweser berichtet, beschwerlich genug für die armen Leute, PAETEL, S. 210 f.

30) PAETEL, S. 15 ff., 25 f.

zurück [31], herkömmlich ist das bäuerliche Fußvolk auf eigene Versorgung angewiesen.[32]

Im Unterschied zum Söldner, der aufgrund privaten Anstellungsvertrages dient, ist der Dienst im Aufgebot öffentlicher (Zwangs-) Dienst, ruhend auf der Untertanenstellung, aus der sich die unabdingbare Pflicht [33] ergibt, in Zeiten kriegerischer Not dem Landesherrn zuzuziehen. "Und damit die erwählte und ausgeschossenen Personen desto williger seyn und werden", und ihre bäuerlichen Güter durch die Teilnahme an Kriegszügen nicht allzu starke Einbußen erleiden, sollen Mitbewohner und Nachbarn die Haus-und Feldwirtschaft der Ausschüsser in deren Abwesenheit "ohne einiger Belohnung aus der Gemeinde" besorgen helfen.[34] Der Gedanke genossenschaftlicher Hilfspflicht lebt fort, allerdings immer mehr vermittelt durch den Druck obrigkeitlicher Anordnung.

2. Auswirkungen des Bauernkrieges

Die Organisation der territorialen Aufgebote erfährt trotz dieser Ansätze bis zum Ende des 16. Jahrhunderts keinen beständigen und dauerhaften Ausbau. Die Heranziehung der Untertanen zu Kriegsdiensten ist überwiegend auf einzelne kriegerische

31) HEILMANN, Bd. 1, S. 253

32) Im Unterschied zum Adel und den Reisigen, denen "Koch und Keller" zu halten, die Auslosung und die sonstige Verpflegung zu reichen ist, SCHMIDT-EWALD, S. 31

33) Der Dienst ist nicht mit Geld ablösbar, FEHR, S. 71 m.w.N.

34) Bayerische Instruktion 1512, KRENNER, Bd. 18, S. 428 ff., 438

Unternehmungen abgestellt. Militärische Übungen der Ausgewählten in Friedenszeiten finden nicht statt.[35]

Oft bestehen auch Bedenken auf Seiten der Obrigkeit, allzu waffenkundige und kampferprobte Bauern könnten zu einer Gefahr für die Landesherrschaft werden: Die Zeit der Reformation ist erfüllt von wachsenden religiösen und sozialen Spannungen. Besonders unter der Landbevölkerung zeigen sich deutliche Unruhe und Unzufriedenheit über die drückenden wirtschaftlichen Lebensverhältnisse, die schließlich im Bauernkrieg 1524/25 ihren großen gewaltsamen Ausbruch finden und noch lange nachwirken.

Der Waffenbesitz der bäuerlichen Untertanen, vor allem der Feuerwaffen, wird mit zunehmendem Mißtrauen gesehen und zu unterbinden gesucht. In Weiterführung der Regelung der Reichspolizeiordnung 1530, "Römischer Kayserlicher Majestät Ordnung und Reformation guter Policey, im Heiligen Römischen Reich, zu Augspurg Anno 1530 auffgericht" [36], ergeht in Württemberg im Jahre 1536 "bey hoher und ernstlicher straff" die Anordnung, "daz niemand kein feur büchssen, in seinem hauß haben, noch sich sonst einicher handtror

35) Anders ist das in den Städten, wo Freischießen der Bürger, die den Wachtdienst an den Stadttoren versehen, mit Armbrust und Büchse veranstaltet werden und Schützengilden bestehen, JANY, Geschichte der Kgl. Preußischen Armee, Bd. 1 (1928), S. 12; SPANGENBERG, Hof=und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg, 1908, S. 496 f.

36) Tit. 32. "Daß Büchsen zu Roß und Fuß nicht sollen geführt noch getragen werden"; Neue und vollständigere Sammlung der Reichs=Abschiede, Teil 2, S. 332 ff., 343.

über land gebrauchen" dürfe.[37] Vielerorts, so in Bayern, Thüringen, der Mark Brandenburg, werden die Bauern aufgefordert, "ihre Büchsen, kurzen und langen, desgleichen alle andern Geschoß, wie sie Nahmen haben", zum Teil gar sämtliche Wehre, Messer, Spieße und Helmbarten an die Amtsleute und Gutsherren abzuliefern.[38]

Eine bayerische Kommission, von Herzog Wilhelm V. eingesetzt zu untersuchen, wie das Land vor unvorhergesehenem Feindeseinfall gesichert werden könne, warnt davor, das Landvolk allzusehr in ein solches Defensionswerk einzubeziehen, denn "gebe man dem Volk die Waffe in die Hand, so entstünden daraus mancherlei Uebel, Feindschaft und Rumor. Viele würden sich auf

37) Württembergische Landesordnung 1536, REYSCHER, Bd. XII, 1841, S. 95.
In Bayern wird am 10. Sept. 1550 durch herzogliches Mandat das "offen Schießen und Schießstätt" in den Landgerichten und Hofmarken außerhalb der Städte und Märkte verboten, da nicht geduldet werden könne, "den Gebrauch des Büchsenschießens in unserm Fürstenthum gemein werden zu lassen, und sonderlich unter dem gemeinen Bauersmann also aufkommen zu lassen", HEILMANN, Bd. 1, S. 263

38) HEILMANN, Bd. 1, S. 264. Gleiches geschieht in Brandenburg, JANY, S. 24. Ebenso wird in Thüringen zu jener Zeit den Bürgern das Waffentragen über Land untersagt und den Bauern ihre Armbrüste, Winden und Bolzen abgenommen, SCHMIDT-EWALD, S. 24.
Nach der bayerischen Landesordnung 1553 soll überhaupt "das jung Paurßvolck auff dem Land, in den Gerichten unnd Hoffmarchen, nemlich puben oder knecht, vor unnd eher sy achtzehen jar ires alters erraicht haben, kain seiten noch andere wöhr tragen"; Bairische Landtsordnung 1553, fol. 177. Vgl. auch die Preußische Landesordnung 1577, fol. 29 f.

Müssiggang, Garten [39], Wildpretschießen, Mord und Straßenraub verlegen. Dem Bauersmann sei nicht immer zu trauen, er könne also bewehrt, sich leicht des schuldigen Gehorsams gegen Fürst und Adel entschlagen wollen, und einen Aufruhr anfangen, der schwer zu dämpfen wäre".[40] Hinzu kommen wirtschaftliche Gesichtspunkte. Die Erhaltung der Landwirtschaft ist nicht nur für die ländliche Bevölkerung existenznotwendig, sondern auch für die Ernährung des ganzen Landes, die Verpflegung der geworbenen Soldtruppen eingeschlossen, von besonderer Bedeutung.
Der Proviant wird meist aus dem umliegenden Land genommen. Den Bauern ist daher, wie in territorialen Verordnungen und Mandaten wiederholt ausgesprochen, der Verkauf ihrer Früchte in auswärtige Territorien zu Kriegszeiten strengstens untersagt.

3. Aufgebote in den Territorien zur Mitte des 16. Jahrhunderts

Dennoch werden im Laufe des 16. Jahrhunderts in den verschiedenen Territorien immer wieder Musterungen der wehrfähigen Bevölkerung veranstaltet und Aufgebote des Landvolks und der Städte errichtet, die neben den Söldnerheeren auch tatsächlich an

39) Die Bekämpfung der "Gartt", d.h. die Belästigung der Landesbewohner durch die herrenlosen Knechte, die ihres Dienstes entlassen, einzeln oder in Rotten im Lande umherstreifen, bildet während des 16. Jahrhunderts einen Hauptgegenstand der Reichs-und landesherrlichen Polizeigesetzgebung, FREYBERG, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung, Bd. II, 1836, S. 1 ff.
Vgl. dazu die Reichspolizeiordnung 1548 (N.S. II, S. 587 ff.), Tit. 7 sowie die Reichspolizeiordnung 1577 (N.S. III, S. 379 ff.), Tit. 7. "Von den Herrnlosen und gardenden Knechten, so sich unterstehen zu versammlen, und die arme Leut zu beschweren".

40) HEILMANN, Bd. 1, S. 262

Kämpfen, so in großem Umfang im Schmalkaldischen Krieg 1546/47, teilnehmen.

In Hessen fordert Landgraf Philipp bei Kriegsausbruch alle Städte und Ämter auf, in Rüstung und Bereitschaft zu stehen, ausgehend von dem alten Grundsatz, daß ein jeder Untertan zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutz des Landes dem Fürsten zu dienen verpflichtet ist.[41] Neben Angaben über die Anzahl der zu stellenden Mannschaft, ihre Bewaffnung - vorwiegend lange Spieße, Hellebarden, aber auch Schweinsspieße und Äxte - werden Städte und Ämter ermahnt, nur die Kriegstüchtigsten auszuwählen. Gleiches geschieht auch in Bayern. Dort werden Landsassen und Dienstleute, der fünfte Mann des Landvolks und die Viertel von Städten und Märkten aufgeboten und Musterplätze angewiesen.[42] Das Bewußtsein der im Kriegsfall bestehenden Folgepflicht wird dadurch beständig wachgehalten, daß immer wieder in Zeiten erhöhter Spannungen der Befehl an die Untertanen, die Hintersassen der Stände eingeschlossen, ergeht, "wegen besorglicher Leuffte in guter gewisser Bereitschafft und Rüstung zu seyn".[43]

41) PAETEL, S. 18 f.

42) HEILMANN, Bd. 1, S. 258. Für Thüringen s. SCHMIDT-EWALD, S. 34

43) So etwa ein sächsischer Befehl vom 22. Febr. 1565, Codex Augusteus, Bd. 1, Sp. 2181 f.
In Brandenburg ergeht 1541 ein "Allgemeines Auffgebott wegen des Türcken", welches den Aufruf an die Landeseinwohner enthält, im Lande zu bleiben und dabei "in guter Rüstung mit Gezelten, Rüstwagen, Schupffen (Gerätschaft für Schleudermaschine, Wurfgeschoß, vgl. GRIMM, Deutsches Wörterbuch, 1899), Spaden und allem andern, so zum Veltzug gehort" zu sein, um auf ferneres Schreiben Folge zu leisten und zuzuziehen; Corpus Constitutionum Marchicarum, Bd. I, Teil 3 Abt. 2, Nr. 2

Verstärkend wirkt die Tatsache, daß die Anwerbung und Unterhaltung der Söldner große Kosten verursacht, die wenigstens teilweise durch die Heranziehung zum Waffendienst tauglicher Untertanen gemindert werden können.

4. Rechtlicher Charakter des Aufgebotswesens

In älterer Zeit bestimmten genossenschaftliche Elemente die Verteidigungs-und Folgepflicht der Eingesessenen, verbunden durch den gemeinsamen Zweck der Friedenswahrung innerhalb des örtlichen Gerichtsbezirks.

Gegen Ende des Mittelalters treten sie in den Hintergrund, auch wenn einzelne genossenschaftliche Züge weiter Bedeutung haben, so etwa das Läuten der Sturmglocke in Fortführung des Gerüftes, die bevorzugte Bestellung von angesessenen Kriegsknechten zu Hauptleuten und die Hilfspflichten bei der Bewirtschaftung der Güter der "Ausgeschossenen".
Nunmehr sind es die herrschaftlichen Momente, die dem neugestalteten Landfolgewesen das Gepräge geben. Treibende Kraft der Organisation ist der Landesfürst und seine Beamten; er ordnet Musterungen und Waffenschauen, das Anlegen von Stammrollen und die Einteilung in Wehrkreise obrigkeitlich an.[44] Die alten genossenschaftlichen Einrichtungen werden dabei unter herrschaftlichem Druck zur Entwicklung neuer Formen der Landfolge verwertet. Aufgrund des veränderten geistigen Umfelds, der durch den Ausbau in Wirtschaft und Verkehr bedingten Öffnung der Sozialkreise und

44) FEHR, S. 75 f.

des expansiven Charakters des neuzeitlichen Territorialstaates ist die Genossenschaft selbst nicht mehr in der Lage, sich im Landesverteidigungswesen zu organisieren. Das betrifft in besonderem Maß die kleinen sozialen Einheiten auf dem Lande. Die von dem fremden Recht, der Politik, Philosophie und landesstaatlicher Wirtschaft unterstützte obrigkeitliche Idee erweist sich als die wesentliche Kraft, die zur Auflösung der alten ländlichen Gemeindegenossenschaft führt.[45] Das Rechtsgebot des territorialen Fürsten verdrängt die alten Formen der Gesetzgebung. Die Reglementierung der allgemeinen Wohlfahrt unter dem Begriff der "guten policey" führt zu der typischen Form des Rechtsgebots jener Zeit, den territorialen Polizei-und Landesordnungen, welche die Hauptform der Gesetzgebung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts darstellen sollten.[46] So verschiebt sich die rechtliche Grundlage von der genossenschaftlichen Hilfspflicht auf die Gehorsamspflicht des landesherrlichen Untertanen.[47]

45) O.GIERKE, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, S. 657 ff., 658.
Während bisher das Verhältnis der Gemeinde zu ihrem Herrn und damit die Grenze zwischen Genossenschaft und Herrschaft durch das besondere, auf Verträgen und Herkommen beruhende Recht der einzelnen Gemeinde bestimmt war, beginnt man nun, aus dem Wesen der Obrigkeit für das gesamte Territorium gleichmäßig geltende Sätze abzuleiten, die die Genossenschaft prinzipiell negieren. Die genossenschaftlichen Vorstände werden mehr und mehr durch obrigkeitliche Beamte verdrängt oder selbst in solche verwandelt; die Bedeutung der Gemeinde als Gerichtsgenossenschaft, eine genossenschaftliche Rechtszeugung überhaupt schwindet; GIERKE, a.a.O. S. 666 f.

46) EBEL, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, 1958, S. 59 f., 60

47) WOLZENDORFF, Polizeidienstpflicht, Verwaltungsarchiv Bd. 15 (1907), S. 523 ff., 538

5. Kriegsmäßige Bedeutung

Die territorialen Aufgebote haben in den kriegerischen Konflikten des 16. Jahrhunderts im allgemeinen kein großes militärisches Gewicht.

An Kampfkraft sind die "ausgeschossenen" Bürger und Bauern den berufsmäßig gedrillten und kriegserfahrenen Söldnertruppen in den meisten Fällen unterlegen.[48] Es fehlt an geeigneten Befehlshabern, feststehender Einteilung, gleichmäßiger Bewaffnung, ausreichender Übung und Disziplin.[49] Die zunehmende Verfeinerung der Waffentechnik der Feuerwaffen, auch der Artillerie, verstärkt dieses Ungleichgewicht. Graf Johann VII. von Nassau, der gegen Ende des 16. Jahrhunderts den weiteren Ausbau des territorialen Kriegswesens entscheidend prägt, klagt in seinem richtungsweisenden Verteidigungsbuch für Nassau-Dillenburg 1595 [50], daß oftmals das Landvolk ohne Ausbildung, ohne Befehlshaber ins Feld gegen die Reiterei "jämmerlich auf die Fleischbank geliefert" worden sei.

48) Die Aufgebote haben zum Teil durchaus erfolgreich gekämpft, so etwa im 15. Jahrhundert in den Hussitenkriegen, JANY, S. 14, JECHT, Der Zug der Hussiten nach der Mark, Forsch.z.Brandenb.und Preuß.Gesch. Bd. 25 (1913), S. 29 ff., so auch im Schmalkaldischen Krieg, PAETEL, S. 20 f., SCHMIDT-EWALD, S. 30 f., im Niederländischen Befreiungskrieg, OESTREICH, Graf Johanns VII. Verteidigungsbuch für Nassau-Dillenburg 1595, Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, S. 311 ff., 319 m.w.N.
Nicht umsonst ist daher trotz mancher Mißerfolge immer wieder auf die Aufgebote der landfolgepflichtigen Untertanen zurückgegriffen worden, auch wenn finanzielle Gesichtspunkte, die hohen Kosten der Soldtruppen, eine wesentliche Rolle spielen; vgl. dazu auch OESTREICH, Heeresverfassung, S. 292 Fn. 3

49) JANY, S. 14

50) OESTREICH, Graf Johanns VII. Verteidigungsbuch, S. 318

Der Dienst der landesherrlichen Untertanen im Kriegswesen erfährt zwar durch die Wiederbelebung der Landfolge im Laufe des ausgehenden 15. und 16. Jahrhunderts eine neue Steigerung, doch fehlt es an einer durchgreifenden Konzeption. Maßgebender Gesichtspunkt ist noch immer der aktuelle Konfliktsfall, der Gedanke der Hilfs-bzw. Verteidigungspflicht in der Not, dessen Schwerpunkt sich aber weiter auf die Untertanenstellung verlagert hat. Die Verfügungsgewalt des Territorialherren über die Dienste der ihm zugehörigen Bürger und Bauern im Krieg nimmt damit immer festere Gestalt an.

B. Die Landesdefension

I. Allgemeine Befürwortung einer Kriegsverfassung beruhend auf dem Waffendienst der Untertanen zu Beginn des 17. Jahrhunderts

1. Erscheinungsformen des Söldnertums

In der Instruktion für die fürstlich hessischen Kriegsräte vom 1. Oktober 1600 [1], mit der Hessens Landgraf Moritz die Errichtung einer ordentlichen Kriegsverfassung anordnet, wird auf das Erfordernis einer guten Präparation im Hinblick auf "zutragende Kriegsleufft und Vehden" verwiesen. Diese soll aber weniger durch auswärtige Kriegsknechte geschehen als vielmehr durch die eigenen Untertanen, da sie die natürliche Motivation zur Verteidigung von Familie, Hab und Gut haben, mit des Landes Örtlichkeiten eher als Fremde vertraut sind und überdies auch "mit geringerm Unkosten und in besserer Ordnung und gehorsam erhalten werden können".

Unter dem Einfluß der Renaissance, des Humanismus, schätzen Staatstheoretiker und Kriegsleute jener Zeit, wie Machiavelli, Justus Lipsius, der Kaiserliche Rat und Feldhauptmann Lazarus von Schwendi und Johann VII. von Nassau [2], den militärischen Wert der Fremdtruppen aufgrund vielfältiger Beschwernisse nur gering ein, ja betrachten diese sogar mit großer Abneigung.

1) S.H. Bd. I, S. 475 ff. (s. Anhang I, S. 170 ff.)

2) OESTREICH, Graf Johanns VII. Verteidigungsbuch, S. 323 f., weist ferner auf bedeutende französische Kriegsleute und Diplomaten des 16. Jahrhunderts; FRAUENHOLZ, Bd. 3 Teil II, S. 7 ff.

Die Söldner verursachen zu hohe Kosten für Werbung und Lohn. Ihre Kampfmoral ist schlecht, da keine Bindung zu dem Land, für das sie kämpfen, besteht, viele desertieren. Darüberhinaus ereignen sich nicht selten Übergriffe und Gewalttaten gerade gegenüber der zu verteidigenden Bevölkerung. So wird auch in der hessischen Instruktion der mangelnde Kampfeseifer der Fremden, denen es allein um den Sold gehe, beklagt und "da man frembden nicht eben die fülle an geldt, Profiant, Munition und Beute verschafft, sie leicht zu Tumult, Auffruhr, Abfal, Verzagigkeit unnd andern schädlichen dingen sich begeben, neben deme sie den anruffenden Unterthanen und Einheimischen alles das ihre verderben, verwüsten, und offt inn der Freunde Lande erger als inn der Feinde Lande handlen".

Besonders schädlich wirken sich die genannten Vergartungen ganzer Söldnerhaufen aus. Da die Territorialfürsten aufgrund der anfallenden hohen Kosten nicht in der Lage sind, ständig ein Soldheer zu unterhalten, wird meist nur ein Kreis von Offizieren und sonstigen kriegskundigen Personen durch Vertrag bestallt bzw. auf Wartegeld angenommen, welche dann bei Ausbruch eines Krieges, oftmals auch schon vorher heimlich, das gesamte Söldnerheer werben und aufbringen. In der Gewißheit, daß bei Entstehung militärischer Konflikte gleich ganze Haufen in Sold genommen werden, bleiben daher viele Söldner auch nach Beendigung kriegerischer Handlungen zusammen und "garten", d.h. streifen im Lande umher und plündern.[3] Die gartenden Knechte, die in zahllosen Haufen und Rotten, in Friedenszeiten ja un-

3) PAETEL, S. 71

besoldet, also ohne Einkünfte, bettelnd und marodierend durch die Lande ziehen, bilden über Jahrhunderte hindurch eine schwere Belastung für die Bevölkerung, was seinen Niederschlag in der Polizeigesetzgebung des Reiches und der Territorien findet.

Alle diese Nachteile der Söldnertruppen sollen bei einer Kriegsverfassung beruhend auf dem Waffendienst der ausgewählten Untertanen vermieden werden, sofern sie, wie Graf Johann VII. in seinem Verteidigungsbuch fordert, richtig bewaffnet und exerziert werden. Als Vorbild gilt das in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts eingerichtete Landrettungswerk des Pfalzgrafen Johann Kasimir, der in den Hugenottenkriegen auf Seiten der Reformierten an den Kämpfen teilgenommen hatte, und vor allem die Organisation der Landesdefension durch Johann VI. und dessen Sohn Johann VII. von Nassau, die aufgrund der Erfahrungen des Niederländischen Befreiungskrieges allmählich die Überzeugung durchsetzen, daß eine Auswahl kriegsmäßig ausgebildeter, zur Verteidigung von Haus und Hof kämpfender Untertanen brauchbarer, besser und billiger sind als die unzuverlässigen, meuternden und plündernden, dazu noch weitaus kostspieligeren Söldnertruppen.[4]

2. Entstehung von Defensionswerken in den verschiedenen Territorien des Reiches

So entstehen um 1600 in fast allen deutschen Territorialstaaten neue Defensionswerke, die diesem Gedanken zu folgen versuchen.

4) OESTREICH, Heeresverfassung, S. 297 f., der anführt, daß Johann VII. persönlich in Kassel, Wolfenbüttel, Berlin und Dresden für seine Idee wirbt.

a. Auswählung des Ausschusses nach der hessischen Kriegsräte-Instruktion 1600

Die Auswählung des auf vier Regimenter verordneten hessischen Landesausschusses geschieht nach der Kriegsräte-Instruktion in der Weise, daß nach Einteilung der Wehrbezirke und genauer Bezeichnung des jeweiligen Orts, der dafür festgesetzten Anzahl auszunehmender Bewohner und der zu stellenden Anforderungen jeder Befehlshaber sich "in denselben fleissig ersehen, und ein Tag oder zween ehe man den außschuß deß orts machen würdet, sich in sein Bezirck begeben, mit den Beamten des orts fleissig nach gelegenheit und qualification der Leute fragen, damit er die besten herauß bekommen möge". Darauf soll ein guter, möglichst schon im Feld erfahrener Leutnant ermittelt werden, ein Fähnrich, "etwa eines wohlhabenden Bürgers Sohn, so ein junger ansehnlicher und ehrliebender Geselle sey", und andere Unterführer aus den "versuchtesten, Eltisten und verstendigsten".[5]

Bei der Auswahl der Untertanen sind die Hauptleute gehalten, einen bestimmten Fragenkatalog durchzugehen und die erhaltenen Angaben in den Musterregistern vermerken zu lassen, damit jederzeit die persönlichen Angaben der "Ausgeschossenen" und der Zeitpunkt ihres Eintritts unter das Fähnlein ersichtlich sind.

5) Das durch Landgraf Moritz eingerichtete Defensionswerk bildet bis ins 18. Jahrhundert die Grundlage des hessischen Wehrrechts, auf das spätere Landesfürsten immer wieder aufbauen; vgl. BÖHME, Die Wehrverfassung in Hessen-Kassel im 18. Jahrhundert bis zum Siebenjährigen Kriege, (1954) S. 16.
Zu der Problematik, die sich für einen Territorialstaat jener Zeit wie Hessen-Kassel bei der Gestaltung des Landesverteidigungswesens ergibt, s. THIES, Territorialstaat und Landesverteidigung, Das Landesdefensionswerk in Hessen-Kassel unter Landgraf Moritz (1592-1627), Diss. Darmstadt und Marburg 1973

So werden sie gefragt:

"Wie heistu,
wo bistu her,
wes alters,
wes Handwercks,
bistu jemals ein Kriegsman gewesen,
wiltu ein Soldat werden,
hast du lusten darzu".[6]

Der altersmäßige Rahmen der ausgesuchten Untertanen liegt zwischen 16 und 45 Jahren. Von den gemeinen Soldaten sollen die jüngsten, die 16 bis 20jährigen, zu den Archebusieren [7] genommen werden, die 20 bis 25jährigen zu Musquetieren [8], die 25 bis 32jährigen zu Pickenieren [9] und die älteren bis zu 40/45jährigen zu Gefreiten, befehlshabenden Hellebardieren. Jedes Jahr bei der Musterung sollen die Hauptleute ihre Fähnlein "umb etliche Mann" verstärken.

Befreit vom Dienst in den Fähnlein des Landesausschusses sind außer den körperlich untauglichen und gebrechlichen Personen die Kauf-und Handelsleute, Geistliche, Schul-und Ratspersonen, doch nicht deren Söhne, weiter Schlosser, Hufschmiede, Zimmerleute und dergleichen Handwerker "zur Arckeley", die also im regulären Artilleriewesen für die Geschütze gebraucht werden [10], sowie Hirten, Müller und Metzger. Ferner sollen die Hauptleute nicht aus-

6) Instruktion, a.a.O. S. 477

7) Arkebuse ist die etwa seit dem 15. Jahrhundert gebräuchliche leichte Feuerwaffe (Hakenbüchse) vor allem des Fußvolks; aus dem ital. archibuso, Feuerrohr

8) Die Muskete, ein Luntenschloßgewehr, hat einen längeren und dünnwandigeren Lauf als die Hakenbüchse und schießt etwa doppelt so schwere Kugeln, bedarf aber bei ihrem hohen Gewicht einer Gabel zum Auflegen

9) Langspießer

10) Arkeley, mittelalterliche Bezeichnung für die Schleudermaschinen; lat. arcus, Bogen

wählen "alle so keine Paßport, aus Zugen mitgebracht, oder sonst gescholten und eines bösen Wandels sind".[11] Befristet oder endgültig entlassene Kriegsknechte, die keinen datierten Paßport vorweisen können, geraten leicht in den Verdacht, Gartknechte oder Deserteure zu sein.[12] Es wird, was sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts und während des ganzen 18. Jahrhunderts grundlegend ändern sollte, besonderer Wert auf guten Leumund und Lebenswandel der Ausschüsser gelegt.

Jeder Hauptmann ist zwar angewiesen, darauf zu achten, "daß er die jenigen so zum Handel dienlich, auswehle", doch sollen, dem in seinem Verteidigungsbuch niedergelegten Konzept Graf Johanns VII. entsprechend [13], die Untertanen verschont bleiben, "so befragt, kein Lust, Liebe oder Hertz zum Handel haben oder da man auß ihrer antwort kündlichen unverstand befindet".

b. Militärisches Exerzitium

Neben Bestimmungen über Waffen und Kleidung des Landesausschusses nimmt nunmehr im Gegensatz zu den früheren Defensionsanstrengungen des 15. und 16. Jahrhunderts die Regelung von Zeit, Ort und Form der Kriegsübungen breitesten Raum ein.

11) Instruktion, a.a.O. S. 477

12) Der Paßport der Landsknechte erfüllt gleichzeitig die Funktion eines Ausweises, eines militärischen Führungszeugnisses und eines Urlaubsscheins, ausgefertigt im Namen des Obersten durch Musterschreiber, und dient dem Knecht als Geleitbrief und Referenz; H.-M. MÖLLER, Das Regiment der Landsknechte, 1976, S. 47 f.

13) OESTREICH, Graf Johanns VII. Verteidigungsbuch, S. 318 f.

Jeden Sonntag nach gehaltener Mittagspredigt sollen die Befehlsleute die in die Fähnlein eingereihten Untertanen in kleineren Abteilungen auf dazu benannten Exerzierplätzen "mit schiessen zur Scheiben, Kehren und stellen, auch die Pickeniers mit rechtem Gebrauch ihrer Pickquen unterweisen".[14] Einmal im Monat soll ein ganzes Fähnlein zusammengerufen und gemustert werden, die Leute und deren Ausrüstung besichtigt, sie "mit Scharmutzieren, auff allerley art" exerziert und abends wieder nach Hause entlassen werden. Jeden vierten Monat soll dann eine Haufenmusterung der drei am nächsten gelegenen Fähnlein stattfinden, bei der sie mehrere Tage lang in Anwesenheit höherer Offiziere in "Schlachtordnung, Schantzen, Anlauffen, Quartieren und andern feinen stücken" unterrichtet werden. Alljährlich, im Frühling oder Herbst, soll schließlich das gesamte Regiment sich für drei Tage versammeln, um alle Übungen der sonntäglichen, monatlichen und viermonatlichen Exerzitien zu wiederholen und zu vervollkommnen. Die Hauptleute werden in diesem Zusammenhang ermahnt, Rücksicht auf die wirtschaftlichen Belange der ausgewählten Landesbewohner zu nehmen, insbesondere nicht kriegsmäßige Übungen zu ungelegener Zeit zu veranstalten, "als im Regen oder Schnewetter, im Saat, oder Erndtezeit, ausserhalb gegebener Ordinantz, auff hohe Feyrtage".[15]

14) Daß die Übungen im Umgang mit den Waffen kein leichtes Unterfangen darstellten, zeigen die, auch durch den Stand der Waffentechnik bedingten, komplizierten Exerzieranweisungen (s. Anhang I)

15) Instruktion, a.a.O. S. 478

Art und Weise der militärischen Exerzitien sind in der hessischen Instruktion 1600 genauestens geregelt. Entsprechend ihrer unterschiedlichen Bewaffnung, ob Schützen, Musketier, Pickenier oder Hellebardier, erhalten die Dienstpflichtigen eine kriegsmäßige Ausbildung nach streng festgelegten Kommandos. Den Schwerpunkt bildet die Unterweisung im Gebrauch der Waffen, aber auch der eigentliche exerziermäßige Drill, geordnetes Sammeln und Marschieren in Reih und Glied bei Zug und Schlachtordnung.

Als Ausgleich für die Dienste im Landesausschuß, sog. Ausschußrecht, sind die ausgewählten Untertanen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit von den Jagddiensten und von Gassen-und Torwacht in den Städten befreit. Sofern sie in Besatzung oder vor den Feind erfordert werden, sollen sie, "wie Soldaten gebühret", unterhalten werden. In diesem Fall sind sie auch den "Keyserlichen Freyen Kriegsrechten" unterworfen.

c. Defensionsanstrengungen in anderen Territorien

In ähnlicher Form [16] werden zu Beginn des 17. Jahrhunderts Landesdefensionsordnungen auch in den anderen deutschen Territorien, so in Braunschweig, Baden,

16) In Tirol läßt sich Erzherzog Maximilian gleich nach seinem Regierungsantritt 1602 heimlich über die hessische Defensionsordnung des Landgrafen Moritz unterrichten, wonach im Jahre 1606 der Beschluß einer neuen Landesverteidigungsordnung ergeht, in der das hessische Vorbild deutlich wird, ZIMMERMANN, S. 22 f., 24

Ansbach, Kurpfalz [17], erlassen, die die Organisation der zum Waffendienst verpflichteten Untertanen, der Landesaufgebote, neu gestalten und besonders durch Hervorhebung der kriegsmäßigen Übungen den militärischen Charakter verstärken. Überall finden Musterungen der wehrfähigen Bevölkerung statt, werden Register angefertigt bzw. auf einen aktuellen Stand gebracht. So ergeht in Württemberg unter Hinweis, daß sich "jetziger Zeit die Kriegs=und andere leuff" mehren, der landesfürstliche Befehl, alle Eingesessenen vom 18. Jahr an mit der auferlegten Wehr und Rüstung zu besichtigen und mit Namen und Wehr schriftlich zu verzeichnen.[18]

Zur gleichen Zeit erfährt das Landesverteidigungswesen Bayerns durch Herzog Maximilian I. großen

17) Erneuerung der Organisation des Landrettungswerks in Kurpfalz durch den in kurpfälzischen Diensten befindlichen Grafen Johann von Nassau anstelle des scheidenden Fabian von Dohna; WOLF, Von der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Kurpfalz um 1600, Zs.f.d.Gesch.d. Oberrhein, NF 50 (1936), S. 638 ff.

Dennoch kann von einer allgemeinen Wehrpflicht weder zur Zeit der bäuerlichen Aufgebote - so aber FEHR, S. 82 f. - noch für das 16. und 17. Jahrhundert (dies gilt auch für das 18. Jahrhundert) - so aber HELFRITZ, Geschichte der preußischen Heeresverwaltung, 1938, S. 54 ff. - gesprochen werden, zutreffend HUBER, Heer und Staat in der deutschen Geschichte, 1938, S. 69 f. Abgesehen von den vielfältigen Befreiungen, der tatsächlich nur für bestimmte Teile der Bevölkerung bestehenden Dienstpflicht, unterscheidet sich die Landesdefension dieser Zeit von dem Gedanken einer allgemeinen Wehrpflicht grundlegend darin, daß der Untertan im Sinne des "subiectus populus" nach wie vor im passiven Verhältnis zum Staat steht, Schutz fordert, seine Funktion erfüllt und so zwar wirkt, ohne aber aktiv an der Gestaltung des Staatswesens Anteil nehmen zu dürfen; HERMANN, Deutsche Militärgeschichte, 1966, S. 65 ff.

18) Württembergisches Ausschreiben vom 28. Jan. 1603, REYSCHER, Bd. XIX, S. 102

Auftrieb. Angesichts der Bedrohung durch die Türken, aber auch der gewachsenen konfessionell politischen Spannungen im Reich läßt er am 30. Juli 1602, nachdem bereits zuvor ein allgemeines Rüstgeld erhoben und sämtliche Musterregister fertiggestellt worden waren, eine Auswahl der "wohl teuglichen und leibsvermöglichen" Untertanen auf den 30., 10., 5. und 3. Mann vornehmen, ordnet Kriegsübungen der in "Landtfendl" zusammengefaßten Ausgewählten an und unternimmt Anstrengungen, deren Bewaffnung in einen guten Stand zu setzen.[19] In Preußen ist es Fabian von Dohna, Freund und Berater des Pfalzgrafen Johann Kasimir, der nach langer Abwesenheit in Kurpfalz im Jahre 1599 nach Preußen zurückkehrt und dort gegen erheblichen Widerstand der Landstände das Defensionswesen organisatorisch neu zu gestalten sucht.[20]

d. Dienstpflicht im Landesausschuß

Der Eintritt in die territorialen Ausschüsse erfolgt keineswegs so freiwillig, wie dies etwa nach der hessischen Instruktion 1600 den Anschein hat. Die Untertanen sind vielmehr ihrem Landesherrn gegenüber zum Dienst verpflichtet. Bei nicht wenigen

19) HEILMANN, Bd. 2, S. 793 ff.; vgl. das bayerische Generalmandat über die Landesdefension vom 30. Dez. 1600 und nachfolgende Ordnungen, FRAUENHOLZ, Bd. 3 Teil II, S. 185 ff.

20) Dohna weist auf die grundsätzlichen Vorzüge gut bewaffneter und exerzierter Landesbewohner gegenüber den undisziplinierten und zügellosen Söldnern hin und beruft sich, dem Geist der Zeit entsprechend, auf die militärischen Institutionen der Römer, ihren delectus, vor allem ihre militärischen Körperübungen, KROLLMANN, Das Defensionswerk im Herzogtum Preußen, Teil 1 (1904), S. 38 ff.

in die Landesauswahl Gezogenen besteht keine überaus große Neigung, dem Waffendienst in der genannten Weise nachzukommen. Die hessische Ordonnanz 1601 [21] bekräftigt daher, "weil viele aus fauligkeit oder andern nichtswirdigen ursachen sich loßzulassen begeren", daß keiner, der nicht wichtige Gründe vorbringe, vom "einmal bewilligten Außschus" zu erlassen ist. Die Tendenz zum zwangsweisen Einstellen verstärkt sich mit der Zeit in allen Territorien.

Harnisch und andere Wehr müssen die Ausschüsser in eigenem Gewahrsam haben und selbst für deren ständige Gebrauchsfähigkeit sorgen, um landesobrigkeitliche Unkosten für Reinigung und Besserung der Gewehr zu vermeiden, was bei den Musterungen überprüft wird. Auch eine kriegsmäßige Bekleidung, nach Farbe, Muster und Gewand im wesentlichen festgelegt, sollen sie besitzen, "doch nach vermögen, nicht überflüssig". [22]

Die Bedeutung des Scheibenschießens, ein ganz wesentlicher Bestandteil der Kriegsübungen, wird mitunter dadurch beeinträchtigt, daß der Verbrauch an Munition in Grenzen gehalten werden soll; wie überhaupt die Neigung des Landesherrn aufgrund finanzieller Schwierigkeiten erkennbar ist, die Unkosten für die Einrichtung des Landesausschusses möglichst gering zu halten. So ergeht in der hessischen Ordonnanz der Befehl, daß "man hinfüro zu

21) Ordonnance vom 13. April 1601, S.H. I, S. 489 ff. (s. Anhang II, S. 184 f.)

22) Es ist in Hessen zu Klagen gekommen, daß manche Unterbefehlshaber die Leute zwingen wollen, allzuviel Unkosten "auff Kleider" zu verwenden, was aber als der Ordnung zuwider vom Landesfürsten untersagt wird.

den exercitiis keine Lunten ausgeben sol, denn die Soldaten dieselben wol selbst schaffen können; zum andern, sol man zum scheiben schiessen auch kein Pulffer oder Bley austheilen, in betrachtung man inen alda etwas zum besten gibt, auch des schiessens so viel nicht ist". Die sonntäglichen Übungen "mit vielen scharmutzieren und pulffer verschiessen" werden eingeschränkt und auf vier Sonntage verteilt. Am ersten Sonntag des Monats findet nun ein Scheibenschießen statt, "soldatischer weiß im gang, und fein fertig, nicht wie die Scheibenschützen gewohnet sein", den zweiten Sonntag Exerzieren "mit springen und lauffen", den dritten "mit marchieren und den gemeinen wendungen",und schließlich den vierten Sonntag soll man dann "mit Escarmuchiren und anderen chargen die Soldaten exerciren, dazu man den Pulffer austheilen sol". Die Fähnleinmusterung wird nur noch "auff quartal", die Haufen-und Regimentsmusterung überhaupt nur noch auf spezielle Anordnung hin vorgenommen.

Dennoch steht das landesfürstliche Bemühen, die Untertanen im Umgang mit den Waffen geschickt zu machen, besonders im Schießen auszubilden, an vorderster Stelle. Die Städte dürfen vielerorts keinen zum Bürger aufnehmen, der nicht zuvor "das schiessen mit dem Lunden Rhor bey ainer Ir. Dchl. verordneten Haubtmanschafft, oder dahin geschickhten hiebeigelegten ordnung gemess" recht erlernt hat und dies schriftlich ausweisen kann.[23] Das Schützenwesen in den Städten wird nachdrücklich gefördert durch Erteilung von Schützenprivilegien, in denen die besten

23) Bayerisches Dekret über die Schießausbildung der (bis 40 Jahre alten) Bürger vom 3. Aug. 1609, FRAUENHOLZ, Bd. 3 Teil II, S. 224 f.

Schützen mit besonderen Vorteilen ausgestattet werden, etwa Geldpreise oder auch einjährige Befreiung von Metz, Ziese und Schoss.[24]

Großer Wert wird der Disziplin und dem allgemeinen sittlichen Wohlverhalten der in den Landesausschüssen Dienst leistenden Bürger und Bauern beigemessen, ein Reflex auf die üblen Erfahrungen mit den angeworbenen Söldnern. Die Hauptleute des hessischen Ausschusses [25] sind angewiesen, "mit ernster straff" darauf zu achten, daß diese nicht der "Üppigkeit in Sauffen, Fressen, und Huren, auch Cartenspiel" nachgehen. In jedem Ort sollen die Unterbefehlshaber sonntags vor den Exerzitiis mit den Ausschüssern in die Kirche gehen, um "fluchen und Predigt verachten" abzustellen.[26] Müßiggang und Nachlässigkeit in der beruflichen Hantierung werden nicht geduldet, da sie "auff die Wercktage mit dem Ausschus keine bemühung haben".

In Sachsen [27] befiehlt Kurfürst Johann Georg I. am 23. Februar 1613, nachdem zwei Jahre vorher schon Verzeichnisse mit Angaben über die Bewehrung der Landesbewohner errichtet wurden [28], aus den Untertanen die besten und versuchtesten auszulesen und sie entsprechend auszurüsten, damit innerhalb von zwei Monaten eine Musterung in jedem sächsischen Kreis angestellt werden könne. Die zur Musterung ausgeforderte Mannschaft soll sich außer der kriegsmäßigen

24) So für Preußen, KROLLMANN, S. 111 f.

25) Ordonnanz 1601, a.a.O.

26) Gleichfalls in Bayern, HEILMANN, Bd. 2, S. 817

27) Sächsischer Befehl wegen einer aufzurichtenden Landesdefension vom 23. Febr. 1613, Cod.Aug. I Sp. 2245 f.

28) Zur Vorgeschichte vgl. NAUMANN, Das kursächsische Defensionswerk, Diss. 1916, S. 5 ff.

Rüstung und Wehre auf ein paar Tage mit Proviant versehen.[29] Das Defensionswerk umfaßt hier als erstes Aufgebot den 10. Mann, als zweites den 5. Mann und schließlich "Mann für Mann" als drittes und letztes Aufgebot. Die sächsischen Ausgewählten erhalten "vor ihre Mühe Tag und Nacht" eine kleine Auslösung, einen nach militärischem Rang abgestuften Betrag Geldes, vier Gulden für jede bewehrte Person. Ansonsten bekommt die gemeine Mannschaft, wiederum vom Kriegsfall abgesehen, keinerlei Sold oder Wartegeld, da sie als angesessene Bürger und Bauern ihrem Beruf weiter nachgehen können. Die in den Ausschuß gezogenen Untertanen sind jedoch vom Beitrag zu den steuerlichen Anschlägen befreit, die Städte und Ämter zur Anschaffung der Waffen, Bestreitung der Wartegelder der Offiziere und dergleichen erheben.[30]

Deutlich wird in dem sächsischen Defensionswerk aufgezeigt, daß auch die übrigen, nicht ausgewählten Untertanen dessen ungeachtet zum Kriegsdienst verpflichtet bleiben. Da die vorliegende Landesdefensionsordnung "nur zu einer eilenden Hülff" geschehe, sollen sich "nichts desto weniger alle andere Unterthanen mit vorigen angedeuten Wehren also gefast halten, daß auf Erfordern ihr zum persönlichen Zuzug wohlgerüst erscheinen, und euer geliebtes Vaterland mit Ruhm defendiren möget".[31]

Unablässig werden in den deutschen Territorien, besonders im Vorfeld des Dreißigjährigen Krieges,

29) Befehl vom 12. Mai 1614, Cod.Aug. I Sp. 2247 f.
30) NAUMANN, S. 20 f.
31) Befehl vom 23. Febr. 1613, Cod.Aug. I Sp. 2245 f.

"Belehnte, Grafen, Herren, die von der Ritterschaft, Bürgere und Einwohnere der Städte" und überhaupt sämtliche Untertanen eindringlich ermahnt, in guter Bereitschaft zu sein, keinesfalls das Land zu verlassen und sich in fremde Dienste zu begeben, sondern nötigenfalls mit aller Mannschaft, Mann für Mann, "zu Abwendung gemeiner Landes=Gefahr" anzutreten.[32]

Die intendierte allmähliche Annäherung der Landesaufgebote an richtige, im Kriegsfall einsatzfähige Heeresverbände zeigt sich in dem immer häufiger in den Landesordnungen verwendeten Ausdruck "Soldaten" für die im Ausschuß stehenden ausgewählten Untertanen und in der Form der Unterhaltung, der "Besoldung" der Ausschüsser, die allerdings stets nur für die Zeit größerer Musterungen und wirklichen Dienstes im Krieg erfolgt. In Württemberg beträgt die Besoldung

32) So etwa sächsisches Mandat vom Januar 1623, Cod.Aug. I Sp. 2205 f., in dem auf die Notwendigkeit verwiesen wird, die in den letzten Jahren mehrfach diesbezüglich erlassenen Gebote "wegen der unlengsten im Königreich Böheimb entstandenen und noch zur Zeit gentzlichen nicht gestillten Unruhe, mehr denn einsten" zu wiederholen.

Gleichlautende Ausschreiben ergehen in den Jahren 1612, 1614, 1615 und 1619 in Hessen "bey den Eyden und Pflichten, damit ein jeder uns verwandt, auch bey unser höchsten Ungnad, und verlust seiner Lehen und Güter, daß sich niemands, er sey auch wer er wolle, ohne unsere außtrückliche Bewilligung in frembde Bestallungen einlasse, sondern sich in guter Rüstung mit Pferden, Kürissen, und anderer hierzu gehöriger Gewehr und Notturft gefast und inheimisch halte"; S.H. II, S. 180 ff.

der "gemeinen Soldaten" des Ausschusses monatlich sechs Gulden, welche, sofern nur einzelne Tage Dienst geleistet wird, "biß sie wider abgedankht unnd heimgelaßen werden, Tag für Tag mit inen abgerechnet unnd daruf (doch nach abzug des empfangenen Commiss.) außbezahlt werden, bey wehrender Marche oder biß zum Rendevous, unndt von der abdankhung wider zu Hauß, dieweil sie kheinen Soldt empfangen, kein Commiss abgezogen" werden soll.[33] Jede württembergische Kompanie, deren Mannschaftsstärke nicht mehr als "dreihundert Köpf" beträgt, und damit die Ämter, die die jeweilige Kompanie ausmachen, hat zwei Reiswagen zur Nachführung der Wehr, Munition und der Kranken und Verwundeten zu stellen. Die zugehörigen Pferde sollen "vermögliche Witiben oder allte Männer (welche zue der Ußwahl nicht taugenlich)" aufbringen.[34]

Neben den Fußtruppen, die den allergrößten Teil der Landesaufgebote darstellen, werden vermehrt "Compagnien zu Pferdt vonn obenmeßigem Unnserm Landvolkh" [35] eingerichtet. Wehrfähige Halter von Pferden, auch solche Eingesessene, die keine Pferde besitzen, dafür aber der Statur nach "füglich zu einem Reutter zugebrauchen" [36], können statt in die Auswahl zu Fuß in die "Landtreutterei" eintreten. Die Eingliederung wird im Hinblick auf "Nutz und große nothwendigkeit der Landtreutterei bei

33) Württembergisches Generalausschreiben, enthaltend die Anordnung einer allgemeinen Landesdefension, vom 9. Nov. 1626, REYSCHER XIX S.154 ff.

34) Des öfteren geschieht die Stellung von gerüsteten Pferden auch durch die Geistlichkeit; so bayerisches Mandat vom 23. Aug. 1610, FRAUENHOLZ, a.a.O. S.226 f.

35) Württembergisches Ausschreiben vom 9. Nov. 1626, a.a.O.

36) Bayerisches Mandat über die Aufstellung einer Landreiterei vom 14. Juli 1614, FRAUENHOLZ, a.a.O. S. 232 ff.

fürgangnen occassionen" zu fördern gesucht, einmal durch Erteilung besonderer "Freiheiten der Quartier, wachten, Hagens und Jagens=Freihung (wie es die officir beim Fueßvolkh auch haben)" und zum anderen durch erhöhten Sold, in Württemberg fünfzehn fl. bei tatsächlichem Einsatz.[37] Die eingezogenen Landreiter müssen ihre zu stellenden "guete taugenliche Pferdt", deren Alter und genaue Kennzeichen aufgeschrieben werden, fortan behalten. Eine Veräußerung ohne Zustimmung der Amtsleute und Offiziere und ohne hinreichenden Grund ist ihnen verwehrt, damit sie "jedesmahls uf erfordern den schuldigen Dienst damit leisten kenden".
Unter Berücksichtigung der den Reitern eingeräumten besonderen Rechte wird ihnen auch eine erhöhte Disziplin abverlangt. Bei Disziplinlosigkeit und sonstigen Vergehen gilt jeweils das gegenüber der "ordonantz beim Fueßvolkh" doppelt angesetzte Strafmaß.

Das Prinzip, daß jeder Ausgewählte "sein Gewehr" selbst mitbringen muß, bleibt mancherorts bestehen. Die Befehlshaber der Kompanien in Württemberg, die Capitaines des Armes, haben die Waffen der Gefallenen fleißig zu verwahren, damit sie den Erben wiedergegeben werden können. Verliert ein Ausschüsser aus Fahrlässigkeit seine Wehre, so ist er gehalten, auf eigene Kosten eine andere anzuschaffen. "Falls aber einer oder mehr in redlicher occassion umb sein Gewehr khäme", soll ihm dieses von Seiten der Obrigkeit geliefert werden.[38]

37) Württembergische Ordonnanz, die Landesdefension betr., vom 16. April 1627, REYSCHER, XIX S. 161 ff.

38) Württembergisches Generalausschreiben 1626, a.a.O. S. 158

3. Mängel bei Ausführung der Landesdefension

Der württembergische Herzog Johann Friderich weist zwar in der 1627 erlassenen Ordonnanz, die Landesdefension betreffend, auf den Erfolg der neu organisierten Landesaufgebote hin, nachdem "bey vorgangnen Durchzügen und Annahungen fremde Volkhs, Wür, und das Landt, den Nutzen diser angestellten Defension im Werkh erfahren". Dennoch werden in den territorialen Landesordnungen immer wieder Klagen über die oft nachlässige und örtlich unterschiedliche Ausführung der Defensionsedikte geäußert "inbetrachtung, nichts so gut kan erdacht werden, welches nicht durch unordnung könne mißbraucht werden, deme aber mit guter ordnung wider begegnet werden kan", wie der hessische Landgraf Moritz betont.[39] Es handelt sich um ein Problem der Rechtssetzung jener Zeit, das in allen Territorien gleichermaßen in Erscheinung tritt, unabhängig von dem Gegenstand der in den Landesordnungen geregelten Themenbereiche. Die seit Beginn des 16. Jahrhunderts parallel zum Ausbau der landesstaatlichen Herrschaft beständig anwachsende Flut von fürstlichen Reskripten, Mandaten, Regierungsausschreiben, Befehlen und anderen landesherrlichen Anordnungen, begründet in der vorherrschenden Neigung, einen Zustand allgemeiner Ordnung, einer "guten policey" schaffen zu wollen, überfordert in hohem Maße die in vielen Pflichtigkeiten eingebundene Bevölkerung und bewirkt beinahe zwangsläufig, daß die Beachtung der ergangenen Verordnungen durch die betroffenen Untertanen eher ab-als zunimmt. Der landesherrliche Gesetzgeber sieht oft keinen anderen Weg, als sie immer wieder

39) Hessische Ordonnanz für den Ausschuß 1601, a.a.O., S. 489

aufs neue dem allgemeinen Bewußtsein einzuprägen.[40] Hinzu kommt, daß die landesstaatliche Verwaltung noch nicht so weit entwickelt ist, wie dies in späterer Zeit im entwickelten landesfürstlich absolutistischen Territorialstaat Ende des 17. und das 18. Jahrhundert hindurch der Fall sein sollte, weitgehend losgelöst von der Mitsprache der Stände, mit machtausgreifender Erfassung und Disziplinierung der Untertanen.

4. Wachsender obrigkeitlicher Druck

Der Dreißigjährige Krieg mit der großen Zahl an Menschenpfern und die Pest, "in etlichen Orten durch die laidige Seuch starkh vorgangne geringerung der Mannschafft" [41], verstärken die Bemühungen um fortlaufende Ergänzung des Ausschusses. Es wächst der obrigkeitliche Druck auf die jungen Landesbewohner, frühzeitig auf den Waffendienst vorbereitet zu sein und sich entsprechend auszurüsten. Städte und Ämter in Württemberg werden 1627 [42] eindringlich ermahnt, in Zukunft darauf zu achten, daß "einem jeden der seine manbare Jahr erreicht, seine taugenliche gewehr und hiezue gehörige notige Klaidung uferlegt, und ehender zum Burgerrechten nit gelaßen, auch keiner der sich in ehestand zuebegeben vorhabens uf der Cantzel verkündigt werde, er habe dan solche seine ihme uferlegte gewöhr und Klaider vorgezeigdt und von seiner obrigkeit gehörige Urkundt darumb fürzuelegen".
Die alle Untertanen treffende Pflicht zum Dienst

40) Dazu SCHMELZEISEN, Quellen zur Neueren Deutschen Privatrechtsgeschichte, Bd. 2, 1.Halbband, S. 29 f.

41) Württembergische Ordonnanz 1627, a.a.O. S. 162

42) ebda. S. 162 f.

im Kriegswesen des Landes erhält auch hier in Erinnerung des alten Landfolgeprinzips gesetzmäßigen Ausdruck. Der verbreitete Mißstand, so ist in der württembergischen Ordonnanz 1627 zu lesen, daß "die Jenige, so nicht in der Ußwahl sein, oder denen erlaßen worden vermeinen wollen", sich nicht mehr um ihre Wehre kümmern, die Waffen weggeben, tauschen oder verkaufen - eine Erscheinung, die nicht allein in Württemberg, sondern auch in anderen deutschen Territorien beklagt wird -, soll nicht geduldet werden. Vielmehr sollen die örtlichen Amtsleute zukünftig in eigener Verantwortung die nicht in den Landesausschuß berufenen Untertanen zu gewissen Zeiten mustern, nach Möglichkeit deren Bewaffnung proportionsmäßig festlegen (Musketen und Piken im Verhältnis zwei zu eins), Ungehorsam jedoch mit allem Ernst bestrafen.

Daneben werden die Eingesessenen regelmäßig aufgefordert, die vorhandene Bewaffnung zu verbessern, was den Anstrengungen um die Erhöhung der allgemeinen Verteidigungsfähigkeit, bisweilen auch dem wirtschaftlichen Interesse des Landesfürsten entgegenkommen mag. So dringt Herzog Eberhardt 1642 in Württemberg [43] unter Hinweis, daß "Unß eine Anzahl probirt-und beschoßener Mousqueten in billichem Preiß ... käuflichen angetragen worden", auf vermehrte Ausstattung seiner Untertanen mit Feuergewehren.

43) Generalreskript vom 7. März 1642, REYSCHER, XIX S. 183 f.

II. Bedeutung der territorialen Landesausschüsse im Dreißigjährigen Krieg

Trotz aller Bemühungen bleibt der militärische Wert der Anfang des 17. Jahrhunderts in den Territorien eingerichteten Landesausschüsse hinter den anfänglich großen Erwartungen zurück. Die wesentlichen kriegerischen Entscheidungen werden mit geworbenen Söldnertruppen erkämpft. Es ist der Dreißigjährige Krieg, der den Defensionswerken der deutschen Territorien die notwendige Zeit für eine ruhige kontinuierliche Entwicklung versagt.[44]

1. Wirkungen des lang anhaltenden Kriegszustandes

Obgleich die Auswirkungen dieses Krieges infolge der sehr unterschiedlichen Härte und Dauer der Kriegsereignisse landschaftlich und örtlich voneinander abweichen [45], ist doch die wirtschaftliche und persönliche Existenz der Menschen jener Zeit, besonders auf dem Lande, aber auch in den Städten, allgemein stärkstem Druck ausgesetzt. Das mit der weiter fortgeschrittenen Kriegstechnik gesteigerte Ausmaß des neuzeitlichen Krieges, die ungeheuren Menschenverluste durch Krieg und Seuchen (vor allem in den mittleren und südlichen deutschen Territorien, wo die Bevölkerungsverluste zwischen 50 und 70 Prozent betragen [46]), die Verödung ganzer Landschaften, der

44) OESTREICH, Heeresverfassung, S. 302; JANY, S. 26, 30, der aufzeigt, daß die beispielhaften Ergebnisse der Schweden Gustav Adolfs bei der Verwendung geübten Landvolks die Richtigkeit des Grundgedankens der Defensionswerke bezeugen

45) TREUE, Wirtschaft, Gesellschaft und Technik vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, S. 111 ff., in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte Bd.12

46) TREUE, S. 117 f.

Rückgang der landwirtschaftlich bebauten Fläche, die Verringerung der Produktion, Teuerungen und Hungersnöte sowie Drangsalierung durch häufig wechselnde Besatzungstruppen, für deren Einquartierung und Verpflegung die Landesbewohner herhalten müssen, und Verlust von Hab und Gut [47] sind die Kennzeichen dafür. Darüberhinaus werden bei den wechselnden Besatzungen und Durchmärschen fremder Heere, durch die manche Gegenden aufgrund ihrer geographischen Lage besonders in Mitleidenschaft gezogen werden, vielfach die eingesessenen jungen Leute von durchziehenden Söldnertruppen verschleppt und in ihre Dienste gezwungen, "nit anderst als solches von den Türken auf den christlichen Grenzen geschieht".[48] Selbst Neutralität des Landes schützt hiervor nicht.[49]

Diese übermäßigen Belastungen, die der lang andauernde Kriegszustand hervorruft, und die ohnehin bestehenden vielfältigen öffentlichen Pflichten der Bevölkerung lassen es erklärlich scheinen, wenn die Bereitschaft der landesfürstlichen Untertanen zu Kriegsdiensten im Landesausschuß nicht groß ist. Wiederholt klagen die Offiziere über den Zustand der Ausschußtruppen, "die Defensioner wünschten immer nach Hause zu laufen, und wollten fort".[50] Fehlen

47) Vgl. dazu etwa ENGELBERT, Der Hessenkrieg am Niederrhein, Teil 2, Ann.d.Hist.Ver.f.d.Niederrhein 162 (1960), S. 35 ff.

48) ENGELBERT, Der Hessenkrieg am Niederrhein, Teil 1, Ann.d.Hist.Ver.f.d.Niederrhein 161 (1959), S. 65 ff.

49) DAHM, Verluste der jülich-bergischen Landmiliz im Dreißigjährigen Krieg, Düsseld. Jb. 45 (1951), S. 280 ff.

50) FRIESEN, Das Defensionswesen im Kurfürstenthume Sachsen, Archiv f.d. Sächsische Geschichte 1863, S. 194 ff., 210

dem Landesfürsten oft bereits die Mittel zur genügenden Unterhaltung der geworbenen Soldtruppen, so gilt das erst recht für das "Defensions-Volk". Es mangelt an Geld, Naturalien, Pferden und Ersatz. Das "Ausreiten" (Desertieren) nimmt derart überhand, daß manche Kompanien bis zur Hälfte und mehr verringert werden.[51] Zudem verfügen die Fähnlein nicht über eine ausreichende Zahl geübter Befehlshaber. So geschieht es bei Kampfhandlungen mitunter, daß die Ausschüsser, "wenn man nur anfängt mit Stücken auf die ihnen anvertrauten Ort einen Schuß oder zwei zu thun, alsobald davon laufen, und sogar auch das Gewehr wegwerfen".[52] Mögen die Verhältnisse auch regional verschieden sein, das Zutrauen zu der militärischen Verläßlichkeit und Effizienz des Ausschusses vom Landvolk ist im allgemeinen bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges nicht sehr stark entwickelt.

2. Dienst in Ausschuß und Söldnerheer

Aber trotz sich ereignender Mißerfolge und verbreiteter Unlust unter der Bevölkerung werden die landesherrlichen Untertanen im Laufe des Krieges immer wieder zur Landesverteidigung herangezogen, sei es in den territorialen Ausschüssen oder nun auch vermehrt dadurch, daß sie, wie etwa in Österreich, Bayern, Hessen, einfach in die geworbenen Söldnerheere untergestoßen werden.[53]

51) FRIESEN, a.a.O. S. 215; HEILMANN, Bd. 2, S. 834 f.

52) So der Bericht eines bayerischen Feldzeugmeisters vom 20. Juni 1648; HEILMANN, S. 834

53) OESTREICH, Heeresverfassung, S. 302

Der bayerische Herzog Maximilian kündigt im Jahre 1632 angesichts des bevorstehenden Einfalls der Schweden in Bayern gegenüber General Tilly an, "damit die ienige regimenter zu fuess, so an Mannschafft so starkh abgenommen, wider in etwass compliert werden mögen, haben wir das mittl, weil von geworbenem Volkh doch sovil nichts zubekhomen, dass aus unseren Landen zu Bayern ein anzahl ledige Pauerkhnecht ausgewöhlt und de facto hinaussgeschafft werden soll".[54] In der folgenden Zeit werden in Bayern acht-bis neuntausend Mann aus der Bevölkerung zur Komplettierung der geworbenen Regimenter ausgehoben, die Fähnlein des Landesausschusses bleiben daneben bestehen.[55] So äußert sich die Dienstpflicht

54) Schreiben vom 5. Jan. 1632, FRAUENHOLZ, a.a.O. S. 140 ff.; HEILMANN, S. 825 f.
Auch hierbei gibt es Schwierigkeiten, die Mannschaft aufzubringen, da viele auf das amtliche Erfordern gar nicht erst antreten, sondern erklären, "ehennder aus dem Landt zuziechen, als sich auswöhlen zu lassen"; so der Bericht eines bayerischen Rates vom 22. April 1632, FRAUENHOLZ, S. 135. Als der Kurfürst in Erfahrung bringt, "dass die Jenige vor disem under die Regimenter gestossene ledige Lanndtsunderthonen ie lenger ie mehr ausreissen, auch maistenthails die oberwöhr mit nemmen", läßt er gar die Donaubrücke bei Straubing mit Wachen besetzen, um die Entlaufenen zu fassen; Schreiben vom 23. Juni 1632, FRAUENHOLZ, S. 144

55) Immerhin bestehen bis 1638 in Bayern 39 Landfahnen, 1650 noch 29 Landfahnen und 4 "Stattfendl" mit einer Gesamtstärke von 12.137 Mann; Kriegsgutachten 1651, FRAUENHOLZ, S. 144 f.; HEILMANN, S. 837 f.

der Untertanen des landesfürstlichen Staates nicht mehr nur in der Auswahl für den Landesausschuß [56], sondern mit weiterem Anstieg der Kriegsnot auch in der zwangsweisen Aushebung zur Auffüllung der Soldtruppen. Dies sollte sich nach dem Krieg in allen deutschen Territorien verstärken, ohne jedoch die Versuche zur Verbesserung des Ausschußwesens erlahmen zu lassen.

Von einem gänzlichen Versagen der territorialen Ausschüsse im Dreißigjährigen Krieg kann nicht gesprochen werden. In einem Gutachten des Jahres 1651 verweist der bayerische Kriegsrat [57] nach dem Kriege, befragt, ob die Landfahnen aufgelöst werden sollten, auf die grundsätzlichen Vorzüge des Landesdefensionswesens, etwa die Schnelligkeit, besonders in Partikularkriegen, mit der das meist schon in Bereitschaft befindliche Landvolk zu gebrauchen ist, sowie die entlastende Wirkung für die geworbenen Truppen bei der Besetzung von Garnisonen, Wasserströmen und Pässen, wodurch diese für andere militärische Aufgaben frei werden. Schließlich ruft er in Erinnerung, "das sich ermeltes Landtvolkh hingegen an thails orthen wolgehalten, inmassen die General-Persohnen und

56) Zu den starken Verlusten der jülich-bergischen Landmiliz im Dreißigjährigen Krieg trotz geringerer direkter Kriegsbeteiligung, etwa durch Verschleppung u.ä., s. DAHM, a.a.O. Düss. Jb. 45, S. 280 ff.- Danach verfügt das Herzogtum Jülich und Berg im Jahre 1635 über etwa 46.500 "Landesschützen", deren Zahl bis zum Jahre 1647 auf etwa 32.500 schrumpft.

57) "Underthenigster Bericht unnd Guetachten, das Lanndtsdefensionswesen betreffend", vom 4. März 1651, FRAUENHOLZ, S. 144 ff.

Kriegsofficier, zur Zeit Anno 1648 der Innstromb gegen der gesambten frantzösischen und Schwedischen Macht defendirt worden, dem bei solcher defension gebrauchten Landtvolkh das Lob geben, das sye das ihrige gethon, sich unerschrockhen erzaigt".[58] So befürwortet der Kriegsrat die Aufrechterhaltung der Landfahnen, zumal "vast bei allen Eur. Churfl. Durchl. benachbarten Fürsten das Lanndtsdefensionswesen in esse und syen derselben ausgewöhlte unnderthonen bewöhrt", so daß es auch aus Gründen des politischen Gleichgewichts nicht ratsam sei, als einziger auf den Notfall ohne waffenfähiges Landvolk dazustehen.

58) Nach dem schriftlichen Zeugnis eines dortigen Kommandanten konnte er sich ihrer "nit minder, als geworbener Soldaten, bedienen, auf allen nothfall uf sye verlassen". - So widersprüchlich fällt das Urteil über die militärischen Leistungen der ausgeschossenen Untertanen zu jener Zeit aus.

C. Erweiterung der Dienstpflicht nach dem Dreißigjährigen Krieg

I. Waffendienst im Dualismus von stehendem Heer und Landmiliz

Nach Beendigung des Dreißigjährigen Krieges tritt im territorialen Kriegswesen aufgrund des im Westfälischen Frieden erlangten ius armorum das stehende Heer, der "miles perpetuus", neben das Landesaufgebot.
Der Aufbau eines stehenden territorialen Heeres, in der Folgezeit ein bedeutendes Machtinstrument des Landesfürsten gegenüber den Ständen, wird besonders in den großen und mittleren Staaten vorangetrieben, so in Österreich, Brandenburg-Preußen, Bayern, Sachsen, Braunschweig-Lüneburg, Hessen-Kassel und in den geistlichen Fürstentümern Mainz, Köln, Trier, Münster und Salzburg.[1] Dieser Wandel gegenüber früheren Zeiten, in denen Landesherr oder Stände meist nur eine gewisse Anzahl militärischer Befehlshaber in dauernde vertragliche Pflicht genommen hatten, um dann bei Eintritt eines Kriegsfalles durch diese selbständig Soldtruppen anwerben zu lassen, bleibt nicht ohne Rückwirkung auf die Waffendienstpflicht der landesherrlichen Untertanen.

1. Reichsgesetzliche Regelung des § 180 des Reichsabschiedes 1654

Bereits wenige Jahre nach dem Friedensschluß von Osnabrück und Münster werden in den verschiedenen

1) OESTREICH, Heeresverfassung, S. 304

Territorien erneuerte Defensionsordnungen erlassen. Die reichsgesetzliche Grundlage für die Heranziehung der Untertanen im Kriegswesen bietet nunmehr § 180 des Reichsabschiedes vom 17. Mai 1654, wonach "jedes Churfürsten und Standes Landsassen, Unterthanen und Bürger, zu Besez-und Erhaltung der einem oder anderm Reichsstand zugehörigen nöthigen Vestungen, Pläzen und Garnisonen, ihren Landesfürsten, Herrschafften und Obern mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyen".[2]

Der Umfang der sich aus dieser Norm ergebenden Verpflichtungen - für die spätere Zeit von grundlegender Bedeutung, insbesondere auch hinsichtlich der Kosten, die Landständen und Untertanen für die Unterhaltung der regulären Truppen aufgebührdet werden können - ist unter den Reichsständen umstritten. Einige von ihnen streben nach einer Ausweitung des § 180. Die abweichenden Meinungen treten in dem Reichsgutachten vom 19. Oktober 1670 offen zutage: Obwohl § 180 nur auf Festungen, nicht aber auf sonstige Haustruppen der Territorialherren abzielt, und selbst das, was über den "Beytrag" zu den "nöthigen" Festungen, Plätzen und Garnisonen ausgesagt ist, nur in einschränkender Weise gilt, fordern das kurfürstliche Kollegium und ein großer Teil der Fürsten in dem "Beylag Num.1." des Reichsgutachtens eine Extension auf alles, was und so oft sie von ihren Landständen und Untertanen zur Landesdefension und Erfüllung der mit anderen Mächten getroffenen Bündnisse verlangen würden,

2) ZEUMER, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 1904, S. 382 ff., 396 (Nr. 173); JOHANN JACOB MOSER, Von der Landes=Hoheit in Militar=Sachen, nach denen Reichs=Gesezen und dem Reichs=Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats=Rechts=Lehrern und eigener Erfahrung, 1773, S. 17; JOHANN STEPHAN PÜTTER, Institutiones Juris Publici Germanici, 1770, §.255. (S. 273 f.)

daß nämlich "eines jeden Chur=Fürsten und Standes des Reichs Landstände, Landsassen, Stätte und Unterthanen zu solcher Executionsordnung und allgemeinen Reichs=und Landesdefensions=Verfassung, Friedensschluß gemässen Bündnissen, auch Besez=und Erhaltung derer ein=oder anderm Reichsstand zugehörigen Vestungen, Stätte, Oerter, Pässe, Pläze und Garnisonen, Verpflegung der Völcker, und Verschaffung anderer hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Landesfürsten, Herrschafften und Obern, die jedesmals erfordernde Mittel gehorsamlich=und unverweigerlich beyzutragen schuldig".[3] Kaiser Leopold schlägt jedoch am 12. Februar 1671 die Ratifikation ab und hebt hervor, daß Landstände und Untertanen zu einem Beitrag zum Militärwesen nur dann verpflichtet seien, "wenn das Reich etwas pro Securitate publica verwillige, wann die Reichs=Executionsordnung es vermöge, zur Landesdefension contra quemvis aggressorem, also wann das Land würcklich angegriffen wird, oder in würcklicher Gefahr stehet, angegriffen zu werden, aber auch alsdann nicht mehr, als was nach dem Herkommen und erheischender Nothdurfft nach,

3) J.J.MOSER, S. 17 ff., 18.
Die übrigen Fürsten und der Städte Rat halten demgegenüber in dem "Beylag Num.2." des Gutachtens daran fest, daß Landstände, Landsassen, Städte und Untertanen der Kurfürsten und Stände des Reiches nur zu "Besez=und Erhaltung derer einem oder anderm Reichsstand zugehörigen nöthigen Vestungen, Stätte, Pässe, Pläze, Garnisonen und geziemender Verpflegung der Völcker, ihren Landesfürsten, Herrschafften und Oberen, mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig" sind (S. 20).

erforderet wird".[4]

So bleibt es im Grundsatz bei der einschränkenden Regelung des § 180 des Reichsabschiedes aus dem Jahr 1654. Doch dessen ungeachtet werden in den einzelnen Territorialstaaten, besonders dort, wo die Landstände dem absoluten Machtanspruch des Landesfürsten nicht energisch genug entgegenzutreten vermögen, die Militärunterhaltspflichten tatsächlich weiter ausgedehnt, die Untertanen für schuldig befunden, nach Gutdünken des Landesherrn Truppen zu unterhalten und andere Lasten im Bereich des Kriegswesens zu tragen.[5]

4) J.J.MOSER, S. 106 f.- Kurköln, Bayern, Brandenburg, Pfalz-Neuburg und Mecklenburg-Schwerin, mit der Kaiserlichen Resolution keinesfalls zufrieden, schließen daher im Jahre 1671 ein Abkommen, in dem sie ihr Recht auf besagte Extension des § 180 RA 1654 bekräftigen und sich des gegenseitigen Beistandes versichern, "wider diejenige, welche einen oder anderen derer Herrn Alliirten in oberzählten Juribus Belli, Pacis, Foederum & Defensionis, auf einigerley Weise zu beeinträchtigen oder zu verhindern unterstehen wollten"; S. 23 f.

5) Der Argumentation, die Untertanen seien deswegen verpflichtet, soviel Truppen als der Landesherr für gut befinde zu unterhalten, "weil ein Regent in älteren Zeiten so vil Landvolck, als er gewollt, habe aufbieten können, persönliche Kriegsdienste zu leisten", folglich die Untertanen, sofern sie mit persönlichen Diensten verschont blieben, schuldig seien, die nötigen Geldmittel zur Verfügung zu stellen, hält MOSER, S. 108 f., mit Recht entgegen, daß die Untertanen in älteren Zeiten nur in der Not, nicht aber in Friedenszeiten zu persönlichen Kriegsdiensten verbunden waren, daher "von deme, was damals in Kriegs=Zeiten geschehen ist, kein Schluß auf die Fridens=Zeiten" gelte.
Die danach nicht gerechtfertigte Praxis der Territorialfürsten veranlaßt den Staatsrechtler MOSER zu dem kritisch-ironischen Schluß:
"Und was folget dann aus allem disem überhaupt? So vil. Die recht Grosse thun, was sie wollen, und komme einer, der da sage, es seye Unrecht, oder fange mit Ihnen Streit darüber an!"

2. Landesfürstliche Bekräftigung der Folgepflicht der Untertanen

a. Fortbestand territorialer Landesdefension

Schon am 18. September 1652 bekräftigt Herzog Eberhard von Württemberg das Festhalten an der "angestellten Lands=defension und gemachter Auswahl zu Roß und Fuß".[6] Die Amtsleute sind angewiesen, darauf zu achten, daß die Anzahl der "Ausgeschossenen" jedes Orts erhalten bleibt und, sofern sich ein tödlicher Abgang eines Ausgewählten ereignet, ein "anderer Tüchtiger an die Stell gewehlet werde: Gleich wie aber für's ander, ein jeder Unser Unterthan, gewehlt und ungewehlt, ohne das pflichtschuldig und verbunden, Uns mit seinem Leib zu dienen, und jederzeit mit seiner ihme aufferlegten Gewehr gefasst zu seyn, also ist auch billich, daß sonderlich die Ausgewählte darmit, wie auch mit nothwendiger Kleidung sich also versehen, damit er zum Dienst tüchtig".

Die zur Landesdefension gezogene Mannschaft wird des öfteren bei den Schützengesellschaften im Büchsenschießen geübt.[7] Als Zeitpunkte für Exerzieren und Scheibenschießen gelten weiterhin die Sonn-und Feiertage nach der Predigt. Es finden verstärkt wieder Musterungen statt, die Musterrollen werden ergänzt

6) Generalreskript, die Landesdefension und Auswahl zu Roß und Fuß betr., REYSCHER, Bd. XIX, S.186 ff.; vgl. auch dazu Churfürstl.Pfaltz LandsOrdnung 1657, Tit. 19, II "Von Musterung der Unterthanen".

7) Zu diesem Zweck wird eine große Scheibe gesondert aufgehängt; Württembergisches Generalreskript, die Schützengesellschaften betr., vom 14. Mai 1652, REYSCHER, Bd. XIX, S. 185

und erneuert.

Probleme bei der Aufbietung der Mannschaft, die die geringen Neigungen der dienstpflichtigen Untertanen erkennen lassen, zeigt ein fürstliches Patent in Hessen [8], in dem "allerhand ohnziembliche unterschleiffe und erkauffter eigenwilliger loßgebung deren so in den Rotten verzeichnet stehen, und ersetzung dero stellen mit andern so exempt sein solten" beklagt werden. Schwierigkeiten bereitet auch die nach militärischem Rang differenzierte Regelung der Freiheiten der Ausgewählten, die häufig der Klarstellung bedarf. So sind in Württemberg die ausgewählten gemeinen Knechte und Unteroffiziere nur "deß Thor=und Dorffhütens, und Bottenlaufens, wie auch, wann sie im würcklichen Dienst begriffen, der übrigen Frohn, die sie auff selben Tag betreffen werden, befreyet", nicht dagegen von den sonstigen Frohnen außerhalb des tatsächlichen Dienstes. Diese müssen sie gleich den anderen Bürgern und Untertanen verrichten. Die Offiziere "aller Frohndiensten, als Haagen, Jagen, Wachen, Thor=Dorffhüten, Bottenlaufen, und dergleichen allerdings exempt seyn". [9] Ereignen sich aber Reparationen an "Kirchen, Schul= Rathäuser, und dergleichen allgemeinnützige Gebaw, oder auch an Bronnen, Strassen, Brucken, Wegen, Stegen, als solchen Stuken, deren sich männiglich bedienen muß", oder Extraordinari-Frohnen, etwa bei einem fürstlichen Hoflager, sollen auch die Offiziere "dem gemeinen Wesen zum Besten geraichenden Frohndienste" leisten.

8) Patent vom 14. Sept. 1652, S.H. II, S. 164 f.

9) Generalausschreiben, die Landesdefension betr., vom 22. Jan. 1657, REYSCHER, Bd. XIX, S. 200 ff.

Angesichts der Türkengefahr hält auch Bayerns Kurfürst Ferdinand Maria an der Waffendienstpflicht aller kurfürstlichen und ständischen Untertanen weiter fest, aus denen zur Aufstellung der Landfahnen der 10. Mann ausgewählt und mit Waffen aus den kurfürstlichen Zeughäusern versehen wird. In Sachsen verstärken sich ebenfalls seit 1663 die Bemühungen um eine Landesdefensionsmannschaft, "damit auf begebenden Einfall ... die Vestungen und Plätze mit nothdürfftiger Besatzung versehen".[10] Unter der Versicherung, daß die Defensioner lediglich im Notfall "zur Sicherheit und Beschützung des Landes" aufgebracht, auch nicht außer Landes geführt werden sollen, werden die örtlichen Obrigkeiten aufgefordert, tüchtige und zum Kriegsdienst geschickte Personen auf die Sammel-und Musterplätze zu schaffen, wo die endgültige Auswahl und Zusammenstellung der Kompanien erfolgen soll. Dabei behält sich der sächsische Kurfürst ausdrücklich selbst die "Licentirung", d.h. die Freigebung aus der Mannschaft vor, die ohnehin nur bei Angabe erheblicher Ursachen möglich ist, ein Zeichen, daß auch hier Mißbräuche bei der Auswahl geschehen.

Wiedererrichtete Landesaufgebote, Landmilizen, wie sie seit der Mitte des 17. Jahrhunderts immer mehr genannt werden [11], finden sich auch in den norddeutschen Territorien, Münster, Braunschweig (1680), und in den geistlichen Fürstentümern. In Hessen [12] ist zur Landesdefension "ein jeder Haußmann in Städten,

10) Defensions=Recess, wegen der Landes=Defensioner, vom 25. Okt. 1663, Cod.Aug. I Sp. 2247 ff.

11) HRG Artikel: Landmiliz (H.MEIER-WELCKER)

12) Hessisches Ausschreiben vom 29. Febr. 1664, S.H. II, S. 614

Flecken und Dörffern, oder sonsten uffm Lande" gehalten, sich mit einem tüchtigen Gewehr, "nemlich Mousquet, oder Feuer=Rohr, sambt einer Patrontaschen" auszurüsten. Neben der bereits in Gang befindlichen Aushebung der wehrtauglichen Mannschaft zur Landmiliz sollen in jeder Stadt die vor Jahren in Gebrauch gewesenen "Stadt=Compagnien" wieder formiert werden.

b. Geltung des Landfolgeprinzips

Das alte Prinzip der Landfolge, die grundsätzliche Pflicht eines jeden territorialen Untertanen, im Notfall bei der Verteidigung des Landes mitzuwirken, bleibt, so etwa in dem "Teutschen Fürsten=Stat" des Staatstheoretikers Veit Ludwig von Seckendorff [13], weiter in Erinnerung und gesetzlicher Geltung.

13) "Der andere und höhere Grad der Obrigkeitlichen Macht, ist der Heers-Zwang, daß nemlich ein Lands=Herr befugt ist, durch eine Zahl und Mänge bewehrter Leute, oder ein Heer und Kriegsvolck, sein Land zu schützen, und die Widerspenstigen und Feinde anzugreiffen: Zu diesem Ende gebrauchet er sich der Folge oder Heers=Folge, oder der Reiß, wie es anderstwo genennet wird, welches ein solches Fürstliches oder Hohes Obrigkeitliches Recht ist, daß auf dero erfordern die Unterthanen schuldig seyen mit ihrem Leib und Person in der Rüstung, wie es bräuchlich, und die Notthurfft erfordert, zu erscheinen, und Gegenwehr oder Angrief zu thun".
Solchen Rechts gebrauchen sich nach SECKENDORFF alle hohen Obrigkeiten der Länder und Reiche der Welt, auch wenn sich Unterschiede in der konkreten Handhabung zeigen, daß zwar "alle Unterthanen ohne Unterschied deß Standes solche Folge schuldig sind", oftmals aber nur Teile von ihnen, etwa der dritte, vierte oder gar 5., 10., 20. Mann aufgeboten wird. "Solte aber deß Feindes Einfall so gar schwer seyn, so muste endlich ein Jedweder, und also Mann für Mann, wer nur Leibes=Kräfften und Alters wegen fort kommen kan, zur Gegenwehr greiffen"; Teutscher Fürsten=Stat, Franckfurt 1660, S. 178 ff., 183 f. (II, Kap.10)

Die sächsische Landesordnung 1666 [14] bestätigt das Recht, "auff alle sich begebende Fälle, darinnen Landes=Folge, zu Schirm, Vertheidig=und Rettung unserer Lande und Leute, oder des Reichs oder Craises Behuff nöthig", die zur Waffenführung geschickten und tauglichen Untertanen auszuschießen, ordentlich zu beschreiben und in Kompanien aufzubringen. Die unter den Ausschuß Gehörigen haben sich mit der Wehr jederzeit "ohne alle Verwahrlosung" gefaßt zu halten und solche, zumal wenn sie diese von Herrschafts- oder Gerichts wegen bekommen, nicht zu veräußern oder abhanden kommen zu lassen. "Ingleichen sollen die jenige Unterthanen, so zwar im Außschusse nicht mitbegrieffen, aber doch sonsten zu Führung Wehr und Waffen tauglich seynd, wenn sie in eilenden oder andern Nothfällen zur Landesfolge mit auffgefordert werden, sich deren nicht zu entbrechen haben".

Die aus dem Grundsatz der Landfolge, des ius sequelae des Landesherrn, fließende Kriegsdienstpflicht aller tauglichen Untertanen beschränkt sich allerdings im wesentlichen auf die Auswahl der Mannschaft jungen und mittleren Alters. Eine weiterreichende Heranziehung der Bevölkerung ist, abgesehen von extremen Notsituationen, weniger im Bereich der Landesverteidigung zu sehen, mehr dafür bei den anderen öffentlichen Diensten, so im Rahmen der Gerichtsfolge [15],

14) Fürstlich Sächsische abermals verbesserte Landes=Ordnung, Gotha, Gedruckt 1667, Tit.8. "Vom sitzen in Bereitschafft, der landes=Folge, und deren anhängigen Defensionswercke." (S. 130)

15) Jedes Orts Untertanen sind zur Handfestmachung und Verfolgung von Übeltätern, Dieben, Räubern, Mördern und anderen Rechtsbrechern verpflichtet, "so wol für sich, als auch zumal auff anmahnen und auffordern der Beampten und Gerichts=Herren, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens, hierzu unfehlbar verholffen seyn, und die Ampts=Centh=oder Gerichtsfolge treulichst leisten"; Sächsische

insbesondere der Bekämpfung gartender Knechte,

Landesordnung 1666, S. 132 f.- Zur Nacheile können die örtlichen Amtsleute oder Befehlshaber etliche Untertanen, "so viel ihne darzu noth bedünckt", aufbieten und Straßen, Brücken, Fähren, Furten und Schläge mit Wachen besetzen; Churfürstl.Pfaltz LandsOrdnung 1657, Tit.5. "Von der Nacheylle in zutragenden Todtschlägen, Mordt, Raubereyen, auch anderen Plackereyen und Landfriedbrüchen"; vgl. ebenso hessisches Ausschreiben, wegen "Ergreiffung der Missethäter", vom 4. Jan. 1580, S.H. I S. 437 f.; württembergische Landesordnung vom 11. Nov. 1621, REYSCHER, Bd.XII S. 717 ff., 755 f., 844 f.; brandenburgisches Patent vom 8. Sept. 1685, "betreffend die Aufsuchung, Verfolgung und Captivirung derer Diebe und Räuber", Corpus Constitutionum Magdeburgicarum novissimarum III Nr. 23; Churfürstl.Brandenburg.Policey=Ordnung 1688, "Von dem Land=Frieden und Sicherheit der Strassen", C.C.Magd. III Nr. 1, S. 10 f.

Zu den vermehrt angeordneten Streifen auf gartende Knechte, "herrenloses Gesindel", Vaganten und auch Zigeuner, von denen man - im Zeichen der anhaltenden großen Furcht vor den Türken - glaubt, "daß sie Erfahrer, Verräther und Ausspäher seynd, und der Christen Land dem Türcken und andern der Christenheit Feinden verkundschafften" (so RPO 1530, Tit.35; RPO 1548, Tit.27; RPO 1577, Tit.28), dürfen nach der bayerischen Polizeigesetzgebung 1616 die fürstlichen Beamten auch die ständischen Untertanen zur Hilfe aufmahnen, so wie auch städtische und hofmarkische Obrigkeiten die landgerichtlichen Untertanen unmittelbar zur Nacheile zu entbieten befugt sind; FREYBERG, S. 10.

Die Hilfspflicht im Bereich des Gerichtswesens gilt auch für die Gemeinden untereinander. Ereignen sich Gewalttaten durch herrenlose Knechte und Gartbrüder, soll, wie die Schleßwig=Holsteinische Landgerichts=Ordnung 1636, S. 409 ff., vorschreibt, "nicht allein ein Nachbar dem andern assistentz leisten, sondern auch, wan sich solch Gesindlein zusammen rottiren und dermassen, daß eine Dorffschafft ihnen nicht genugsam gewachsen, verstärcken solte, in solchem Fall die nächst=angelegene benachbarte Dörffer, wan sie durch Schlagung der Sturm-Klocke oder in andere Wege auffgefordert, bey Vermeidung unserer Straffe sich unverzüglich auffmachen, ihren bedrängten Nachbaren zu Hülffe erscheinen und die muthwillige Gesellen zur Hafft bringen helffen sollen"; Edikt vom 23. Dez. 1622

und der Feuerfolge [16].

16) Bei Ausbruch von Feuer sind Bürger und nächste Nachbarn auf die Erhebung des Geschreis, Sturmschlag oder Losungsschüsse hin ihren Mitbürgern zur Hilfe verpflichtet. So sollen "die Inwohner, was Manns=Personen sind, selbiges Orths, Feldes, wie auch Ampts, Gerichts, und andere Benachbarten im Lande zu schuldiger Rettung, ohne langes Warten, alsobald eilen, und mit Haußsprützen, Leittern, Feuerhacken, Eymern, und was sonsten hierzu an Rüstung dienlich, ein jeder in seinem Hause an der Hand haben, zum Feuer, und bey dem Feuer bereit erscheinen, damit man in der Noth dasselbige brauchen könne"; sächsische Gemeine Feuer=Ordnung, auff Schlösser, Städte und Dörffer im Lande, wie auch auff die Wälde gerichtet, Gotha 1651, Sächsische Landesordnung 1666, S. 357 ff.; ebenso die hessische Feuerordnung 1558, S.H. I S. 174 f.; vgl auch württembergische Landesordnung 1621, Tit.88. "Von Brünsten", S. 838 f., wo jeder Stadt und Flecken aufgetragen ist, eine eigene Feuerordnung zu erstellen und im einzelnen zu regeln, wie es bei Feuer "mit dem außlauffen gehalten, wer und wievil zu jedem mahl auffsein und retten sollen"; ferner die organisatorisch ausgeweiteten Feuerordnungen vom 29. Jan. 1703 (REYSCHER, Bd.XIII S. 809 f.) und vom 15. Dez. 1716 (REYSCHER, Bd. XIII S. 1041 ff.), die neben den zur Feuerbekämpfung besonders wichtigen Handwerkern,"alle Werckmeistere, Mäurer, Zimmer= Bauleuthe, und Caminfeger, sampt ihren Gesellen" mit deren Werkzeugen, auch die Hilfspflicht aller übrigen Bürger, Beisitzer und Taglöhner, die in dem Bezirk des Brandherdes wohnen, bestätigen, "und zwar die Kieffer und Kübler sampt ihrem Gesind ihre Wasser=Butten, die übrige aber Hand= Spritzen und Feuer=Eymer, Wasser=Gelten und Kübel mit sich bringen, und sich neben dem Gassen= Haubtmann ... der jenigen Veranstaltung untergeben, welche sie von Vogt, Burgermeistern und Gerichts= Verwandten empfangen werden".

Aus diesem Grund ist den Hausbesitzern in Städten und Flecken vielerorts aufgegeben, "eine gewisse Anzahl und nicht unter zweene lederne Eymer, nebenst einer Leiter und höltzernen oder meßingenen Hand=Spritze;auf denen Dörffern aber jeder Einwohner wenigstens einen Feuer=Eymer auf bedürffenden Noth=Fall verwahrlich haben"; so die brandenburgische Policey=Ordnung 1688, "Vom Schiessen in Städten und Dörffern und daraus auch sonst entstehenden Feuers=Brunsten und

Dämpffung derselben", C.C.Magd. III S. 203 ff., 208. In Hessen sind nach der Feuerordnung vom 2. Mai 1659 (S.H. II S. 564 ff., 567) Brauer und vermögendere Bürger, Händler und Krämer verpflichtet, eine Wasserspritze und zwei lederne Eimer im Hause zur Hand zu haben, ansonsten gilt: "Ein jeder, so allhier Bürger oder Einzöger wird, soll alßbald er die Bürgerschafft gelobet und den gewöhnlichen Bürger Eyd abgelegt, ein ledern Eymer auffs Rathhauß geben".
Ausgenommen von der "bey ihren Trewen und Pflichten" bestehenden Schuldigkeit, unverzüglich zum Feuer zu eilen, sind lediglich "die Weiber und Kinder, so zum Fewerleschen Alters halben, oder sonsten unbequemlich seyn". Diese sollen in ihren Häusern bleiben, damit sie die anderen Leute beim Löschen nicht behindern; hessische Feuerordnung vom 19. Okt. 1637, S.H. II S. 75 ff., 76

c. Zwangscharakter der Auswahl

Der Zwangscharakter der Auswahl zum Dienst in der Landmiliz ist jetzt erkennbarer als in früheren Zeiten. Die kaum einmal länger unterbrochene Kette militärischer Auseinandersetzungen in Mitteleuropa, die gegen Ende des 17. Jahrhunderts einsetzt und in denen die deutschen Territorialstaaten aufgrund ihrer geographischen Lage oder politischen Bedeutung beteiligt sind, stellt so hohe Anforderungen an die militärische Substanz - zumal die stehenden Heere vielfach außerhalb des eigenen Landes kämpfen -, daß die zwangsweise Heranziehung der Untertanen häufiger vorkommt und auch in den territorialen Landesordnungen deutlicher ausgesprochen wird.

So soll in Sachsen [17] bei der Aufbringung der Defensioner an den Orten, wo noch keine ausgehoben, "in jedem Dorffe die Mannschafft von 20 biß 60 Jahren zusammen gefordert und in Beyseyn eines Ober=Officiers von der Compagnie, worunter das Amt gehörig, nach Proportion ein oder mehr gesunder, tüchtiger Mann ausgelesen, sein Nahme in die Rolle gebracht, und derselbe, alles Einwendens ungeachtet, darbey zu verbleiben, bey Straffe, so denen Deserteuren und Ausgerissenen im Kriegs=Recht decretiret, angehalten werden". Die Besitzer von Pferdegütern, nicht aber

17) Befehl vom 23. Juni 1684, Cod.Aug. Sp. 2251 f. Nachdem das 1663 aufgerichtete Defensionswerk wenig später suspendiert worden war, erläßt Kurfürst Johann Georg III. von Sachsen 1684 (s.o.) den Befehl, das suspendierte Werk in Stand zu setzen und 1.500 Mann sogleich und für den Notfall weitere 1.500 aufzustellen, worauf am 15. Nov. 1688 schließlich die Aufforderung der 3.000 Defensioner ergeht, Cod.Aug. Sp. 2253 f.; vgl. NAUMANN, a.a.O. S. 154 ff.

deren Hintersassen, sind infolge ihrer Bedeutung für die Pferdegestellung von der Aushebung befreit. Eindringlich werden die Offiziere und Amtsleute wiederum ermahnt, "die auf solche Maasse ausgelesene Knechte der Dienstwartung weder umb Gifft noch Gabe nicht zu erlassen, noch einen anderen an des erkieseten statt zu ernennen, und diesen loßzulassen".

3. Verstärkung der territorialen stehenden Heere

Die tatsächliche Ausgestaltung des Waffendienstes wird wesentlich beeinflußt durch das Nebeneinander von Landmiliz und regulären Truppen. Der Aufbau der stehenden Heere in den Territorialstaaten nach dem Dreißigjährigen Krieg bestimmt nunmehr den Charakter von Kriegsführung und Heeresverfassung, in Österreich seit dem Dreißigjährigen Krieg, Brandenburg-Preußen 1654, Bayern 1664, Württemberg und Sachsen 1673.[18] Die Häufigkeit und Intensität der kriegerischen Ereignisse, aber auch die Neigung der großen Landesfürsten nach Ausweitung ihrer Macht, führen zu ständigen Verstärkungen der regulären geworbenen Truppen. Immer öfter wird der große Bedarf an Soldaten dadurch gedeckt, daß die dienstpflichtigen Untertanen, darunter auch Angehörige der Landesausschüsse, in die stehenden Heere untergestoßen werden. Darin offenbart sich ein weiterer Grund für die Erhaltung der territorialen Aufgebote - die Möglichkeit schneller Rekrutierung für das stehende Heer. Einige "grosse Höfe", so Johann Jacob Moser [19], sehen die Landmilizen gar "als eine Baumschul und Pflanzgarten der

18) OESTREICH, Heeresverfassung, S. 306

19) Von der Landes=Hoheit in Militar=Sachen, S. 210

regulirten Mannschafft" an und nehmen, "wann sie Recrouten für dise brauchen, solche aus der Landmiliz". Aber auch darüberhinaus bleibt der Dienst in den Aufgeboten von Bedeutung, besonders wenn sich die geworbenen Truppen außer Landes befinden. Die Landmilizen können dann für den regionalen Grenzschutz und als Besatzung der Festungen und Garnisonen verwendet werden. Auf diese Weise entlasten sie die territorialen Heere von der unmittelbaren Landesverteidigung.

Der Drang der verschiedenen Staaten nach Rekrutengewinnung für das Heer ist so groß, daß die Werbungen auf die benachbarten "außländischen" Territorien ausgedehnt werden. Mehr noch und in den Sanktionen schärfer als in früheren Zeiten ergehen landesherrliche Patente und Mandate, die die Untertanen ermahnen, "sie seyen Edel oder Un=Edel, Bürger oder Bauer oder wer sie wollen, bey unaußbleiblicher Leib=Lebens=Gut=und Ehrbestraffung ... sich in keine außwertige Kriegs= Dienste, welcherley die auch seyn mögen, zu begeben", und sie gleichzeitig anweisen, fremde ausländische Werber, sobald sie bei verbotenen Werbungen im Lande angetroffen werden, in "sichere Hafft" zu nehmen, "da man der Unterthanen selbst von nöthen".[20]

Bei den zur Verstärkung des Heeres im eigenen Lande veranstalteten Werbungen und Rekrutierungen kommt es vermehrt zu Mißbräuchen und gewaltsamen Übergriffen gegenüber der Bevölkerung, indem sich, wie ein hessisches Edikt 1684 aufzeigt, "engagirte Officirer,

20) "an gehörige Orte aller und ieden enden, auffs new (unterm Klockenschlag) zu männiglichs wissenschafft zu bringen"; Fürstliches Patent vom 13. Jan. 1671, S.H. III S. 3 f.; Wiederholtes Edikt vom 1. Febr. 1688, S.H. III S. 326; Fürstliches Ausschreiben vom 19. Mai 1696, S.H. III S. 402

alß denen untergebenen und zu werben außgeschickte Soldaten, auff unterschiedliche ohnmanierliche und gewaldsame Weise Unsern Unterthanen, wie auch frembden etwa durchreisenden oder benachbarten Geld beybringen, darnach Dienste zu nehmen zwingen, selbige fort in Arrest schleppen, mit Musqueten stossen, und sonst übel tractiren, ja so gar die Leuthe auff freyer Strassen und hinter dem Pflug wegnehmen, auch darin, ob Unsere Unterthanen, Haußgesessene und in neuen Außschus stehende, oder nicht, desgleichen ob die in Kriegs=Diensten anzunehmende dazu tüchtig oder untüchtig keinen unterscheid machen, sondern so wohl gar abgelebte, und gebrechliche, alß noch unerwachsene bloß zu dem ende durch allerhand verbottene mittell und straffbahre Gewalt an sich ziehen, damit sie nur von denselben oder ihren Eltern einiges Geld erpressen mögen, wie sie dann auch umb eben solchen unzulässigen Vortheils und Gewins halber diejenige so sich sonsten in Kriegsdienste willig eingelassen, wann sie hernach wieder los wollen, um Geld lauffen zu lassen kein Bedenkens tragen".[21] Eine solche Art gewaltsamer Heranziehung zum Waffendienst wird zwar von der Landesobrigkeit, dem Landesfürsten, verurteilt und deren Abstellung angeordnet, "die also mit Gewalt oder sonst zur Ungebühr zu Kriegs=Diensten gezwungene und an sich gezogene Leuthe so fort ohne einig Endgeld wieder auff freyen Fuß stellen, und zu erlassen", dennoch geschieht dies immer häufiger, in gesteigertem Maße in Zeiten akuter Not, im Kriegsfall.

21) Fürstlich hessisches Edikt vom 28. Apr. 1684, "wie es bey Werbung und Recrutirung der Militz zu halten und dabey die Mißbräuche zu vermeyden"; S.H. III S. 257 (s. Anhang III, S. 186)

4. Extension der Dienstpflicht in den Kriegsereignissen Ende des 17., Anfang des 18. Jahrhunderts

Die von den Landesfürsten vorgenommene Extension der Dienstpflicht ihrer Untertanen im territorialen Kriegswesen wird evident gegen Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts, im Rahmen des Pfälzischen Krieges (1688 - 1697), des Spanischen Erbfolgekrieges (1701 - 1714) und des zeitlich parallel laufenden Nordischen Krieges, welche ganz Europa, vor allem die deutschen Territorien erfassen und einen beinahe permanenten Kriegszustand bewirken.

a. Umwandlung des Landesausschusses in Württemberg

Eine wesentliche Ursache bilden die finanziellen Schwierigkeiten der Landesfürsten bei der Aufbringung der notwendigen Mittel für die Werbungen. So wird 1691 in Württemberg [22] die zwangsweise Umwandlung des Landesausschusses in eine reguläre geworbene Miliz angeordnet, da bei dem Ausschuß vorgeblich "nicht nur die erforderliche, und mit allem Fleiß einzuführen gesuchte Kriegs=Disciplin zu vollkommenem Stand nicht gebracht, noch das schändliche Ausreißen und ohnerlaubtes Heimgehen viler verhindert, noch auch die Compagnien wegen des immerwährenden, um die Erlassung von gar vilen unter allerley Vorwand beschehenen Supplicirens, in ihrer behörigen

22) Generalreskript, betr. die Anordnung einer allgemeinen Revue und Completirung der Landmiliz, vom 27. Febr. 1691, REYSCHER, Bd. XIX S. 290 f.

Consistenz erhalten werden können ... auch die Mittel zu einer ganz neuen Werbung aufzubringen für unmüglich gehalten". Bei der künftigen Musterung dürfe, so wird zunächst dargetan, ein jeder in der Landesauswahl befindliche Untertan frei erklären, "ob er aus freyem Willen, ohngezwungen und ohngedrungen, gegen schöpfenden Sold und genüesenden Winterquartier auch Vorbehaltung seines Burgerrechts, als ein geworbener Soldat, bey vorstehender Musterung sich einschreiben, und zu dieses Herzogthums und Lande Dienst gebrauchen lassen wolle". Bis zu dem Zeitpunkt aber, an dem jede Kommune den aufgrund der Freistellung eintretenden Abgang zu Roß und Fuß durch Anwerbung anderer tauglicher Mannschaft ergänzt hat, sollen wegen der Dringlichkeit, den zahlenmäßigen Bestand der Kompanien nicht zu gefährden, "diejenige, so Ihre Erlassung begehren", beibehalten werden.

Da die Zahl der württembergischen Untertanen, die den Dienst in den neuformierten regulären Milizen freiwillig aufzunehmen bereit sind, nur gering ist, werden wenig später [23] die Kommunen der Ämter angewiesen, ihr jeweiliges Kontingent an Ausgewählten weiterhin komplett zu halten und keinen zu erlassen, es sei denn ein Freiwilliger oder Geworbener trete an dessen Stelle. Zur Beschwichtigung ergeht auch hier die landesfürstliche Zusicherung, daß "von diesen freywillig und transmutirten Völkhern" kein Mann ins Ausland geführt, sondern allein

23) Generalreskript vom 13. März 1691, REYSCHER XIX S. 292 f., in dem die geringe Zahl der Freiwilligen beklagt und nachdrücklich darauf verwiesen wird, daß "die Land-Miliz in Ihrem esse und anzahl, wie sie anjezo stehet, erhalten werden solle, so lang und vihl bis die vorhabende Transmutation vollkommen complet sein wird".

"zu Bedekhung und Dienst des Vatterlands" gebraucht werden soll.

In den Städten findet gleichzeitig eine Neuordnung der Bürgerkompanien statt. Sie werden hauptsächlich für die Verrichtung des Wachtdienstes und die militärische Verteidigung des städtischen Bereichs herangezogen.
Von den seit dem 16. Jahrhundert in Stuttgart bestehenden drei Stadtkompanien ist bis 1691 eine, die "Auswahl=Compagnie", vorzugsweise für den Felddienst bestimmt, während die beiden anderen den Dienst in der Stadt und Umgegend sowie mit der Leibwache zusammen (bis 1716) die Schloßwache versehen.[24]
Die Mitglieder dieses "Bürgermilitärs" erhalten keinen Sold, bei Musterungen lediglich Wein und Brot, die Offiziere seit 1651 auch ein Tagegeld. Der Hauptmann der Auswahlkompanie, der militärisch bedeutendsten Stadtkompanie, zugleich festbesoldeter Stadthauptmann, führt die Aufsicht über die Torwachen und ist verantwortlich für die Waffenübungen der Landesauswahl von Stadt und Amt. Nach der "Instruction für die Stadt=Compagnien zu Stuttgart" aus dem Jahre 1693 [25] haben die zum Wachtdienst kommandierten Bürger bei Vermeidung von Strafe um 12 Uhr mittags auf dem Markt zum Dienstantritt zu erscheinen. Bettler und Fremde müssen unter den Toren angehalten, von den Nachtpatrouillen alle "Gassenvögel nach dem Zapfenstreich am Kopf genommen werden". Das Verlassen

24) REYSCHER, XIX S. 333
25) Instruktion vom 9. März 1693, REYSCHER, XIX S. 333

des Postens, Kegelschieben oder "Volltrinken" während der Wache steht unter strenger Strafe, ohne Erlaubnis der Offiziere darf keiner aus der Stadt gehen. Bei Ertönen des Trommelschlags ist schließlich die ganze Mannschaft verpflichtet, sich auf dem Sammelplatz einzufinden.

b. Einrichtung der preußischen Landmiliz

In Brandenburg-Preußen ordnet Kurfürst Friedrich III.[26] im Jahre 1701 für sämtliche Provinzen und Lande die Aufrichtung einer Landmiliz an, nachdem er sich zuvor, im Sommer 1700, über die vielerorts als Vorbild geltende Landmilizorganisation von Hessen-Kassel unterrichten ließ.[27] Im Gegensatz zu seinem Vater, Friedrich Wilhelm, dem Großen Kurfürsten, ist er ein Befürworter der Landmiliz zur Unterstützung des stehenden Heeres.
Unter Hinweis auf das Beispiel "anderer Könige, Chur=und Fürsten", sicher auch maßgeblich bewogen durch den sich abzeichnenden Krieg im Westen und Norden und die damit verbundene Abwesenheit der regulären Truppen, sollen allgemein Musterungen durchgeführt, Musterrollen angelegt, die wirklich tauglichen Landesbewohner ausgesucht und zum Waffendienst in der Landmiliz zusammengefaßt werden. Ständischer Widerstand, vor allem des Adels, der um seine Machtbefugnisse über die ihm zugehörige Bevölkerung fürchtet, führt jedoch zu einer Beschränkung der Dienstpflicht

26) Am 18. Jan. 1701 Krönung zum König Friedrich I. von Preußen

27) Zirkularverordnung vom 1. Febr. 1701, C.C.March. III 2 Nr. 72; vgl. dazu eingehend LAMPE, Der Milizgedanke und seine Durchführung in Brandenburg-Preußen vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zur Heeresreform nach 1807, Diss. Berlin 1951, S. 108 ff.- die alte Landesdefension besteht zu dieser Zeit in Brandenburg-Preußen nur im Herzogtum Preußen in Form der "Wibranzen".

in der Landmiliz auf die königlichen Ämter und Immediatstädte.[28]

Am 1. Mai 1703 ergeht das königliche Reskript, "Unsere im Lande habende junge Mannschafft undt zwar vorerst nur bei Unseren Ämbtern und Ämbter Städten aufzeichnen undt in gewiße Rollen in den Absehen bringen lassen wollen, damit selbige vorerst in denen Krieges exercitys geübet werden, umb in fall der noht daß Land undt das ihrige desto beßer defendieren zu können".[29] In die vorgeschriebenen Listen sollen alle ledigen Untertanen, "der Bauren Söhne", zwischen 18 und 40 Jahren ohne Ausnahme eingeschrieben werden, "sodaß eines jeden Name, Alter, Profession und wo er zu Hause gehöre, deutlich dabei zu finden sei".[30] Auch in Preußen finden die Kriegsübungen regelmäßig sonntags nach dem Gottesdienst statt, darüberhinaus mehrmals im Jahr in größerem Rahmen. Die Bewaffnung, sofern nicht schon im Besitz der Mannschaften, wird aus den königlichen Zeughäusern geliefert, soll aber

28) LAMPE, S. 115 f.

29) GANSAUGE, Das brandenburgisch=preußische Kriegswesen um die Jahre 1440, 1640 und 1740, (1839) S. 205 f.; JANY, S. 571

30) C.C.March. III 2 Nr. 80
Neben der enrollierten Mannschaft, deren Stärke im Jahre 1704, alle Provinzen außer Preußen umfassend, etwa 20.000 Mann beträgt, erfolgt auch hier eine Reorganisation der Bürgerkompanien in den Städten, gerichtet auf die Verstärkung und militärische Zusammenfassung der bereits vorhandenen Schützengilden, die bei Bedarf zur Verstärkung der Garnisonen dienen sollen; JANY, Bd.1 S. 572; Reglement 1705, C.C.March. III 2 Nr. 82; LAMPE, S. 120.
Die Listen der Bürgerwehren enthalten 1706 immerhin fast 20.000 Mann; LAMPE, S. 120

von den Untertanen allmählich abbezahlt werden, jede Flinte mit zwei Talern.[31] Außerdem geschieht, wie in den anderen Territorien dieser Zeit, die Zusicherung, die Enrollierten nicht außerhalb des Landes zu Kriegsdiensten zu verwenden - was sichtbar macht, daß die Dienstpflicht noch immer unter dem Eindruck der die geistige Grundlage bildenden Landfolge steht - und von jeder Art Werbung für das stehende Heer zu befreien. Die Dauer des Dienstes beträgt in Preußen zunächst sechs [32], später fünf Jahre.[33]

c. Wachsende Bedeutung der Exemtionen

Ungeachtet der von den verschiedenen Territorialfürsten abgegebenen Zusicherungen, die in die Landmilizen eingegliederten Untertanen nicht außer Landes zu führen und von aller Werbung für die regulierten Truppen zu befreien, ist das Mißtrauen in der Bevölkerung wegen zunehmender Übergriffe berechtigterweise groß.[34] Die Ausweitung des Krieges bewirkt immer häufigere Aushebungen zur Auffüllung der geworbenen Regimenter. In Hessen wird 1702 durch fürstliches Ausschreiben [35] angeordnet, die in den

31) JANY, S. 572

32) Resolution vom 13. Juni 1703, GANSAUGE, S. 215 f.

33) Interims=Puncta vom 9. Juli 1705, C.C.March. III 2 Nr. 83.
In Sachsen soll die zur Defension gelieferte Mannschaft dagegen schon nach drei Jahren der Militärdienste erlassen und einige Vorteile bei der Gewinnung des Meister-und Bürgerrechts gewährt werden; Patent 1704, Cod.Aug. Sp. 2263 f.

34) Vgl. LAMPE, S. 119 ff., für Brandenburg-Preußen

35) Hessisches Ausschreiben vom 24. März 1702, S.H. III S. 480

Listen verzeichnete Mannschaft "zu verstärckung Unserer Regimenter" auszuheben und in die Regimentsquartiere zu überstellen. Betroffen von der Auswahl sind diejenigen, "welche über Sechzehn und unter fünfzig Jahren, daneben auch ohne Leibsgebrechen, zum gewehr und militär-Diensten tüchtig".[36] Das "Engagement" soll, so wird versprochen, nicht länger als vier Jahre dauern, nach deren Ablauf sie der Kriegsdienste erlassen und mit gedruckten Abschieden versehen werden.

Als die Aufbringung der Untertanen auf dem Lande und in den Städten Schwierigkeiten bereitet, vor allem auf spürbare Unlust in der Bevölkerung stößt, wird kurze Zeit später zur beschleunigten "Completirung" der Regimenter den Amtsleuten befohlen[37], die sich in fremden Territorien aufhaltenden und dort versteckenden Enrollierten im Wege der Amtshilfe zu requirieren, überhaupt eines jeden Einwendungen, "damit er von der Außnahm sich loß zu halfftern vermeinet", gründlichst zu untersuchen und "keinen, der nicht wichtige Ursachen, als harte Leibs=Gebrechlichkeit, kleine Statur, oder wann er einer Wittiben, so mehr als sechs Alb. monathl. Contribution zahlet, einiger Sohn, oder auch ein Schäffer seye, und würcklich eine Heerde zu hüten habe", loszugeben. Parteilichkeit bei der Ausnahme oder Gewährung von Zuflucht ist strengstens untersagt, zu dem Zweck auch die Aushebung von den

36) Befreit vom Dienst sind aus wirtschaftlichen Gründen die in den fürstlichen Berg-und Hüttenwerken arbeitenden Personen; Befehl vom 10. Apr. 1702, S.H. III S. 480; Befehl vom 6. Mai 1702, S.H. III S. 484

37) Fürstlich hessisches Ausschreiben vom 22. Juni 1702, S.H. III S. 487

Amtsleuten persönlich vorgenommen und verantwortet werden soll.

Aufgrund der nunmehr gegenüber der Vergangenheit gesteigerten Kriegsdienstpflicht der Untertanen des landesfürstlichen Territorialstaates kommt den Befreiungen, den "Exemtionen", einzelner Berufs-und Personengruppen erhöhtes Gewicht zu. Sie werden zu Beginn des 18. Jahrhunderts in den verschiedenen Territorien vielfältig ausgestaltet, wobei wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte deutlich im Vordergrund stehen. Das führt zu der Konsequenz, daß die Dienstpflicht immer stärker auf der Masse der wirtschaftlich und sozial Schwachen ruht. Die Beamten werden sogar vermehrt aufgefordert, "das sich einschleichende Herren=und Nahrungslose Gesindel, wie auch Müssiggänger, so nichts zu verlieren haben und zum Soldaten tüchtig, unter Anerbietung eines gewissen Anreitz=Geldes" anzuwerben.[38] Personen, die "wenig oder nichts an Contribution zu entrichten haben, und vom Ackerbau gemisset werden können, unter der zur Außnahm biß dahero auffgezeichneten Mannschafft aber nicht befindlich", sollen unverzüglich in

38) Fürstlich hessisches Ausschreiben vom 21. Aug. 1703, S.H. III S. 504.
Gleiches geschieht etwa in Sachsen, wo "müßige und sonsten nicht wohl lebende Pursche ... die keine ehrliche Handthierung treiben, noch, woher sie ihren Lebens=Unterhalt hätten, zuverläßig anzeigen können", sofort in Gewahrsam zu nehmen und die nächstquartierten Offiziere zu benachrichtigen sind, damit sie gegen ein Handgeld von drei Talern unter die regulierte Miliz gesteckt werden können; Mandat vom 21. März 1718, Cod.Aug. Sp. 2169 f.

den Städten und Dörfern aufgesucht und sich ihrer versichert werden.[39]

d. Landfolge in akuter Not

Der Grundsatz der Verteidigungspflicht der Landesbewohner, das ius sequelae des Territorialherrn, erfährt in dieser Zeit kriegerischer Not eine immer weitergehende Ausdehnung, in Einzelfällen bis hin zur tatsächlichen Durchführung der Landfolge. Durch Plakat [40] wird am 28. April 1703 in Württemberg, vom Krieg wegen seiner Grenzlage zu Frankreich besonders betroffen, "zur Rettung des Kreises und Vaterlands ermahnt, und geboten, daß alles was Waffen zu tragen und Widerstand zu thun tüchtig, sich sogleich mit Gewehr, Pulver und Bley, auch andern tauglichen Wehr und Waffen versehen, an die Gränze des Ober= Kreises sonderlich gegen den Schwarzwald und Kinzicher Thal ausrüke" und sich bei dem Generalfeldzeugmeister melde.

Kurz darauf erfolgt ein allgemeiner Aufruf zur Verstärkung der Bewaffnung. Ein jeder Untertan soll mit Ober-und Untergewehr ausgestattet sein.[41]

39) Hessischer Befehl vom 3. Mai 1702, S.H. III S. 505

40) REYSCHER, XIX S. 378

41) Württembergisches Generalreskript, "die Volksbewaffnung betreffend", vom 18. Juli 1703, REYSCHER, XIII S. 811, wobei darauf verwiesen wird, daß feindlichen Gefangenen abgenommene und Deserteurgewehre günstig erworben werden können.

e. Aushebung der enrollierten Mannschaft zur Auffüllung der geworbenen Regimenter

"Wegen der instehenden Noth, welche kein Gesetze hat," befiehlt auch Kurfürst Friedrich August von Sachsen 1702 [42], weil die Regimenter "vorietzo, wegen der Kürtze der Zeit, durch ordentliche Werbung zur vollkommenen Mannschafft nicht gelangen können, wegen Grösse der Gefahr gleichwohl nothwendig completiret werden müssen", den Städten und Ämtern im Lande, tüchtige Leute zwischen 18 und 50 Jahren alt, gegebenenfalls durch Los aufzubringen und den Offizieren zu überschicken. Ausdrücklich wird nun entgegen früheren Zusicherungen die Möglichkeit genannt, "daß einige Mannschafft von denen bereits stehenden Defensionern, insonderheit denen unverheyratheten heraus gezogen, und unter die Regimenter gestecket werden". Diesen soll aber versichert werden, nicht länger als ein Jahr dort dienen zu müssen, worüber die Offiziere schriftlich ausgefertigte Scheine zu erteilen haben. Nach Ablauf des Jahres soll dann jedem auf Verlangen seine Dimission zugestanden sein.

In Preußen führt die königliche Erlaubnis des freiwilligen Eintritts von in der Landmiliz Enrollierten in das stehende Heer 1704 im Rahmen der großen Heeresverstärkung zu wiederholten Zwangsrekrutierungen in die regulären Truppen, da die in der Landmiliz dienstpflichtigen Untertanen nach Alter und Ausbildung naturgemäß geeignetere Rekruten darstellen.[43] Gleiches passiert in Bayern, wo infolge von Werbungsschwierig-

42) Sächsischer Befehl vom 2. Juni 1702, Cod.Aug. Sp. 2099 f.

43) LAMPE, S. 121 f.

keiten neben Zwangsaushebungen unter der Landbevölkerung auch Mannschaften der Landfahnen in das Heer eingegliedert werden.

f. Zunahme der Exzesse

Die nun sich ständig ereignenden gewaltsamen Werbungen kennzeichnen die exzessive Art, in der die landesherrlichen Untertanen in den Territorialstaaten Anfang des 18. Jahrhunderts zu Kriegsdiensten herangezogen werden, indem, wie ein hessisches Ausschreiben klagend vorbringt, "die junge und in Unsern Kriegsdiensten vorhero nicht gestandene, noch mit Laufzettuln dimittierte, oder auch unter dem Ausschus zu Roß und Fuß bereits enrollirte Mannschafft bald aus ihren Häussern, bald von freyer Strassen, oder auch wohl zu Nachtheil des Ackerbaues und Aussaat vom Felde gewaltthätiger Weiß unter schweren Betrohungen, auch zuweilen mit Schlägen, gezwungen und denen Unterthanen durch die Beampten hierunter kein Beystand geleistet werde".[44]
Obwohl von Seiten der verschiedenen Landesfürsten des öfteren ermahnt wird, niemanden mit Gewalt zum Kriegsdienst zu nötigen [45], sondern nur Freiwillige

44) Hessisches Ausschreiben 1701, S.H. III S. 464 (s. Anhang IV, S. 187)

45) So etwa Fürstlich Hessisches Ausschreiben vom 20. April 1701, S.H. III S. 463; Erwiedertes Ausschreiben von 1701, S.H. III S. 464; Fürstliches Ausschreiben vom 2. Febr. 1706, S.H. III S. 540 f.- Sächsisches Mandat vom 27. Febr. 1702, Cod.Aug. Sp. 2097 f.;Mandat vom 29. März 1706, Cod.Aug. Sp. 2117 f.- Preußisches Edikt vom 16. Jan. 1704, C.C.March. III 1 Nr. 83; Wiederholtes Edikt vom 10. Aug. 1704, C.C.March. III 1 Nr. 87 u.a.m.

zu nehmen, vor allem das Maß der Contributionsleistung zu beachten [46], sind es gerade die Territorialherren, die diese Gewaltaktionen durch stetes Verlangen nach vermehrter Aufbringung kriegstüchtiger Mannschaft herausfordern. Vielfach setzt der jeweilige Landesherr seinen Beamten eine bestimmte Anzahl von Personen an, die sie "freiwillig" gegen das vorgeschriebene Werbegeld liefern sollen, ungeachtet der Schwierigkeit, daß "um dises Geld Niemand, zumalen von der begehrten Größe, zu haben seye, und dahero die Communen von denen Beamten genöthiget würden, einen starcken Zuschuß zu thun, um die benöthigte Anzahl zusammen zu bringen", schließlich auch die Beamten bei den Werbungen "viles wider die Landesverfassung und ihre Amtspflichten thun müßten, um die Leute, (sonderlich wann keine Freywillige, oder überhaupt eine geringe Anzahl Dienstfähiger Mannschafft, vorhanden seye,) zu stellen, und dadurch die Landesherrliche Ungnade von sich abzuwenden". [47]

Diese Mißbräuche bei der Auffüllung der regulären Truppen fördern ganz offensichtlich die Zunahme der Desertionen.
So finden sich in dieser Zeit in den territorialen

46) Die Contribution ist eine auf den landesherrlichen Untertanen und den Hintersassen des Adels sozial gestuft ruhende Last, die der Finanzierung ständiger Einrichtungen auf dem Gebiet des Wehrwesens dient. Ihre Wurzeln als dauernde Steuer liegen im 17. Jahrhundert; vgl. BÖHME, Die Wehrverfassung in Hessen-Kassel im 18. Jahrhundert, S. 62 ff.

Diejenigen Untertanen, die monatlich acht Alb. und mehr Contribution entrichten, sollen in Hessen von der Annehmung zu Kriegsdiensten verschont sein; Ausschreiben 1701, S.H. III S. 463, 464

47) J.J.MOSER, S. 123

Landesordnungen, und das mit weiter steigender Tendenz, zahllose Edikte und Mandate "wider die Deserteurs". Die Territorialstaaten beginnen, untereinander Abkommen, "Cartels", über die gegenseitige Auslieferung der gestellten Deserteure zu schließen.

Vielfach erscheinen die jungen Leute erst gar nicht zu den anbefohlenen Musterungen. In einem Mandat vom 1. Juli 1702 drückt der sächsische Kurfürst Friedrich August seinen Unwillen darüber aus, daß, wie berichtet wird, an manchen Orten die gesamte junge Mannschaft "an Bauers=Söhnen, Knechten, Haußgenossen, und andern", von den Beamten in das Amt beschieden, um aus ihnen die angesetzten Rekruten zur Komplettierung der Regimenter durch Los auszubringen, "gleich nach der Andeutung, daß sie im Amte, zu obigem Behuff, erscheinen solten, fort und an andere Oerter, sonderlich aber dem Vermuthen nach, in adeliche Gerichte" entwichen sind.[48] Preußische und hessische Ausschreiben beklagen wiederholt das starke Einreißen der Desertionen bei den Truppen, etwa der auf dem Marsch an den Oberrhein und nach Italien begriffenen Rekruten.[49]

Der Bevölkerung in Städten und Dörfern wird unter Androhung von Strafe jeweils eindringlich nahegelegt, auf Deserteure und sonstige "einkommende Frembde fleissige Achtung" zu geben und, wenn sie sich als Deserteure erweisen, "so fort beym Kopffe genommen, Hand=feste gemachet" an die nächste Garnison abzuliefern.

48) Cod.Aug. Sp. 2101 f.

49) Fürstlich Hessisches Ausschreiben vom 5. Juli 1706, S.H. III S. 552; Preußisches Mandat vom 24. April 1707, C.C.Magd. IV Nr. 41, S. 135 f.

In Württemberg ergeht ein Generalreskript Herzog Ludwig Eberhards, "die Verhütung des Ausreissens der Soldaten" betreffend [50], das gar "allerhand vagirende fremde Weibsbilder und Metzen", die sich in Diensten ausländischer Werber im Lande eingefunden haben, der fortlaufenden Anstiftung zum Desertieren bezichtigt und mit Nachdruck darauf verweist, daß, Eheversprechen und Vaterschaft ungeachtet, den Soldaten das Heiraten ohne besonderen Konsens verboten ist.

Ähnliche Verbote gelten gleichfalls in anderen Territorien jener Zeit. In Sachsen sollen die Geistlichen "im gantzen Lande von denen Cantzeln, bei Ablesung der Ehe=Ordnung, die Weibes=Personen, von Verehligung mit denen Soldaten abmahnen, und sich zur fleischlichen Vermischung durch heiml. Ehe=Versprechung, bey Vermeidung der ordentl. Straffe und zu versagender Copulation" nicht verleiten lassen sollen.[51] Die Geistlichen dürfen auch hier keinen Soldaten, "wenn er gleich einen Consens-Schein von seinem Officier produciret, ohne vorhergehendes Aufgeboth" vermählen.

Dieser Eingriff des Landesherren in persönlichste Belange seiner Untertanen, in dem Bestreben, den Troß des Heeres von Frauen und Kindern zu entlasten, mag einen zusätzlichen Beweggrund bei der Vielzahl der Desertionen geben.

50) Generalreskript vom 15. Dez. 1700, REYSCHER, XIX S. 371

51) Befehl vom 18. Dez. 1709, Cod.Aug. Sp. 2141 f.

g. Konsequenzen für die rechtliche Grundlage der Dienste

Die Dienstpflicht der Untertanen im territorialen Kriegswesen erfährt durch das gewaltsame "Unterstoßen" eine faktische Erweiterung, die Konsequenzen für das Rechtsbewußtsein nach sich zieht.
So wird die geistige Grundlage, das ius sequelae des Landesfürsten, neu überdacht.

Wird schon in den Bestimmungen über das Werbegeschäft die Freiwilligkeit der Auszuhebenden immer mehr unterdrückt und dagegen die Pflicht, dem Staat zu dienen, betont [52], so beansprucht nun die fürstliche Staatsgewalt die ursprünglich nur innerhalb des eigenen Landes in Kriegszeiten geltende Pflicht zur Folge auch für den Dienst im stehenden Heer, ja selbst in auswärtigen Kriegen.[53] Eine um 1705 verfaßte preußische Denkschrift erklärt es als feststehendes Recht, daß der König "vermöge Dero hohen landesherrlichen Superiorität und Deroselben anklebenden juris sequelae allerdings befugt sind, bei jetzigem allgemeinen Reichskrieg von Dero gesamten Provincien die

52) SCHRÖTTER, Die Ergänzung des preußischen Heeres unter dem ersten König, Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 23 (1910), S. 81 ff., 82 f., der darauf hinweist, daß auch in Österreich der Grundsatz ausgesprochen wird, "daß Könige und Fürsten Gewalt haben Jemand im Notfall wider seinen Willen zum Krieg zu zwingen".

53) JANY, Die Kantonverfassung Friedrich Wilhelms I., Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 38 (1926), S. 225 ff., 226

benötigte Rekruten zu Completirung Dero auf den Beinen habenden Armee zu prätendiren, diese auch in alle Wege schuldig sind, selbige zu liefern".

h. Notwendigkeit der Erhaltung der Landmilizen

Die territorialen Landmilizen bleiben weiter erhalten. Sie verrichten bei Abwesenheit der regulären Truppen den Garnisonsdienst in den landesherrlichen Städten und Festungen. In Hessen geschieht das bis 1707 durch die "Land=Außnahms=Compagnien zu Fuß", aus denen dann der vierte Teil der Mannschaft zu einem "Land=Grenadier=Regiment" formiert wird.[54] Den wiederholten obrigkeitlichen Beteuerungen hinsichtlich der bloß eingeschränkten Verwendung der im Landesausschuß dienenden Untertanen wird dabei wenig Glauben geschenkt. Viele der jungen Leute kommen nicht zu der zur Formierung dieses Grenadierregiments anbefohlenen Besichtigung und tauchen aus Angst unter, die "außgezogene Mannschafft" könne "zu würcklichen Soldaten bestellt und in Kurtzem zu der geworbenen Milice ins Feld geschickt werden".

In dem Bemühen, einen festeren organisatorischen Rahmen zu schaffen, ordnet 1710 auch August der Starke in Sachsen, "dem Exempel Unserer löblichen Vorfahren, auch fast aller benachbarten und anderer Potentaten" folgend, die Aufstellung beständiger Land-und

54) Hessisches Edikt vom 14. Mai 1707, S.H. III S. 571 f.

Kreisregimenter aus der 20 bis 40jährigen Mannschaft und deren Unterweisung in den "Militair-Exercitiis" zur Beschützung und Defension des Landes an.[55] Da in der Bevölkerung die Neigung erkennbar ist, sich dem Exerzieren zu entziehen und die vorhandenen Exemtionen auszuweiten, werden diese häufig neu festgelegt und umständlich erläutert. Befreit vom Dienst in der sächsischen Landmiliz und den kriegsmäßigen Übungen sind [56] außer den körperlich Untüchtigen und Gebrechlichen in der Hauptsache die landesfürstlichen Bediensteten, Gerichts-und Ratspersonen, Kirchen-und Schulbediente, Bedienstete des Adels und bestimmte Berufsgruppen, wie Apotheker, Goldschmiede, Barbierer, Bader, Buchdrucker, Kaufleute und Kramer, sofern sie ein Vermögen von 1.000 Taler ausweisen, aber auch "graduirte Personen,

55) Befehl vom 25. Juli 1710 und Instruktion vom 2. Sept. 1710, Cod.Aug. Sp. 2267 ff.; der sächsische Kurfürst erinnert die Untertanen an die "Schuldigkeit, worzu sie Gott, die Natur, und Liebe zum Vaterlande verbindet". Die Einrichtung der Regimenter wird zwar nach der obigen Instruktion vorerst noch suspendiert, die kriegsmäßigen Übungen finden jedoch in Abteilungen zu 50 Mann statt.

Am 23. Sept. 1709 war bereits angesichts schwedischer Bedrohung der Befehl erteilt worden, "daß der dritte Mann von 20. biß 40. Jahren aufzubieten" und eine Spezifikation anzufertigen sei, die Namen, Alter und Gewerbe derer enthalte, "welche füglich entweder das Schieß=Gewehr, oder Aexte, Beile, Gabeln, Spiesse und dergleichen zu führen und zu tragen, tüchtig". Außerdem sollten an bestimmten, nach militärtaktischen Gesichtspunkten ausgesuchten Orten "Warthen" auf den Höhen errichtet werden, in denen, jede mit einer Wache von fünf bis sechs Mann ständig besetzt, auf ergehendes Zeichen hin ein starkes Feuer entfacht werden sollte, um "dardurch die Anzeige der Anrückung des Feindes, weiter herein in das Land" zu geben; Cod.Aug. Sp. 2265 f.

56) Instruktion vom 2. Sept. 1710, Cod.Aug. Sp. 2267 ff.; Erläuterungsbefehl vom 5. Febr. 1711, Cod.Aug. Sp. 2273 ff.

immatriculirte Advocaten, Studiosi, so würcklich auf Academien leben, oder zu Hause dem Studiren noch obliegen, und keine andere Profession treiben", und schließlich sogar "Künstler, welche ihrer besondern Wissenschafft halber berühmt".

Aufgrund erhöhter Gefahr eines schwedischen Einfalls wird am 10. April 1711 [57] tatsächlich die unverzügliche Formierung zweier Aufgebote des sächsischen "Land=Volcks" befohlen, wozu aus der zum Exerzitium [58] enrollierten Mannschaft von 20 bis 40 Jahren der sechste und danach der fünfte Mann durch Los ausgesondert und mit "Eydes=Pflicht" [59] belegt wird.

57) Mandat vom 10. April 1711, Cod.Aug. Sp. 2275 ff.

58) Welches nach dem obigen Mandat "auch bißher mit gutem Effect geschehen".

59) Die ausgelosten Untertanen haben nach dem Befehl vom 13. Mai 1711, Cod.Aug. Sp. 2281 f., folgende "Eydes=Notul" zu beschwören:

> "Ihr sollet geloben und schweren, daß dem Allerdurchläuchtigsten, ... Herrn Friedrich Augusto, König in Pohlen, Groß=Hertzog in ... Ihr getreu, hold, und dienstgewärtig seyn, Dero hohen Chur=Hause, samt aller Dero Landen und Unterthanen Nutzen und Frommen fördern, Schaden und Nachtheil verhüten, warnen und wenden, und besonders in allen zu der Landes=Defension und dessen sicherer Herstellung, vorfallenden Marchen, Postirungen, Anrückungen an die Gräntzen, Besetzung derer Vestungen und Pässen, auch wie und wo Ihr sonsten nach Gelegenheit dem Lande anscheinender oder zu besorgender Feindes= Gefahr innerhalb der Churfl. Erb=Lande commandiret werdet, Euch unweigerlich gebrauchen lassen, und nicht entweichen, sondern Euch allenthalben als getreue Unterthanen, in Beschützung des Vaterlandes bezeigen, sowohl Euren vorgesetzten Officirern allen schuldigen Respect und Parition erweisen wollet, hingegen werdet Ihr zugleich versichert, daß Ihr nicht ausserhalb Ihro Königl.Maj.Erb=Lande, und also nicht über die äuserste Gräntze derer beyden Marggrafthümer Ober=und Nieder=Lausitz geführet werden sollet, Gestalt Euch denn solchen Falls, wenn über Vermuthen einige Officiers sich dessen unternehmen möchten, frey verbleibet, ohne einige Bestraffung davon, und wieder zu Hause zu gehen."

Die Auslosung geschieht in der Weise, daß zunächst einmal die auf jedem Sammelplatz zum Exerzieren destinierte Mannschaft innerhalb weniger Tage von den Erbgerichts-Obrigkeiten nach dem vorgefertigten Verzeichnis zusammengeführt wird. Daraufhin ist jeder Ort gehalten, "er sey Stadt, Flecken, oder Dorff", im Beisein des Offiziers der Division so viel Zettel anzufertigen als Personen für die Landmiliz gestellt werden, wobei der sechste Zettel jeweils mit den Worten "Für das Vaterland" beschrieben ist. Die Zettel werden, "allerseits feste zugemachet", in eine verdeckte Büchse oder anderes Behältnis gesteckt und "selbige von einem frommen wohlberüchtigten Knaben gezogen, einem ieden, der zum Lohse gehörig, zugestellet, sodann von der darbey sitzenden Gerichts=Obrigkeit eröffnet, alles richtig registriret, und dem Ausgelohseten ein von ermeldter Gerichts= Obrigkeit und dem Officier unterschriebenes Billett, mit Exprimirung seines Nahmens, und daß er ins erste Aufgeboth gehörig, behändiget werde".
Gleiches Verfahren gilt für das zweite Aufgebot, das nun durch den jeweils fünften Zettel ermittelt wird. Den auf solche Weise Ausgelosten, die "das Lohß durch Göttliche Schickung getroffen", ist die "Auskauff= Auswechsel=oder Substituirung" bei Vermeidung schwerer und nachdrücklicher Bestrafung untersagt.

Das erste Aufgebot, welches sich sofort zum Abmarsch bereit zu halten hat, soll in der Mehrheit mit Ober- und Untergewehr, Munition von Pulver und Blei, ansonsten mit Schanzzeug versehen werden, während das zweite Aufgebot "auf fernern bedürffenden Fall" zur Ablösung in Bereitschaft bleibt. Die ältere genossenschaftliche Wurzel zeigt noch darin ihre Spuren, daß die zurückbleibenden Landesbewohner aufgerufen sind, für die Bestellung der Güter und Felder der Abwesenden mit

zu sorgen, und dies unter gebührender Aufsicht der örtlichen Obrigkeiten. "Zur Ergötzligkeit, und selbstbeliebigen Anwand" erhalten die in Marsch ziehenden Untertanen, die, eingeteilt in Regimenter, als Garnisonen und Grenzpostierungen vor allem an den östlichen Grenzen Sachsens ständig im Dienst sind [60], von ihrer Gemeinde einen Taler, zur Verpflegung auf der Postierung überdies monatlich zwei Taler.

Um die verbreitete Furcht vor dem gewaltsamen Unterstoßen in die geworbenen Truppen und der damit verbundenen Verwendung außer Landes abzubauen, wird in dem sächsischen Mandat nicht nur die Zusicherung bekräftigt, die Aufgebotenen allein zum Schutz der Grenzen zu gebrauchen, sondern es wird auch hervorgehoben, daß der von ihnen abzulegende Eid "ausdrücklich nur auf die Defension des Landes, und die darinne leistende Dienste, gerichtet ist, dergestalt, daß, wenn sich etwa einige Officiers, wie doch keineswegs intendiret wird, unternehmen möchten, selbige noch weiter hinaus zu nöthigen, dieselbe auf solchen Fall ihres Eydes entlediget, und ungestrafft frey davon gehen mögen".

Die Dienstzeit in der sächsischen Landmiliz bleibt auf drei Jahre begrenzt.[61] Ostern jedes Jahres soll ein Drittel der Mannschaft entlassen und durch eine gleiche Anzahl Enrollierter, wiederum durch Los, ersetzt werden. Der sächsische Kurfürst betont,

60) FRIESEN, Das Defensionswesen im Kurfürstenthume Sachsen, S. 227; DIETZEL, Zur Militärverfassung Kur=Sachsens im 17. und 18. Jahrhundert, Archiv für die Sächsische Geschichte (1864), S. 421 ff.

61) Mandat vom 31. Jan. 1712, Cod.Aug. Sp. 2285 ff.

daß die übrigen Untertanen durch die Stellung der zwei Aufgebote keinesfalls von ihren Kriegsdienstpflichten entbunden sind. Für den Fall größerer Not kündigt er die Formierung weiterer Aufgebote an, "ja wohl äussersten Falls bey einem General-Aufgeboth jedweder, Mann für Mann, welcher mitzugehen, und Widerstand, oder doch Arbeit dabey zu thun, vermag, mit Ober=und Unter=Gewehr, so bey ihnen vorhanden, auch, wenn solches nicht zulänglich, mit Sensen, Heu=Gabeln, so an hohe Stangen zu binden, auch andern zur Defension dienlichen Instrumenten, worunter zugleich der dritte Mann allezeit Aexte, Schippen, Spathen oder Radehauen, zu führen hat, sich in continenti an den Sammel=Platz, der ihnen angewiesen werden wird, nebst zehentägiger Verpflegung an Brodt, einfinden sollen".[62]

i. Andeutung einer neuen Konzeption

In Preußen läßt zwar König Friedrich Wilhelm I. kurz nach seinem Regierungsantritt im Jahre 1713 die Landmiliz auflösen [63], die fortbestehende Verpflichtung der Untertanen zum Dienst im territorialen Kriegswesen bleibt dadurch aber unberührt. Der König erinnert

62) Mandat vom 10. Apr. 1711, Cod.Aug. Sp. 2275 ff. Am 26. Sept. 1714 ergeht der Befehl Friedrich Augusts, die sächsische Landmiliz aufzulösen, jedoch wenige Tage später, am 6. Okt. 1714, wird diese Anordnung wegen des sich ausweitenden Nordischen Krieges suspendiert; Cod.Aug. Sp. 2293 f.

63) Preußische Ordre vom 7. März 1713, FRAUENHOLZ, Bd. 4, S. 194. Friedrich Wilhelm I. strebt nach einem einheitlichen Wehrwesen beruhend auf dem stehendem Heer und verbietet aus persönlicher Abneigung gegen die Landmiliz gar den Gebrauch des Wortes Miliz und Militär; C.C.March. III 1 Nr. 145, 149; LAMPE, S. 126

vielmehr, daß sie "nach ihrer natürlichen Geburt und des höchsten Gottes eigener Ordnung und Befehl mit Guth und Blut zu dienen schuldig". Das preußische Wehrwesen erfährt in den folgenden Jahren eine grundlegende Wandlung. Bereits wenig später wird die vom Fürsten intendierte Steigerung der Dienstpflicht sichtbar, als der König durch Verordnung vom 22. Juni 1713 für die Ersatzbeschaffung des Heeres zwei Möglichkeiten zur Wahl stellt, "daß entweder die fehlende Mannschaft von dem Lande, Städten und denen Kreisen geliefert oder von den Truppen selbst angeworben werde".[64] Damit deutet sich die Entwicklung einer Konzeption an, die in der rechtlichen Sanktionierung einer, unter Umständen auch gewaltsamen, Rekrutenlieferung das Landfolgeprinzip qualitativ sprengen sollte.

Das Kriegswesen der Zeit zwischen 1500 und 1800 wird herkömmlich in drei Abschnitte geteilt, die Periode der bürgerlichen und bäuerlichen Aufgebote, seit etwa 1600 die Entstehung territorialer Defensionswerke und schließlich der mit dem Aufkommen der stehenden Heere nach dem Dreißigjährigen Krieg verbundene Dualismus von Heer und Landmilizen.[65] Bei genauer Betrachtung der rechtshistorischen Entwicklung ergibt sich jedoch, daß hinsichtlich der letztgenannten Periode weiter zu differenzieren ist. Die Ausbildung der regulären Heere und das durch die Eskalation der Kriegsereignisse zu Ende des 17., Anfang des 18. Jahrhunderts bedingte ständige

64) JANY, Kantonverfassung, S. 230
65) Vgl. OESTREICH, Heeresverfassung, S. 291

Auftreten der gewaltsamen Werbungen und Zwangsaushebungen führen zu einer Erweiterung der rechtlichen Grundlage der Dienstpflicht der landesherrlichen Untertanen. Aus der (Land-) Folgepflicht in Not entwickeln sich so die Ansätze einer, obgleich beschränkten, staatlichen Wehrpflicht, deren Reglementierung in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts in Preußen einsetzt und von dort in die anderen Territorien ausstrahlt.

Diese Erscheinungsform der normativ wirkenden Kraft des Faktischen rechtfertigt es, die Zeit zwischen dem Ende des Dreißigjährigen Krieges und den Revolutionskriegen gegen Ende des 18. Jahrhunderts in der genannten Weise zu unterteilen, auch wenn die Übergänge in der Rechtswirklichkeit der Territorialstaaten fließend sind.

II. Sonstige Dienste der Bevölkerung im territorialen Kriegswesen

Außer dem Waffendienst, sei es nun in der territorialen Landmiliz oder im stehenden Heer, lasten im Bereich des Kriegswesens Einquartierungen, Festungsbau und Kriegsfuhrdienste auf den Untertanen des landesfürstlichen Staates.

Auch diese Dienste werden zu jener Zeit als Ausfluß der Landfolge angesehen, da ja der persönliche Dienst zur Landesverteidigung in den meisten Fällen nur von einer Auswahl der waffentüchtigen Bevölkerung in einem bestimmten altersmäßigen Rahmen verrichtet wird. Nach David Georg Struben [66] bestand die Landfolge "vor Alters vornehmlich in Krieges=diensten. Heutiges Tages bestehet sie in Fuhren und Hand Diensten, deren Leistung des Landes Wolfahrt erfordert. In solchen Fällen, in welchen Steuren aufzubringen sind". Die Landstände haben aber Ursach, sich darüber zu beschweren, wenn sie "ohne Nothwendigkeit" gefordert werden. Johann Ulrich von Cramer [67] sieht in der Landesfolge, "ad operas territoriales & quidem sequelae, lustrationis & armorum", auch den "Beytrag zu Remontirung der Land=Miliz, die Unterhaltung der nach dem Contributions Fuß auf das Land repartirten Invaliden, Werbe=Geld vor zu stellende Recrouten an den Landes=Herrn, Winter=Quartiers=Geld, Huldigungs=Kosten, und Enrollirung der Söhne unter die Land=Miliz".

66) STRUBEN, Rechtliche Bedenken (1788), Teil 2, S. 37 ff.

67) CRAMER, Wetzlarische Nebenstunden, 82.Teil (1769), IV S. 38 ff., 91

1. Quartierlast

Da die regulären Truppen zumeist noch nicht über eigene Unterkünfte verfügen, sind sie, vor allem in Friedenszeiten und im Krieg während der winterlichen Waffenruhe, auf Einquartierung im Lande bei der Bevölkerung angewiesen [68], die auch in großem Maße für die Verpflegung zu sorgen hat.

Die Quartier gewährenden Untertanen sind verpflichtet, den einquartierten Soldaten, abgestuft nach militärischem Rang, bestimmte Mengen an Mund- und Pferdeportionen zu reichen, wie Brot, Fleisch, Bier, für die Pferde Heu, Stroh und Hafer. Das wird ihnen dann zu einem gewissen Betrag an ihrem Contributions-Quantum angerechnet.
Während die Oberoffiziere der Regimenter in der Regel "nebst Ihrem Tractament" monatliche Service-Gelder aus der landesfürstlichen Kriegskasse bekommen, wogegen sie ihre Quartiere selbst anzuschaffen und zu mieten gehalten sind, werden die übrigen mit wirklicher Einquartierung versorgt. Die "Unter=Officiers und Gemeinen mögen des Wirts gewöhnlichen Feuers, Liechts und Stuben sich mit bedienen, und darüber für sich im geringsten nichts weiter fordern ... Sollen auch mit den Betten und Lagerstätten, so gut sie der Unterthan jeden Orts geben kan, zu frieden seyn, und bey Vermeidung schwerer Straff, Bettgeld, Brandtewein, Frühestücke, oder sonst dieserwegen

68) Vgl. BÖHME, S. 45 ff.

etwas nicht begehren noch annehmen".[69]
Streitigkeiten und Klagen wegen übermäßiger "Servis-abforderungen" und anderer "Plackereyen und desordres" der einquartierten Soldaten sind häufig. Deshalb ergehen in den Territorialstaaten immer wieder innerhalb kurzer Zeitabstände landesherrliche Verordnungen, die den Umfang der Quartier-und Verpflegungspflichten ihrer Untertanen genauestens festzulegen suchen und die Soldaten eindringlich ermahnen, "von seinem

69) Hessische Verordnung vom 24. Aug. 1685, S.H. III S. 300 f.; Ordonnanz für die Hessische Miliz zu Roß und Fuß vom 6. Jan. 1698, S.H. III S. 411 ff.; Reglement und Verordnung "nebst angehängter Portions-und Service-Ordonnantz, wornach die im Land einquartierte Trouppen zu Roß und Fuß des Winters über verpfleget, und was den Unterthanen dagegen wiederum gut gethan werden soll", vom 10. Jan. 1704, S.H. III S. 509 ff. (s.Anhang V, S. 188 ff.)

Nach Wigulaeus Xaver Alois von KREITTMAYR, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum civilem (1768), 5. Teil, "Von dem Militarrecht", S. 1616, bedeutet Quartier "nur die Wohnung oder Dach, und Fach, Servis aber wird in den grösseren, und kleineren getheilt. Jener begreifft gemeiniglich Holz, Liecht und Lagerstätte, dieser aber auch Salz, Pfeffer und Eßig".
KREITTMAYR bezieht Quartier und Servis unter die onera realia, welche auf den Häusern liegen und der Landesherrschaft, "vi Juris territorialis", besonders in Kriegszeiten gebühren. Doch sind in vielen Territorien Quartier und Servis nicht bloße onera realia, sondern auch onera personalia, d.h. daß auch diejenigen Untertanen, die keine eigenen Häuser besitzen, also bei anderen zur Miete wohnen, diese Last tragen müssen; J.J. MOSER, S. 140 ff., 144

Quartier=Geber ein höhers oder mehrers nicht, und zwar so wenig unter der nichtigen und von Uns längst verbottenen Vorschützung, daß ihnen die Unterthanen solches freywillig gegeben und geschencket haben, als auch mit Zwang und Drohungen annehmen noch begehren sollen", als in dem geltenden Quartierreglement bestimmt ist.[70] Offiziere und örtliche Beamte werden gleichzeitig bei Vermeidung eigener schwerer Strafe aufgefordert, strenge Aufsicht darüber zu führen und den Klagen der betroffenen Landesbewohner schnellstens abzuhelfen.

Angesichts solcher Beschwernisse versuchen viele Untertanen, sich der Quartierlast zu entziehen und den Bereich der auch hier vorliegenden Exemtionen auszuweiten. Teilweise besteht schon die Möglichkeit der Ablösung durch Geldzahlung, "Quartier=Bett=und Servicegeld" [71], so daß die Ungleichheit im Quartierswesen sehr groß ist.[72]
Eine Kasernierung der Truppen setzt in den Territorien

70) Preußische Erneuerte und revidirte Interims-Ordonnantz, auch Einquartirungs=Reglement" vom 1. Jan. 1699, C.C.March. III 1 Nr. 73; Hessisches Reglement vom 10. Jan. 1704, S.H. III S. 509 ff.

71) Kur-Braunschweigisches Reglement vom 26. Dez. 1713, J.J.MOSER, S. 140 ff.

72) Württembergisches Generalausschreiben, betreffend die Befreiungen von der Quartierlast, vom 28. März 1714, REYSCHER, XIX S. 455 f.; Generalreskript, das Quartier=und Frohnwesen betr., vom 13. Nov. 1738, REYSCHER, XIX S. 605 ff.

nur allmählich zu Beginn des 18. Jahrhunderts ein, es fehlt den Landesfürsten meist an den nötigen finanziellen Mitteln. Untertanen und Kommunen in Württemberg werden 1719 [73] unter Hinweis auf die besonderen Vorzüge, die die Errichtung von "Cazernen" für die Bevölkerung bedeuteten, vor allem die allseits erwünschte Abstellung der mannigfaltigen Belastungen bei der Einquartierung der Soldaten, in milder Form aufgerufen, "zu solchem Bauwesen (welches auf das bäldigste ad effectum bringen zu lassen Wir veranstalten werden) was Erklöckliches gutwillig beyzutragen".

Bisweilen schließen auch, wie in Hessen im Jahre 1711 [74], Landesherr und Gilden, Zünfte und gemeine Bürgerschaft der Städte Vergleiche, die sie gegen Zahlung eines jährlichen Geldbetrages in die Kriegskasse zur Unterhaltung der Kasernen von künftiger Einquartierung "an Soldaten und Land=Milice als Artillerie=bedienten" freistellen.
Trotz derartiger Bemühungen bleibt aber die Quartierlast das 18. Jahrhundert hindurch in den deutschen Territorien erhalten.

73) Generalausschreiben, betreffend den Bau von Kasernen anstatt der Einquartierungen, vom 18. Okt. 1719, REYSCHER, XIX S. 485 f.

74) Vergleich zwischen dem hessischen Landgrafen Carl und Gilden, Zünften und gemeiner Bürgerschaft der Residenzstadt und Festung Kassel vom 8. Mai 1711, in dem diese sich zu jährlicher Zahlung von 1.200 Reichstalern "zu anschaff=und erhaltung der nöthigen bettladen, haußgeräthe, Madrazzen wie auch zu Licht und Befeurung" verpflichten, dafür jedoch, von akuter Not im Kriege abgesehen, etwa bei Belagerungen, bei denen die Garnisonsmannschaft stark erhöht werden müßte, "künfftighin zu ewigen Zeiten die Stadt mit keiner würcklichen Einquartierung ferner beschweret, sondern solche ihr gäntzlich abgenommen"; S.H. III S. 671

2. Kriegsfuhren

Die landesherrlichen Untertanen jener Zeit werden ferner zu Kriegsfuhrdiensten herangezogen.

Kriegerfuhren sind nach David Georg Struben [75] die Fuhren, "welche nöthig sind, wenn eigene oder fremde Truppen durch das Land marschiren, auch wenn man deren bedarf Behuf Fortbringung Militair=oder anderer dem Krieges Etat zugehöriger Personen, Mondirung, Magazin Korns, Ammunition und dergleichen". Da die Reichsstände das ius armorum besitzen, und die Kriegsbedürfnisse nicht gänzlich mit eigenen herrschaftlichen Leuten und Pferden bzw. auf der Herrschaft Kosten bestritten werden können, ist es, wie Johann Jacob Moser [76] ausführt, "schon von alten Zeiten in Teutschland hergebracht", daß sich die Untertanen mit vorhandenen Wagen und Vieh in solchen Fällen gebrauchen lassen müssen.

Um eine möglichst gleichmäßige Verteilung dieser Lasten zu erreichen, bei denen ebenfalls die Klagen in der Bevölkerung über Mißbräuche und Ungerechtigkeiten nicht abreißen wollen [77], werden über die im Zivil-und

75) Lateinisch heißen sie angariae und parangariae, STRUBEN, Rechtliche Bedenken III S. 332 f., II S. 40 f.; Chur=Braunschweig=Lüneburgische Verordnung vom 20. Okt. 1706, Corpus Constitutionum Ducatus Luneburgici et Comitatus Hoyensis, II 3 S. 168 f., in welcher auf vielfache Beschwerde, daß solche Fuhren zuweilen "auf 5. bis 6. Meilen" abgeleistet werden müßten, die Regelung getroffen wird, Kriegerfuhren grundsätzlich "weiter nicht als zum weitesten auf 3. Meilen von dem Orte, da die Aufladung geschehen" zu erstrecken.

76) J.J.MOSER, S. 188 ff.

77) Württembergisches Generalreskript, betreffend die Abstellung von Mißbräuchen bei Vorspannen, vom 2. Juli 1738, REYSCHER, XIX S. 604; braunschweig=lüneburgisches Ausschreiben, "daß bey denen Landfolge= und Krieger=Fuhren künftig bessere Ordnung und Richtigkeit gehalten werden solle", vom 20. Dez. 1687, C.C.Luneburg II 3 S. 161 f.

Kriegswesen vorfallenden "Hand=Gehe=und Fahrende Dienste" in Gerichten, Städten und Ämtern Register geführt. Landesfürstliche Verordnungen regeln im einzelnen das nach Herkommen bestehende Entgelt, wie Speise und Trank, für die Tiere das Futter, aber auch Lohn, sofern die Dienste nicht überhaupt unentgeltlich zu leisten sind.[78]

Im Jahre 1737 wird in Hessen den Ämtern und Dorfschaften die alleinige Verrichtung der

78) Vgl. dazu "Churfürstl.Brandenb.Im Hertzogthum Magdeburg und Graffschafft Manßfeld publicirte Policey=Ordnung" 1688, Von Frohn=Diensten und Bau=Fuhren, C.C.Magd. III S. 201 f.; Hessisches Dienst=Reglement vom 19. Dez. 1737, S.H. IV S. 483 ff.; Königlich fürstliches Ausschreiben vom 11. Nov. 1738, S.H. IV S. 533 ff.

Nach dem württembergischen Generalreskript vom 30. Mai 1711, REYSCHER, XIII S. 900 ff., gilt wegen "Vergleich=und Bonificirung derer verrichtenden Kriegs=Herrschafftlich=und Commun-Fuhr=und Hand=Frohnen" folgende Regelung:
"falls die Bauerschafft mit einer Fuhr über Nacht ausbleiben müßte, auff ein Pferdt vor Lohn und Fütterung 30 Kr., auf einen Ochsen 20 Kr., einen Wagen 30 Kr., einen Karren 15 Kr. und einen Mann vor Taggeld und Zöhrung 20 Kr., ... wann aber selbige Abends wieder heim kommen, auf 1 Pferd 20 Kr., 1 Ochsen 15 Kr., einen Wagen 20 Kr., einen Karren 10 Kr., einen Mann 15 Kr. und auf einen halben Tag die Helffte hievon, auff wenigere Zeit aber nichts, auch eine Handfrohn, bey Schantzen, Außwahlsdiensten, Streyffen, auff Zigeuner oder sonst herrenloßes Gesindel, und weiten Bottengängen, gleiche Belohnung, wie erst auf den Mann gesetzt, hingegen vor die Jagddienste, wachen in Stätten und Dörffern und nahe Bottengäng nichts, und auf Commun Fuhr und Handfrohnen innerhalb Marckung, als bey Reparirung Brucken, Weeg, Steeg, Wild Zaun, Commun Gebäuen und Güthern, nach bißheriger Gewohnheit mehister Orthen deß Landes, ausser zwey Pfund Brod auf ein Mann und 1/2 Simmerin Habern vor ein Pferd auf einen gantzen Frohntag, ebenfalls nichts zu passiren".
Diese Regelung findet weitgehend Bestätigung durch das Generalreskript vom 13. Nov. 1738, REYSCHER, XIX S. 605 ff.- s. auch die württembergische Commun=Ordnung vom 1. Juni 1758, REYSCHER, XIV S. 537 ff., 693 f.

"Kriegs=Bagage-Fuhren" beim Ausmarschieren der Garnisonen und Regimenter übertragen, "da die Cavallerie mehrenteils gleich der Infanterie in die Städte verlegt ist, mithin dieße vor denen Dorffschafften die Einquartierungs=Last, wie auch Wacht=Stuben=und andere Kosten, davon die Dorffschafften inzwischen fast gäntzlich befreyet seyn, allein tragen müssen".[79]

79) Hessisches Regierungsausschreiben vom 31. Jan. 1737, S.H. IV S. 434.
Im Jahre 1741 wird diese Verteilung bestätigt, "den Casum extremae Necessitatis jedoch ausgenommen", mit der Einschränkung, daß die Städte dann nicht verschont bleiben, wenn "die angrentzenden Dorffschafften mit Cavallerie würcklich belegt wären"; Verordnung vom 20. Febr. 1741, S.H. IV S. 744; vgl. auch BÖHME, S. 39 ff.

3. Festungsbau

Die Pflicht zum Festungsbau, bekräftigt durch den § 180 des Reichsabschiedes 1654, wonach jedes Reichsstandes Landsassen und Untertanen schuldig sind, zu den nötigen Festungen und Garnisonen einen hilflichen Beitrag zu tun [80], leitet sich aus der schon in früherer Zeit bestehenden "Burgfeste" [81] her.

80) Der Beitrag kann dreierlei Form haben, Frohnen zur Fortifikation, Stellung der Mannschaft zur Besatzung oder Zahlung Geldes zu Bau und Unterhaltung; MOSER, S. 227 ff.- "Die Schanzfrohnen müssen freylich die Unterthanen, in so fern sie, vorhin gemeldeter massen, zum Vestungswesen verbunden seynd, entweder in Person leisten, oder das Geld dafür geben: Wann aber ein Land regulierte Mannschafft unterhält, kan es allerdings verlangen, daß dieselbe, wann sie nicht eine landesherrliche Leibwache abgibt, mit zu gemäßigter Arbeit bey dergleichen Fortifications=Anstalten beygezogen werde".

So werden etwa 1655 bei dem Ausbau der Festung Mainz neben den Soldaten der Garnison und den Mitgliedern des Landesausschusses der umliegenden Ämter, wie früher, auch die Bürgerschaft der Stadt und die Bewohner der Dörfer zu den Schanzdiensten und Fortifikationsarbeiten herangezogen. Gelegentlich schicken außerdem die weltlichen Gerichte straffällig gewordene Untertanen zum strafweisen Festungsbaudienst auf die Zitadelle; KAHLENBERG, Kurmainzische Verteidigungseinrichtungen und Baugeschichte der Festung Mainz im 17. und 18. Jahrhundert (1963), S. 117 ff., 122 - Im Sommer 1713 verrichten ca. 1.000 Untertanen der Nachbarstände, so Hessen-Darmstadts und Hanau-Münzenbergs, Fortifikationsdienste auf den Wällen von Mainz. Die mainzischen Truppen stehen überwiegend auf fremden Kriegsschauplätzen und können daher nicht zu den Schanzarbeiten in Mainz hinzugezogen werden; KAHLENBERG, S. 158

81) Burgfeste: nach GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 2 (1860), zunächst arx, dann aber servitium ad arcem muniendam praestandum; in älterer Zeit leistete der Einwohner jährlich vier "burgfesthanddiensttage". Vgl. dazu auch Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 2 (1932-1935), Burgfeste: I. Burg, II. Burgfronde, "des jaars veer dage borchveste schuldig tho entrichtende" 1561 Gr.W. III 249; dort und bei GRIMM m.w.N.

"Zur Zeit des Faustrechts fanden sich alle Fürsten, Grafen und Herren genöthiget, ihre Wohnungen zu befestigen und Bürge daraus zu machen. Dieses gereichte mit zur Sicherheit der Unterthanen, welche deswegen nicht verweigern konnten, die dazu erforderliche Dienste zu leisten".[82]

Infolge des in der Neuzeit stark gewachsenen Aufwands bei Anlegen und Bessern der Festungen bietet die Burgfeste vielfach nicht mehr genügende Rechtsgrundlage für dergleichen Dienste mit dem Spann oder mit der Hand, so daß nach David Georg Struben [83] auf Landfolge und Kriegsfuhren zu weitergehender Rechtfertigung zurückgegriffen werden muß. Reichen etwa zum Kasernenbau die Burgfeste eines Amtes nicht hin, so sind "andere Unterthanen dazu mit anzuhalten, und von ihnen Landfolgs=oder Krieger=Dienste zu erfordern".

Diese enge Verbindung macht es dem Landesfürsten möglich, nicht nur auf die herrschaftlichen Untertanen, sondern auch auf die Hintersassen von Adel und Prälaten einzuwirken. Da sich "die hiesige so genante Vestungsbaus= Gießhauß=und andere Kriegsfuhrdienste von tage zu tage vermehreten", befiehlt der hessische Landgraf Carl

82) STRUBEN, Rechtliche Bedenken (1788), III S. 332 f., der darauf verweist, daß diese Burgdienste "noch heutiges Tages" verrichtet werden, "und zwar, besage Hoyaischen Landtags=Abschiedes de 1697. Art.17. bey den Schlössern, deren Brücken, Wällen, Graben, Thoren, imgleichen Amt=und Zollhäusern, Vorwerken, Schäfereyen, Gärten, Mühlen und andern dazu gehörigen herrschaftlichen Häusern und Gebäuden".

83) STRUBEN, a.a.O. unter Berufung auf obigen Landtagsabschied; vgl. aber auch IV S. 135 f.

im Jahre 1704 [84] in Ausdehnung eines 1689 ergangenen Ausschreibens, das die Beteiligung auch der "adeliche Hintersassen" an den Kriegsfuhren vorschrieb [85], "daß dieselbe vorerwehnte Vestungsbaudienste, alß Kriegsfuhren mit verrichten müsten". Der Adel wird nachdrücklich ermahnt, seine Hintersassen zu den Diensten gehörig anzuhalten, andernfalls seien die landesfürstlichen Beamten ermächtigt, "in diesen keinen Verzug leidenden Sachen gegen die Widerspenstige und saumhaffte sofort mit zulanglichen Zwangs=Mittelln und der würcklichen execution zu verfahren und sie solchergestalt zu ihrer Schuldigkeit zu bringen". [86]

Im Vordergrund stehen die Spanndienste, insbesondere

84) Gnädigster Befehl vom 4. Febr. 1704, S.H. III S. 516 f.- Nach dem hessischen Landtagsabschied vom 27. Okt. 1731, S.H. IV S. 66 ff., sind die Hintersassen von Prälaten und Adel "nach wie vor von der Concurrenz zu Civil-Baudiensten verschonet".

85) Regierungsausschreiben vom 20. Apr. 1689, S.H. III S. 341 f., verbunden mit der Begründung, daß doch "dergleichen Kriegsfuhren zu allgemeinen Lands= und Leute Nutzen und Schutz gereichen".

86) "Gnädigster Befehl an die Regierung, daß die Hintersassen derer von Adel die Festungs=Bau, Gießhauß=und andere Kriegsfuhr=Dienste mit verrichten sollen" vom 4. Febr. 1704, S.H. III S. 516 f.; gleichzeitige Ausschreiben an die von Adel und an die Beamten vom 25. Febr. 1704, S.H. III S. 517 f.
Darin zeigt sich die ausgeprägte absolute Machtposition des hessischen Landesherrn, wie sie nicht in allen Territorien dieser Zeit erreicht war, sieht man etwa den Widerstand der Landstände in Preußen, Württemberg und Mecklenburg; s. dazu LAMPE, a.a.O., OESTREICH, Heeresverfassung, a.a.O., J.J.MOSER, Von der Landes= Hoheit in Militar=Sachen, S. 66 f.

Bauholz-und Steinfuhren, die Überführung von Steinkohle, "die Bau=Wagener=Pulvertonnen=Schäfftеholtz=und andere zum Zeug=und Gießhauß, Brücken und Thoren und übrigen zur Vestung gehörigen Gebäuden mehr erfordernde Fuhren".[87] Die "fahrende Dienste" für Festungsbau und andere Kriegsangelegenheiten werden in Hessen nach dem Leistungsmaß der Contribution [88], Fuhren zu herrschaftlichen Zwecken und Zivilbau nach dem Verhältnis des Hufenbesitzes und sonstige Fuhren, etwa an Wegen und Stegen, nach dem Anspann versehen.[89] Die "Hand=und Gehe=Dienste", von denen Ackerleute, die vier Hufen und mehr Land besitzen, freigestellt sind, erfolgen nach dem Saal-Buch. Die einzelnen Dienste der Landesbewohner werden zur Sicherheit jeweils auf Kerbhölzern vermerkt, d.h. darauf eingeschnitten. Ein Teil verbleibt im Grebenhaus, das andere hält der betreffende Untertan in seinem Gewahrsam. Einmal im Jahr wird dann eine Abrechnung aller geleisteten Dienste anhand der Dienstbücher vorgenommen.

Mit der Zeit lösen des öfteren Geldzahlungen nach dem Verhältnis der Contribution, sogenannte Kriegsbaufuhrgelder, die tatsächlichen Dienste ab, bei Aufrechterhaltung des alten Grundsatzes, daß herrschaftliche Untertanen und adelige Hintersassen

87) Hessisches Cameral=Ausschreiben vom 12. Jan. 1705, S.H. III S. 527 f.

88) S. dazu die Grebenordnung vom 6. Nov. 1739, Tit. XLIII. 14., 20., S.H. IV S. 608 ff., 633 f., 635, 636 (s.Anhang VII, S. 197 ff.)

89) Reglement vom Dez. 1715, S.H. III S. 776 f. (s.Anhang VI, S. 195 f.)
Cameral=Ausschreiben vom 19. Dez. 1737, S.H. IV S. 485 f.; Königlich fürstliches Ausschreiben vom 11. Nov. 1738, S.H. IV S. 533 ff.; Cameral=Ausschreiben vom 12. Juni 1739, S.H. IV S. 575; BÖHME, S. 44. Vgl. ferner die oben aufgeführten württembergischen Verordnungen.

"ohne Unterscheid sich Ihrer Durchl. Vestungen im Fall der Noht" bedienen können, also schuldig sind, "zu deren Unterhaltung das Ihrige, wie biß dahero, ferner mit beyzutragen".[90]

Der Großteil der Bevölkerung scheint auch die Zahlung der Militärbaufuhrgelder den Beschwernissen, welche die Dienstleistung "in natura" mit sich bringt, vorzuziehen. Das lassen die Anmerkungen und Begründungen in den Landesordnungen erkennen. Nachdem 1731 in Hessen aufgrund eines Landtagsabschiedes die tatsächliche Verrichtung der Dienste wieder eingeführt worden war [91], daraufhin aber "sehr viele Unterthanen so münd=als schriftlich vorgestellet, und gebeten, daß es ratione der militair-Dienstfuhren wieder auf den vorigen Fuß gesetzt werden möchte, maasen sie durch die natural praestation der nöthigen Vestung=und Zeughauß=Fuhren ohngemein beschweret würden", ergeht schließlich 1733 [92] die landesfürstliche Anordnung, zu der Regelung der Geldablösung dieser Dienste zurückzukehren.

90) Allerdings gilt die Geldablösung nur in diesem Bereich, "alle hierunter nicht begriffene Dienstfuhren und Hand=Dienste, so die Unterthanen ferner wie bishero in natura zu verrichten haben", sind ausdrücklich vorbehalten; Cameral=Ausschreiben vom 12. Jan. 1705, S.H. III S. 527 f.; Cameral= Ausschreiben vom 19. Jan. 1705, S.H. III S. 528 f.

91) "Extract des zu Cassell errichteten Landtags= Abschieds" vom 27. Okt. 1731, S.H. IV S. 66 f.; Regierungsausschreiben vom 27. Dez. 1731, S.H. IV S. 83 f.

92) Regierungsausschreiben vom 8. Juni 1733, S.H. IV S. 204 f.

D. Kriegsdienst im landesfürstlich absolutistischen Staat des 18. Jahrhunderts

I. Ausbau territorialstaatlicher Reglementierung und Disziplinierung

1. Kriegsmäßiges Exerzitium

Auch in der Zeit nach Beendigung des Spanischen Erbfolgekrieges (1714) und des Nordischen Krieges (1720), einer Periode verhältnismäßiger Ruhe in Mitteleuropa, nimmt der Waffendienst einen erhöhten Stellenwert in den territorialen Landesordnungen ein.

Die Untertanen werden erneut zum "Exercitium nach Kriegsmanier" aufgerufen und daran erinnert, daß sie "krafft abgelegten Erb=Huldigungs=Eyd, ihr Gewöhr sich anzuschaffen, schuldig und verbunden".[1] In regelmäßigen Abständen finden wiederum Zielschießen auf den örtlichen Schießständen, Kriegsübungen und Musterungen statt. Darüberhinaus verstärken sich die Bemühungen, die Schützengesellschaften zu beleben, die "durch die langwürige Kriege ruinirte Schieß=Häuser, Ständ und Mauren ... in völligen Abgang" gekommen sind. Die jungen Leute, "die ledige junge Pursch", sollen im Umgang mit den Waffen geübt und zum "Exercitio sowohl auf die grosse als kleine Scheiben, davon kein Burger befreyet seyn solle, von freyer Hand" angewiesen werden.[2]

1) Württembergisches Generalreskript vom 6. Nov. 1719, REYSCHER, XIX S. 487 f.; befreit vom Exerzitium sind lediglich die, "so das 60 Jahr würcklich erreichet haben".

2) Generalreskript a.a.O.

Nach dem hessischen Reglement für die Residenzstadt Kassel aus dem Jahre 1733 [3] soll jeder junge Bürger zwei Jahre unter einer der beiden "Schützen=Compagnien" stehen und im Schießen unterrichtet werden. Gleich nach Antritt der Bürgerschaft hat er sich in die entsprechende Rolle einschreiben zu lassen und 1/4 Reichstaler Schreibgebühr zu erlegen, die für Bau und Unterhaltung des Schützenhauses Verwendung finden. Wer schließlich zwei Jahre den Schützenkompanien angehört hat, soll "alle 2. Jahr und zwar von Ostern ehe das schiesen angehet, an die beyden Jungen Bürger=Compagnien ohn weigerlich abgegeben werden". Der Stadtkommandant erhält dazu eine Liste mit Vor-und Zunamen der betreffenden Personen. Sammelplatz der Schützenkompanien ist das Haus des jeweiligen Capitains. Bleiben die Schützen auf das Kommando ihres Offiziers ohne wichtigen Grund aus, so haben sie empfindliche Geldbußen zu zahlen.
Jeder Schütze soll "mit darzu erforderter Rüstung und gezogenen Büchßen mit einem tüchtigen Schloße versehen seyn, damit er hießiger Stadt Cassell zum besten, jedesmahl in vorfallenden nöthen in=oder außer der Stadt und Vestung desto besser folgen und dienen könne". Die Waffen - Privatwaffen, die auch einen entsprechenden militärischen Einsatz ermöglichen, der nicht in den Linienregimentern stattfinden kann - müssen die jungen Schützen innerhalb eines dreiviertel Jahres anschaffen. Für ihren Aufwand an Munition bekommen sie vom hessischen Landesfürsten jährlich 12 und von der Stadt jährlich 6 Gulden. Zusätzlicher Anreiz geht von den häufig abgehaltenen Schießwettbewerben aus, wo den besten Schützen wertvolle

3) Reglement vom 6. Aug. 1733, S.H. IV S. 207 ff.

Preise winken. So wird jedes Jahr am Geburtstag des Landesherrn Friedrich I., König von Schweden und Landgraf von Hessen, "denen sämbtln. Schützen=Compagnien die Freyheit von allen Bürgerlichen oneribus zu verschiesen gegeben".

Das Scheibenschießen, das vor allem Ostern, Pfingsten und die ganzen Sommermonate hindurch im Lande stattfindet, nimmt zeitweise ein solches Ausmaß an, daß der hessische Territorialherr schließlich, sei es auch aus Furcht vor dem Wildern der auf diese Weise im Schießen geübten Bauern, eine Restringierung der Schießübungen befiehlt, "unter offentlichem Glockenschlag zu jedermans Wissenschaft und Nachachtung publiciren=auch überall behöriger Orten affigiren zu lassen".[4]

2. Disziplinierung des Ausschußdienstes

Der Dienst im Landesausschuß, der in den Territorien des Reiches zumeist bestehen geblieben ist, wird mit allem Nachdruck betrieben und infolge wachsender Spannungen in Europa stärker diszipliniert. In Württemberg, wo noch 1691 der Versuch der Umwandlung des Ausschusses in eine reguläre geworbene Miliz unternommen worden war, erläßt Herzog Eberhard Ludwig 1733 ein Generalreskript [5], in dem er die Anordnung trifft, daß alle in den Städten und Ämtern befindlichen "junge ledige, und ohnverheurathete Pursche, als zu dem ersteren Ausschuß gehörig enrollirt mit calibremäßigem ober=und gleichförmigen untergewöhr, und nach und nach also montiret, auch mit Lederwerk providiret werden,

4) Hessisches Regierungsausschreiben vom 22. Aug. 1733, S.H. IV S. 212 f.

5) Württembergisches Generalreskript vom 9. März 1733, REYSCHER, XIX S. 542 f.

daß solche allenfalls zu Kriegs=Diensten, können gezogen, und neben der regulierten Miliz sodann gebraucht werden". Zu diesem Zweck wird das "allzu frühe Heurathen" der jungen Leute verboten. Die übrigen Untertanen im Alter zwischen 18 und 36 bleiben zu "Heerzugen, reiß und Folge mit ihrem Leib zu dienen" verbunden und haben sich dementsprechend bereit zu halten. An ihre Ausrüstung werden jedoch keine besonderen Anforderungen gestellt. Die über 36 bis 50jährigen sind von militärischen Übungen befreit, aber auch sie sollen sich im Notfall zur Verteidigung von Amt, Stadt und Grenzen gebrauchen lassen. Im Hinblick auf die Bewaffnung der "ledigen Mannschafft" wird den Amtsleuten in Stadt und Land eingeschärft, dafür Sorge zu tragen, daß "alle jungen Gesellen, so ihre mannbare Jahre erlangt, bey Ablegung der Erbshuldigung, wie auch ein jeder neu angenommener Bürger (gleich solches ohne hin denen Landes Constitutionen conform) sich mit einem ... eigenen, nicht aber von seinem Vatter, oder sonsten entlehnten Ober=und Untergewöhr praesentire und darstelle, das Gewöhr selbsten aber auf denen Rath=Häußern asserviret, und ad usus destinatos, seiner Zeit in Bereitschafft gehalten werde".

Unter Zuziehung der örtlichen Beamten und der Exerzier-Offiziere der Regimenter finden Musterungen statt, bei denen sämtliche Untertanen im Alter von 18 bis 36 Jahren, ledig oder verheiratet, in Listen verzeichnet sowie Tabellen über Waffen, sonstige Ausrüstung und die im Land befindlichen Pferde mit genauen Angaben über ihre Beschaffenheit angefertigt werden. Aus den zum Kriegsdienst geeigneten unverheirateten Enrollierten erfolgt so die Bildung einer an Zahl beschränkten [6] Landesauswahl, die nun alle acht bis vierzehn Tage an den

6) Das geschieht zur Beschwichtigung der "Landschafft", die in der Vergangenheit wegen der Aufstellung und Unterhaltung einer zahlenmäßig zu starken Landmiliz des öfteren Beschwerde führte; Generalreskript vom 19. Sept. 1733, REYSCHER, XIX S. 544 ff.

Sonn-und Feiertagen nachmittags nach dem Gottesdienst - ein Zeitpunkt, der noch von der Landesdefension des ausgehenden 16. Jahrhunderts her wirkt und in den Territorien nach wie vor Geltung hat - unter Anleitung der Offiziere zu Waffenübungen anzutreten hat. Wiederum sind bestimmte Personengruppen vom Dienst in der Auswahl befreit, außer den nachweislich körperlich Gebrechlichen auch hier der Witwen einzige Söhne, in Lehrjahren begriffene Handwerker, für die Güterbestellung gebrauchte einzige Söhne und weltliche und geistliche Amtsleute. Ferner sind von der Auswahl des Fußvolks die Metzger erlassen, die sich aber "wenigstens mit einem guten rüstmäßigen Pferdt, und uniformen Sattel und Zeug, auch Gewöhr" versehen sollen. Wer sich nach Vornahme des Defensionswerks, in der Absicht diesem zu entgehen, in Eheversprechung eingelassen hat, muß gleichwohl dienen.

Der Eingriff des Landesfürsten in die persönlichen Lebensverhältnisse seiner Untertanen zur Erreichung des Ziels militärischer Stärke, basierend auf einem möglichst großen Heer und einer Landmiliz zu dessen Unterstützung und Ersatzbeschaffung, fällt nun drastischer aus als in früherer Zeit. Um sicherzustellen, daß den Truppen eine genügende Zahl lediger junger Burschen zugeführt werden kann, ergehen in den Territorien allgemeine Heiratsbeschränkungen, die mit vielerlei wohlmeinenden Erwägungen begründet werden. Aus "Landes=Vätterlicher Sorgfalt" für die jungen Leute, die zu heiraten beabsichtigen, "als des Haußhaltens noch nicht kundig, öffters auch bettel=arm, meistentheils doch nicht so mit Mitteln versehen, sich und ihre zukünfftige Kinder zu versorgen, sich nicht

nur dadurch, und ihre Kinder Zeit=Lebens unglücklich machen, sondern auch noch überdieß Städt und Aemteren, besonders denen piis Corporibus, zur Last fallen", aber auch ausdrücklich, um zu verhindern, daß "durch so frühzeitiges Heurathen die ledigen Manns=Personen sich bey denen vorfallenden ohnvermeydlichen Crayß=und Land= Außwahlen, solcher, straffbarer Weise zu entziehen gemeynet seyen", verbietet der württembergische Herzog überhaupt die Heirat seiner Untertanen vor dem 25. Lebensjahr.[7] Eine Dispensation ist nur möglich, wenn eine vierjährige Dienstzeit in der Landesauswahl erweislich gemacht wird.

3. Einflüsse des Merkantilismus

Unter dem Eindruck der Feindseligkeiten am Rhein mit Frankreich im Polnischen Thronfolgekrieg (1733 - 1735) wird in den betroffenen Territorien die Verstärkung, "Augmentation", der regulierten Truppen beschleunigt vorangetrieben. Es verstärkt sich die schon früher erkennbare Tendenz, den Kriegsdienst nach wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten zu bestimmen, ganz erheblich. Objekt der verschärft laufenden Aushebungen sind aufgrund der gewachsenen Beachtung merkantilistischen Denkens im Militärwesen vor allem solche Landesbewohner, die für die Geldwirtschaft des landesfürstlich absolutistischen Staates wenig Bedeutung haben, Personen mit geringem Contributionsaufkommen, Unbegüterte, für den wirtschaftlichen Ausbau des Landes Entbehrliche. Weiteren Anlaß geben außerdem

7) Generalreskript vom 23. Juni 1735, REYSCHER, XIX S. 579 f., "betreffend das Verbot des Heurathens vor 25tem Lebensjahr und vierjähriger Dienstzeit in der Landauswahl"; vgl. auch hessisches Edikt vom 18. Febr. 1724, S.H. III S. 928

sicherheitspolizeiliche Erwägungen. So gilt in Württemberg die Anweisung, dem Heer soviel Leute als möglich zuzuführen, auch alle Deserteure, deren Zahl, wie die Landesordnungen erkennen lassen, überall sehr groß ist, "von was Dienst und Nation dieselbe seyn mögen, nur die National-Frantzosen ausgenommen, samt all anderen herum vagirend=und Herren=losen Gesind, auch mit allen die mit glaubwürdigen Passeports nicht versehen", ohne Umstände wegzunehmen und den kommandierenden Offizieren abzuliefern.[8] In Hessen werden die örtlichen Beamten, Bürgermeister und Rat, ebenso die von Adel aufgefordert, wegen der Notwendigkeit "bey jetzigen Kriegs=Läufften" die Truppen in kompletten Stand zu setzen, den ausgeschickten Werbern auf Vorweisung ihrer Patente "assistentz und hülffliche Handbietung" zu leisten und ihnen die in Stadt und Amt ausfindig gemachten "herrnlose und Müssiggänger" zu überantworten.[9] Ansonsten sollen zwar ausdrücklich nur "freywillige ohnbegüterte Unterthanen, deren man dem Ackerbau ohn Nachtheil entrahten kan", ohne Anwendung von Gewalt angeworben werden. Wie hoch aber das Maß der Freiwilligkeit bei den Werbungen einzuschätzen ist, zeigen die nachfolgenden Anordnungen.

Um nämlich in Erfahrung zu bringen, wieviel an junger Mannschaft im Alter von 15 bis 30 Jahren in den hessischen Fürstentümern und Landen befindlich, "insonderheit aber welche darunter diejenige seyn, so sich entweder zeithero dem Müssiggang ergeben, oder

8) Württembergisches Generalreskript, "betreffend die schleunige Augmentation der Truppen durch Aufgreifung von Deserteuren und anderen Vaganten", vom 7. Jan. 1734, REYSCHER, XIX S. 549

9) Hessisches Regierungsausschreiben vom 30. Dez. 1733, S.H. IV S. 226

doch sonst an dem Ort ihres bisherigen Auffenthalts eben nicht viel zu verlieren haben, mithin dem Publico ohne Nachtheil zu Kriegs=Diensten gebraucht werden können", befiehlt Friedrich I. wenige Wochen später in einem Regierungsausschreiben [10] seinen Amtsleuten, binnen vierzehn Tagen eine genaue Spezifikation der in Städten und Ämtern vorhandenen jungen Leute anzufertigen. Nach einem vorgegebenen Schema soll jeweils Alter, Familienstand, Kinder, Vermögen, Höhe der monatlich entrichteten Contribution, Profession bzw. Nahrungserwerb und etwaige Kriegserfahrung verzeichnet sein. Erklärter Zweck der vollständig ausgefüllten und eingegangenen Tabellen ist, schnellstens herauszufinden, "wieviel Personen an jedem Ort entbehrlich und zur Ausnahm und Werbung qualificiret seyn", eine mehr oder minder diplomatisch umschriebene Formel für die Vorbereitung von Zwangsaushebungen und Verwendung der Enrollierten als Ersatz für die regulierten Truppen. Die örtlichen Befehlshaber und Beamten sollen ein besonders wachsames Auge darauf halten, daß keiner der Untertanen austrete und sich in fremde Kriegsdienste begebe. Erhalten sie Kenntnis von solchen Unternehmungen, haben sie die sofortige Arretierung dieser Personen zu veranlassen. Das Austreten außer Landes ist den Eingesessenen "bey willkührlicher harter Bestraffung" und Konfiskation ihrer Güter untersagt [11],

10) Hessisches Regierungsausschreiben vom 18. Jan. 1734, S.H. IV S. 230 ff.

11) Lediglich Handwerker, die ihre Wanderjahre antreten wollen, sind nach Anzeigung an die örtliche Obrigkeit und Vorlage von "Lehr=Brieffen, glaubhafften Attestatis und Passporten" ausgenommen; hessisches Regierungsausschreiben, "wie es mit denen zur Land=Militz enrollirten Unterthanen, wann sie Handwerke gelernet haben und darauf wandern wollen, gehalten werden solle", vom 11. Juni 1735, S.H. IV S. 297; Verordnung vom 12. März 1737, S.H. IV S. 438 ff., 441

zumal wenn sie beabsichtigen, in auswärtige Dienste zu treten.

Die letzteren Anordnungen gelten nicht nur für die herrschaftlichen Untertanen. Auch der hessische Adel wird "bey Vermeydung Ihro Königlichen Majestät schweren Ungnade und ohnbeliebiger Bestraffung" nachdrücklich aufgefordert, eine Spezifikation der im "Adelichen Gerichts=Bezirck" stehenden jungen Mannschaft innerhalb der festgesetzten Frist einzusenden und genaue Aufsicht über die seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden Hintersassen zu führen. Die Fälle, in denen der Landesherr den Adel selbst im Aufgebot der Lehnsleute zum Kriegsdienst als schuldigen Lehnsdienst heranzuziehen sucht, sind seltener geworden. Meist steht es frei, die Kriegsdienste in natura, Stellung von vollausgerüsteten und bewaffneten Reitern und musterungsmäßigen Pferden, oder durch Ablösung mit einer Geldzahlung zu leisten.[12]

4. Organisatorische Vertiefung der Landmiliz

Zur Mitte des 18. Jahrhunderts kommt es in den Territorialstaaten, so etwa in Bayern, Österreich, Hessen, Braunschweig, Kurmainz [13], neben den laufenden Werbungen für das stehende Heer zu einer Verstärkung und Neuformierung der Landmiliz.[14] Anlaß bietet die

12) Aufgebot der württembergischen Lehnsleute vom 10. Nov. 1734, REYSCHER, XIX S. 567; Generalausschreiben vom 24. Mai 1735, REYSCHER, XIX S. 578

13) Aber auch in kleineren Territorien, wie insbesondere der vorbildlich organisierte Landesausschuß des Grafen zu Schaumburg-Lippe

14) In Hessen wird durch Regierungsausschreiben vom 22. Febr. 1735, S.H. IV S. 276, "die vorhin auff 800 Mann gesetzt gewesene Land=Militz=Bataillons nunmehro auff 1 600. Mann augmentiret".

weiter angestiegene Kriegsgefahr, die sich nach dem Polnischen Thronfolgekrieg in den Schlesischen Kriegen (1740 - 1748) und dann im Siebenjährigen Krieg (1756 - 1763) realisiert.

In regelmäßigen Abständen, insbesondere "auff die Sonn=und Bät=Tage, nach völlig geendigtem Gottes=Dienst", finden Exerzier-und Waffenübungen statt, zu denen sich die unter der Landmiliz Enrollierten einzufinden haben.[15] Selbst der preußische König Friedrich Wilhelm I. greift 1733 aus der Erkenntnis heraus, den Schutz des Landes bei Abwesenheit der regulären Truppen nicht hinreichend sicherstellen zu können, auf den anfangs so mißbilligten Aufgebotsgedanken zurück und erteilt den Kriegskammern Vollmacht, bei feindlichen Einfällen Bürger und Bauern rasch aufzubieten und zu bewaffnen.[16] Der Dienst in der territorialen Landmiliz wird, einhergehend mit dem allgemein fortschreitenden Ausbau der landesfürstlichen Verwaltung, organisatorisch vertieft, der Umfang der Einrichtung und der Rechte und Pflichte der daran Beteiligten deutlicher umschrieben.

Die hessische Landmilizverordnung des Jahres 1741 [17] schreibt allen hierzu verpflichteten Untertanen vor, sich "wann sie zu einer Ausnahme citirt und vorgefordert werden, gehorsamlich zu stellen, durch nicht erscheinen, austretten oder sonstiges wiederstreben, keine

15) Befehl vom 20. April 1740, S.H. IV S. 677 f.

16) LAMPE, S. 136 f.- In den Jahren 1729 bis 1735 errichtet Friedrich Wilhelm I. in verschiedenen Teilen der Monarchie ein neues, bis 5.000 Mann starkes Korps Landmilizen; GANSAUGE, S. 95

17) Hessische Verordnung "wegen der Landmilitz und deren allenthalbigen Einrichtung" vom 30. Mai 1741, S.H. IV S. 750 ff. (s. Anhang IX, S. 203 ff.)

Wiederspenstigkeit zu bezeugen, auch diejenige, so darzu ausersehen werden, sich willig enrolliren und aufzeichnen zu lassen, und davon niemand, der seine Befreyung nicht sogleich erweisen könte, auszunehmen".[18] Den Beamten, Bürgermeister und Rat in den Städten, Gerichtsbarkeit habenden von Adel und übrigen Befehlshabern fällt die Aufgabe zu, sobald Musterungen und Ersetzung des Abgangs angeordnet werden, die Rollen der jungen Mannschaft vorzulegen, diese soweit nötig antreten zu lassen und entsprechend dem jeder Stadt, Amt oder Gericht auferlegten Quantum "tüchtige junge 16. bis 40. Jahr alte, wohlgewachsene" Untertanen auszuheben, und zwar bevorzugt Unverheiratete und solche Personen, die ohne Schaden für das Contributionsaufkommen und die Landwirtschaft die vorfallenden Dienste verrichten können. In dem Bemühen, die Lasten wenigstens annähernd gleichmäßig zu verteilen, haben die Amtsleute darauf zu achten, daß bei der Ersetzung des Abgangs des Landesausschusses "nach und nach, aus allen Häusern der Communen, einer enrolliret werde, damit sowol die dem Ausschuß vergönte unten bemeldte Freyheiten, als Beschwerungen endlich unter alle getheilt und mit gleichen Schultern getragen werden". Gleichzeitig erfolgt die Mahnung, die 1724 erlassenen Heiratsbeschränkungen zu beachten, wonach "keinen jungen Purschen, er stehe schon unter der Land=Milice enrolliret oder nicht, vor Zurücklegung des 20ten Jahrs weder Ehe=Verlöbniß, noch deren Vollenziehung" außer

18) Befreit sind die herrschaftlichen und Gemeindebediensteten, Forstläufer, Schützen, Spürer, Kesselmenger, Bergleute und Dienstboten.

in Fällen besonderer landesfürstlicher Dispensation gestattet ist.[19]

Da dem Landesausschuß oftmals "Vestungen und andere wichtige Dinge" anvertraut sind, wird der Einhaltung der Disziplin in der hessischen Landmilizverordnung große Bedeutung beigemessen. Zu diesem Zweck sind Artikel verfaßt, auf die die "Ausgeschossenen" den Eid abzulegen haben.[20] Weiter finden sich genaue Bestimmungen über Waffen und Montur, welche in den Städten auf den Rathäusern, auf dem Land in den Amts-und Grebenhäusern sorgfältig verwahrt werden sollen. Die Waffen dürfen nur während der Zeit des tatsächlichen Dienstes gebraucht werden. Die sonstige Verwendung steht unter "von jedes Orts Obrigkeit zu dictirender Leibesstraffe". Nach Gebrauch sind sie in gereinigtem Zustand wieder abzuliefern und zu eines jeden Sachen, zur besseren Unterscheidung jeweils mit einem Namenszettel versehen, zu legen. Kleinere Reparaturen an Ober-und Seitengewehr und Anschaffung der kleinen Montierung, das sind Gamaschen, Schuhe, Strümpfe, Florettband zum Haarzopf, muß jeder Angehörige der Landmiliz nach Anweisung der Offiziere auf eigene Kosten tragen.

Zweimal jährlich, "wann an der Feld=Arbeit am wenigsten zu versäumen", soll der Landesausschuß kompanieweise zusammenkommen, exerziert, visitiert und die vorhandenen Mängel verbessert werden, wozu

19) Hessische Verordnung vom 28. Juli 1743, S.H. IV S. 844 f. (s. Anhang XI, S. 214 f.)

20) "Articul, wornach sich die zu Fuß dienende Land=Milice zu achten und darauf zu beeydigen ist"; Verordnung vom 30. Mai 1741, S.H. IV S. 750 ff., 758 (s. Anhang IX, S. 211)

die örtlichen Beamten das Nötige zu veranlassen haben. Ein Anspruch auf Tagegeld besteht dafür nicht. Das Ausbleiben zum angeordneten Dienst in der Landmiliz zieht ein Strafgeld von einem halben Kammer-Gulden nach sich, sofern kein wichtiger und obrigkeitlich attestierter Grund angeführt werden kann. Bei Zahlungsunvermögen droht Turmstrafe oder Zwangsarbeit.

Das Streben des absolutistischen Fürsten, sich die Landmiliz als weiteren Machtfaktor im Innern des Landes zuzuweisen, manifestiert sich in der grundsätzlich ihm allein vorbehaltenen Befugnis zur Anordnung des konkreten Einsatzes. Die verantwortlichen Beamten und Offiziere sollen jedoch "in der höchsten und unvermeidlichen Nothwendigkeit, als schleunigen und unvermutheten auswärtigen Überfällen, entstehenden rebellischen Tumulten und Auflauffen und dergleichen, so viel Mannschafft als die Nothdurfft erfordert, zusammen bringen", unverzüglich an höchster Stelle Bericht erstatten und weitere Verordnung abwarten. Der Aufgabenbereich der territorialen Landmiliz ist damit gegenüber der Vergangenheit erkennbar erweitert. Sie soll nicht nur, wie bisher üblich, in Kriegsereignissen bei der Bekämpfung feindlicher Einfälle Verwendung finden, sondern unabhängig von Kriegs-oder Friedenszeit auch zur Erhaltung der inneren Sicherheit des Landes und vermehrt polizeilichen Aufgaben herangezogen werden. Die örtlichen Obrigkeiten erhalten das Recht zugesprochen, die Angehörigen der Landmiliz, möglichst unter Einschaltung der Kompanieoffiziere, "zu Streiffung der Wälder, Visitirung verdächtiger Oerter, Executionen, Captivir-Bewach=und Führung einiger Gefangenen oder sonsten zu gebrauchen".

Doch wird vor jedem Mißbrauch der Kompetenz eindringlich gewarnt.

Während des tatsächlichen Kriegsdienstes unterliegen die unter der Landmiliz enrollierten Untertanen der militärischen, ansonsten der zivilen Gerichtsbarkeit. Bei kleineren Kommandos müssen die Beamten "zu Untersuch=und Abthuung solcher Sachen" den nächsten Offizier hinzuziehen.

Breiten Raum in der hessischen Landmilizverordnung nimmt die Regelung der Tagegelder ein, die Offiziere und Gemeine, nach Rang abgestuft, für die Dauer ihres Dienstes aus den Contributions-Kassen der Städte und Dörfer ausbezahlt bekommen. Der bürokratische Ablauf der Tagegeldgewährung ist dabei genauestens vorgeschrieben. Es soll "bey würcklichen Auffzügen, Auffwartungen und andern Diensten ohne Unterscheid, jedwedem Gefreyten und Gemeinen, täglich drey Hessische Albus, einem Tambour, welcher seine Trommel mit allem Zugehör selbst unterhalten muß, täglich vier Albus, einem Corporal vier Albus sechs Heller, einem Capitain d'Armes, Fourier und Sergeanten aber, jedem sechs Albus nach Ausweisung ihres Ordres und Attestaten, an Tage=March-und Remarch-Geldern" gezahlt werden. Daneben wird den Angehörigen der Landmiliz "einige Ergötzlichkeit und Freyheit" zugestanden, indem die Oberoffiziere von allen Personaldiensten völlig, die Unteroffiziere von Botengängen, Brieftragen und allen Jagddiensten und die Gefreiten und Gemeinen, nach Verrichtung zweier Jagden, jedesmal von dem dritten Jagddienst befreit bleiben. Für kleinere Dienste im Ausschuß, wie "Ordre-tragen, Wachtbestellen" und dergleichen, erhalten die Unteroffiziere und Ge-

meinen kein Tagegeld. Dafür sollen diese aber auf ihre sonstigen, von ihnen zu leistenden Dienste angerechnet, in den Städten etwa "eine Bürger=Wacht oder sonstige Gemeine Stadtarbeit gut gethan" werden. Im übrigen sind sie während des tatsächlichen Dienstes im Landesausschuß von "Schaar=Thor=und Dorff=Wachten" und anderen Personaldiensten freigestellt, brauchen sie auch nicht nachzuholen.

Die Annahme und Enrollierung der im Ausschuß stehenden Untertanen für die regulären Regimenter wird jetzt nicht mehr, wie in früherer Zeit, grundsätzlich untersagt, sondern nur noch an "Vorbewust und Bewilligung" des Landesfürsten oder der Generalkriegskommission geknüpft. Eine Beschränkung der Landmiliz auf die Verwendung innerhalb des Landes schreibt die hessische Landmilizverordnung 1741 nicht vor. Nach sechs Jahren wirklichem Dienst im Ausschuß, versehen mit Gewehr und Montierung, soll aber den betreffenden Untertanen auf ihr Begehren gegen Erlegung "des gewöhnlichen Erlaß=Thalers" - "ausser denen Notorie und zufolge beglaubter Attestatorum gar armen Leuten, welche solchen 1. Rthl. 4. Alb. nicht bezahlen" - die Dimittierung gestattet sein, der frei werdende Platz durch einen anderen Eingesessenen wiederum ersetzt werden.

5. Erscheinungsbild des territorialen Kriegsdienstes

a. Gewaltsame Werbungen und Zwangsrekrutierungen

Trotz des organisatorischen Ausbaus der territorialen Landmilizen wird das Erscheinungsbild des Kriegsdienstes im landesfürstlich absolutistischen Staat dieser Zeit nachhaltig bestimmt durch die zur Auffüllung der stehenden Heere sich ereignenden gewaltsamen Werbungen und Zwangsaushebungen unter der Bevölkerung. Sie erreichen bisweilen ein unerhörtes Ausmaß.[21] Vielfältig

21) Mit welcher Brutalität nicht selten diese Art von "Werbungen" vonstatten gehen, schildert JANY, Geschichte der Königlich Preußischen Armee I, S. 679 ff.- Unter anderem berichtet er von einem Vorfall am 8. Sept. 1720, einem Sonntag, an dem in Hagen in der Grafschaft Mark unvermutet ein Regimentskommando von 240 Mann unter zwei Hauptleuten erscheint, während des Gottesdienstes in die lutherische Kirche eindringt und damit beginnt, aus der versammelten Gemeinde unter Einsatz von Gewalt Rekruten aufzugreifen. Bei dem sofort entstehenden großen Tumult flüchten einige der Einwohner auf den Kirchturm und läuten die Sturmglocke, worauf aus der ganzen Nachbarschaft eine wütende Volksmenge zusammenläuft und es mit den Soldaten zu schweren gewalttätigen Auseinandersetzungen kommt. Es gibt mehrere Tote und Verwundete, bis schließlich das Regimentskommando abzieht. Ähnliches ereignet sich an anderen Orten. Die später vom preußischen König verfügte Untersuchung endet damit, daß die Ämter, in denen die betreffenden Ortschaften liegen, eine Strafe von 20.000 Talern zu zahlen angewiesen werden und zudem die ganze Grafschaft Mark für das Regiment 200 Rekruten aufbringen muß; JANY, S. 686.
Es handelt sich dabei jedoch nicht um Einzelfälle. In Berlin fallen am 18., 19. und 20. März 1726 die in Garnison liegenden Regimenter zur Überkomplettierung der Truppen in Bürger-und Wirtshäuser ein, nehmen die jungen Leute weg, zum Teil gar auch öffentlich von der Straße; JANY, S. 690. Aus Pommern berichtet zur selben Zeit

sind die Klagen über Mißhandlungen der zum Kriegsdienst Genommenen. Manche Untertanen werden dazu gebracht, sich mehrmals loszukaufen, andere trotz Aufbietung von Stellvertretern zu dienen gezwungen.[22] Dienstpflichtige in der Landesauswahl werden dessen ungeachtet unter die regulären Truppen gestoßen. Solche "Exzesse", wie sie die Landesordnungen und fürstlichen Edikte bezeichnen, geschehen aber nicht ausschließlich im Rahmen des innerterritorialen Truppenersatzes. Auch bei den vermehrten ausländischen Werbungen, den Werbungen auf fremden Territorien - vom jeweiligen Landesherrn geduldet oder nicht -, kommen sie immer häufiger vor. Besonders die preußischen Werber sind dafür berüchtigt, aller Orten Jagd auf "lange Kerls", eine Vorliebe Friedrich Wilhelms I., zu machen. In Sachsen, hierdurch aufgrund seiner Lage stark betroffen, verschärft Kurfürst Friedrich August vorangegangene Mandate in der Weise, "daß, wer einen, von dergleichen, in flagranti und notorisch, auch erweißlich betretenen gewaltsamen frembden Werbern, so nicht anders, als Land=Friedens=Brecher, Räuber und Menschen=Diebe anzusehen, und auf obigen notorischen Betretungs=Fall, wann sie sich gewaltsam wiedersetzen solten, sofort todt zu schlagen, oder nieder zu schiessen sind, entweder todt oder lebendig liefern wird, derselbe

die Stettiner Kammer, daß fast stündlich neue Klagen eingingen. Gesellen seien von den Neubauten und Werkstellen, Seeleute von bereits aufgetakelten und fahrbereiten Schiffen fortgeschleppt, wohnhafte Bürger, Kauf-und Handwerksleute aufgegriffen worden. In Gymnasien und Schulen herrsche solche Furcht, daß viele junge Leute bereits fortgelaufen seien; JANY, S. 690

22) Generalreskript in Württemberg vom 4. Jan. 1736, REYSCHER, XIX S. 587 f.

10. biß 12. Thaler zum Recompens bey Unserm hiesigen Ambte erhalten soll".[23]

Die in den Landesordnungen wiederholt geäußerten Ermahnungen der Landesfürsten und ihrer Kriegskommissionen an die mit den Werbungen betrauten Offiziere und örtlichen Beamten, die Untertanen nicht gegen ihren Willen mit Gewalt "zu Kriegs=Diensten und darob abzulegenden Eydes=Pflichten, wie doch die bishero bereits eingelauffene vielfältige Klagen zu bezeugen scheinen", zu zwingen, verlieren dadurch an Glaubwürdigkeit, daß im gleichen Atemzuge wegen der notwendigen Verstärkung der Truppen auf gutwillige Verstattung der Werbung und "Ablieferung der nicht in allzuhoher Contribution stehenden Unterthanen, vorigen Verordnungen gemäß", gedrungen wird.[24] "Ingleichen der mit Lauff=Pässen dimittirten auch den Gemeinden zur Last gereichenden Müssiggänger, und Anzeigung derjenigen, unter der Land=Milice nicht enrollirter dem Vatterlande durch Militair-Dienste besser, als sonst nutzbarer Leute, so ohne Nachtheil der Contribution, Feld=Baues, Commerce, Fabriquen, Manufacturen und andere die Aufnahme hiesiger Lande unterhaltenden Hanthierungen gemisset werden können".

23) Sächsisches Mandat vom 8. Jan. 1724, Cod.Aug. Sp. 2245 f.

24) Hessisches "General-Kriegs=Commissions-Ausschreiben, wie es bey der vorseyenden Werbung im Lande zu halten" vom Sept. 1740, S.H. IV S. 710 f. (s. Anhang VIII, S. 201 f.)

Daß die gewaltsamen Werbungen das 18. Jahrhundert hindurch weiter vorfallen, bekunden auch aus eigenem Erleben geschilderte literarische Werke jener Zeit.

Ein Zeugnis für die Zeit des Siebenjährigen Krieges gibt Ulrich Braeker (1735 - 1798) [25], der im Jahre 1756, nichtsahnend aus der Schweiz in Berlin angereist, in preußische Dienste gepreßt wird, bis ihm schließlich nach der Schlacht von Lobositz die Desertion, gleich hunderten anderer, zu den kaiserlichen Linien gelingt. Johann Gottfried Seume (1763 - 1810), einige Jahrzehnte später durch hessische Werber des Landgrafen von Hessen-Kassel, "der damalige große Menschenmäkler", aufgegriffen und gezwungen, auf englischer Seite im amerikanischen Unabhängigkeitskampf zu dienen, beschreibt in seinem Lebensbericht, wie es ihm dabei ergangen. "Niemand war damals vor den Handlangern des Seelenverkäufers sicher; Ueberredung, List, Betrug, Gewalt, alles galt. Man fragte nicht nach den Mitteln zu dem verdammlichen Zwecke. Fremde aller Art wurden angehalten, eingesteckt, fortgeschickt. Mir zerriß man meine akademische Inscription, als das einzige Instrument meiner Legitimirung". [26]
Der hessische Landgraf Friedrich II. gehört zu jenen Fürsten, die den Brauch, eigene "geworbene" Truppen gegen Subsidien in fremde Dienste zu stellen, im Soldatenhandel mit England in besonders rigoroser Weise pflegen. Die in solcher Form "Angeworbenen" werden grundsätzlich unter Bedeckung zum Truppen-

25) "Das Leben und die Abenteuer des Armen Mannes im Tockenburg" (Ausgabe 1910), S. 109 ff.

26) SEUME's sämmtliche Werke (1853), Bd. 1, S. 1 ff., 57 f.

depot nach Ziegenhain geleitet, wo sie bis zum Abgang eines neuen Transports nach Amerika untergebracht und exerziert werden; häufig kommt es dort zu Meutereien und Ausbruchsversuchen.[27]

b. Landflucht infolge ausgeweiteter Enrollierungen

Die gesteigerten Anstrengungen, die Landesbewohner listenmäßig durch Enrollierungen zu erfassen, um sie zum Dienst in Landmiliz oder regulären Truppen heranziehen zu können, führen dazu, daß viele der jungen Leute aus Angst schon den Musterungen fernbleiben, sich der "schuldigen Sistirung" entziehen und sogar das Land verlassen. In den Landesordnungen finden sich vermehrt Klagen hierüber.[28]
So wird den hessischen Untertanen, die bei anbefohlener Musterung und Enrollierung der Landmiliz "muthwillig" ausbleiben, verschärfte Strafe, und zwar eine vierteljährliche Zuchthausstrafe, angedroht. Diejenigen aber, "so gar auszutreten sich gelüsten lassen möchten, bey deren Zurückkunft, es geschehe solche über lang oder kurtz, gleich denen so in fremde Kriegs=Dienste treten", sollen zum Festungsbau bei Wasser und Brot auf ein halbes Jahr verurteilt werden. Als 1755 ein beträchtlicher Teil der jungen Mannschaft sowohl in den Städten als auch auf dem Lande sich aus Furcht vor der gerade stattfindenden Rekrutierung der Regimenter außer Landes begibt, ergeht ein Regierungsausschreiben, in dem diese

27) KIPPING, Die Truppen von Hessen-Kassel im Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg 1776-1783, (1965), S. 39 ff., 43

28) Vgl. für Hessen: Regierungsausschreiben vom 15. Sept. 1741, S.H. IV S. 773 f. (s. Anhang X, S. 212 f.)
Verordnung vom 28. Juli 1743, S.H. IV S. 844 f. (s. Anhang XI, S. 214 f.)
Regierungsausschreiben vom 29. Aug. 1747, S.H. IV S. 962 f. (s. Anhang XII, 216 f.)

aufgefordert werden, innerhalb von zwei Monaten zurückzukehren, andernfalls gegen sie mit der Konfiskation ihres Vermögens gleich Deserteuren verfahren werde. Die örtlichen Beamten haben dazu in den Tabellen der in Stadt und Amtsbezirk befindlichen Mannschaft, die sie wegen der Rekrutierung aufstellen und übersenden sollen, die ausgetretenen Untertanen zu vermerken und nochmals nach Ablauf der Frist schriftliche Mitteilung zu machen.[29]

c. Territorialstaatliches Vorgehen gegen die Desertion

Die zahllosen Edikte, Mandate und Ausschreiben gegen die Deserteure, die in den verschiedenen Territorialstaaten immer wieder in kurzen Abständen erlassen werden, geben beredtes Zeugnis für den verbreiteten Unmut über diese Art der Inpflichtnahme zu Kriegsdiensten. Der Bevölkerung wird darin, zuweilen unter Versprechen von Geldprämien, in jedem Fall bei Vermeidung strengster Strafe eingeschärft, auf fremde verdächtige Personen zu achten, keinesfalls Deserteuren Unterschlupf zu gewähren, sondern diese bei Entdecken sofort festzuhalten und den zuständigen Offizieren zu übergeben. Nach einer hessischen Verordnung des Jahres 1763 [30] werden die vorfallenden Desertionen aus den Festungen durch Kanonenschüsse bekanntgemacht, worauf "alle erwachsene Mannspersonen der zunächst um eine Festung liegenden Dorffschaften, welche von dem Commandanten nöthig gefunden werden, auf den ersten Canonschuß, den

29) Regierungsausschreiben vom 26. Juli 1755, S.H. V S. 129 f.

30) Verordnung, "wie die Desertion verhindert, und wie es künftighin bey Desertions-Fällen mit den Lärmschüssen, auch Verfolg=und Arretirung der diesseitigen Deserteurs gehalten werden solle", vom 9. Apr. 1763, S.H. VI S. 80 f., 81, 82 (s. Anhang XIV, S. 228 f.)

sie aus der Festung hören, sich in Bereitschafft setzen und mit Dreschflegeln oder andern Bauren=Instrumenten" versehen müssen, "um auf allen Fall die Deserteurs Gewalt brauchen solten, solche überwältigen zu können". Ergeht der zweite Kanonenschuß, rückt die Mannschaft aus, besetzt die angewiesenen Wege und Pässe und verrichtet dort die Wachthaltung. "Jedes wirkliche Ausrücken, das auf den zweyten Canonschuß geschiehet, wenn es auch gleich vergeblich seyn, und der Deserteur nicht aufgefangen werden solte, wird für einen persönlichen Dienst gerechnet".

Ein besonderer Druck, auf Deserteure mit äußerstem Eifer achtzugeben, erfolgt auch dadurch, daß den landesfürstlichen Untertanen kundgetan wird, wie ein württembergisches Generalreskript 1758 [31] vorsieht, "die Anzahl der nicht Aufgefangenen=mithin lediglich durch die Schläffrig=und Nachläßigkeit deiner Amts=Untergebenen durchgekommenen Deserteurs, auf sothane Stadt und Aemter alsobald repartiren=und durch so viel Auswahl=Recrouten" ersetzen zu lassen.

Zur Abschreckung der Soldaten ergehen Verordnungen, welche die Leibesstrafen, im Detail auch die vermögensrechtlichen Konsequenzen für Desertion oder Annahme fremder Kriegsdienste aufzeigen und entsprechende Anweisungen an die Beamten enthalten, etwa bei der Konfiskation ihres im Lande befindlichen Vermögens - den Verlust des ihnen zufallenden Erbteils eingeschlossen.[32]

31) Generalreskript, "betreffend die Einschärfung der Deserteur=Beifahungs=Maßregeln", vom 6. Apr. 1758, REYSCHER, XIX S. 685 f.

32) Hessische Verordnung, "wie es mit Confiscation der Deserteurs, auch Annotation derer in auswärtige Kriegsdienste getretenen Unterthanen Vermögens gehalten werden soll", vom 12. März 1737, S.H. IV S. 438 ff.

Den Unbemittelten droht als Strafe "Wall=Arbeit und Vestungs=Bau auf gewisse Zeit".[33]

Da aber der durch Desertion eintretende Abgang an Mannschaft nicht so schnell ersetzt werden kann, was besonders in Kriegszeiten schwer wiegt, wird in den Territorialstaaten wiederholt ein "General-Pardon" gewährt, der, vier Sonntage nacheinander von allen Kanzeln verlesen und publiziert, "allen denenjenigen Unter= Officiers und Soldaten, welche von denen Regimentern so wohl Infanterie, als Cavallerie, Dragoner, Husaren, und Artillerie, meineydiger Weise desertiret, wie auch allen entwichenen Enrollirten und der Auswahl Entlaufenen" gnädigsten Pardon erteilt, sofern sie sich binnen drei Monaten an gegebener Stelle zu ferneren Diensten einfinden, wofür sie dann "von aller Leibs=und Lebens= Strafe befreyet, und ihnen wegen ihrer begangenen Desertion kein Vorwurff gemacht werden soll".[34]

33) In Preußen werden Deserteuren nach kurzem Prozeß "vor dem gantzen Regimente zu Schelmen declariret, ihnen vom Hencker der Degen gebrochen, auch andern zum Exempel und Schrecken, ihnen die Nasen und das eine Ohr abgeschnitten" und danach zu schwerer Festungsarbeit angehalten; Edikt, "wegen Bestrafung derer Deserteurs" vom 15. Mai 1711, C.C.Magd. IV Nr. 46, S. 142 ff.

34) Württembergischer General-Pardon vom 31. Dez. 1758, REYSCHER, XIX S. 687.
Vgl. ebenso Sächsisches Mandat vom 6. Juli 1706, Cod.Aug. Sp. 2117 f.; Preußisches Regierungspatent vom 27. Juni 1711, C.C.Magd. IV Nr. 47, S. 145; Preußisches Edikt, "wegen Auffhebung gewaltsamer Werbung, und was darunter zu verstehen sey, auch wegen derer ausgetretenen Enrollirten und Unterthanen, deren Pardon, und in Fall Aussenbleibens Bestraffung mit Confiscation des Vermögens" vom 9. Mai 1714, C.C.March. III 1 Nr. 127; Hessischer General-Pardon "für die Deserteurs" vom 13. März 1760, S.H. VI S. 7; General-Pardon vom 14. Dez. 1762, S.H. VI S. 55

II. Ausbildung einer beschränkten staatlichen Wehrpflicht im Rahmen verwaltungsmäßig statistischer Erfassung der Bevölkerung

1. Bedeutung der preußischen Kantonverfassung

Einen grundlegenden Wandel in der organisatorischen Ausgestaltung des Kriegsdienstes der Untertanen leitet Preußen ein. Unter dem Eindruck der Observanz der häufigen Rekrutenlieferungen des Landes unter dem ersten König kommt es dort seit den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts zu einem aufeinanderfolgenden Erlaß von Gesetzen, die, in ihrer Konzeption stetig erweitert, zur Ausbildung der "Kantonverfassung" [35] führen. Die von Alters her bestehende Folgepflicht der Untertanen in Not, deren Bild sich in den letzten Jahrhunderten entscheidend verändert hat, sei es durch den Waffendienst in den verschiedenen territorialen Aufgeboten oder auch de facto durch die seit dem Ende des 17. Jahrhunderts wiederkehrenden Zwangsaushebungen und gewaltsamen Rekrutierungen für die regulären Truppen, wird nunmehr ausgedehnt auf den Grundsatz einer ständigen Dienstpflicht der großen Masse der Landesbewohner im Heer.

Ausgangspunkt der preußischen Regelung bildet, nachdem zuvor in den Provinzen genaue Angaben über die in allen Landkreisen auf den Ämtern, Vorwerken, Dörfern, Schäfereien und Krügen vorhandenen Feuer-

35) JANY, Die Kantonverfassung Friedrich Wilhelms I., S. 225 ff., 243 f.- Das Kantonreglement bildet bis 1806 die Grundlage der preußischen Heeresverfassung.

stellen und bewohnten Häuser erstellt worden waren, die am 1. Mai 1733 [36] ergehende Festsetzung der Enrollierungskantons und die Zuweisung dieser regional genau abgeteilten Bezirke mit der darin lebenden Bevölkerung an die verschiedenen Regimenter.

In dem Bemühen, dem "bürgerlichen kleinen Krieg" abzuhelfen, den die gewaltsamen Übergriffe der Werbungsoffiziere und ihrer Leute haben entstehen lassen, ist Grundgedanke, "alle männliche Köpfe der Städte und des platten Landes zu zählen, Register und Rollen darüber anzufertigen, die Neugebohrnen jährlich nachzutragen, die Heranwachsenden fleißig zu messen, und nach erreichtem Maaße sie, ihrer Unterthanen=Pflicht gehorchend, einzustellen".[37]
"Keines Menschen Kind, lang genug an Gestalt, blieb ausgenommen. Wer austrat, dessen Erbtheil ward eingezogen, und die Eltern bestraft". Doch sind nicht alle wehrfähigen preußischen Untertanen kriegsdienstpflichtig. Es handelt sich noch nicht um eine allgemeine Wehrpflicht, wenn sie diese auch vorbereiten hilft. Bestimmte Personengruppen werden wiederum, dem merkantilistisch geprägten Geist der Zeit entsprechend, von der Enrollierung [38] ausgenommen, so die Söhne von Edelleuten und Offizieren [39], Söhne von bürgerlichen

36) GANSAUGE, S. 232 f.; JANY, a.a.O.

37) GEORG HEINRICH von BERENHORST, Betrachtungen über die Kriegskunst I (1797), S. 103 ff., 109 f.

38) Die Enrollierung stellt die Einschreibung einer Art Anspruchs der jeweiligen Regimenter auf zukünftigen Dienst dar; JANY, a.a.O.

39) Eine Verzeichnung dieses Personenkreises wird als unnötig empfunden, da für sie ohnehin "kraft Herkunft" der Eintritt in die Regimenter und Kadettenkorps vorgegeben ist; JANY, a.a.O.

Eltern mit einem Vermögen von mindestens 10.000 Talern und überhaupt alle "Leute von Condition", ferner die mit Haus und Hof ansässigen Bürger und Bauern, Kaufleute, Fabrikanten, Manufaktierer, Wollarbeiter und sonst dem "Publico dienstlicher Leute Kinder", ebenso Siedler, die nach Ostpreußen ziehen und sich dort niederlassen wollen, später auch Studierende der Theologie. Im Laufe der Zeit erreichen einige Städte und Dörfer gegen Zahlung Geldes Befreiung von der Enrollierung. Aufgrund der ausgeprägten Vorliebe Friedrich Wilhelms I. für großgewachsene Soldaten ist schließlich alles, "was nicht Wachsthume hat", von der Enrollierung verschont.

Die Enrollierten erhalten schon im Jugendalter Laufpässe des Regiments, zu dem sie von nun an gehören, und müssen das jeweilige Regimentszeichen tragen, einen bei jedem Truppenteil andersfarbigen Hutbüschel. Sobald sie das Heilige Abendmahl besucht haben, werden sie vereidigt. Die Aushebung nimmt alljährlich jede Kompanie selbsttätig nach eigenem Gutdünken ohne Mitwirkung der Zivilbehörden vor.[40] Die Dienstpflicht der Nichtausgehobenen oder der in regelmäßigen Abständen Ausscheidenden, der "Ausrangirten", bleibt davon unberührt bis zur Invalidität fortbestehen. So erlangen die Kompaniechefs eine starke Machtposition über die in ihrem Bezirk lebende Bevölkerung, denkt man etwa an die Heiratsbeschränkungen, denen die Enrollierten unterworfen sind. Gleiches gilt

40) Die Regimentskantons sind in zehn gleiche Teile geteilt, von denen jede Kompanie einen als besonderen Distrikt zugewiesen bekommt.

in Bezug auf den nicht selten unsicheren Gerichtsstand, was oftmals, wie Curt Jany berichtet [41], der Willkür der Offiziere freien Raum läßt.

Der Umfang des nun bestehenden Waffendienstes einer breiten Masse der Bevölkerung, einschließlich der Gutsuntertanen des Adels, wird gemildert durch ausgeweitete Beurlaubungsregelungen. Diese beschränken in Friedenszeiten mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes den tatsächlich zu leistenden Dienst - nach Beendigung der ein bis zweijährigen Rekrutenzeit - auf wenige Monate im Jahr, etwa April, Mai und Juni, während für die restliche Zeit, zur Aussaat und Erntezeit, weitgehend Beurlaubungen eintreten dürfen.[42]

Die entscheidende Bedeutung der preußischen Kantonverfassung liegt in der radikalen Ausweitung des alten Landfolgeprinzips, indem der Grundsatz einer staatlichen Wehrpflicht [43], nachdem er faktisch bereits

41) JANY führt einen Königsberger Kommissionsbeschluß vom 25. Mai 1734 an, worin den Offizieren und Kommandeuren der Kompanien die häufig vorkommende Übung untersagt wird, mehr Leute aus dem Kanton zu nehmen als überhaupt nötig, "dergleichen Enrollierte wider Willen auf seine Güter zu nehmen und daselbst zur Arbeit zu gebrauchen, vielweniger anderen darunter zu favorisiren und dieselben an jemanden im Tausch oder sonsten zu überlassen"; JANY, S. 247

42) Der in den Urlaubsmonaten eingesparte Sold kann dann für auswärtige Werbungen verwendet werden.

43) JANY, S. 250; eine allgemeine Wehrpflicht ist damit nicht gegeben, es fehlt die geistige Grundlage, die Anerkennung des Prinzips gleicher staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten, dessen Auseinandersetzung die Befreiungskriege bewirken. Doch stellt die Kantonverfassung in der Sprengung der unbedingten Gutsuntertänigkeit trotz allen sich ereignenden Mißstandes einen "ersten Schritt zum Staatsbürgertum" dar, wie JOHANN GUSTAV DROYSEN aufzeigt, "freilich in der Form einer schweren Last"; DROYSEN, Geschichte der Preußischen Politik IV (1869) 3, S. 417

in den Jahren zuvor nach aktuellem Bedarf betrieben worden war, nun auch formell durch das absolute Königtum bestätigt und gesetzmäßig festgeschrieben wird. Organisatorisches Hilfsmittel bildet neben dem Ausbau der landesfürstlichen Kriegsfinanzverwaltung die in diesem Maß neue und ab Mitte des 18. Jahrhunderts auch andernorts fortschreitende verwaltungsmäßig statistische Erfassung der Bevölkerung, bei der die vorrangig militärischen Zwecke unverkennbar sind.[44]

2. Gewichtsverlagerung des Dualismus von stehendem Heer und Landmiliz

Der Dualismus von stehendem Heer und Landmiliz bleibt, wenn auch mit äußerst unterschiedlicher Gewichtung, in den meisten deutschen Territorien erhalten.

a. Die Landmilizen in der Zeit des Siebenjährigen Krieges

Friedrich der Große greift in Zeiten militärischer Bedrängnis verstärkt auf die Landmilizen zurück. Dies zeigen zunächst Bemühungen zwischen 1743 und 1745 in Schlesien, das dort in den vergangenen Jahrhunderten bestehende Landesaufgebot zu erneuern.[45] Erweist sich

44) OESTREICH, Heeresverfassung, S. 307, spricht treffend von einem Bündnis von Bürokratismus und Merkantilismus im Dienste des Militarismus des 18. Jahrhunderts.

45) Deklaration und Reglement vom 16. Aug. 1743, Interims-Reglement vom 4. Dez. 1743; SCHWARTZ, Die schlesische Gebirgs=Landmiliz 1743 bis 1745, Zs.d.Ver.f.Gesch. Schlesiens Bd. 23, 145 ff.; LAMPE, S. 140 f.- Das Kantonreglement ist aus wirtschaftlichen Gründen, und zwar Schonung der stark entwickelten Industrie, nur modifiziert auf Schlesien übertragen.

die Einrichtung der schlesischen Gebirgslandmiliz letztlich als Fehlschlag, so erlangt doch die Aufstellung der Landmilizen in den preußischen Provinzen während des Siebenjährigen Krieges, zumal nach den anfänglichen schweren Verlusten, weitreichende Bedeutung.[46]

Am 26. April 1757 wird die "Disposition und Ordres wegen der Landmiliz" für Ostpreußen erlassen [47], am 13. Juli desselben Jahres durch Zirkularordre [48] wegen der Abwesenheit der regulären Truppen die Aufstellung einer Landmiliz in den von einem Einfall bedrohten Provinzen Pommern und Uckermark angeordnet. Gleiches geschieht in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt [49], dort vor allem zur Verstärkung der strategisch wichtigen, aber nur schwach besetzten Garnison Magdeburg.
Die Kabinettsordre vom 10. Aug. 1757 erteilt schließlich auch für die Kur-und Neumark die Anweisung, daß "alle junge Mannschaft, so das Gewehr tragen kann, es sei Enrollirte, Ausrangirte oder was es wolle, eingezogen und zum Theil an die dort stehende Regimenter, zum Theil aber an ermeldete Land=Milice abgeliefert werden soll,

46) Vgl. dazu SCHWARTZ, Organisation und Verpflegung der Preussischen Landmilizen im Siebenjährigen Kriege, Staats-und socialwissenschaftliche Forschungen Bd. 7 Heft 4 (1888); LAMPE, S. 142 ff.

47) Acta Borussica, Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert Bd. 11, S. 210 f.-
Die Landmiliz in Ostpreußen soll, wie zuvor in einem Schriftwechsel erörtert, bei Läuten der Glocken oder anderen Alarmzeichen bewaffnet mit Gewehr, notfalls auch mit Forken, Sensen und dergleichen den Feind beschleichen und überfallen; falls sie überwältigt würde, soll sie sich in die Wälder zurückziehen.

48) Acta Borussica, Bd. 11 S. 235 f.

49) Acta Borussica, Bd. 11 S. 274 f.

auf daß diese sowohl complet werden, als auch gedachte Mannschaft nicht das Unglück habe, einem etwa eindringenden Feind in die Hände zu fallen und von solchem auswärtig weggeführet zu werden".[50] Obwohl die preußischen Landmilizen ursprünglich nur für eine kurze Zeitspanne berechnet sind, bleiben sie im wesentlichen den ganzen Krieg hindurch bestehen, was ihren militärischen Wert mit Fortdauer des Krieges erhöht und regulierten Truppen gleichkommen läßt.[51] Verwendung finden sie im Garnisonsdienst, Wahrnehmung des Wachtdienstes in den Befestigungen, Etappenwesen, Nachschubeskortierung, aber auch im Feld. Hinzu kommt ihre große Bedeutung als "Ersatzkadres", den Regimentern können jederzeit kriegsmäßig exerzierte Mannschaften zugeführt werden.[52] Trotz Bewährung der Landmilizen im Siebenjährigen Krieg werden sie nach Kriegsende weitgehend aufgelöst. Ein Grund dafür mag in den Schwierigkeiten ihrer Finanzierung liegen. Die Geldnot der Provinzialregierungen zwang bereits 1761 den König, den Unterhalt der Landmilizen zu übernehmen.[53]

Auch in den anderen Territorien des Reiches nehmen die Landmilizen in beträchtlichem Umfang, mitunter sogar außerhalb des Landes, am Siebenjährigen Krieg teil und bleiben auch danach, wie in Bayern, Hessen, Hannover,

50) Acta Borussica, Bd. 11 S. 303 f.
51) SCHWARTZ, S. 26
52) SCHWARTZ, S. 57
53) LAMPE, a.a.O.

Braunschweig, Kurtrier, bestehen. Doch ist das Bemühen sichtbar, den im Krieg geschehenen extensiven Gebrauch der Landmilizen wiederum einzuschränken. So heißt es in einem braunschweigischen Landtagsabschied des Jahres 1770 [54], daß "der im lezten Kriege zur Abwendung einer dem Vaterlande augenscheinlich obgeschwebten nahen Gefahr von der Landmiliz ausserhalb Landes gemachte Gebrauch zu einiger Folge nicht angezogen, und die Landmiliz, ihrer Bestimmung gemäß, nur bey nöthigen Fällen zur Defension der Vestungen Braunschweig und Wolfenbüttel, und sonst innerhalb Landes" verwendet werden soll.

b. Einwirkung des preußischen Kantonreglements auf die anderen Territorien des Reiches

Das Interesse der gefestigten landesherrlich absolutistischen Staatsgewalt wendet sich vermehrt anderen Gestaltungsformen des Kriegsdienstes ihrer Untertanen zu. Das sich militärisch erfolgreich erweisende preußische Vorbild, die Erweiterung der althergebrachten Folgepflicht zu einer staatlichen Wehrverpflichtung in einer dauerhaften und festgefügten Organisation, entfaltet auch andernorts Wirkung. Unter der Herrschaft Maria Theresias werden in Österreich seit 1753 statistische Erhebungen der Bevölkerung, "Seelenkonsignationen" und "Seelenkonskriptionen", die auf den staatswissenschaftlichen Untersuchungen Johann Heinrich Gottlob von Justi's beruhen, vorgenommen, "um alsdann ein Mittel festzusetzen, wie anstatt der bisherigen, dem Untertan zur Last gefallenen Rekrutierung, wovon

54) JOHANN JACOB MOSER, Von der Landes=Hoheit in Militar=Sachen (1773), S. 211 ff., 220

niemand sicher wäre, auf eine andere jedermänniglich unschädliche, ja heilsame, und selbst dem Rekruten angenehme Art, da er durch die eingeführte Beurlaubung die meiste Zeit des Jahrs, wann er will, bei dem Seinigen verbleiben, und in seinem Geburts Ort einen Verdienst sich erwerben kann, der Wehrstand zum allgemeinen Schutz sicher gestellt werden könnte".[55] Nach Zuweisung der verschiedenen Aushebungsdistrikte an die einzelnen Regimenter erfolgt die Ergänzung der österreichischen Armee ab 1771 außer der Reichswerbung mittels der (Militär-) Konskription [56], d.h. durch Einreihung bestimmter Teile der Bevölkerung unter die militärdienstpflichtigen Personen.

In Sachsen ist die von August dem Starken im Jahre 1702 erstmals befohlene "Recrutirung vom Lande", damals noch als ein "Gebot der Not, welche kein Gesetz hat" bezeichnet [57], in der folgenden Zeit immer häufiger zur Anwendung gekommen, so daß gegen Ende des 18. Jahrhunderts, insbesondere nach der auch hier 1780 geschehenen Festlegung von Regimentsdistrikten, der Grundsatz gefestigt ist, daß "jeder Unterthan, der zum Militärdienste tüchtig und im Nahrungsstande ohne Nachtheil zu entbehren ist, dazu gezogen und angehalten werden kann".[58]

55) Patent für die böhmischen, nieder-und inner-österreichischen Erbländer vom 10. März 1770; ZIMMERMANN, S. 108

56) ZIMMERMANN, S. 105 ff.

57) S.o. S. 94

58) Sächsisches Mandat 1792; DIETZEL, Zur Militärverfassung Kursachens, a.a.O.

In Hessen wird im Jahre 1762 die Einrichtung bestimmter "Werbe=Cantone" nach dem Verhältnis der darin befindlichen Mannschaft getroffen und deren Zuteilung an die Regimenter angeordnet.[59] Jedes Jahr gegen Ostern sollen die jungen Leute im Alter von 16 bis 30 Jahren auf Begehren der Kanton-Offiziere zur Vorstellung und Aufzeichnung durch die örtlichen Beamten zusammengeführt werden. Der offenkundige preußische Einfluß zeigt sich auch bei der Auswahl der "abzuliefernden Recruten", indem die Beamten angewiesen sind, darauf zu achten, daß diese "nicht unter 5 Schuhen 6 Zollen, oder bey noch vermuthlichen Wachsthume doch nicht unter 5 Schuhen, 4 bis 5 Zollen, Preußischen Maasses, ohne Schuhe gemessen, groß seyen".[60] Bei den Anforderungen, die an die Körpergröße der Rekruten gestellt werden, ist zu berücksichtigen, daß die Länge der Gewehre in jener Zeit ca. 1,50 m beträgt [61], mit aufgepflanztem Bajonett gar 2 Meter, so daß die Bedeutung der Größe nicht allein dem martialischen Sinn des Landesfürsten entspringt, sondern auch einen sachlichen Grund hat, und zwar den der bestmöglichen Handhabung der Waffen.

Gemeinsam ist allen aufgeführten neuen Regelungen die nach wie vor bestehende Einräumung vielfältiger

59) Hessisches Reglement, "wie es künftig mit den Recrutirungen und Werbungen im Lande zu halten", vom 16. Dez. 1762, S.H. VI S. 55 ff. (s. Anhang XIII, S. 218 ff.)
Später abgeänderte und angeglichene Kantone durch Befehl vom 1. Okt. 1774, S.H. VI S. 776 ff.

60) Das Längenmaß Schuh entspricht dem Fuß, dem wichtigsten europäischen Längenmaß vor Einführung des Metersystems, und beträgt, örtlich verschieden, etwa 1/3 m. Der Fuß ist regelmäßig in 12 Zoll zu je 12 Linien eingeteilt; in Preußen entspricht er 0,314 m.
Die erforderte Körpergröße in Hessen liegt also zwischen 1,72 m und 1,68 m.

61) Das österreichische Infanteriegewehr M-1798 z.B. ist 1,50 m, mit Bajonett 1,98 m lang.

Exemtionen, vor allem Begüterter und solcher Personen, die für Staat und Wirtschaft des Landes als notwendig zu schonen empfunden werden. Die betroffenen Untertanen dagegen werden an ihre Pflicht und Schuldigkeit dem Landesherrn gegenüber erinnert, "wenn sie von den Beamten zu Recruten ausersehen werden, sich solches ohne Widerrede und Murren gefallen zu lassen, keinesfalls auszutreten oder in fremde Dienste zu gehen, um sich den schuldigen Kriegsdiensten zu entziehen".[62]

Das jetzt ausgeprägte verwaltungsmäßig statistische Element findet in der Weise Beachtung, daß die örtlichen Beamten detaillierte Listen anzufertigen haben, welche die persönlichen Daten gerade der männlichen Bevölkerung ihres Amtes und Gerichtes bzw. der darin liegenden Städte und Dörfer enthalten. Verzeichnet werden alle Familien, Hausväter oder verwitweten Hausmütter eines jeden Orts, deren Kinder männlichen Geschlechts mit vollem Namen gleich welchen Alters, "keineswegs auch blos, so viele Jahre alt, sondern der Geburtstag aus dem Kirchenbuche angeführet", sowie sämtliche am Ort wohnende einzelne Mannspersonen.
Die Beamten haften für die Richtigkeit der Listen und die Vollständigkeit der in ihnen enthaltenen Angaben. Die Listen müssen fortlaufend erneuert, "neue Geburten, Sterbfälle, Heyrathen, und überhaupt aller Zu-und Abgang" der vermerkten Personen unter Zuhilfenahme der Prediger und Auszügen aus dem Kirchenbuch eingetragen werden. Greben und Vorsteher jedes Orts sind bei Strafe dazu angewiesen, jede vorfallende Veränderung den landesfürstlichen Beamten sofort bekanntzugeben.

62) Hessisches Reglement 1762, S.H. VI S. 55 f., 59

c. Die hessischen Garnisonsregimenter

Der Gedanke, die regulären Truppen vom Garnisonsdienst zu entlasten, bleibt weiterhin von Bedeutung. Die hessischen Beamten sind gehalten, bei der Rekrutierung auf den Bestand der anstelle der vormaligen Landmiliz errichteten Garnisonsregimenter Rücksicht zu nehmen. "Bey jedesmaliger Aufstellung der Listen über die junge Mannschaft jeglichen Ortes" sollen "diejenige, welche nur für die Garnisons=Regimenter sich schicken und zu deren Ergänzung bleiben müssen, wozu wohl ein Drittheil der ganzen Mannschaft zu rechnen seyn möchte, von denen übrigen, woraus die Feld=Regimenter die benöthigten Recrouten empfangen können, abgesondert werden".[63] Um die häufigen Mißhelligkeiten zwischen Feld-und Garnisonsregimentern zu unterbinden, trifft der hessische Landesherr mit dem fürstlichen "Kriegs=Collegium" die Regelung, in die Garnisonsregimenter keine Leute zu nehmen, die aufgrund Körpergröße und geringen Vermögens oder unbeträchtlicher Güter an die Feldregimenter abgegeben werden können, sondern nur solche, "welche ihren begüterten Eltern zwar nicht ganz entbehrlich sind, jedoch zu den bey denen Garnisons=Regimentern vorfallenden Diensten sich wohl abmüßigen können und darneben vermögend sind das benöthigte sich anzuschaffen".

Das Vermögen bildet noch immer einen wesentlichen Maßstab bei der Heranziehung der Untertanen zu Kriegs-

63) Hessische Verordnung, "wordurch der §. 12. des in Betref der an die Garnisons=Regimenter abzugebenden Mannschaft am 16ten December 1762 ertheilten Reglements näher bestimmt und erläutert worden", vom 10. April 1767, S.H. VI S. 421

diensten, doch ist eine leichte Tendenz erkennbar, den Umfang der Befreiungen kleiner als in vorhergehenden Zeiten zu halten. Auch Vermögendere und in wirtschaftlichen Unternehmungen Begriffene sind dienstpflichtig, wenn auch unter Umständen zunächst "von denen Capitains, unter die auf Ordre beurlaubte Mannschaft placiret".[64]
Zur Exerzierung der Garnisonsregimenter finden regelmäßig Stabswachten statt, bei denen die Mannschaft im Umgang mit Waffen und sonstigen Dienst geübt wird, und einmal im Jahr, "damit der Landmann dadurch an seiner Arbeit am wenigsten gehindert werde, nach der Aussaat bis zur Heuärnte", eine Kompanie-oder Regimentsübung.[65]
Das bisher gebräuchlich gewesene Exerzieren an den Sonn-und Feiertagen, nur kurzzeitig eingeschränkt, wird im wesentlichen beibehalten.[66] Stabswachten und Kompanieübung müssen unentgeltlich durchgeführt werden. Tagegelder bekommen die Dienstpflichtigen zunächst nur die letzten acht Tage einer Regimentsübung, ab 1783 für die gesamte Dauer der Exerzierzeit. Aufbewahrungsort der überwiegend aus den Zeughäusern ausgegebenen Montierung, des Gewehrs und Lederwerks, ist nunmehr

64) Reglement wegen der Garnisonsregimenter vom 4. März 1783, S.H. VI S. 1101 ff., 1102 (s. Anhang XV, S. 231 ff.)

65) Reglement, "wie es bey den Garnisons=Regimentern in Ansehung des Exercirens und sonsten in einem und andern gehalten werden soll", vom 23. März 1764, S.H. VI S. 129 ff.; Verordnung, "wegen anderweiter Einrichtung der Stabswachten und des jährlichen Exercirens bey den Garnisons-Regimentern", vom 12. Juli 1765, S.H. VI S. 248

66) Reglement 1783, a.a.O. S. 1107

bei den Angehörigen der Garnisonsregimenter selbst, und nicht, wie früher, auf den Rathäusern oder Häusern der dörflichen Amtsleute.

Die in der hessischen Landmilizverordnung des Jahres 1741 getroffene Festlegung, die Landmiliz nicht allein im Kriege, sondern auch im innerstaatlichen Bereich verwenden zu wollen, erfährt in dem Reglement 1783 [67] weitgehende Bekräftigung. Neben den Kriegsdiensten, "wie es sich nun von selbst verstehet", ordnet Landgraf Friedrich II. wiederum den Gebrauch der Garnisonsregimenter "zu Streifungen verdächtiger Orten, Executionen, Verhaftnehmung, Bewahrung und Führung der Arrestanten, oder anderen Transporten und Commanden", also polizeilichen Aufgaben an. Der Umfang des Regelwerks ist gegenüber der Verordnung 1741 stark angewachsen, was deutlich macht, daß das Maß verwaltungsmäßiger Ausgestaltung und die Tendenz zu differenzierter Regelung weiter fortgeschritten ist.

67) Die Streifung in den Wäldern und andere "zu des Landes Besten vorzunehmende Dienste" der Garnisonsregimenter sind, "so wie zeithero üblich gewesen ist, jedesmalen ohnentgeltlich zu verrichten". Gebühren und Tagegelder erhalten die Dienstpflichtigen nur in den sonstigen Fällen, etwa Exekutionen, Gefangenenbewachung, Transporte und dergleichen; Reglement 1783, a.a.O. S. 1109

3. Veränderungen in der Waffenhaltung

Die Ausformung der Waffenhaltung bietet im Laufe der Jahrhunderte ein wechselhaftes Bild.

Gehörte es in früherer Zeit zur ausdrücklichen Pflicht der Eingesessenen, die durch Musterung festgelegte Wehr und Harnisch im Hause zu halten, neben der Aufbewahrung von Waffen des Aufgebots in Harnischkammern der Schlösser und Gerichtshäuser [68], so bewirkt der Bauernkrieg einen ersten tiefen Einschnitt, indem die Haltung und Führung der bäuerlichen Wehre, vor allem der Feuerwaffen, mit größeren Bedenken gesehen und zumindest zeitweise unterbunden wird.

Doch auch nach Bildung der territorialen Ausschüsse besteht meist eigener Gewahrsam der dienstpflichtigen Untertanen an der Bewaffnung, sei es daß die Waffen von Städten und Ämtern angeschafft, aus den Zeughäusern der Landesfürsten geliefert werden oder kraft Erbhuldigungseid aus eigenen Mitteln zu erwerben sind. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt in dem obrigkeitlichen Bemühen, allzu hohen Kostenaufwand zu vermeiden. Die Ausschüsser sollen für die ständige Gebrauchstauglichkeit, Reinigung und Besserung der bei ihnen befindlichen Waffen selbst sorgen.[69] Der Waffenbesitz der übrigen Bevölkerung wird besonders in Krisenzeiten vorangetrieben, wobei die qualitative Verbesserung im Vordergrund steht.[70]

68) Vgl. bayerische Instruktion 1512, württembergische Landesordnung 1515

69) Hessische Ordonnanz 1601

70) So ergeht 1642 in Württemberg die landesfürstliche Aufforderung an die Untertanen, gebrauchte Musketen zu kaufen. In Hessen ist es 1664 die Türkengefahr, die Veranlassung gibt, die "Hausmänner" in Städten, Flecken und Dörfern zur Anschaffung tüchtiger Gewehre, namentlich Musketen, aufzurufen.

Mit der Aufstellung der stehenden territorialen Heere und der organisatorischen Vertiefung der Landmilizen verliert die unmittelbare Waffenhaltung der Untertanen an Gewicht. Zwar wird mancherorts noch immer an die Schuldigkeit erinnert, sich bei Erreichung der "mannbaren Jahre" mit eigenem Ober-und Untergewehr zu präsentieren [71], doch sind Aufbewahrungsorte der Bewaffnung der Angehörigen der Landmilizen seit Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts mehr und mehr die Rathäuser in den Städten und die Amts-und Grebenhäuser auf dem Lande [72] bzw. festgelegte Exerzierplätze [73]. Maßgebenden Anteil daran scheint der Aspekt der Disziplinierung der Enrollierten, überhaupt der inneren Sicherheit im Lande zu haben. So ist nach der königlich dänischen Verordnung wegen der Landmiliz im Oldenburgischen ausdrücklichst untersagt, "daß Jemand von den enrollirten national=Soldaten seine Flinte, Degen etc. mit sich nach Hause nehmen möge, damit sie ihr Schießgewehr nicht zum unnüzlichen schiessen auf denen Dörffern mißbrauchen, oder sich dessen ungebührlicher Weise in Unserer Wildbahn bedienen mögen: Zu welchem Ende Wir hiemit angeordnet und befohlen haben wollen, daß in den Kirchen, wobey die Exercirpläze angeordnet sind, auf Unsere Kosten Schrancken verfertiget werden sollen, worin das Gewehr verwahret werden kan". [74]

71) Württemberg 1719 und 1733

72) Württemberg 1733, Hessen 1741

73) Sachsen 1710; vorher in den Gerichten, Sachsen 1684

74) JOHANN SAMUEL STRYCK, Opera Omnia, Vol. XI, Disputatio Nona, S. 241 ff., De militia lecta provinciali, Von der Land-Milice (1705), S. 253

Der Besitz und das Führen von Waffen auf Straßen, Feld und Wald wird seitens der Landesherrschaft wiederholt erheblich eingeschränkt, bisweilen sogar mit der Strafe ewiger Landesverweisung bedroht. Johann Jacob Moser [75] schildert den Fall einer Klage hohenzollern-hechingischer Untertanen 1733 vor dem Kammergericht gegen die durch ihren Landesfürsten angeordnete Wegnahme ihres Gewehrs, worauf der Fürst erwidert, "es gehöre nach denen gemeinen Kayserlichen Rechten denen Bauren kein Gewehr, und könne absonderlich dergleichen aufrührischen Gesellen keines gelassen werden". Nach Einschaltung des Reichshofrates ergeht das Urteil, daß sich die Einwohner der betreffenden Dorfschaften "der Führung oder Gebrauchs des Gewehrs oder Waffen, wie die Namen haben mögen, auf den Strassen, Feld und Wald, schlechterdings, und bey Straff der ewigen Landesverweisung, oder anderer Landesverweisung, oder anderer schärfferer Ahndung" gänzlich zu enthalten haben. "Den einigen Fall, wann der Herr Fürst zu Hohenzollern=Hechingen zur Beschüzung und Handhabung gemeiner Ruhe und Sicherheit, sie wehrhafft zu machen, nöthig befindet, ausgenommen".

Der in Hessen 1783 ausgesprochenen Rückkehr zu der Regelung, den Angehörigen der Garnisonsregimenter "die Montirungs=und Armaturstücke zu ihrer eigenen Verwahrung" zu überlassen [76], mögen militärische Erwägungen zugrunde liegen, etwa das in der Möglichkeit des schnellen Zugriffs auf Waffenlager bestehende Sicherheitsrisiko,

75) Von der Landes=Hoheit in Militar=Sachen, S. 241 ff., 242

76) Hessisches Reglement, a.a.O. S. 1103

sowie die Vermeidung des umständlichen und zeitraubenden Verfahrens einer Bewaffnung der Garnisonsregimenter. In jedem Fall aber bleibt es dabei, wie eindringlich bekräftigt wird, "daß die Leute die Montirung ausser dem Dienst zu keiner Zeit, und unter keinerley Vorwand nicht anziehen, noch des Gewehrs zu einem andern Gebrauche, als wozu es ihnen gegeben ist, sich bedienen; auch daß solches geschehe, sowohl die Ober=als Unterofficiers fleißig acht haben, und dafür stehen sollen".

III. Erinnerung der Landfolge gegen Ende des 18. Jahrhunderts

Wie so oft in den vergangenen Notzeiten, bewirkt der Ausbruch der Revolutionskriege Ende des 18. Jahrhunderts noch einmal eine große Steigerung in der Inpflichtnahme der territorialstaatlichen Untertanen zu Kriegsdiensten.

Unter dem Eindruck vermehrter Diskussion über den Gedanken einer Volksbewaffnung, besonders in Österreich [77] und Preußen [78], und Einflüssen der französischen Revolution [79], der im revolutionären Frankreich durch Lazare Nicolas Marguerite Carnot organisierten Levée en masse, aber auch aufgrund der anfänglich nicht erwarteten militärischen Mißerfolge der Verbündeten greifen die Landesfürsten verstärkt auf die wehrfähige Bevölkerung zurück. So kämpfen in den 1792 ausbrechenden Kriegen gegen Frankreich zunächst am Oberrhein, dann in den österreichischen Niederlanden, im Breisgau, Baden und Tirol Aufgebote des Landvolks.[80] In Württemberg bestimmt im Jahre 1794 Herzog Ludwig Eugen [81], daß bei einem allgemeinen Landesaufgebot alle diensttaugliche Mannschaft

77) Vgl. dazu ZIMMERMANN, S. 114 ff.

78) Vgl. dazu LAMPE, S. 148 ff.

79) WOHLFEIL, Vom Stehenden Heer des Absolutismus zur Allgemeinen Wehrpflicht (1789-1814), Handbuch zur deutschen Militärgeschichte Bd. 1 II (1964), S. 37 ff.

80) WENDLAND, Versuche einer allgemeinen Volksbewaffnung in Süddeutschland während der Jahre 1791 bis 1794, Historische Studien Heft 24 (1901)

81) Württembergisches Generalreskript, betreffend die Wiederaufstellung einer Landmiliz (Landausschuß), vom 10. Febr. 1794, REYSCHER, XIX S. 727 ff.

im Alter von 17 bis 50 Jahren "nach den ergehenden landesherrlichen Befehlen zur Bedekung des Landes und zur Abtreibung des Feindes von den Landesgrenzen" beizuwirken hat. Wiederum dient das alte Prinzip der Landfolge, noch immer keinesfalls in Vergessenheit geraten, und naturrechtliches Gedankengut der Aufklärung als rechtliche Grundlage zu solchem Handeln. Bei der Errichtung des Landesverteidigungswerks wird "der nicht nur in der Natur aller bürgerlichen Gesellschaft, sondern auch ganz besonders in der von uralten Zeiten her bestehenden wirtembergischen Landesverfassung liegende Grundsaz vorausgesezt, daß bei einem auf den Fall eines wirklichen feindlichen Einbruchs in das Land ergehende Landesaufgebot alle taugliche Mannschaft zu Rettung und Befreiung des Vaterlandes zu Hülfe zu eilen schuldig sei".[82]

Aus dem allgemeinen Aufgebot wird zugleich die Bildung eines Landesausschusses nach für jeden Ort im Hinblick auf seine aktuelle Gefährdung festgesetzter Quote befohlen, der kriegsmäßig ausgerüstet und in der Folgezeit "alle Sonn=und Feiertagen nach der Kirche in den Waffen, Schwenkungen und endlich im Schießen" geübt werden soll. Hierbei zeigt sich ein deutliches Abrücken von dem bislang nahezu überall geltenden Grundsatz, wonach begüterte Personen weitgehend von der Dienstpflicht ausgenommen sind. Das württembergische Generalreskript fordert ausdrücklich, daß "sich die vermöglichere Bürger dem Dienst des Vaterlandes unter dem Landausschuß keineswegs entziehen, und ist daher

82) Generalreskript 1794, a.a.O. S. 728

die Stellung eines andern Mannes gänzlich verboten, vielmehr hoffen Wir, daß eben die Vermöglichere, da sie die geringe Zeitversaumnis beim Exerziren gar nicht zu achten haben, zur Beschüzung ihres größern Eigenthums desto williger seyn werden".[83] Verheiratete Untertanen mit vielen Kindern, arme Handwerker und Tagelöhner, die allein von dem täglichen Erwerb ihres Handwerks und Taglohns leben, und damit sich und ihre Familien täglich nähren müssen, den Zeitaufwand für die angeordneten Kriegsübungen und Exerzitien also schwerlich verkraften können, sollen dagegen weitgehend vom Dienst im Ausschuß befreit sein - Züge eines aufgeklärten Absolutismus und der Sorge um die Erreichung allgemeiner Wohlfahrt [84], die in dieser Zeit nach Preußen unter Friedrich dem Großen und Österreich unter Joseph II. auch in den übrigen Territorialstaaten des Reiches, obgleich in sehr unterschiedlichem Maße, politischen Ausdruck finden.[85]

Zur Aufbringung der Mannschaft des durch Reichsbeschluß erhöhten Heereskontingents des schwäbischen Kreises werden außerdem in Württemberg Landesauswahlen vorge-

83) Generalreskript 1794, a.a.O. S. 730 f.

84) "Von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt gemein hat, daß sie nur zur gemeinen Wohlfahrt statt findet"; JOHANN STEPHAN PÜTTER's Beyträge zum Teutschen Staats=und Fürsten=Rechte (1777), S. 317 ff.

85) Vgl. dazu BRAUBACH, Vom Westfälischen Frieden bis zur Französischen Revolution, S. 189 ff., Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte Bd. 10; OESTREICH, Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches, Gebhardt, a.a.O. Bd. 11, S. 113 ff. m.w.N.

nommen, denen alle ledigen Untertanen im Alter zwischen 18 und 40 Jahren bestimmter Größe, 5 Fuß 8 Zoll, unterworfen sind.[86] In den Städten werden die Schützenkompanien wiederhergestellt, das zeitweilig eingeschränkte oder gar abgestellte Scheibenschießen wieder stärker in Erinnerung gerufen, damit die "Schützen=Compagnien sich gewiß doppelt eifrig zeigen werden, erforderlichenfalls, zur Sicherheit und Vertheidigung des Vaterlandes mit beyzutragen".[87]

1794 kommt es auch in Hessen zur erneuten Formierung des Landesausschusses[88], "um auf den Fall, daß die Grenzen des Vaterlandes beunruhiget werden, und die Gefahr eines feindlichen Einfalls eintreten sollte, denselben durch Entgegenstellung einer hinlänglichen Macht" abwehren zu können. Die wehrhafte Mannschaft in den Städten und auf dem Lande wird dazu aufgerufen, sich zur Einschreibung in die Mannschaftslisten zu stellen und, versehen mit einem tüchtigen Gewehr und Patronentasche, "sich alsbald gewaffnet an Ort und Stelle einfinden, und zum Dienst des Vaterlandes unverdrossen und mit aller

86) Württembergisches Generalreskript, betr. die Anordnung einer Landes=Auswahl, vom 26. Febr. 1795, REYSCHER, XIX S. 748 ff.; Generalreskript, die Landesauswahl betr., vom 17. Aug. 1799, REYSCHER, XIX S. 797 ff.

Auch in Sachsen stellt Friedrich August 1793 anfangs das dreifache, dann fünffache Reichskontingent; MEYNERT, Geschichte des sächsischen Volkes von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten (1835), III S. 470

87) Hessische Verordnung vom 14. Jan. 1794, S.H. VII S. 578 f.; vgl. ferner das Reglement für die bürgerliche "Artillerie=Compagnie" zu Stuttgart vom 5. April 1795, REYSCHER, XIX S. 758 f.

88) Hessische Verordnung wegen Wiederherstellung des Land=Ausschusses vom 14. Jan. 1794, S.H. VII S. 581 (s. Anhang XVI, S. 242)

der Standhaftigkeit und Tapferkeit gebrauchen lassen, wodurch sich ihre Vorfahren ausgezeichnet, und schon im voraus den Ruhm auf ihre jetzt lebende Kinder gebracht haben".[89]

Schlußbetrachtung

Wenn auch der Hinweis des hessischen Landgrafen Wilhelm IX. auf die ruhmreiche Tapferkeit der Ahnen im Kriege offensichtlich gedacht ist, den heroischen Geist der landesherrlichen Untertanen anzustacheln, so zeigt sich doch, ebenso wie in dem genannten württembergischen Generalreskript, daß der Gedanke der seit alters bestehenden Folgepflicht nicht erloschen ist. Dieser bildet den Ausgangspunkt, auf den die in den vergangenen Jahrhunderten entwickelten verschiedenartigen Formen des Landesverteidigungswesens aufgebaut haben - unter dem Eindruck der neuzeitlichen Veränderungen in landesstaatlicher Herrschaft, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft in der territorialen Gesetzgebung organisatorisch immer weiter vorangetrieben.

So läßt sich rechtshistorisch eine Linie ziehen von der Landfolge des Mittelalters zu dem Waffendienst in den territorialen Aufgeboten des 16. und 17. Jahrhunderts und dem nach dem Dreißigjährigen Krieg auftretenden Dualismus von weiterbestehenden, organisatorisch gefestigten Landmilizen und stehendem Heer

89) Hessische Verordnung vom 14. Jan. 1794, a.a.O. S. 581. Dabei appelliert der Landesfürst an die allgemeine Bereitwilligkeit der Untertanen, "als Unsere Absicht einzig und allein hierbey darauf gerichtet ist, einem Jeden sein Haus und Hof, Vieh und Geschirre und sonstiges Eigenthum zu sichern, und die Plünderungen und Verwüstungen der Feinde abzuwehren; mithin ein jeder auch für sein eignes und der Seinigen Wohl hierbey dienet und streitet".

- der aufgrund der herausragenden militärischen Bedeutung des Heeres durch Zwangsaushebungen und gewaltsame Rekrutierungen Ende des 17., Anfang des 18. Jahrhunderts zu einer faktischen Erweiterung der Dienstpflicht der Untertanen im territorialen Kriegswesen führt -, bis hin zu der im absolutistischen Fürstenstaat des 18. Jahrhunderts einsetzenden Reglementierung dieser Entwicklung im Rahmen einer beschränkten staatlichen Wehrpflicht, die den Weg bereitet für die Anfang des 19. Jahrhunderts von Preußen ausgehende Einführung der allgemeinen Wehrpflicht auf der Basis gleicher staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten.

Der althergebrachte Grundsatz der Landfolge bleibt, ungeachtet der jeweilig vorhandenen Organisationsform des territorialen Kriegswesens, im Rechtsbewußtsein erhalten. In den wiederkehrenden Zeiten militärischer Not, den lang andauernden Kriegen, greift die landesfürstliche Staatsgewalt auf ihn zurück, allerdings kaum noch durch Aufbietung aller wehrfähigen Untertanen als vielmehr durch Vornahme einer Auswahl, doch sind die Grenzen, wie gesehen, fließend. Die genossenschaftlichen Elemente, noch im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit erkennbar, sind verschwunden. Die Ausweitung der Sozialkreise und die Machtentfaltung des landesherrlich absolutistischen Staates lassen dazu keinen Raum. Der Landesfürst bestimmt Umfang und Gestaltung des Kriegsdienstes als ein Mittel zur Festigung seines absoluten Herrschaftsanspruchs, getragen von innerstaatlichen Erwägungen, der Überwindung ständischen Einflusses, aber auch, und dies besonders in den großen und mittleren Territorien, von außenpolitischen - aufgrund der spannungsreicher gewordenen Lage in Europa ist die politische Bedeutung militärischer Macht gewachsen.

A N H A N G

fürstlich hessischer Landesordnungen

im Bereich des Kriegswesens

I.

INSTRUCTION,

wie sich die Fürstlich-Heßische Kriegs-Räthe und Diener zu verhalten haben.

Vom 1ten October 1600.

Inhalt.

Nachdem die Fürstliche Absicht zu erkennen gegeben worden, so wird gehandelt

I. Von Auswehlung des Ausschusses.
II. Von Bewehrung und Kleidung des Ausschusses.
III. Von der Zeit und Ort der Kriegs Übung.
IV. Wie und was Weise man die Soldaten exerceren solle.
a. Von Sonntäglichen Übungen.
1. Der Schützen.
2. Der Musquetierer.
3. Der Pickenier und Hellepardierer.
4. In gemein vor Schützen und Spießträger.
b. Von Exercitien bey Fändlein-Musterung.
c. Von Exercitien bey Haufen-Musterung.
1. Zug Ordnung.
2. Schlacht-Ordnung.
3. Von Quartieren.
4. Abriß eines Quartiers auf eine Companey.
d. Von Proviantieren.
e. Von Wachten und Munition.
f. Von Regiments-Musterung.
V. Vom Ausschuß-Recht.

INSTRUCTION

was sich unsere bestelte Kriegsräthe und Diener verhalten sollen.

Wir Moritz von Gottes gnaden, Landtgraff zu Hessen, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, ꝛc. Fügen allen Unsern vber Fußvolck bestelten Kriegs Rätzen, Obristen, Obristen Leutenant, hohen Befehlichen, Häubtleuthen, vnd andern gnediglich zu wissen, Das nach dem Wir befunden, das Unser Fürstlich Ambt erfordert, bey jetzigem Friedlichen zeiten darauff zu dencken, Wie man, da GOtt gnediglich lang vor sein wolte, auff zutragende

Kriegsleuffe vnd Pehden, da etwa diß Vnser Fürstenthumb angefochten werden solte, in guter præparation vnd ordnung gefaßt sein müge, Vnd aber bey Vns ermessen, Auch durch angehörte viel erfahrner vnd Kriegsverstendiger Vornehmer leute meinung dafür halten, das solche præparation nicht leichtlich vnd füglich bey Auswertigen vnd durch frembde geschehen könne, sondern das am besten, chisten vnd sichersten man sich mit seinen eignen Vnderthanen gefaßt halten müge, Inn betrachtung, diese vor sich selbst ihr Weib vnd Kinder, Hab vnd Güter, Ehr vnd Wolfahrt sich gebrauchen lassen, mit geringerm Vnkosten vnd in besserer ordnung vnd gehorsam erhalten werden können, auch gegen eynen Frembden vnd diser Lande vnkündigen Wiedersacher, als denen alle Päß, Steg vnnd Wege bekandt, vielmehr als die solche noch erst lernen solten, ausrichten können, hiergegen frembde weder mit solchem ernst vnd eiffer, den es ihnen nicht vmb das liebste, Sondern allein vmb gewinnung geldes zuthun, weder in solcher kündigkeit, dann sie eben so wohl als die Feinde, Frembde, noch auch in so geringem Costen vnd gutem gehorsamb (Wil geschweigen der Ordnung) Erhalten oder gebraucht werden können, vnd dahero (wie leider die Experienz offt erwiesen) da man frembden nicht eben die fülle an Geldt, Proviant, Munition vnd Beute verschafft, sie leicht zu Tumult, Auffruhr, Abfal, Verzagtigkeit vnnd andern schädlichen dingen sich begeben, Neben deme sie den anruffenden Vnterthanen vnnd Einheimischen alles das ihre verderben, verwüsten, vnd offt inn der Freunde Lande erger als inn der Feinde Lande handlen, Dessen alles man sich von einheimischen geschwornen Vnterthanen vnd selbst gesessenen Kriegsleuten nicht zu befahren hat. Dahero wir dann bewogen, auß sonderlicher sorgfeltigkeit vor vnsere liebe vns von Gott anbefohlene Vnterthanen, auß ihnen selbst ein ordentliche Kriegsverfassung anzustellen, Besorab da wir zum theil die angetrawte gefahr etlicher frembden Nationen selbst im werck gespüret vnd erfahren, auch ben jtzigen letzten vnd gefährlichen Zeiten leicht vns die rechnung machen können, das man des langenützten Frieden nicht alle zeit also haben werde, welches doch Gott der Allmächtige noch lang verhüten wolle. Es soll aber diese vnsere gnädige vnd wohlgemeinte Anstellung gar nicht dahin verstanden werden, als ob wir mit ein anzahl Kriegesvolck andern Nachbarn oder Außländern praviren oder Trutz bieten wolten, vielweniger ob wir im Sinn hetten, einigen Menschen, der vns hierzu kein vrsach geben würde, damit zuüberziehen oder zu beleidigen, sondern viel mehr daß wir **erstlich** auß schüldigkeit vnsers tragenden Fürstlichen Ampts die vnsern zu tuiren gemeint, **Zum andern**, daß wir gerne die nun lange zeit schlaffende alte Teutsche Mannheit bey vnsern Vnterthanen wieder zu restituiren vnns befleissen wollen, Vnd **zum dritten**, daß wir vnser löblichen posteriter ein ordentliche Kriegsverfassung auff zutragende fälle, zu nothwendiger defension dieser Landen als ein gedenckzeichen zuhinderlassen begehren, zu welchem ende dann wir euch vnsern sämbtlichen oberzehlten bestellten Kriegsräthen vnd Dienern hiermit gnädig auffserlegen vnd befehlen allen Artickeln vnser auffs newverfasten Kriegsordnung fest vnd vngeendert nachzuleben, auch in fleissiger vbung vnd vnterweisen, vnser zum **außschuß** erwehlten lieben getrewen Vnterthanen an euch nichts erwinden zu lassen, damit solche ewere arbeit zuvorderst zu Gottes ehren, dieser Lande guter bewehrung, vnd euch zu ruhm, auch bey vns vnd vnsern nachkomen zu sondern gnaden, bey männiglichen aber zu guter nachrede gereichen müge, Vnd wir bleiben euch mit gnaden gewogen, Datum Cassel den 1. Octob. Anno 1600.

Erstlich
von
Außwehlung des Außschuß.

Nach dem einem jeden Obristen seine gewisse hohe befehl vnd Hauptleute zugeordnet seind, auch einem jeden zuvor der außwehlung seine gewisse Roll worauß vnd wie viel jedes orts auch was art Soldaten er nemen solte, zugestellet, Als sol er sich in denselben fleissig ersehen, vnd ein Tag oder tween ehe man den außschuß deß orts machen würdet, sich in sein Bezirck begeben, mit den Beampten des orts fleissig nach gelegenheit vnd qualification der leute fragen, damit er die besten herauß bekommen möge.

Als dann sol er sich erstlich nach einem guten leutenant der in seinem Zirck wonhafftig sey, befragen.

Hierzu sol er nemen, da er jn haben kan, einen so zuvor leutenantschafft oder andere seine befelch im Felde bedient, vnd gute discretion habe oder ja bestendigs Alters vnd gutes wandels sey, denn Fendreich aber sol er kiesen, etwa eines wolhabenden Bürgers Sohn, so ein junger ansehnlicher vnd ehrliebender Geselle sey.

Feldwebel, Führer vnd Fürierer, da er sie wie oben gemeldet versucht haben kan, sendt die besten, wo nicht, müssen sie aus denen, so etwas vor andern mit verstande begabt, auch schreiben vnnd lesen können, genommen werden.

Wie ingleichen zu Corporalen, Ambalfaden und gefreiten, die versuchtesten, Eltisten vnd verstendigsten genommen werden sollen.

Damit dann auch in auffsuchung der gemeinen Soldaten ein gute weiß gehalten werde, Alß sol mann zu den Archebuseren die Jüngsten, von 16. bis in 20. Jahr nehmen, Zu Mußquetierern von 20. bis in 25. Jahr, zu Pickenieren von 25. bis in 32. was aber elter ist bis in 40. oder 45. ohngefehr sol zu gefreytten Hellepartieren, und da sie tauglich, zu Befehlen genommen werden.

Das man auch auß den Muster Registern jederzeit ersehen könne, wan einer oder der ander vnder das Fenlein getretten, was Nahmens, Orts, Alters, gewerbs oder Handwercks er sey, sollen die Hauptleute in außwehlung der Soldaten vnd Befelchhaber jderzeit folgende fragen thun, vnd darnach ordentlich einschreiben lassen.

Als

Als

Wie heissu,
Wo bistu her,
Wes alters,
Wes Handwercks,
Bistu jemals ein Kriegsman gewesen
Wiltu ein Soldat werden,
Hast du lusten darzu,

Item:

Hast du deine Paßport.

Weil denn auch die Dorffe vnnd Städte etwas vonemander gelegen, als muß man gute achtung geben, das die Caporalschafften vnd Rotten so nahe als muglich beieinander kommen, vnnd allemal der Hurtigste vnnd Verstandigste zum Rottmeister, der nechste darnach zum Rottknecht genommen werde.

Alle Jahr bey Musterung jedes Fendleins, soll ein jeder Hauptmann sein Fendlin vnd etliche Mann stercken, davon wir sonderliche Ordnung jedes Jar geben werden, Alsdann geschicht dasselbe auf mas vnnd weiß wie oben gemeldet worden.

Damit man auch wisse wie viel zum anfang an Befehl vnd Soldaten vnter jedes Fendlin genommen werden sollen, hat ein jeder Hauptmann auß jhme gnedigen Rollzettel zu ersehen.

Es sol auch ein jeder Hauptmann darauff sehen, daß er die jenigen so zum Handel dienlich, auswehle, die aber so Alters oder anderer vrsachen halben nicht dienlich, verschenen vnd vbersehen. Vnd damit man sich am besten darnach zurichten habe, sollen vnter die gemeine Soldaten nicht kommen wie volget.

1. Was vber 45. Jar alt ist.

2. Kauff oder Handelsleut, doch dero Söhne nicht gemeint.

3. Geistliche, Schul vnd Rathspersonen, doch dero Sohne nicht gemeint.

4. Ackerleute, in Dörffern vnd Städten, doch dero Söhne bißweilen mit eingeschlossen.

5. Schlosser, Hufschmidt, Zimmerleut, Bender vnd dergleichen Handwercker zur Arckeley, als Sadler, Riemer, Schreiner, Radt vnd Wagenmacher.

6. Hirten, Müller, Metzger, kündliche Haußarme, vnd zu mercn theil Taglohner.

7. Was vnter 16. Jaren ist.

8. Alle so keine Paßport, aus Zugen mitgebracht, oder sonst gescholten vnd eines bösen Wandels sind.

9. Lahme, Lucke, Taube, Einäugige, Gebrochene oder sonst gebrechliche.

10. Die jenigen so befragt, kein Lust, Liebe oder Hertz zum Handel haben oder da man auß jhrer antwort kundlichen vnverstand befindet.

11. Außwertige, nicht gesessene oder die nicht im Lande wohnen wollen oder werden, doch auff ein zeitlang konnen deren etliche zugelassen werden.

Da auch auffs Jahr etliche, so sich gar nicht schicken oder gebrauchen wollen, befunden, werden dieselben außgethan vnd andere an jhre stadte genommen.

Zum andern
von
Bewehrung und Kleidung des Außschuß.

Es ist ferners nothwendig anzuordnen, wie die außgezogene bewehret vnd bekleidet sein sollen, damit nicht ein jeder seines gefallens, Wehr, Waffen oder Kleider haben vnd trage.

Vnd sollen sich die Hauptleute befleissen, das sie jhren Soldaten nicht nachgeben, Pracht vnd vbermut in Kleidung zutreiben, Im gegentheil auch nicht verstatten, daß sie andere als nachfolgende Muster vnnd Farben tragen.

Es sol kein gemeiner Soldat, er sey Archebusier, Mußquetier, Picker oder Gefrenter Sammet oder Seidenwahr tragen, Aber dem Hauptmann, Leutenant und Fendrich sol verlaubt sein, da ers zeugen kan, ein Ehrenkleid von Seiden zutragen.

Die gemeine Befehl vnnd Corporal mögen mit Seiden bremen, aber gantz seidene Kleider zu tragen, ob sie es schon zeugen könten, sol jhnen nicht verlaubt sein.

Hute inn gemein mügen im Sommer von Filtz, mit etwas breiten Borten, Im Winter rauche Peltz oder Blockete Mützen sein, so ist auch gut, Das sie im Sommer Lederne, vnd im Winter gestrickte Hänschen tragen.

Zu Wämbsern sollen sie, sonderlich die Schützen, Mußquetier vnnd Picker sich auff Lederne fälle, oder in mangel deren leine Wämbster befleissen: Barchet ist jhnen Fewershalben nicht dienlich, sa reissen die andere wahren zu bald, die Befehlhaber aber mögen von feinem Barchet oder Grasgrein dieselben wol tragen.

Hosen sollen von Wüllen Tuchen oder Kirsey gemacht sein, die Strümpff gestrickt oder Leinen, Auch wohl Wüllene Strümpff im Winter, Item kleine socklein in die Schue, doch mügen die Befehlhaber vnnd Corporals gute Lündische Tuche wohl tragen.

Mit den Schuen sollen sie sich befleissen, ein gut mußer so fein wacker stehe, vnd doch zum wandern wol dienlich sey, zu haben, mögen auch die da wollen, halbe Stiffel bis an die Wade tragen.

Das muster von Huten sol nicht zu hoch vnd der Bort etwa ein vier Finger breit sein, mügen aber die Hut von Farben tragen, nach eines jeden wolgefallen. Es sol aber kein Soldat kein Feder aufstecken, sie sehe dann von jhme durch manheit vnd hurtigkeit verdienet, Aber die Befehlhaber mugen ein Feder tragen, damit sie vor gemeinen Soldaten erkandt werden.

Die Wambster sollen sie ohne außgefüllte Bäuche machen lassen, mehrentheils Eiserne vnd Hörnere Knäuffe daran, und die Ermel sein enge nach dem Arm geschnitten, damit sie sich ungehindert regen und wegen mögen.

Die Hosen sollen vmbs Knie etwas offen vnnd weit sein, nicht aber gar weite Bluderhosen, sondern auff art, wie man die Geyssen Hosen traget,

Dieſe aber ſollen ſie von einer Farbe, wie der Hauptmann jnen die benennen wird, haben vnd tragen.

Mit Strümpfen aber mag ein jeder Farbe tragen, darzu er luſt hat, vnd alle wege wann es tieff Wetter, die keinen Socken darüber ziehen.

Hierüber ſollen die Schützen vnd Mußquetierer jhre ſondere Caſſacken von Farbe vnd Zeichen wie verordnet, tragen. Vnd ſollen die Hoſen nicht derſelben, ſondern etwas tunckeler Farbe ſein.

Da auch ein Hauptman, etwa ſeine Soldaten mit Kleidung verſehen wolte, ſol er jhnen ſolche auff ein Jar zum wenigſten vorſetzen, vnd mit einem leidlichen Tart von jhnen bezahlt nemen, doch das er ſie nicht vbernemme, oder zu hoch erſteigere, derwegen dann ſolches mit vorwiſſen der Beambten geſchehen ſol.

Weiter, Wie jedere Gattung Soldaten bewehret ſein ſol, haben die Hauptleut mit fleiß darauff zuſehen, daß ſie ſein eines muſters die Gewehr haben.

Vnd ſollen die Befehlhaber, Corporal, Ambaſſaden, kurtze Gewehr, als Helleparten, Rondaſſen vnd Cordelaſſen, oder auch wohl Spadons tragen, Die Gefreiten aber neben der Rüſtung jhre Helleparten, als ein vorneme Gewehr vor andern, ſo auch zum Ronden, Stürmen, vnd bewahrung des Fändleins am dienlichſten ſeyen.

Die Pickeniers ſollen jhre Rüſtung Morleons vnd lange Spieß neben kurtzen ſenten Wehren, mit einem ſchlechten Creutz tragen, und die Rotmeiſter vnnd Rotknecht daruber ein Buſſer am Gürtel auff der rechten Seyten haben.

Die Mußquetier ſollen jn Morleons, Bandelier, Mußqueten, Furqueten, Pulver vnnd Portfluſchen, Lonten vnd kurtze Cordolaſſen tragen.

Die Archebuſſer ſollen jhre Morleons, Archebuſen, Luntenport vnd Pulverflaſchen, Item, neben den Seytenwehren, Dölche tragen, ſo etwas breit vnd wol gehärtet ſenen.

Vber das ſollen die Leib vnd Furierſchützen mit Fewerſchloſſen verſehen ſein, dürffen aber keine Morleons tragen.

Vnd ſollen die Hauptleut alzeit mit jhren Partiſanen, Rondaſſen, guten Küriſſen vnd langen Piecken verſehen ſein.

Sie ſollen auch mit fleiß daran ſeyn, das die Soldaten in obgemelter vnd nicht anderer Bewehrung nach eines Jedern wolgefallen, ſich finden laſſen.

Zum dritten von der Zeit und Ort der Kriegs-Ubung.

Wann nun alle Compagnien des Außſchuſſes in den verordneten vier Regimentern gerichtet vnnd vorbeſagter maſſen angeſtellet ſein, So iſt ferner vonnöthen, das ſie dann mit jhren vnterhabenden Soldaten durch die Befehlhaber fleiſſig vnterrichtet werden.

Damit aber ſolches fein ordentlich vnnd ohne Jedermans beſchwerung zugehe, ſollen die Hauptleuth nach jrer diſcretion fein auff die zeit achtung geben vnd nicht zu vngelegener zeit

Als

Jm Regen oder Schnewetter,
Jm Saat, Oder Erndezeit,
Auſſerhalb gegebener Ordinantz,
Auff hohe Fewrtage,

Die Soldaten vffmahnen vnd Exercíren, ſondern alles auff folgende maſſen anſtellen.

Auff die Sontag nach gehaltener Mittags Predigt ſol der Haubtman die in Stedten, die andere Befehlhaber, wie ſie in Coporalſchafften, außtheilet, die vbrigen zum Fenlein gehörigen, mit ſchieſſen zur Scheiben, kehren vnnd ſtellen, auch die Pickeniers mit rechtem gebrauch jhrer Pickquen vnterweiſen.

Darzu ſol der Haubtman vor der Stadt ein gewiſſen Platz, darauff niemandt ſchaden geſchehe, benennen, wie in gleichem auff den Dorffen gewiſſe Exercitien Plätze benennt ſein ſollen, Vnnd ſol alle Sontag ein jedere Corporalſchafft beſammen Exercíret werden, aber mit der zuſammenkunfft abgewechſelt werden, damit ſich ein Dorff vor dem andern nicht zubeſchweren habe.

Ferners ſol alle Monat ein gantz Fändlein gemuſtert vnd zu ſammen erfordert werden, alda der Haubtman mit allen Befehlhabern erſcheinen, die Soldaten vnnd Gewehr beſichtigen, folgends ſie den ſelben Tag Exercíren vnnd zegen abend wieder dimittiren, vnd ſol zu ſolcher Muſterung jedem Hauptman ſein ordinantz durch den Obriſten geben werden.

Auff ſolche Muſterung ſollen die vnder ein Fenlein gehörige Soldaten, mit Scharmützieren, auff allerley art fleiſſig vnderwieſen werden.

Wan nun in einem Regiment auff der rey drey Fenlein gemuſtert ſein, nemblich die am nechſten beyeinander gelegene, ſo ſol im vierden Monat ein Hauffen muſterung geſchehen, das iſt, es ſollen alsdan dieſelben drey Fenlein zu ſammen auff ein Randevous gefuhret, vnd alda ein par Tag mit Schlachtordnung, Schantzen, Anlauffen, Quartieren vnd andern feinen ſtucken vnderwieſen werden, vnd ſoll allemahl in ſolcher Muſterung entweder der Oberſten, oder der Oberſt Leutenants, oder der Hohenbefehl einer jegenwertig ſein, vnd die Muſterung guberniren.

Vnd weil ſie da Quartieren vnd vbernachten werden, ſol jhnen nicht allein gebührliche Commiß angeordnet werden, ſondern es ſol auch der Commandeur vber die Muſterung, dahin bedacht ſein, das er an einem bequemlichen ort Quartiere vnd Schantze, damit man denſelben künfftig etwa zu verwahrung eines oder mehr Päſſe gebrauchen könne.

Wann aber dreymahl in einem Regiment trouppen muſterung gehalten iſt, das alſo es auf der rey in allen Fähnlein rum gangen, Alsdann ſol im

Zwölfften Monat, etwa im Frueling oder im Herbſt das gantze Regiment zuſamen gefuhrt, vnd auff den dritten tag beyeinander behalten werden, Alda man alle ſtück der Sontägigen, Monatlichen, vnd vier Monatlichen Exercitien repetiren vnd mit fleiß nachmahls weiſen ſoll.

Vnd ſol vmb mehrer gleichheit willen, der Obriſt das Randevous zu der Regimentmuſterung auff der mitte, da ein Fändlein faſt ſo nahe als das ander habe, anſetzen.

Wie auch in den Hauffen muſterung der drey Fändlein, allemahl abgewechſelt werden ſoll, ein mahl im Bezirck des erſten, zum andern mahl im Bezirck des andern, zum drittenmahl im Bezirck des dritten.

Da auch etwa ein Companey auff den erſten tag das Randevous nicht erreichen könte, ſol dieſelbe ein tag zuvor auffziehen, vnd ein Quartier, nach gelegenheit, entweder zu Feld oder in einem Dorff nemen, allda der Haubtman des anziehenden Fändleins fleiſsig achtung geben ſol, das niemand kein vberlaſt widerfahre.

Vnd ſol dieſe Ordnung, der Fändlein, Hauffen, vnd Regiment Muſterung in den vier Regimenten, in Vier Jahren herumb gehen, Aber die Sontagliche Exercitia ſollen in allen Regimenten fort vnd fort gehen.

Da nun nach verflieſſung der ordentlichen vier, Regiment Muſterung alle Soldaten beſichtiget, ſoll bey vns freyſtehen, im fünfften Jahr ein general Muſterung anzuſtellen, oder in verbleibung deren, die Regiment auf Quartal beſonders zu beſichtigen, alda dann auch ſeine ſonderbahre Anordnung jederzeit geſchehen ſoll.

Da auch vber das Wir vber kurtz oder lang in ein Quartyer kommen, vnnd etwa eine, zwey, oder mehr Companeyen zu beſichtigen begerten, ſol ein jeder Haubtman dazu gefaſt vnd mit ſeinen Soldaten willig ſein.

Zum Vierdten,
Wie vnd was weyſs man die Soldaten Exerciren ſolle.

Nach dem nun Zeit vnd Orth zu den Exercitien beſtimmet ſein, iſt ferner von nöten zu wiſſen, Wie auff vnderſchiedliche ort nach gelegenheit der Zeit vnd Muſterung die Soldaten Exerciret werden ſollen.

Vor allen dingen aber ſol ein jeder Haubtman ſeine Befehlhaber, darunter auch gerechnet ſein die Corporal, Amballaden vnd Gefreyten, in allen ſtücken vnd Waffen wol abrichten, damit in vbung der Soldaten jhme die mühe nicht allein auff dem Halſe liege.

So ſollen auch die Befehlhaber zum anfang die Rottmeiſter vnd Rottknecht beſonders vnterweiſen, damit ſie jhre Rotten deſto beſſer vnterrichten können.

Weil auch die Exercitien vnterſchiedlichen ſein nach art der Muſterung vnd Aufforderung, Als ſol von jeder gattung ordentlich nacheinander vnd beſonders geredet werden.

a) Von Sontäglichen Vbungen.

Es ſollen die Befehlhaber auff die Sontag in jeder Corporalſchafft die Soldaten beſonders zum rechten gebrauch jhrer Wehren abrichten.

1.
Die Schützen,
mit nachfolgenden Stücken vnd Worten.

Heb dein Rohr auff,
Faß die Lunten zwiſchen die finger,
Leg dein Rohr auff,
Füll die Flaſch mit Pulffer,
Leg dein Rohr ab,
Halt dein Rohr vber ſich,
Heb die Lunten ab,
Blaß die Lunten ab,
Setz die Lunten auff,
Meß die Lunten,
Verwahr die Pfanne,
Blaß in die Kohlen,
Schaub die Pfann auff,
Schlag an,
Schieß ab,
Heb die Lunten ab,
Blaß die Lunten,
Blaß die Pfann ab,
Füll die Pfann,
Schaub die Pfann zu,
Blaß auff der Pfannen,
Schleiff das Rohr durch,
Ladt Pulffer ein,
Ladt Kugel ein,
Zeuch den Ladeſtock aus,
Setz Kugel auff,
Steck den Ladeſtock ein,
Schaub das Rohr herfür.

2.
Die Muſquetierer
mit eben denen Wortten, ohne was die Gabel belangt, wie folgt.

Faß die Gabel auff,
Schieß die Gabel,
Ladt aus dem Bandelier,
Schaub die Gabel auff,
Schleiff die Gabel,
Steck den Schoß zu.

Man ſol auch die Archebuſier vnd Muſquetier darneben weiſen, Wie ſie mit jhren Rohren ſollen Reverentz thun: Item, das ſie alle vorbeſagte ſtücke im gange fein Schlangenweiß, auch endlich im lauff thun können.

Welche Soldaten jre Gewehr nit noch recht verſtehen, die ſol man nicht ſcharff ſchieſſen laſſen, ſondern nur lehren, wie ſie hurtig abſchieſſen vnd laden mögen.

Die

Die aber, so mit jhrem Gewehr bescheid wissen, sollen vor der Scheiben stehend, auch gehend, Item nach einem gehenden Ziel, Reyen oder auch Glieder weis nach gelegenheit geübt werden.

3.

Pickenier und Hellepardier.

Die so Piquen oder Helleparten tragen, sollen auch zum gebrauch jhrer Gewehr underrichtet werden, mit folgenden Worten.

Faß den Spieß von der Erd,
Stell den Spieß nieder,
Hebt die Spieß auff,
Senckt die Spieß,
Richt auff die Spieß,
Tragt die Spieß auff Englisch,
Auff Schottisch,
Auff Teutsch,
Auff Spannisch,
Thut Reverenz,
Tragt die Spieß hoch,
Faßt die Spieß kurtz,
Verbergt die Spieß,
Schiest vor die Spieß,
Leget vor die Spieß.
Schiest durch die Spieß,
Tretet herumb,
Werfft auff die Spieß,
Schleifft die Spieß,
Schwingt auff die Spieß,
Trefft auff Reuter,
Streicht die Wehr auß,
Steckt die Wehr ein,
Trefft auff Knecht,
Faßt hoch die Spieß,
Macht kurtz die Spieß.

Es sollen die Befehlhaber die Spießträger unterweisen, wie sie mit Piecken oder Helliparten scharmutzieren, oder sich gegen ein eintzelen Reuter wehren sollen.

Item, sollen sie mit Wettläuffen, Item, mit Vorjägern zu springen, unterwiesen werden.

Da auch ein Pickenier oder Hellepartier lust hette, mit vor der Scheiben zu schiessen, solle jhme, da er ein Rohr hette, nicht gewegert sein, Dann jhm solchs, da er zu Befehl befördert, sehr dienen kan.

4.

In gemein
vor
Schützen und Spießträger.

Wann die Soldaten jhre Wehren etwas gebrauchen können, sollen sie mit weiterer vbung in Worten vnd Stücken, wie folget, angewiesen werden.

1. Halb rechts vmb,
2. Gar rechts vmb,
Kommen im 1. auff den Rechten Arm halb, im 2. mit den Gesichtern gar herum.

3. Halb lincks vmb,
4. Gar lincks vmb,
Kommen im dritten auff den lincken Arm halb, vnd im vierden mit den Gesichtern gar herumb.

Herstellet euch.

Allhier ist zu mercken, Wann man der vier Wörter eins rufft, vnd die Soldaten darnach helt fort marchiren, das man darnach nicht sol sagen Herstellet euch, Sondern mit der ander Wörter einem, sie wieder zu recht rufen:

Lincks öffnet die Reyen.	Rechts öffnet die Reyen.
—o —o —o o	o o— o— o—
—o —o —o o	o o— o— o—
—o —o —o o	o o— o— o—
Lincks schliest die Reyen.	**Rechts schliest die Reyen**

Im öffnen tretten sie weiter von einander, auff die rechte oder lincke Seiten, Im schliessen tretten sie seitwarts neher zusammen, vnd mus allzeit das eusserste Glied auff der Seiten, da man schleuft, oder öffnet, still stehen.

Für sich schlist die Glieder.	Hinder sich schlist die Glieder.
o o o o	o o o o
o o o o	o o o o
o o o o	o o o o
o o o o	o o o o

Bleibet allemal das förderst Glied im fürsich schliessen, das hinderst in hindersich schliessen stehen: Eben die gelegenheit hat es mit dem Glieder öffnen.

Fürsich öffnet die Glied.	Hindersich öffnet die Glied.
o o o o	o o o o
o o o o	o o o o
o o o o	o o o o
o o o o	o o o o

Bleibet in fürsich öffnen das hinderste, vnd in hindersich öffnen, das förderst Glied stehen.

Es ist aber zu mercken, das im schliessen man nicht neher als die seitgewehr reichen, Vnd im reyen schliessen, bis an die Ellenbogen, herben tretten soll. Im öffnen der Glieder, soll man halb Spies lang stehen, Also im öffnen der reyen auch auff ein 6. schuh.

Rechts doppelt die Glieder.	Lincks doppelt die Glieder.

Ob wol mancherley doppeln der Glieder kan gebraucht werden, so sein doch die meinsten manier sehr mühesam vnd zur confusion incliniret, derwegen sollen vnsere Hauptleut nur diese eintzige art gebrauchen.

Rechts schliest die reyen.	Sie sollen den halben theil der Glieder auff eine seyte, den andern halben theil die auff Conträr seiten die reyen schliessen lassen, vnd wann das geschehen, geschwind die Hindersten beneben die Fördersten ziehen heissen, so werden sie in eil gedoppelt, vnd nachfolgende figuram erlangen.
Lincks schliest die reyen.	

Figuren die gedoppelt werden sollen.	o —o —o —o o —o —o —o o— o— o— o—	Figuren der Gedoppelten.

Da

Da man sie nun wieder auff jhren Platz haben wil, muß man den angeführten theil wieder mit gar rechts oder lincks vmb zurück kehren, und alsdann die forderſten heissen jhre Reyen öffnen, ſo kommen ſie wieder gleich.

Es ſind auch viele arten die Reyen zu doppeln, welche doch mehren theil gar ſchwerlich vnd jrrig zugehen, derowegen nur künfftig dieſe einzige folgende art gehalten vnd geübet werden ſol.

Rechts doppelt die reyen.

Lincks doppelt die reyen.

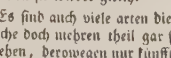

Wann das geſchehen, alsdann führet man die zurückgeſchloſſene ſeytwarts hinder den andern theil, vnd mit halb Rechts oder Lincks vmb werden ſie wieder an jhren ort geruffen.

Vnd dienet dieſe Doppelung der Reyen vnnd Glieder ins gemein darzu, daß man die Ordnung in einer eil breiter oder ſchmeler, höher oder nidriger machen kan.

Rechts kehret die Gliedt.

Lincks kehret die Gliedt.

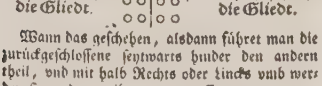

Gehen die in Glieder einander in der rey nach, alſo der am lincken ort geſtanden, kompt an den Rechten, vel contra:

Rechts kehret die reyen.

Lincks kehret die reyen

Gehen die in reyen einander nach, alſo das der förderſte kömbt mit gekehrtem Angeſicht zu ſtehen, wo der hinderſt geſtanden.

Es iſt aber zu mercken, das im Glieder kehren, die Gliedt geöffnet vnd die Reyen geſchloſſen, hingegen im Reyen kehren, die reyen geöffnet, vnd die gliedt geſchloſſen ſein wollen.

Ob man auch wol mehr ſeltzame ſtücke thun konte, ſeind doch dieſelben zum theil ſehr ſchwer, zum theil vorm Feind nicht zu Practiciren, derowegen bey oberzehlten ſtücken, die Sonntägliche Exercitien zu laſſen ſeind.

b) Von Exercitien bey Fändlein Muſterung.

Wann nun die Soldaten in einzelen Sonntäglichen Vbungen etwas verſichert ſeind, ſo ſollen die Fändlein Muſterungen gehalten werden, alda man auff zwey ſtück ſonderlich achtung haben ſol: Erſtlich, wie ſich die Soldaten jeder vor ſich anlaſſe, Zum andern, wie ſie ihr Gewehr rein halten.

Dann ſollen die Soldaten ſein in Ordnung geſtellet, vnd mit nachfolgenden ſtücken wohl unterwieſen werden.

Chargirt reyen weiß.

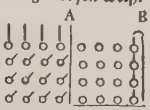

Alhie führet der euſſerſte ſeine Rott aus, Chargirt bey A. vnd führet ſeine bey B. wider ein, Alsdann ſchlieſſen die andere drey reyen ſeinen Platz zu, vnd führen ebener maſſen einer nach dem andern ſeine reyen aus.

Chargirt Glieder weiß.
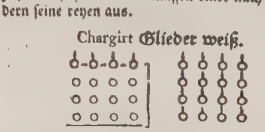
Allhier ſcheuſt das erſte Glied, vnnd gehet in der Reye ab, macht hinden an wieder ſein Glied, Alsdann tretten die andern Glied fort, vnd treffen ebener maſſen, wie das erſte Glied.

Salviert durch die Glied:

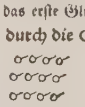

Müſſen die reyen feſt geſchloſſen ſein vnd die Schützen mit halb rechts, vmb einander die Rohr beim lincken Ohr herlegen vnd zugleich loß ſchieſſen.

Salviert durch die Reyen.

Allhie müſſen die Reyen geöffnet, vnd die Glied hart geſchloſſen ſein, Alsdann Salviren ſie einander bey den lincken Ohren ab.

Chargirt durch die Piecken.

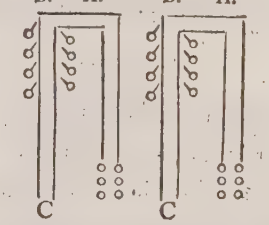

Da müſſen die Pickeniers Gaſſen machen, jhre Spieß kurtz faſſen, vnnd gehen die Schützen durch die helffte als vber die andere Gaſſen, ſchieſſen glieder weis, bey A. loß, vnd gehen durch B. wieder abzuladen. C.

Chargirt à flanck.

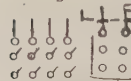

Allhie wenn der Feind auff der seyten ist, macht die eusserste Reye halb Rechts oder Lincks vmb, nach gelegenheit, Chargiert vnd gehet ab, stellet sich wieder bey den Piecken an.

Chargiert en pour suiete.

In Verfolgung des Feindes sollen die Schützen vor marchiren, vnd Gliederweis treffen, dann Reien weis zur ladung abgehen, so marchiren die andern Glied als fort, vnd schiessen gleicher gestalt als ein wenig weiter, Als die ersten bey A. die zweyten bey B. die dritten bey C. die vierden bey D. vnd so fort an, die Pieckquen marchieren in guter Ordnung hernach.

Chargiert in retrette.

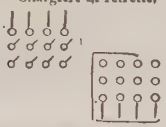

Wann der Feind auffm Rücken verfolgt, mus das hinderst Gliedt Schützen gar rechts vmb thun, chargieren, vnd zum laden reyen weiß wieder abgehen, biß vorn an wieder Glied macht. Also die andern Glied alle nach einander, die Piequen marchieren zur seiten sachte fort.

Zu allen diesen stücken gehöret sich, das man Befelhaber forne vnd hinden habe, die zum theil zur Charge anführet, anders theils die sie Chargirt, wider in Ordnung stellen.

Ob man auch wohl viel mehr stücke thun kan, so seind doch diese die leichtesten vnd vornembsten, auch auff allerley Fäll, wie der Feind ankommen möchte, zugebrauchen, derwegen Wir dieselben vor gnug achten, vnd mit andern Stücken der Soldaten lieber verschonen, als sie damit confundieren wollen.

Es sollen auch allemal diese Stücke erstlich ohne brand gewiesen werden, Darnach wann sie es begreiffen, mit Pulffer endlich wenn sie es gar gewiß können, mit scharff schiessen versucht werden.

c) Von Exercitien bey hauffen Musterung.

Die hauffen Musterng geschehen vornemlich den Commendeurs zum besten, damit dieselben fleissig in allen dingen geübt sein mügen, Alda sollen nun von Zug vnd Schlachtordnung, auch Wachten, Quartieren, Proviantieren, und dergleichen Exercitijs gehandelt werden.

1.

Zug-Ordnung.

Unter jedem Fändlein machen gemeiniglich die Feldwebel die Zug Ordnung, sollen aber fleissig achtung geben, damit dieselbe ohne Confusion geschehe, derowegen sie auch nachfolgende wort fleissig mercken vnd dieselbige gebrauchen sollen.

Macht Reyen.	Macht Glieder.
8	8
7	7
6	6
5	5
4	4
3	3
2	2
1	1

Im Reien machen sol allemahl der Rottmeister vorn an treten, vnd also die gantze Rotte folgen, biß das der Rottknecht hinden an gehe, Wann sie nun Glieder machen, sol als ein Rottmeister neben dem andern ziehen, biß das er die Zahl im Glied voll habe, vnd weil die ungeraden Zahlen alle imperfect, auch die geraden, so nicht biß auff zwey abgetheilet werden können, Als 6. 10. 12. vnd dergleichen keine gute Ordnung machen, so sol man deren keine gebrauchen, sondern nur die perfecten Zahlen, Als 2. 4. 8. Diese sein zur Zug Ordnung am bequemsten, Daher sol der Feldwebel sagen.

Zwey vnd zwey,
Vier vnd vier,
Acht vnd acht.

Nach dem er Volck vnd Feld hat, aber höher als acht, er habe gleich Volck so viel er wolle, ist vndienlichen.

Da nun die Glied gemacht, so mus er wieder eine gewisse zahl Glieder in ein sondere Troupe machen, nach menge des Volcks, vnd so hoch der Commandeur die Schlachtordnung haben wil.

Es sol aber diese Zahl allzeit gerade sein, damit man die Schlachtordnung jederzeit doppeln oder halbieren könne, vnd ist die höhe der Schlachtordnung die beste von perfecten Zahlen, Als 4. 8. 16. Hierüber sol man nicht leichtlich schreiten, es were dann, das man ein Geviert Ordnung machen wolte.

Hat nun der, so die Schlachtordnung machen wil, nur eine Companey, so mus die Bataille nur vier hoch werden, vnd das Gliedt nur 2. breit seyn, Hat er 2. 3. 4. oder 5. Companey, so wird die Bataille 8. hoch werden, vnd das Glied 4. Ist aber eine Companey 6. 7. 8. oder auch ein gantz Regiment, so sol die höhe sein 16. vnd das Glied 8.

Wann nun die Troupen gemacht, so sol vor einer jeden Troupen ein Befehlhaber marchiren, vnd hinden an wieder einer, Damit dieselben so wohl im Zug, als auch im chargieren in Ordnung conserviren mögen.

Hierzu nimbt man nun neben den Befehlhabern, als Leutenant, Feldwebel, Furierer, auch die Corporalen, Ampallaten, vnd eines theils Gefreyeten.

Es

Es ſol aber die Zug Ordnung alſo angeſtellet ſein, das voraus die helffte der Schützen, darnach die helffte der Mußquetierer, Als dann alle Troupen von Picquen, vnd hinden an wieder die Mußquetierer nechſt den Picquen, auswendig aber die Schützen marchiren.

Ferner ſollen allzeit die Troupen der Picquen vngerad ſein, Als 3. 5. 7. 9. 11. 13. vnd dergleichen, damit der Fändrich ſampt dem Führer vnd Hellepartierern allzeit in der mittelſten Troupen marchieren möge.

Es ſol auch allzeit der Fändrich in der mitte, vnd hinder vnd vor jhme ein Glied Hellepartierer marchiren, Als iſt die Bataille 8. hoch, ſo kömpt ins 5. Gliedt der Fändrich, im 4. vnd 6. gehen Hellepartierer, Alſo im 16. da gehen die Hellepartierer im 8. vnd 10. der Fendrich im 9.

Es ſol auch vmb mehrer Ordnung willen das Glied, da der Fändrich gehet, eben ſo viel Mann, als die andern haben, vnd dieſelben von Hellepartierern, oder Rondaſoierern genommen werden.

Ferners müſſen die Spiel auch in die Zug Ordnung eingetheilet werden, Alſo, wenn drey Drommen verhanden, ſol die erſte voraus den Schützen, die ander zu anfang der Picquen, die dritte zu anfang der hinderſten Schützen marchieren: Were aber das vierdte Spiel da, ſol daſſelbe zu anfang der Troupen, darin der Fendrich marchierer, ziehen.

Weil auch die Schützen vnd Mußquetiers flügel machen, ſo ſollen zu Anführung derſelben, die Leutenant vnd Furierer, neben etlichen Gefreyten, ſo man jhnen zuordnet, gebraucht werden, bey die Pickquen aber gehören Häuptleut, Feldwebel, Corporals vnd Ambaſſaden.

Da aber mehr als ein Capitän bey der Ordnung ſein, kan man den Eltiſten vnd Erfarneſten bey der Piquen behalten, die andern aber bey die Flügel austheilen.

Wenn nu die gantze Zug Ordnung ſein ordentlich beſtellet, ſo müſſen dann etliche Befehlhaber ſein, ſo neben der Ordnung marchieren, vnd nachfolgende Worte auff zutragende gelegenheit ruffen.

Streckt die Glieder, Zwingt die Glieder.

Strecken iſt in Zug Ordnung ſo viel, als in Schlachtordnung öffnen, zwingen ſo viel, als ſchlüſſen.

Da man dann etwan vor einen Paß oder engen Weg kompt, ſo mus der Befehlhaber, ſo voraus zeucht, die Glieder halbieren, oder auch einen Reien weiß durchziehen laſſen, vnd allemal von der rechten Hand anfahen, Auch die, ſo durchgezogen, ſtehen heiſſen, biß die andern auch durch ſeind. Vnd iſt ſehr gut, auch ſicher, Daß man hinder vnd vor dem Paß allezeit Schlachtordnung mache. Damit man auch die Zugordnung deſto baß verſtehe, ſo iſt ein Exempel allhie von einer Companen zu nemen.

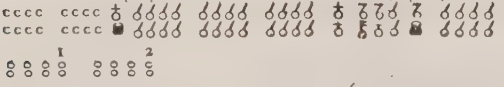

Allhier gehet erſtlich der Leutenant vnd ein Spiel, dem folget die erſte vnd zweyte Troupe, Archebuſier, darauff die erſte vnd andere Troupe Mußquetier, Dann kömpt der Feldwebel vnd ein Spiel, Darauff folget die 1. 2. 3. Troupe Pieckquen, Als dann kombt der Hauptman vnd ein Spiel, dem folget die Troupe, darin der Fendrich mit den Hellepartierern, vnd gehet der Führer neben dem Fendrich zu ausfüllung des Glieds, darauff folgen die 5. 6. 7. Troupe Pieckquen, Als dann kömbt der Furierer, vnd ein Spiel, darauff die 1. vnd 2. Troupe Mußquetierer, als dann die 1. vnd 2. Troupe Archebuſier, Weil dann noch etliche Hellepartierer, Corporal Ambaſſaden vbrig ſein, können dieſelben vor vnd nach den Troupen zu marchieren eingetheilet werden.

2.

Von Schlacht-Ordnung.

Da nun alle dieſe Stück zur Zug Ordnung gewieſen vnd gelernet ſein, ſol der Commandeur vollends weiſen, wie man auff mancherley art Schlachtordnung machen ſolle, vnd darzu nachfolgende wort gebrauchen:

Ziehet Rechts ein. Ziehet Lincks ein.

Wann man die Schlachtordnung aus der Zugordnung wil machen, ſollen die Troupen alle neben einander ziehen, Alſo das ſie alle in jedem Glied von jeder Troupen neben einander halten, geſchicht dan entweder von der Lincken oder von der Rechten.

Nun iſt ferner zu mercken, das vnter allen arten vier die beſten vnd faſt allein vor dem Feind zu gebrauchen ſeind.

1. 8. hoch vnd 5. mahl ſo lang das iſt 40.

Dieſe manier wird gegen Fuſvolck gebraucht, da man ſich ſo breit machen ſol, als müglich, damit die meiſten zum treffen kommen mügen, werden an Feldt nehmen in die lengde auff jeden Mann 4. ſchue, thut 160. Vnd in die höhe, auff jedern 2. ſchue, thut 16. ſchue.

160.

Hierzu gehören 5. Companey Fußvolck, vnd iſt die lengſte aber die nidrigſte.

2. 16. hoch vnd 40. lang das iſt 2½ ſo lang als hoch.

Dieſe ordnung gebraucht man auf Reuter, damit man mit der höhe deſto baß widerhalten könne, werden an Feld nehmen in die lenge auff jeder man 2. ſchue, thut 80. ſchue, vnd in die höhe auff jedern 4. ſchue, thut 64. ſchue.

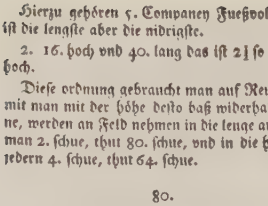

Hierzu gehöret ein gantz Regiment 9. Companey ſtarck, und iſt beynahe die kürtzeſte.

3. Quadrat im Geſicht, das iſt das die Ordnung viereckt ſey am Platz, aber nicht in der Zahl.

Dieſe Ordnung gebraucht man, ſo man zweiffelt ob der Feind von forne, oder auff der ſeyten treffen werde, damit wann er auff der ſeyten treffen wolle, man eilends die Ordnung doppeln könne, vnd müſſen in die lenge noch ſo viel als in die breite ſtehen, als 16. hoch vnd 32. lang, nehmen an Feldt ins gevier, 128. ſchue, das tregt auff jeden man in die lenge 4. ſchue, vnd in die höhe 8. ſchue.

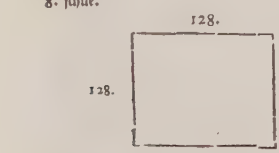

Dieſe iſt die allerkürtzeſte, aber bey nahe die höheſte.

4. Quadrat in der Zahl.

Dieſe Ordnung hat man ein zeitlang ſehr gebraucht, da man ſich von allen ſeyten des Feinds befahret hat, vnd wird gemacht in die lengde vnd höhe gleich ſtarck, Als 64. in die höhe, vnd eben ſo viel in die breite, Weil aber in die lengde nur 4. ſchue vnd in die höhe 8. geben werden, ſo kan ein jeder wol erachten, das dieſe die höheſte vnter allen ſein wird, Nachdem aber hierzu ein groß Volck erfordert wird, Alſo, das ſie auff ein general Muſterung gehöret, ſo ſol an demſelben ort mehr davon geredt werden.

3.

Von Quartieren.

Es iſt ferners von nöten, das ein jeder Haubtman verſtehe, ſein Quartier zu machen, vnd das er hierzu ſeine Soldaten abrichte.

Das nun ſolches auch in guter Ordnung geſchehe, ſo ſoll man allemahl wen man an den Ort, da das Quartier ſol geſchlagen werden, kommen, das gantze Fändlein in Ordnung ſtellen, Alsdann ſol der Haubtman mit ſeinem Furierer das Quartier abzeichnen, wie folgt.

Ligt ein Fändlein allein, ſo ſoll er daſſelbige legen, als wie es in Schlachtordnung geſtanden, damit ſie ordentlich ankommen mögen, nemblich, die Schützen, auff jeder ſeyten halb, vnd Pickquen dazwiſchen, vnd ſollen als zwen Hütten aneinander gebawet, vnd dann wider ein Gaſſe gelaſſen werden.

Auff der helffte ſol ein weite Creutzgaſſen, dadurch man fahren könne, gelaſſen werden, Hinder die Soldaten ſollen die Befehlhaber hart an den Marchedenter Platz geleget werden, Alſo das Capitains vnnd Leutenant auff den Ecken, die andern, als Fändrich, Führer, Fuhrierer und Feldtwebel auff der mitten liegen.

Damit aber der Platz nicht zu groß werde, ſo ſol auff jedem Soldaten 6. quadrat ſchue, auff jede gemeine Gaſſe 6. ſchue, auff die Creutzgaſſe 12. ſchue, Item auff die Gaſſe zwiſchen den Soldaten vnd Befehlhabern 12. ſchue, gelaſſen werden.

Aber auff einen Befehlhaber ins gemein 12. ſchue, auff den Leutenant vnnd Fuhrirer 24. ſchue, auff den Fändrich 24. ſchue, vnd auff den Hauptmann, weilen er viel Geſindes, 48. ſchue gelaſſen werden.

4.

Folget ein Abriß eines Quartiers auff eine Companey.

Eine Companey, ſo 4. Corporalſchafft hat, deren jede an Hellepardierer 4. an Picquen 16. an Muſquetiern 8. vnd an Schützen 8. hat, dazu gerechnet der Hauptmann, mit 4. Schlachtſchwertierern, 4. Leibſchützen, 2. Jungen, 2. Pferd, Item Muſterſchreiber vnd 2. Spielleut.

Der Leutenant mit dem Fuhrierer, 4. Rondaſſierer, 4. Fuhrierſchützen, Item 1. Jung vnd 1. Spiel, 1. Pferd.

Der Fändrich mit dem Führer, Balbierer, 2. Jungen, 1. Pferdt, 2. Spielleut.

Der Feldwebel mit einem Spiel vnd der munition, Item ein Capellan, 1. Pferd.

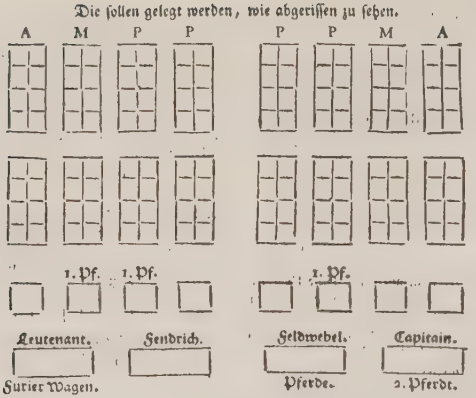

Hier macht man nun den Termplatz gemeiniglich voran, wo der Feind am neheſten iſt, vnd den Proſiandt platz hinden, Der Mumplatz wird nach dem Windt abwerts des Quartiers geleget, Item der Gerichtplatz wird hinaus vor das Quartier, oder nicht weit von des Regiment Schultheiſſen Gezelt gelegt.

Weil dann auch an dem Hüttieren viel gelegen, ſo ſollen die Hauptleute ſich befleiſsigen, vor jhre Soldaten Leyne Hütten zu haben, ſo der Troſt nachtragen, oder auff den Wagen nachgeführt werden, damit man nicht die Gehölze verhawen, vnd alſo das Land, wo man herzeucht, verwüſten dürffte.

Wann nun die Quartier abgezeichnet ſein, ſo ſollen die Schützen erſtlich, vnd die Piequen zu letzt hüttieren, damit wann etwa ein Term würde, die Batallie allzeit fertig ſey.

Es müſſen auch Quartier vor die Marcadender, Viehe vnd anderſt harte beym Waſſer gelaſſen werden.

So ſol man auch jederzeit ſolche Quartier ſuchen, die von Natur etwas feſt, nicht vberhöhet, auch dem Waſſer vnd Holz nicht zu ſehr entlegen ſein, wie dann man ſich im Quartier ſchlagen vor ſümpfigen vnd hart kieſsigen Orten hüten ſol.

d) Von Proviantieren.

Wann man nun das ganze Quartier geſchlagen, auch dazu eingezogen iſt, alsdann ſol der Proviandtmeiſter, oder da eine Companey allein ligt, der Fändrich laſſen vmbſchlagen, vnd neben dem Führer alle Rottmeiſter vnd Rottknecht erfordern, die Proviandt fein ordentlich außtheilen, Auch durch den Muſterſchreiber ſolches alles laſſen auffzeichnen, damit man wiſſe, wer da ſey, was auffgangen, vnd was es ertrage.

Da dann etwa Krancke vorhanden, oder gewundete, oder die ſich vor andern wol gehalten, ſollen dieſelben vor andern etwas vortheil bekommen.

Sonſten aber in gemein ſol auff einen Soldaten zu einer Mahlzeit 1 lib. Brod, ein Keß, vnnd 3. Nöſſel Biers ausgeben werden.

e) Von Wachten vnd Munition.

Wenn nun der Abend herbey kömbt, ſol der Fändrich die Loſung vom Hauptman holen, vnd dieſelbe dem Feldwebel geben, Als dann leſt der Feldwebel vmbſchlagen zur Wacht, ſo kommen die jenigen, ſo zur Wacht gehören auff dem Termplatz zuſammen, Allda ziehen ſie die Zettel vmb die Wachtörter vnd Corps de garde, Darnach ſingen ſie ein Pſalmen, ziehen dann auff zur Wacht, ſo gibt dann der Feldwebel in jeder Corps de garde dem Corporal, oder wer an ſeine ſtat iſt, die Loſung, Item, Gefreyeten, ſo die Nacht runden, mus der Fändrich auch die Loſung geben.

Da ſol nun ein jeder Corporal wiſſen, wie er ſeine Schiltwachten ſol außſetzen, nemlich Schützen vnd Muſquetierer hinaus, aber die Piequen inwendig, nechſt der Corps de garde.

Und ſoll ſie fein vnterweiſen, wie ſie horchen, Vnd ſo ſie was hören, anſchreien, den Corporal fordern, oder da ſie vbereilet, los ſchieſſen, vnd Lermen machen ſollen, Auch wie der Corporal die Loſung fordern, vnd ein verdechtigen gefänglichen annemen ſol.

So ſol auch der Feldwebel jedtsmal zur Wacht die munition an Pulfer, Bley vnd Lunten austheilen: Als einem Archebuſier 1 lib. Pulfer, 8. Lot oder Kugeln, vnd 2. Ehlen Lunten.

Es ſollen auch die Rottmeiſter jederzeit ſolches empfangen, vnd vnter die Rotten austheilen, auch darauff ſehen, daß ſie die Lunten nicht vnnützlich verbrennen, oder das Pulfer ohne noth verplatzen.

Des Morgens, ſo man die Wacht abführet, ſollen ſie allezeit wieder auff den Termplatz ziehen,

jhren Psalmen singen, vnd die Wacht ablösen lassen.

Vnd sol man im Quartier bey besetzter Wacht keine Tumult, Spiel oder anderst gestatten, sondern sie allezeit heissen still sein.

f) Von Regiments-Musterung.

Weil auch ganze Regimenter gemustert werden sollen, so sol jedesmal der Oberste desselben Regiments selbs gegenwertig sein, vnd zu Ankunfft seines vntergebenen Volcks, eine Musterung halten, alle Gewehr besichtigen, vnd daneben vmbfrag halten, ob welche vorhanden, so vngebührlichs verhandelt, das dieselben zu gebührender Straffe gebracht werden.

Neben dem sol man allerhand seine Exercitia mit Schlachtordnung, treffen, vnd sonsten halten.

Man sol auch bey der Musterung einen bequemen Ort aussuchen, alda man eine feine Schantze auffwerffen könne, so auff den Nohtfall dienlich zu gebrauchen sein möge.

In auffwerffung derselben sollen die Hauptleute jhren Vnter Befehlhabern seinen Bericht thun, Wie die Schantz formiret, wie weit der Grabe, wie hoch das Parapetto, wie dicke, Item, wie weit der Lermplatz, vnd andere nothwendige dinge sein sollen, Als dann sol man die Arbeit der Schantz in drey theil austheilen, also, das alle mal am jederm theil ein Fänlein 3. Stunde arbeite, Alsdann wechseln sie ab, biß vnter allen Fänlein vmbgangen, so fahen die ersten wider an, biß man fertig ist worden.

Man sol auch in solcher, auch kleinern Schantzen, so nur vor ein, zwey oder drey Companey gemacht, die Soldaten exercieren, wie sie sich zur Wehre stellen, stürmen, sturm abschlagen, vnd die Besatzungs Wacht recht versehen sollen,

Vber das, so man zeit hat, sol man die obgedachte Quadrat Ordnung in fleissige vbung bringen.

Bey einem Regiment, so neun Companey starck, deren jede 64. Mann in Bataille stellen kan, wird die Quadrat Ordnung 24. Mann an allen seiten werden, bringt aus 576. Mann, die geben 24. Glieder, jedes 24. Mann breit, so nun diese gestellet, führet man die Mußquetiers vnd Archebusiers an den vier Ecken auff vier Flügel ein, vnnd leit die Picquen auff vier ort treffen, wie aus der Figur zu sehen.

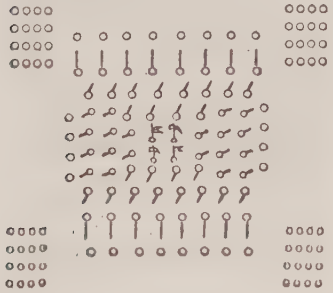

Weil aber in dieser Ordnung zweyerley mängel seind so dieselb imperfect machen, erstlich, das die mittelsten nicht wol ordiniret werden, vnnd zu keinen treffen kommen können. Zum andern, das die Schützen gar gefährlich stehen, vnd leichtlich von des Feinds Cavalleri können geschlagen werden. Dahero wann das geschehe, die Picquen auff der Flancken gantz vnsicher stehen würden, als haben durch folgende manier, die newen Kriegsleut diesen mängeln etwas remedieren wollen.

Sie machen vier Bataillien zwo gar lange, vnd zwo hohe, führen die aneinander, also das in der mitte ein lehrer platz vor die pagage bleibt, alda sie die Schützen etwas erhöhet stellen wöllen, oder auch wie in dem andern auff der flanck anführen, wie nachfolgende Figur außweiset.

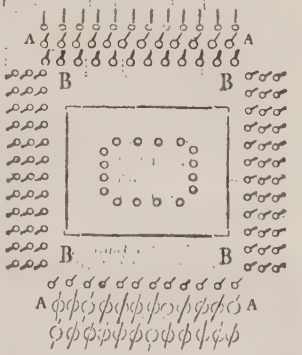

Auff die lehren plätze A. oder inwendig der pagage B. stellen sie die Schützen, weil aber hier durch nur der ersten imperfection geholffen, der andern aber gar nicht, vnnd an derselben am meisten gelegen, als wollen wir ein Correction dahen setzen, die vnsers erachtens beiden mängeln remedieren vnd zu gleich Schützen vnd picquiers versichern sol.

Die picquen sollen gleicher weiß, wie in nechster figur zu sehen, gestellet werden, auch sol inwendig der mehrertheil der pagage bleiben, weiters sollen die Schützen auff den lehren Plätzen A. gestellet sein, damit sie aber sicher seyen, sollen sie mit einer Wagenburgt, von einem treffen Picquen bis an das ander beschlossen werden, damit niemands auff sie einbrechen können.

Figur

Figur der Corrigirten Quadrat Ordnung.

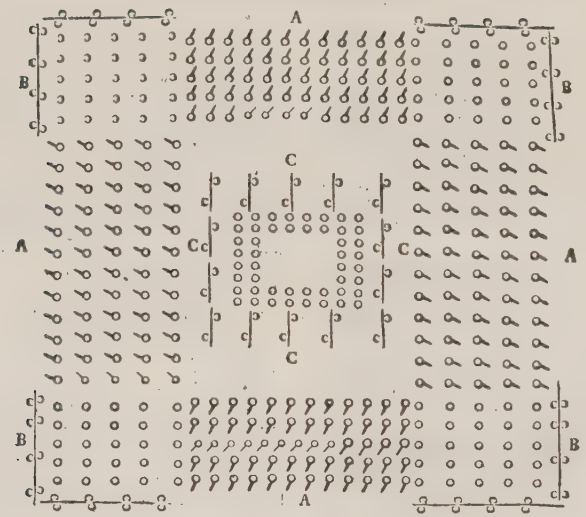

Alhie stehen als von zweyen Companeyen die Picquen in jhrer Ordnung A. Die Schützen in der Wagenburgk B. Die Mußquetierer auff der Wagenburgk C. Damit sie vber die Picquen hero über schiessen.

Vnd können in geweister Ordnung auff alle vier seiten marchieren, mit Wagen vnd allem, wie sie wollen.

Es sollen bey Regiment vnd hauffen Musterung alle mahl die zu jederm Fenlein gehörige Wagen mit auff das Randevous kommen, damit sie mit ordentlichem auff vnd abladen fahren, Wagenburgk schlagen, vnd andern dergleichen Sachen geübt werden.

Da auch eine General Musterung gehalten wird, sol die zugehörige Arckaley mit ins Feld geführet, vnd quartiert werden: Derwegen wir einen sonderlichen Arckaley Außschus erwehlen, vnd abrichten lassen werden.

Vnd damit ein jeder Obrister vnd Häuptman wisse, wann in seinem Regiment eine oder die andere art Musterung vorgenommen werden solle, so wollen wir einen jeden Obersten deswegen sondere bare Ordinantz zustellen, darauß er die Monat vnd Zeite zuersehen, wenn er Fändlein, Hauffen oder Regiment Musterung halten solle.

Wie dann auch wegen der Proviande vnd munition, so darauff lauffen wil, Wir durch vnsern Arckeley vnd Proviandmeister jederzeit richtige Ordnung verschaffen wollen.

Zum fünfften
von
Außschuß-Recht.

Nach dem vmbständlich von Erwehlung, Kleidung, Bewehrung, Musterung, Vbung vnd Abrichtung des Außschusses geredet ist, so wollen wir nun von der Disciplin vnd Rechten des Außschusses, zum Beschluß etwas reden.

Vnnd sollen anfenglichen alle die jenigen, so wol Befehlhaber, hohes vnd nidriges standes, als gemeine auserwöhlete Soldaten, sich für Gottesleesterung, volsauffen, vnd allerley Vnzucht, wie die namen haben möge, hüten, oder darüber Vnser vngnedigen Straffe vnd andung gewertig sein.

Alle die jenigen, so sich in Außschuß begeben, sollen von den Fachtdiensten befreyet seyn, so lange sie dem Außschuß inverleibt sein.

So sollen auch die in Städten von geheissener Gassen vnd Thorwacht befreyet sein, oder jhn dagegen ein beliebnus beschehen.

Weiter sollen die im Außschuß macht haben, mit jren Seitenwehren zu wandern, vnd aller örter dieselbe zu tragen.

Auch sollen sie, da man sie in Besatzung, oder vor den Feind erfordert, wie Soldaten gebühret, unterhalten werden.

Da aber einer oder mehr sich aus dem Außschuß begeben wolte, sol er aller vorbesagter Beneficien ent-

entsetzt, vnd andern, so nicht im Ausschuß sein, gleich gerechnet werden.

Da auch einer entweder durch vngehorsam, ergerliches Leben vnd Wandel, oder auff andere vnzimbliche Wege, sich des Ausschusses vnwirdig machen würde, sol derselbe abgeschafft werden, vnd sein Gewehr wieder liefern, auch hinfuro sich der Ausschuß Freyheiten nicht zu gebrauchen haben.

Wan man Musterung halten wird, vnd einen oder den andern befindet, der sein Gewehr nicht rein oder fertig halten würde, soll derselbige in ein Geldstraff erkandt vnd mit vorwissen der Beampten eingeschrieben werden, vnd sol solche Straffe halb dem gemeinen Kästen, halb dem Haubtman des orts eingebracht werden.

Ebener gestalt, die sonsten bey Vbung vnd vnderweysung des Ausschusses etwas Burgerlicher fäll begehen würden, sollen in Geldstraff erkandt, vnd dieselben wie gesagt, eingebracht werden.

Da aber einer Criminaliter Sündigen würde, soll dasselbige durch ordentliche Administration der Beampten, nach gewöhnlichen Reichs- vnd Landtrechten Vindiciret werden.

Wann aber der Ausschuß in Besatzung gebraucht, oder vor den Feind zu rettung des Vaterlands geführet wird, sollen die jenigen, so dergestalt gebraucht, vnd wie Soldaten im Feld oder Besatzung vnderhalten, von zeit der erforderung bis zu zeit der Abdanckung, Keyserlichen Freyen Kriegsrechten vnterworffen sein, vor oder nach der zeit aber niemands mit Kriegsrecht, sondern mit außschuß oder gewöhnlichen Landsrechten dieselben zubesprechen haben.

Es sollen die jenigen, so ihr erlebtes alter, nemlich 50. Jar bey dem außschuß erreichen, wann sie gleich alters halb nicht mehr zugebrauchen, doch dessen ohnangesehen ihrer außschuß gerechtigkeit nicht beraubet werden.

Gleicher gestalt die etwa in ein vnglück beim außschuß gerieten, vnnd vmb ihre Leibsgelegenheit oder gesundheit, doch ihrer selbst vnuerschult kämen, sollen, ob sie schon weiter zu gebrauchen, vntüchtig ihrer außschuß gerechtigkeit nach wie vor geniessen.

So auch einer oder mehr Lust vnd Liebe hette, sich in ernstlichen Kriegen vor dem Erbfeind, oder sonsten gebrauchen zulassen, sol ihme solches nicht verweigert sein, Doch das es auff folgende weise vnnd Conditiones beschehe:

1. Das er mit verlaubnuß seines Haubtmans ziehe,

2. Das er nicht wider die Evangelische Religion diene,

3. Das er nicht vber ihme zugelassene zeit außbleibe,

4. Das er sich wieder zu seinem Hauptman einstelle,

5. Das er sich nach seiner wiederkunfft willig gebrauchen lasse.

Vnnd sollen vnsere Hauptleute solche Soldaten, so sie wieder kommen, vnnd Ehrliche Paßporten mitbringen, Zu ihrer gelegenheit zu diensten vnd Bestallung, sonderlich aber zu Befehlen vor andern, so sich nicht versucht, bey vns Recommendiren vnnd befürdern.

Es sol auch inmittelst ihre Lucken keinem andern eingeraumbt oder ihre hinderlassene vber außschuß gerechtigkeit beschweret werden.

Dieses alles befehlen wir euch, Vnsern bestelten Kriegs Räthen vnd Dienern, richtig vnd förderlich anzurichten vnd zuerhalten, Auch denselben als ehrliebenden Dienern auffs fleissigst nach zusetzen, Darüber niemand Vnserer Vnterthanen zu beschweren, oder darunter vnd darneben nichts zu ändern, mindern oder mehren ohne Vnser vorwissen, Vnd wir seind euch, die ihr solches zuthun vnd zuuerrichten auff euch nemet, vnd deme mit trewem fleiß nachkommet, mit sondern Gnaden gewogen. Datum jnn vnser Stadt vnnd Vestung Cassel, den 1. Octobris, Anno 1600.

II.

ORDONNANCE

für den Ausschuß,

Vom 13ten April 1601.

Von Gottes gnaden Wir Moritz Landgrave zu Hessen, Grave zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, etc. Fügen Euch den Wolgebornen, Vesten und Mannhafften, Unsern oder den Ausschuß bestelten Kriegs-Räthen Obersten, Oberst-Leutenanten, Hohen Officieren, Häubtleuten und lieben getrewen, günstig und gnediglich zu wissen: Nachdem bey Unserm newlich gemachten außschuß allerhand dinge vorgelauffen, so notwendige emendation erfordern (Unbetrachtung, nichts so gut kan erdacht werden, welches nicht durch vnordnung könne mißbraucht werden, deme aber mit guter ordnung wider begegnet werden kan.) Als befehlen wir euch günstig vnd gnediglich, Ihr wollet bey euch anbefohlnen Ausschuß nachfolgende puncten zu werck richten, vnd hinfüro biß auff unsere anderwerts ordinantie festiglich halten lassen.

Zum ersten. Weil viele aus fauligkeit, oder andern nichtswirdigen vrsachen sich loßzulassen begeren, als solt jr keinen, der nicht erhebliche vrsachen habe, einmal bewilligten außschus erlassen? Da aber einer gantz aus ewrem bezieck verrücken wolt, Ist der jenige vor sich selbst aus dem außschuß.

Zum andern. So jemandts vnter euch zu Complicirung seines außschusses newe tirones außwehlen wolte, soll dasselbig mit vorwissen der Bevampten geschehen, und sollen dieselben dem Häuptman mehr als von nöten sein, Personen präsentiren, aber der Häuptman die tüchtigen heraus wehlen, vnd den nechsten an das Fehnlein mehren lassen.

Zum dritten. Damit auch nicht (sonderlich gegen itzigem Früeling) der außschuß zu sehr geschwecht, vnd zuviel Soldaten etwa in Vngern, Niederland, oder anders wohin in Züge sich begeben, Als befehlen wir euch, vnd einen jedern in specie, das keiner vber vier Knecht zum höchsten von seinem Fehnlein auff widerkommen bevrlaube: Vnd die so außziehen verbinde, das sie zu jhrer widerkunfft sich wieder einstellen.

Zum vierden. An deren stat so in Zügen sich versprechen, doch das sie sich wieder einstellen, solt jr junge tirones zu Complirung der Compagnie mit dieser Condition substituiren, das wofern der außziehend seine stelle wieder bekomme, sie alsdenn wieder loß sein sollen: Oder so er außenbliebe, sollen sie gewiß an seine stelle gebraucht werden.

Zum fünfften. Vnd damit ins künfftig nicht zu viel deren werden, so emeritiret hetten, als solten vnter jeden Compagnie nicht mehr als vier veteraturæ, das ist freye stellen sein, dazu die Eltesten, so vber jhr beschriebenes alter sein sollen, emancipiret werden: Vnd da schon mehr alte gesellen im ausschus weren, soll doch deren keiner ehr erledigt sein, biß der vier lücken jhme eine eröffnet werde.

Zum sechsten. Nach dem vns auch ein grosser vnkost an reinigung vnd besserung der Gewehr wil zugeschrieben werden, als solt jhr zu abschneidung dessen die Harnisch vnd ander Gewehr jedem Soldaten selbst rein zu halten, vnd in seiner gewahrsamb zu haben befehlen: Vnd wer bey den Musterungen nicht richtig mit seiner Gewehr erscheinet, das derselbige darumb angesehen werde.

Zum siebenden. Ferners ist vns vorkommen, das etliche vnderbefehlhaber jhre Soldaten zwingen wollen, allerhand vnkosten auff Kleider zu wenden, weil aber solches vnser Ordnung nicht einverleibt ist, Als befehlen wir euch, daß jr solches abschaffet. Gleichwol könnet jhr die Soldaten erinneren, das sie sich bestellen vber ein in Farben Muster vnd Gewand zur Kleidung halten, doch nach vermögen, nicht vberflüssig.

Zum achten. Vnd damit ein jeder wisse die Farben (damit die muster sein schon lengst in der Ordnung angezeigt) als mügen die Soldaten an Wembstern, Leder oder Leinen tragen, was farben jhn wolgefelt: Aber an Hosen eine farb im gantzen Regiment, vnd in specie, im Darmstetischen Regiment Blaw: Im Merrischen Rot: im Fuldischen Braun, vnd im Schwalmischen Grün.

Zum neunden. Nach dem dann auch in austheilung der munition ein vbermessiges auffgehet, Als befehlen wir erstlich, das man hinfüro zu den exercitiis keine kunten ausgeben sol: denn die Soldaten dieselben wol selbst schaffen können: Zum andern, sol man zum Scheiben schiessen auch kein Pulffer oder Bley austheilen, in betrachtung man jnen alda etwas zum besten gibt, auch des schiessens so viel nicht ist: Zum dritten aber, so viel sie zu Fänlein musterung vnd andern hohen exercitiis oder zur Wacht erfordert werden, sol man jhnen zu den exercitiis nach notturfft Pulffer, vnd zur Wacht an Bleyen kugeln die notturfft schaffen.

Zum zehenden. Weil auch nu mehr nach dem der außschuß etwas geübet vnd abgericht, nicht so vielfaltiger übung von nöten, als anfänglich gewesen: So befehlen wir, das nun hinfüro bis auff andere vnsere verordnung die Sontäglichen übungen mit vielen scharmutziren vnd pulffer verschiessen eingestellt werden: Doch damit sie den Sontag nach mittag nicht müssig gehen, und etwa zum sauffen oder spielen sich gewehnen, so solt jhr in einem Monat diese exercitia auff die vier Sontage lassen herumb gehen: 1. den ersten, ein schiessen zur Scheiben Soldatischer weiß un gang,

vnd fein fertig, nicht wie die Scheibenschützen gewohnet sein. 2. Den andern Sontag sollet jr sie mit springen vnd lauffen exerciren lassen. 3. Den dritten Sontag, mit marchieren vnd den gemeinen wendungen: Als halb vnd gar rechts oder links vmb, öffnen vnd schliessen der Glieder vnd Reien, auch mit verkehren der Reien vnd Glieder. 4. Den vierden sol man dann mit Ekarmuchiren vnd andern chargen die Soldaten exerciren, dazu man den Pulffer austheilen sol. Hirzu wollen Wir ordinarî Jährlichs zwey Zentner hackenpulffer verrichten lassen auff eine jede Compagnie:

Zum Eilfften. Die Fehnlein musterung sollen hinführo auff quartal gerichtet sein, vnd zu denselben alleweg ein jeder Häuptman in Person erscheinen. Was aber der Hauffen vnd Regiments musterungen belanget, sollen dieselben nicht als auff vnsern special befehl angestelt werden.

Zum Zwelfften. Jn alleweg sölt jhr die Soldaten von diesen dreyen stücken mit ernster straff gewehnen. 1. Vppigkeit in Sauffen, Fressen, vnd Huren, auch Cartenspiel: Deswegen jhr sie den alezeit die verbrochen, den beambten zustrafen verweisen sollet. 2. Jn fluchen vnd Predigt verachten, des wegen dan zu verhütung dessen alle Sontag vor den exercitus die vnderbefehlhaber jedes orts mit den Soldaten in die Kirch, doch das sie die Oberwehren heraus lassen, gehen, Predigt hören, vnd die jenigen, so solches nicht thun, straffen sollen. 3. Müssiggang vnd nachlessigkeit jhrer Handtierung: Denn weil sie auff die Werckstage mit dem Ausschus keine bemühung haben, so solt jhr sie mit fleis vermahnen, das sie jhrem beruff abwarten, vnd etwas jhnen selbst erwerben.

Letztlich, kömpt vns vor, das etzliche Soldaten nach Hasen vnd wilden Enten im gehege schiessen, solchs sollet jr auch mit Ernst verbieten, vnd die jenigen, so hirin verbrechen, ernstlich straffen lassen. Dieses alles, versehen Wir vns zu euch in Gnaden, damit wir euch gewogen. Darum Cassel, den 13. Aprilis Anno. 1601.

(L. S.)

III.

E d i c t

Wie es bey Werbung und Recrutirung der Militz zu halten und dabey die Mißbräuche zu vermeyden.

Vom 28ten April 1684.

Nachdem von Gottes Gnaden Wir CARL Landgraff zu Hessen, Fürst zu Hertzfeld, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schauenburg etc. Zu Unserm sonderbahren ungnädigsten Mißfallen und höchstem Verdruß, weniger nicht glaubhafft vernehmen müssen, alß Uns auch darüber allbereits viele unterthänigste querelen und Klagden vorkommen, welchergestalt in Vnsern Landen, bey der ihren Anfang genommenen verstärck- und *recrutirung* Vnserer Völcker, allerhand unverantwortliche und straffbahre Händel und *desordres* vorgehen, indem sowohl die in Vnsere Dienste sich engagirte Officirer, alß denen untergebenen und zu werben außgeschickte Soldaten, auff unterschiedliche ohnmanierliche und gewaldsame Weise Vnsern Vnterthanen, wie auch frembden etwa durchreisenden oder benachbarten Geld beybringen, darnach Dienste zu nehmen zwingen, selbige fort in Arrest schleppen, mit Musqueten stossen, und sonst übel tractiren, ja so gar die Leuthe auff freyer Strassen und hinter dem Pflug wegnehmen, auch darin, ob Vnsere Vnterthanen, Haußgesessene und in neuen Außschus stehende, oder nicht, desgleichen ob die in Kriegs-Diensten anzunehmende dazu tüchtig oder untüchtig keinen unterscheid machen, sondern so wohl gar abgelebte, und gebrechliche, alß noch unerwachsene bloß zu dem ende durch allerhand verbottene mittell und straffbahre Gewalt an sich ziehen, damit sie nur von denselben oder ihren Eltern einiges Geld erpressen mögen, wie sie dann auch umb eben solchen unzulässigen Vortheils und Gewins halber diejenige so sich sonsten in Kriegsdienste willig eingelassen, wann sie hernach wieder los wollen, um Geld lauffen zu lassen kein Bedenckens tragen, und was dergleichen injustificirliche und denen Capitulationen schnurstracks zuwieder lauffende Dinge mehr seynd. Vnd Wir dann solchem Landverderblichen und die Werbung und *recrutirung* vielmehr steckenden alß beförderendem, auch die Commercia mit denen benachbahrten mercklich schwachenden höchstschädlichen Vnwesen keinesweges nachzusehen gemeinet seynd;

Alß ist Vnser gnädigster und ernstlicher Befehl an alle Vnsere Officirers sowohl hohe alß niedrige und sonderlich diejenige, so mit Werb- und *recrutirung* Vnserer Militz zu Pferd und Fuß zu thun und zu schaffen haben, daß sie nicht allein selbst dergleichen gäntzlich abstellen weniger ihren untergebenen dergleichen gestatten, sondern die also mit Gewalt oder sonst zur Vngebühr zu Kriegs-Diensten gezwungene und an sich gezogene Leuthe so fort ohne einig Endgeld wieder auff freyen Fuß stellen, und zu erlassen anweisen sollen, so lieb ihnen ist Vnsere schwere Vngnade, und darneben dieses zu vermeiden daß nicht wiedrigen falls und da etwan dergleichen von ihnen ohnzulässig und gezwungener weise geworbene Mannschafft bey der bevorstehenden Musterung gefunden werden solte, solche ihnen nicht passirt, sondern außgethan, und sie so bald andere tüchtige Mannschafft zu stellen angehalten, über über das auch nach befinden abgestrafft, auch wohl gar ihrer Charge entsetzt werden. Dieses ist Vnsere ernste Meynung, wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird. Gegeben in Vnser Residentz und Vestung Cassel den 28. Aprilis 1684.

(L. S.) Carl mppria.

IV.

Erwiedertes Fürſtliches Ausſchreiben

gegen die gewaltſame Werbungen, und daß diejenige Unterthanen, welche monatlich 8 Alb. Contribution entrichten, mit der Annehmung zu Kriegsdienſte verſchonet werden ſollen.

Vom 1701.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Landgraff zu Heſſen, Fürſt zu Hirſchfeld, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg, ꝛc.

Liebe Getreue!

Obwohl Wir Uns zu Unſern Beambten gnädigſt verſehen gehabt, es würden dieſelben Unſern am 20. Tag Aprilis nechſthin ergangenen gnädigſten *Reſcripto* zu unterthänigſter Folge und ihrer ſchuldigen Obliegenheit nach bey der gnädigſt verwilligten Werbung dieſes gehörig beobachtet haben, daß niemand zu Unſern Kriegsdienſten mit Gewalt genöthiget, ſondern nur freywillige, und zwar ſolche Leute, welche nicht ſonderlich begütert, noch monatlich acht hieſige Alb. oder ein mehrers an Contribution entrichten, angenommen würden; Nachdeme Wir jedennoch mißfällig berichtet werden, wie von vielen Unſern Beampten ſo wenig, als denen zur Werbung auscommandirten *Officiers* deme gehorſamſte Folge geleiſtet werde, indeme jene durch ihre Conniventz geſchehen laſſen, daß hin und wieder die junge und in Unſern Kriegsdienſten vorhero nicht geſtandene, noch mit Lauffzettuln dimittirte, oder auch unter dem Anſchus zu Roß und Fuß bereits enrollirte Mannſchafft bald aus ihren Häuſſern, bald von freyer Straſſen, oder auch wohl zu Nachtheil des Ackerbaues und Ausſaat vom Felde gewaltthätiger Weiß wegenommen, und zu Aydspflichten unter ſchweren Betrohungen, auch zuweilen mit Schlägen, gezwungen, und denen Unterthanen durch die Beambten hierunter kein Beyſtand geleiſtet werde, ſolches ſtraffbares Verfahren aber Unſerm obangezogenen gnädigſten Reſcripto ſchnurſtracks entgegen lauft, So befehlen Wir hiermit gnädigſt und ernſtlich, dergleichen gewaltſame proceduren in dem anbefohlnen Ampt keinesweges zu geſtatten, vielweniger die neuangeworbene, wenn ſie nicht ſelbſten eingeſtehen, daß ſie freywillig und ungezwungen in Unſere Dienſte zu tretten geſonnen, in Pflichte zu nehmen, ſondern faiß ein oder ander *Officier* oder Gemeine dergleichen Violentzien in Amt zu verüben hinkünfftig ſich gelüſten lieſſe, dieſelben, es ſeye auch wer es wolle, ſo bald in Arreſt zu nehmen, und zu ferner weiter Unſer gnädigſten Verordnung nebſt pflichtmäßigen unterthänigſten Bericht verwahrlich anhero zu lieffern, auch bey Vermeidung Unſerer Ungnade und Verluſt Dienſtes hierunter ferner nicht zu conniviren.

Verſehens Uns, und ſeind mit Gnaden gewogen;

Caſſell den Tag 1701.

V.

Reglement und Verordnung

nebst angehängter

Portions- und Service-Ordonnantz,

wornach die im Land einquartierte Trouppen zu Roß und Fuß des Winters über verpfleget, und was den Unterthanen dagegen wiederum gut gethan werden soll,

Vom 10ten Januarii 1704.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Landgraff zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg, ꝛc.

Fügen hiermit Unserer Generalität, wie auch allen übrigen Ober- und Unter-*Officirern*, und gemeinen zu Roß und Fuß, sodann Unserm *General* Kriegs-*Commissariat*, ingleichem Unsern Ober- und Unter-Beampten nebst denen Gerichtbarkeit habenden von Adel hiermit zu wissen; Alß Wir nach nunmehro zurückgelegter Campagne biß zu Eintritt der schierstkünfftigen gewisse von Unsern Regimentern zu Roß und Fuß nebst dem *General*-Staab des Winters über in Unsere Lande nach der dißfals gemachten Repartition verlegen, und auff gewisse Maaß gegen den unten bemelten Abzug mit *Natural*-Verpflegung versehen zu lassen, gnädigst resoliret haben, daß wir demnach so wol zu des *Officiers* und Soldatens, als des Land- und *Quartier*-Manns Nachricht und Verhaltung, was und wie viel nembtlich Jener zu gemessen, und Dieser zu reichen haben sollen, hierin abgefasset haben; Setzen, ordnen und wollen demnach

I.

Daß ein jeder Haupt- wie auch ander *Officier* und Gemeiner von seinem *Quartier*-Geber ein höhers oder mehrers nicht, und zwar so wenig unter der nichtigen und von Uns längst verbottenen Vorschützung, daß Ihnen die Unterthanen solches freywillig gegeben und geschencket haben, als auch mit Zwang und Drohungen annehmen noch begehren sollen, alß in nachgesetzter Ordonnantz einem jeden an Portionen verordnet ist.

II.

So viel dann die in jetztberührter Ordonnantz vor die Cavallerie und Dragons, verwilligte Portiones betrifft, bestehet eine volle Mund- und Pferde-*Portion* täglich in anderthalb Pfund Brodts, einem halben Pfund Fleisch, und einem Maas Bier, wie man es an jedem Ort haben kan, sodann acht Pfund Heu, acht Pfund Haffern, und wochentlich zwey Gebund Strohes zu Streu und Heckerling: Und eine Rauhfutter-*Portion* täglich in acht Pfund Heu und zwey Gebund Strohes wochentlich wie jetzt vermelt, wogegen dann vor eine jede völlige Mund- und Pferde-*Portion* vier Reichsthaler, vor eine Rauhfutter-*Portion* aber ein Reichsthaler denen Einquartierten monathlich am Tractament einbehalten, und denen Unterthanen am Contributions-Quanto wieder gut gethan wird.

III.

Bey der Infanterie wird es dergestalt gehalten, daß denen Ober-*Officiers* jede Rauhfutter-*Portion* monathlich mit zwey Reichsthaler ex Cassâ bezahlet, denen Unter-*Officiern* und Gemeinen aber täglich zwey Pfund *Commis*-Brodts nach vorermelter Ordonnantz und zwar beydes ohnentgeltlich verhandreichet werden solle. Die *General*-Staabs-Personen, welche volle Mund- und Pferd-*Portiones* haben, erheben vor jede vier Reichsthaler, die Regiments-Auditeurs aber, welche nur Rauhfutter-*Portiones* haben, gleich denen Officiers bey der Infanterie, vor jede zwey Reichsthaler, beydes monathlich auß der Kriegs-*Cassâ* franco.

IV.

Das Service wird denen Ober-*Officiers* bey den Regimentern zu Roß und Fuß nach dem der Ordonnantz angehängten Schemate nebst Ihrem Tractament Monathlich gegen Quittung auß Unser Kriegs-Cassâ bezahlet, wogegen Sie die Wohnung; Stallung, Bette, Küchen- und Tisch-Geräthe, wie auch Feuer, Liecht und was sonsten unterm Namen von natural-Service verstanden werden möchte, vor sich und die Ihrigen selbst anzuschaffen schuldig seyn, der *General*-Staabs-Personen Tractamenta aber sind dergestalt eingerichtet, daß Sie obiges alles Sich und Ihren Domestiquen davon selbsten fourniren können. Die Unter-*Officiers* und Gemeinen mögen des Wirts gewöhnlichen Feuers, Liechts und Stuben sich mit bedienen, und darüber für sich im geringsten nichts weiter fordern, es seye dann, daß sie bey jemand von Unsern Bedienten zu logiren Billette empfangen hätten, welchen freystehen soll, Ihnen ein ander Quartier zu verschaffen. Sollen auch mit den Betten und Lagerstätten, so gut sie der Unterthan jeden Orts geben kan, zu frieden seyn, und bey Vermeidung schwerer Straff, Bettgeld, Brandtewein, Frühestücke, oder sonst dieserwegen etwas nicht begehren noch annehmen.

V.

Der Genuß obangeregter Portionen gehet von dem Tage an, da ein Jeder das Ihm angewiesene Quartier beziehet, und hat von den vorigen Zeiten oder Tagen nichts zu fordern, also auch wenn ein oder der ander Ober-*Officier* sein Quartier würcklich nicht bezöge, soll der *Quartier*-geber das Heu oder Strohe demselben nachzuführen, oder der Unterthan, bey dem Er anderwerts logiren will, es von andern Orthen abzuholen nicht schuldig seyn, hingegen dem Einquartierten an dem Orth wo die Portiones fallen, so gut Er kan, doch höher nicht als in dem gewöhnlichen Preiß, sie zu versilbern frey stehen.

VI.

Zu Fürkommung allerhand schädlichen Unterschleifs und Mißbräuche soll niemand erlaubt seyn, von den Unterthanen an statt der verordneten Portionen in naturâ Geld zu fordern, oder dieserwegen miteinander zu accordiren, es sey dann, daß die Beampten jeden Ampts nebst Burgemeistern und Rath in denen Städten wie auch Greben und Vorstehern in Dörffern solchen Accord den Unterthanen vorträglich befunden und mit unterschreiben, die dann hiermit auff Ihre Pflichten erinnert werden, der Unterthanen Nutz und Bestes darunter zu prüffen.

VII.

Denjenigen von der Cavallerie und Dragons, so mit Vorwissen und Erlaubnüß der Officiers abwesend, verschickt oder verreiset sind, deßfals doch die Officiers nicht leichtlich noch zu vielen zugleich Urlaub geben sollen, wird bey Ihrer Rückkunfft monathlich vor eine Mund-*Portion* ein halben Thaler, vor eine Pferd-*Portion* aber ein Reichsthaler frey Geld, so daß so wenig dem Unterthanen dieserwegen etwas abs noch dem, der es erhoben, anzurechnen, bezahlet. Hingegen aber sollen diese Abwesende unter keinerley Prætext weder vor Mund- noch Pferd-*Portiones*, oder auch Service im geringsten weiter etwas zu fordern haben.

VIII.

Denen auff Ordonnance oder Wachten commandirten (deßfalß doch so wohl alß der *Standart*-Wachten halber alle mögliche Erleichterung geschehen, auch ohne Nohtt und übermäßig keine auß commandiret werden sollen) wird für eine Mund-*Portion* täglich acht Creutzer, vor eine völlige Pferd-*Portion* aber zehen Creutzer oder ein halb Kopfstück, gegen den Ordonnantzmäßigen Abzug, weiter aber in naturâ weder an Vivres noch Fourage vom Quartiers-Mann nichts mit gegeben, soll auch an dem Orth, wo die Wacht oder Ordonnantz stehet, dieserwegen etwas gefordert noch angenommen werden.

IX.

Demjenigen, welcher gegen diese Unsere gnädigste Verordnung zu handeln, und ein mehr oder höhers, als die Ordonnantz an Portionen und Service außweiset, von seinem Quartier-Stand exigiret oder annimbt, soll das übrig erpreſſete oder angenommene nicht Ordonnantz mäſſig, sondern nach dem rechten Wehrt angeschlagen, an dem monathlichen Tractament von Unserm Kriegs-Pfennig-Ampt decurtiret, und Er daneben seiner Contravention halber willkührlich gestrafft werden.

X.

Ein jeder soll den Unterhalt vor sein Weib und Kinder, Diener und Gesinde, wie auch das Bettwerck vor dieselben von seinem Tractament, so gut er kan, sich selbst zu verschaffen schuldig seyn, und Ihm dieserwegen das geringste von denen Unterthanen zu erforden, oder auch auß gutwillig und geschenckt, oder sonst unter anderm Prætext anzunehmen bey Straff doppelter Bezahlung (die auff des Ampts bloſſe Anzeige und Bericht an seiner Gage einzubehalten) und wenn es ein Officier ist, nach darüber erfolgter Cassation, hiermit eins vor alles verbotten seyn, so gar daß wann der Landmann denen Einquartierten die Haußmanns-Kost gleich ohnentgeltlich geben wolte, dieser nichstoweniger solche gratis anzunehmen keines wegs befugt seyn soll.

XI.

Damit auch der *Natural*-Verpflegung halber, und was deroselben anhängig, kein Unterschleiff noch Irrung vorgehe, so soll ein jeder Beampter monathlich einen Schein, wer an *Officier*ern und Gemeinen bey seinen Ampts Untergebenen, und bey weme, logiret seye, abfassen, und Unserm *General*-Kriegs-*Commiſſariat* einschicken, welches dann sothane Listen gegen die Repartition halten, und ob sie damit übereinkommen oder nicht, nachsehen, auch nach Gestalt der Sachen Uns darvon Unterthänigst referiren und Verhaltungs-Befehl einholen, nach befundener Richtigkeit aber dieselbe dem Kriegs-Pfennig-Ampt außhändigen, dieser aber mit denen Regimentern und Beampten die Vergleichung darnach einrichten soll.

XII.

Ein jeder über eine Compagnie commandirender Officier soll monathlich über die genossene Portiones und was sie etwa weiter empfangen, bei Beampten quittiren, damit diese bey Liefferung des monathlichen Contributions-Contingents die Receptores mit diesen Quittungen belegen, und dessen Betrag den Unterthanen daran zu gut kommen möge. Würde aber ein solcher sich dessen verweigern, und wann es dem anwesenden Ober-Staabs-*Officier* angezeiget worden, innerhalb acht Tagen keine Richtigkeit dißfalß erfolgen, sollen der Beampten eingebende Specificationes beym Krieg-Pfennig-Ampt vor bekant angenommen, und denen Officirern zugerechnet, auch die Abzüge ohnweigerlich passiret werden.

XIII.

Wenn eine Compagnie Cavallerie oder Dragons, nach unten gesetzter Ordonnantz nicht complet ist, sollen dennoch vor die abgehende Mund- und Pferd-*Portiones* entweder die Vivres und Fourage in naturâ, oder eine jede solcher Mund- und Pferd-Portionen täglich mit

mit fünffzehen Creuzer, worüber die Wahl dem *Quartier*-Geber bleibet, bezahlet, und der in §. 2. gemelte Abzug diesem dagegen gut gethan werden. Was aber bey der Infanterie würcklich nicht vorhanden, noch in denen von zehen zu zehen Tagen eingehenden Brod-*Listen* an Unter-*Officirern* und Gemeinen an Mannschafft nicht befindlich, darauff wollen Wir auch das ohnentgeltliche *Commis*-Brodt nicht reichen lassen.

XIV.

Wohin ein jeglicher Beampter nach der allhier gemachten Repartition anweisen und die Logierung der Leute thun oder änderen will, darin soll der Officirer oder Gemeine keine Hinderniß noch Sperrung machen, sondern Ihnen sothane Disposition mit gefallen lassen, viel weniger aber selbst vor haupt einige Enderung im Quartier zu machen sich unternehmen.

XV.

Vorspann, Botten, Wachtfeuer, (ausser wo dergleichen zu Bewahrung der Gefangenen in Ermangelung anderer Custodie nöthig) zu erfordern, oder dergleichen Beschwerden denen Unterthanen zu machen, soll hiermit überall eingestellet und verbotten seyn, viel weniger denen Reisenden unterm Vorwand einer Convoy oder sonsten, an den Pässen, Thoren und Zollstätten das geringste abzufordern gestattet werden. Wie dann derjenige, der sich solcher und dergleichen Exactionen unternehmen würde, darüber mit allem Ernst, auch mit Leibes Straff nach befinden, angesehen werden solle.

XVI.

Die Sicherheit der Strassen desto mehr zu erhalten, sollen die Ober-Officirer gute Sorgfalt anwenden, und auff die Abgedanckte und Durchmarchirende, oder Fremde Unbekandte wohl Acht geben lassen; Von Unserer eigenen Milice aber soll kein Unter-Officirer oder Gemeiner zu Pferde oder Fuß ohne Paß seines Rittmeisters oder Hauptmanns, oder der Compagnie zeitigen Commandanten auß seinem Quartier reiten oder gehen; Wer nun dawider thun, und ohne Paß ergriffen wird, selbigen soll so wol der Stadt- und Landmann als Officirer oder Soldat anzuhalten und seinem Commandanten oder sonst einem nechstgelegenen Officirer zu liefern befugt und hiermit bevollmächtiget seyn.

XVII.

Alles Jagen, Fischen, Schiessen in Unser und der Unserigen, auch Benachbarten Wildbahnen und Fischwassern, soll gäntzlich so wol Staabs- und Ober-Officirern, als den Gemeinen verbotten seyn; Geschehe es aber, sollen Unsere Beampten, Förster und Jäger, denen hierauff fleissig Acht zu haben hiermit ernstlich befohlen wird, es so fort denen Officirern, oder da es Officirer betreffe, Uns davon berichten, da Wir dann diese nach befinden der Gebühr, die Gemeine aber als Wild-Diebe straffen wollen.

XVIII.

Da auch einiger Streit zwischen dem Quartier-Geber und dem von der Milice, des Quartiers oder der Portionen halber, entstünde, soll die Erkäntnüß allein den Beampten stehen, und die Milice damit zu frieden seyn; Würden aber Gewalt- und Thätlichkeiten oder auch Schlägereyen zwischen den Unterthanen und denen von der Milice entstehen, sollen die Beampte Macht haben, auch die von der Milice in arrest zu nehmen, und damit alle weitere Ungelegenheit zu verhüten; Sie sollen aber das Factum so fort dem nechst gelegenen Ober-Officirer anzuzeigen, derselbe aber also fort den Arrestirten anzunehmen, und wann Er selbst die Sache nicht heben kan, an seinen commandirenden Officirer durch militar Personen zu liefern schuldig seyn, die Erkäntnüß aber mit Zuziehung der Beampten vorgenommen werden; Wann Diebstahl, Raub und dergleichen vorgiengen, sollen Unter-Officirer und Gemeine in Ihren Quartieren auch bey Ihnen Haußsuchung thun zu lassen, wann gleich keine Præsumption gegen Einen oder Andern seyn möchte, nicht verweigern, solche Haußsuchung so dann aber im gantzen Dorffe geschehen und keinem zum Nachtheil außgedeutet oder genommen werden.

Schließlich wird allen und jeden Unsern hohen und andern Officirern alles Ernstes befohlen, genaue und strenge Disciplin allenthalben zu halten, die Quartire fleissig zu visitiren und visiriren zu lassen, und ob Gebrechen und Excessen vorgegangen, welche der Quartiers-Mann nicht geklaget oder nicht klagen dürffen, zu erkundigen, und demselben schläunigst zu remediren, auch den Klagden ohnverlängt abzuhelffen, und darob mit aller Sorgfalt, Embsigkeit und Fleiß zu halten, daß dieser Unser Ordnung in allem ein Genügen geschehe; Gestalt Wir, wann Uns ein Widriges vorkommen solte, der Gebühr es gegen den commandirenden Officirer zu ahnden nicht unterlassen werden; Ingleichen sollen Unsere Ober- und andere Beampte jedes Orths ebenfalß bey Vermeidung Unserer Ungnade und schwerer Bestraffung, die vorkommende Klagden von denen Unterthanen unauffgestelle abthun, daß dieselbe nicht hiergegen gedruckt oder sonsten ohnbillich afflgiret werden, gute Sorge tragen, Zu dem Ende offters von einem Dorff zum andern reiten, und ob ein und ander, sich zu beschweren hätte, ex officio erkundigen und Nachfrage thun; Von dem allen auch und sonderlich, ob einige Contravention und Exces gegen diese Ordonnantz oder sonsten etwas, darin kein gebührlich Einsehen geschehen wäre, vorgegangen wäre oder nicht,

nicht, und wie die Einquartierten ſich des Monaths über verhalten, bey zehen Reichsthaler Straff monathlich an Unſer *General-Kriegs-Commiſſariat*, (welches, daß dieſer Unſer quädigſten Verordnung gehörige Folge geleiſtet werde, fürnemblich zu beobachten, und denen ſich etwa eräugenden Contraventionen und Exceſſen entweder ſelbſten zu remedyren, oder Uns ſelbſten davon unterthänigſt zu referiren, und Verhaltungs-Befehl einzuholen hat,) berichten und in allen Fällen, darin Sie im Zweiffel ſtehen ſolten, oder vor ſich der Sache nicht rahten könten, bey Ihren Vorgeſetzten Unterricht und Hülffe ſuchen; Deſſen in Uhrkund Wir dieſe Ordonnantz eigenhändig unter geſchrieben und mit Unſerm Fürſtlichen Inſiegel bedrucken, auch zu jedermänniglicher Notiz durch den Druck publiciren laſſen;

Geben in Unſer Reſidentz und Veſtung Caſſel den 10. Tag Januarii 1704.

Carl (L. S.)

ORCONNANCE,

wornach Unſere Trouppen zu Roß und Fuß des Winters über zu verpflegen ſind.

Alß

General-Staab.

hat	Pferd-Portionen	Mund-nen	Rauhf.
General Prince Friedrich zu Heſſen	-	-	-
General von der Cavallerie Wilhelm Spiegel zum Deſenberg	20	20	-
General Major von der Cavallerie	12	12	-
General Major von der Infanterie	12	12	-
General Adjutant bey Prince Friederich zu Heſſen	8	8	-
Ober Kriegs-Commiſſarius Muller	6	6	-
2. Ober-Auditeurs à 3. Portionen	6	6	-
Kriegs-Zahlmeiſter Görtig	3	3	-
Ober-Adjut. bey General Spiegeln	4	4	-
Ober-Adjutant bey dem General Major der Cavallerie	4	4	-
Ober-Adjutant bey dem General Major der Infanterie	4	4	-
5. Auditeurs à 2. Rauhfutter-Portionen	-	-	10
6. Feld-Predigers à 2. Mund- und Pferd-Portionen	12	12	-
Feld-Medicus Dr. Wiegand vor ſich und den Apothecker-Karn	4	3	-
2. Scribenten vom Commiſſariat à 2. Portionen	4	4	-
1. Staabs-Chirurgus ſampt den Geſellen	2	2	-
Staabs Quartiermeiſter	1	1	-
Apothekers Geſell	-	1	-
Summa	102	102	10

Staab eines Regiments zu Roß.

hat	Pferd-Portionen	Mund-nen	Rauhf.
Auff 1. Obriſten	-	-	14
1. Obriſt-Lieutenant	-	-	8
1. Major	-	-	7
1. Regiments-Quartiermeiſter	-	-	4
1. Adjutant	-	-	3
1. Regiments-Feldſcheer	2	2	-
1. Paucker	1	1	-
1. Trompeter	1	1	-
Prevos mit dem Steckenknecht	1	2	-
Feld-Kaſten-Knecht und Pferde	-	1	2
Summa	5	7	38

Compagnie eines Regiments zu Roß.

hat	Pferd-Portio	Mund-nen	Rauhf.
Auff 1. Rittmeister	-	-	10
1. Lieutenant	-	-	6
1. Cornett	-	-	4
1. Wachtmeister	2	2	-
1. Quartiermeister	2	2	-
3. Corporals à 2. Mund- und Pferd-Portionen	6	6	-
1. Feldscheer	1	1	-
1. Trompeter	1	1	-
50. Einspänniger à 1. Mund- und 1. Pferd-Portion	50	50	-
Ein Knecht und zwey Zelt-Pferde	-	1	2
Summa	62	63	22

Staab eines Regiments Dragons.

hat	Pferd-Portio	Mund-nen	Rauhf.
Auff 1. Obristen	-	-	14
1. Obrist-Lieutenant	-	-	8
1. Major	-	-	7
1. Regiments-Quartiermeister	-	-	4
1. Adjutant	-	-	3
1. Regiments-Feldscheer	2	2	-
1. Paucker	1	1	-
4. Pfeiffers à 1. Mund- und Pferd-Portion	4	4	-
Provos und Knecht	1	2	-
Feld-Kasten-Knecht und Pferde	-	1	2
Summa	8	10	38

Eine Compagnie Dragons.

hat	Pferd-Portio	Mund-nen	Rauhf.
Auff 1. Capitain	-	-	10
1. Lieutenant	-	-	6
1. Fendrich	-	-	4
1. Wachtmeister	2	2	-
1. Quartiermeister	2	2	-
3. Corporals à 2. Mund- und Pferd-Portionen	6	6	-
1. Feldscheer	1	1	-
2. Tambours } Jedem 1. Mund- und 1. Pferd-Portion	2	2	-
65. Dragons	65	65	-
2. Zelt-Pferde und 1. Knecht	-	1	2
Summa	78	79	22

Staab eines Regiments zu Fuß.

hat	Pferd-Portio	Mund-nen	Rauhf.
Auff 1. Obristen	-	-	10
1. Obrist-Lieutenant	-	-	6
1. Major	-	-	4
1. Regiments-Quartiermeister	-	-	3
1. Adjutant	-	-	2
1. Regiments-Feldscheer	2	2	-
1. Regiments-Tambour	-	1	-
6. Pfeiffer, jeder 1. Mund-Portion	-	6	-
Profos und Steckenknecht	-	2	-
Feld-Kasten Karn-Knecht und 2. Pferde	-	1	2
Summa	2	12	27

Eine

Eine Compagnie zu Fuß.

hat	Pferd Portio	Mund nen	Rauhf.
Auff 1. Capitain	-	-	5
1. Lieutenant	-	-	3
1. Fendrich	-	-	2
2. Sergeanten à 2. Mund ; Portion	-	4	-
3. Unter ; Officiers }	-	3	-
3. Corporals } Jedem 1 Mund ; Portion	-	3	-
2. Tambours }	-	2	-
10. Gefreyte }	-	10	-
60. Gemeine }	-	60	-
Ein Knecht und zwey Zelt ; Pferde	-	1	2
Summa	-	83	12

SCHEMA

deſſen ſo an Service denen Ober ; Officiers der Regimenter zu Roß und Fuß monathlich in Geld bezahlt wird, dagegen dieſelbe ihre Quartiere ſelbſt an zu ſchaffen und zu miethen gehalten ſind.

Als

Staab.

	Rthal.	Alb.	Hell.
Obriſten	6	-	-
Obriſt ; Lieutenant	4	-	-
Major	3	-	-
Regiments - Quartiermeiſter	3	-	-
Adjutant	2	-	-
Ubrige Staabs ; Perſonen bekommen die würckliche Quartiere und alſo kein Service - Gelder.			

Compagnie.

	Rthal.	Alb.	Hell.
Rittmeiſter oder Capitain	4	-	-
Lieutenant	3	-	-
Coruet oder Fendrich	2	-	-
Ubrige werden mit würcklicher Einquartierung beſorget und alſo auff ſelbige kein Service Geld bezahlet.			

VI.

REGLEMENT,

Wie die in denen Fürstl. dreyen Cassel-Aembtern vorfallende Dienste hinkünfftig verrichtet werden sollen.

Vom Decembr. 1715.

1. Fahrende Dienste,

Sollen nach dem Fueß der Hufen verrichtet werden, und sind folgende:

Die Acker- und fahrende Dienste auff denen Vorwercken und Meyereyen.

Diejenigen Fuhren so von Ambt zu Ambt gehen (wann solche nicht Kriegs-Fuhren sind.) Stein-Kohlen-Fuhren nach Hoff, Auff Fürstl. Renth-Cammer, Auff die Steurstube, In das Jäger-Hauß, Vor die Herrn Räthe und andere Bediente, Vor die Civil-Gefangene, Herren-Scheide-Fuhren nach Hoff, Back-Holtz, Brau-Holtz, Gärtners-Holtz, Regierung- und Renth-Cammer-Holtz, Heu- und Grummet-Fuhren in Fürstl. Marstall, Dünge-Fuhren, Kummer-Fuhren, Sand, Leimen, Ziegeln, Gebacken Steine, Kalck, Bohnen-Stecken, Erbis-Büsche, Stangen, Pföhle, und dergleichen Fuhren.

2. Fahrende Dienste.

Sollen nach dem Fueß der Contribution verrichtet werden.

Diejenige Fuhren so bey Marchen und re-Marchen erfordert werden,

Item, die Fuhren so auff Befehl in Kriegs-Sachen geschehen,

Die Wacht-Kohlen, Zum Salpeter-läutern, Das Holtz zum Salpeter-Sieden, Die Stein-Kohlen in die Baraquen, Vor die Soldaten-Schule, Vor die Militair-Gefangene, und vor die blessirten Soldaten.

3. Sollen folgende Fuhren nach dem Anspann verrichtet werden.

Die Fuhren auff den Winter-Kasten, An Weegen und Stegen, Alle Jagd-Fuhren, Wildprets-Fuhren, Holtz-Fuhren vor die parforce-Hunde und dergleichen.

4. Die Hand- und Gehe-Dienſte,

Werden nach Anleitung Ihro Durchl. gnädigſten außgelaſſenen Verordnung und dem Saal-Buch verrichtet, und zwar folgender Geſtalt.

Ein Ködder muß durchgehends ſeine Dienſte verrichten,

Ein Ackermann welcher vier Hufen beſitzt, iſt von allen gehenden- und Hand-Dienſten frey.

Ein Ackermann welcher drey Hufen hat, iſt wann ein Ködder ſechszehen Dienſte thut zwölffmal frey, und muß viermal mit dienen.

Ein Ackermann ſo zwey Hufen Land hat, iſt acht Hand-Dienſte frey, und muß nebſt dem Ködder achtmal dienen.

Ein Ackermann ſo eine Hufe Land hat, iſt ſolcher Hufe halber viermal frey, und muß, wann der Ködder ſechszehenmal gehet, zwölffmal mit gehen.

Einer, ſo eine Viertel-Hufe hat, muß fünffzehenmal mit denen Köddern in den Dienſt gehen, und hat wegen der Viertel-Hufe den ſechszehenden Dienſt frey.

Zu denen Jagd-Dienſten muß Mann vor Mann gehen, und iſt niemand, als diejenige, welche in der Jagd-Ordnung, oder mit Reſcripten davon befreyet worden, frey.

Damit nun dieſe Dienſte richtig geſchehen, und darunter keine Gefährde gebraucht, ein Unterthan auch vor dem andern nicht graviret werden möge; So ſollen über jeder **Gattung Dienſte, Kerbe** gehalten, davon **ein Theil ins Greben Hauſe** verbleiben, **das andere Theil** aber der **Unterthan** behalten, und wann ein **Dienſt** geſchehen, ſolcher jedesmals darauff geſchnitten, und **alle Viertel Jahr** in jeder **Gemeinde** nicht nur, ſondern auch in jedem **Ambte**, und zwar auff **Oſtern, Johannis-Michaelis-Tag**, und **Neu-Jahr**, gehalten werden; Und wird demnach Greben und Vorſtehern hiermit ernſtlich und nachdrücklich eingebunden, über dieſer Verordnung ſteiff und unverbrüchlich zu halten, oder gewärtig zu ſtehen, daß Sie darum mit Ernſt angeſehen und geſtrafft werden ſollen. Wornach Sie ſich alſo zu richten, und vor Schaden zu hüten haben. Caſſel, den Tag Dec. 1715.

VII.

Verordnung,

wornach sich die Greben, Vorstehere, Heimbürger, Dorfschulzen, Richter, Eidgeschworne, Gemeinde-Gelderheber, Dorfknechte, Köddergreben, Dienstlader, Feuerherren, Feldhüter, Nachtwächter, und andere in der Gemeinde zur Aufsicht bestellte Leute in ihrem Dienst zu betragen, und wie es mit denen Dorfsrechnungen in Zukunft zu halten.

Vom 6ten November 1739.

Friedrich, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgraff zu Hessen ꝛc. ꝛc.

XLIII.

Wegen der, in denen Gemeinden zu erhebender Contribution und andern Herrschafftlichen auch Gemeinden-Geldern,

ist zu beobachten:

1. Daß zu Ersparung doppelter Besoldung und Dienst-Freyheit, ohne absonderlich erhaltene Erlaubniß, die Erhebung von allen und jeden Geldern, wie die auch Nahmen haben, durch niemand anders, als einen zeitigen Greben oder wer sonst dessen Verrichtung zu verwalten, derogestalt geschehen müsse, daß die Abgifften jedesmahlen zu gesetzter Zeit an den *Receptorem* gegen in das Gemeinde-Dorff-Buch zu stellende Quittung, gelieffert, und die allenfallige *Restanten* ohne deßfalls jemand nachzusehen, oder etwas zu verhelen, zu dem Ende angezeigt werden, damit der Receptor bey denen Beamten sobald und ehe die *Recesse* durch grosse Nachstände unrichtig gemacht und die Nebenten wegen langen Nachsehens zu bezahlen ausser Vermögen gesetzt werden, die Execution auswürcken könne; Inmaßen dann zu Verhütung aller Unterschleiffe, hierdurch verordnet wird,

daß kein Geld-Erheber aus seinen eigenen Mitteln, so wenig als dem bey ihm vorräthtigen Überschuß oder auch aus andern Herrschafftlichen Geldern, ohne vorgängige Anzeige, den etwaigen Mangel derer *Debenten* ersetzen solle.

2. Nachdem bis dahin an vielen Orten bräuchlich gewesen seyn sol, daß die Contribution nicht durch einen absonderlich dazu bestellten Mann, sondern nach der Reihe herum gehoben, oder wann sich jemand hierzu gar nicht geschickt, von solchem ein ander um Lohn, vor ihn die Hebung zu thun bestellt worden; So verstehet sich nunmehro von selbsten, daß dieses abgeschafft und die *Contribution* und andere Herrschafftliche Gelder durch die deßfalls bestellte Greben allein gehoben werden müsse.

3. Die *Contribution* an und vor sich selbst betreffend, bleibt es vorerst noch und bis die dermahlen vorseyende Steuer-Revision zu Stande kommen, bey jetziger Verfassung, vermöge deren dasjenige, so auf Häusern und liegenden Gründen haftet, nach dem bisherigen Fuß jeden Monaht als beständig erhoben;

Was aber von der Mannschafft, Handthierung und Vieh aufkommt, nach gewisser halbjährigen Umzehlung ab- und zugesetzt, und also ebenmäßig, so wie es an jedem Ort seithero eingeführt gewesen, monahtlich aufbracht werden müsse.

4. Die *Specification* der ständigen *Contribution* sol so bald nach Verkündigung dieser Unserer Verordnung, aus denen Dorffschafften an jeden Districts Beamte geliefert und dabey gemeldet werden, wieviel ein jeglicher Einwohner zu seinem Theil dazu gibt.

Welche Specification hierauf von Greben und Vorstehern nebst allen übrigen Contribuenten, Mann vor Mann, oder wann einige Schreibens unerfahren, von jemand anders in ihrem Nahmen unterschrieben, und ein Theil davon beym Amt zurück gelassen, das ander Theil aber in die Gemeinde gegeben und nach sothaner Verzeichnüß vorerst die auf denen Häusern und Güthern haffende, sogenante ständige Contribution erhoben wird; Und dient die vorhin gemeldete Verzeichnüß zugleich mit zur Belege der ständigen *Contributions*-Innahme in der Dorffs-Rechnung.

5. Bey der unständigen *Contribution*, oder demjenigen, so monahtlich von der Mannschafft, Handthierung und Vieh, nemlich von Pferden, Ochsen, auch Kühen, so über drey Jahr alt sind, so dann Schaf-Vieh gegeben werden muß, seynd Wir benachrichtiget, daß es hierbey bis hierhin an vielen Orten nicht eben gar zu richtig hergangen und verschiedene Unterschleiffe, welche Wir jedennoch anjetzo unberührt lassen, dabey verübt worden.

Um nun auch hierinnen, so viel thunlich, eine Gleichheit und Ordnung zu erhalten, und alle Drückungen derer Unterthanen abzuwenden; So ist es hinfuhro mit dieser unständigen *Contribution* solchergestalt zu halten; Daß alljährlich zweymahl, nemlich zu Ende *Junii* und *Decembris*, durch jeden Orts Greben und Vorstehere, mit Zuziehung des Land-Bereuters, Gerichts-Schöpffen, oder sonst einer andern Gerichts-Person, die sämtliche Mannschafft, Gewerbe und Vieh, nach obigen Gattungen nachgesehen und genau gezehlet werde.

So viel nun, als an Mannschafft vorhanden, auch was alsdann vor Handthierungen und Gewerbe im Dorffe befindlich, und wie dergleichen gegen die vorige sechs Monahte ab- und zugenommen, weniger nicht, wieviel Pferde, Ochsen, Kühe, auch Schafe ein jeder dermahlen besitzt, wird angezeichnet, in das *Contributions*-Hebe-Register unter behörige *Rubriquen* eingeführet und nach sothaner *Revision* und Umzehlung die Hebung vor die folgenden sechs Monahte getahn.

Solte sich nun in denen, von der einen Umzehlung bis zur andern eintreffenden sechs Monahten begeben, daß einigen *Contribuenten* in der ständig- oder unständigen *Contribution* es seye wegen der Mannschafft, Handthierung, oder aber ab- oder zugeschrieben worden; Vieh etwas ab- oder zugeschrieben worden; Wird solches in denen im folgenden 6ten §. vorgeschriebenen Contributions-Tabellen gewahrt. Gestalten sich dieses aus dem daselbst angelegten Formular und dem dabey gefügten *Schemate*, nach welchem an jedem Ort die *Contributions* Rechnung aufgestellt werden soll, des mehreren ergibt.

Und wird demnach und auf solche Arth von Zeit zu Zeit hiermit fortgefahren, hierdurch aber, daß man jedesmahls wissen möge, wie dergleichen unständige Contribution ab- oder zunehme, dieserthalb auch kein Unterschleiff oder Bedrückung vorgehen möge, erlangt. Wie nun

6. Diese ständige und unständige Contribution von Zeit zu Zeit zu erheben; deßfalls sol alle halbe Jahr, nach anliegendem Formular, eine Tabelle verfertiget und eine jegliche Arth von ständig- oder unständiger *Contribution* bey des *Contribuenten* Nahmen gesetzt, auch solche bey eintreffender Liefferungs-Zeit, in des Erhebers Hand zur Hand bracht werden, damit ein jeder aus der Gemeinde, wann er abzahlt, sofort und wann er wil, sehen könne, daß er mehr nicht gebe als er schuldig ist.

7. Beym Schluß des Jahrs seynd diese Erhebungs-*Tabellen* in jeder Gemeinde ab- und vom Greben, Geld-Erheber und sämtlichen *Contribuenten* an der darinnen angewiesenen Stelle zu unterschreiben, alsdann selbige an Unsere Beamten auch Respective *Reservat-Commissarios*, und hierauf von diesen, an die Land-Gerichts-*Commissarios* zur allenfallsigen *Revidirung* eingegeben werden müssen. Es sollen aber

8. Die

8. Die Beamten bey denen Vor-Gerichten ſich ebenfalls auch um die *Contributions*-Anſetz- und Erhebung erkundigen, und hierbey keine Drück- und Vervortheilung zugeben.

9. Wird es zwar bey denen Städten annoch und bis zu weiterer Verordnung, in Anſehung der umſtändigen *Contributions*- An- und Abſchreibung beym Herkommen gelaſſen, in ſammtlichen Amts-Dorffſchafften aber und bey denen Adelichen Hinterſaſſen müſſen vorgemelte *Tabellen* eingeführt und aus ſolchen was im gantzen Amt, oder Gericht, auſſer denen Städten, darvon aufkommen, nach angefügter Form in eine haupt-*Tabelle* bracht, ſelbige auch bey jedesmahligen Land-Gerichten an die *Commiſſarios* eingehändiget werden.

10. Wann in einer Dorffſchafft unter zwantzig Rthl. monahtlich erhoben wird, gebühret dem Erheber für die *Receptur* von 5. Rthl. und drunter 4. Alb. Von 5. bis 10. Rthl. 8. Alb. Von 10. bis 20. Rthl. 10. Alb. 8. Hl. Von 20. bis 50. Rthl. 16. Alb. und von 50. bis 100. Rthl. und ſo weiter nach proportion ½ pro cent; Auf welche Arth dann das Erhebungs-Gebühr von andern uebern Geldern ebenfals gerechnet wird.

Solte nun in gantz groſſen Dorffſchafften mit dieſem Gebühr nicht auszulangen, ſondern ein mehrers erforderlich ſeyn? Iſt deßfalls bey denen Land-Gerichten abſonderliche Vorſtellung zu thun, und nach Befinden nähere Verordnung zu erwarten.

Vor die ſechs monahtliche Umzehlung wird dem Land-Bereuter, oder wer ſonſt im Nahmen des Amts dabey iſt, jedesmahls ſieben Alb., dem Geldheber vier Alb. und dem Heben, oder wer deſſen Stelle vertritt, ebenfals vier Alb. entrichtet, der Beamte aber bekommt vor die Abhörung der Dorffs- und *Contributions*-Rechnung und daß Er die haupt-*Tabelle* über die *Contributions*-Innahme des gantzen Amts machen muß, aus jeder Gemeinde und dazu gehörigen Höfen überhaupt dasjenige, ſo in der ausgelaſſenen *Sportul*-Ordnung dieſerhalb vorgeſchrieben ſich befindet.

11. Dieſe Erhebungs- und andere Gebühren werden aus der Gemeinden-Innahme genommen.

12. Muß die der Dorffſchafft ertragende Monahtliche *Contribution* und Steuren an die *Receptores* völlig und ſo viel müglich, ohne Zurücklaſſung einiger *Reſtanten* abgelieffert werden.

Und wird dieſes alles in eines jeden Dorffs *Contributions*-Rechnung umſtändlich und nach obigen *Tabellen* zur Innahme, gegen die empfangene Lieferungs-Scheine hergegen zur Ausgabe gebracht. Der etwaige *Contributions*-Überſchuß aber in der Dorffs-Rechnung, wovon unten ein mehrers vorkommen wird, berechnet.

13. Werden die Unterthanen bey Ablieffe-

rung ihrer *Contribution*, welches auch von allen andern Geldern zu verſtehen, in ihre *Quittungs*-Bücher deutlich, und wo die Abgifft nicht alle Monaht wieder vorkommt, mit Buchſtaben ausgeſchrieben (damit daran nichts radirt oder geändert werden könne) quittirt.

14. Bey denen Steuren und andern nach dem Fuß der *Contribution* zu erheben ſeyenden Geldern, zum Exempel, was etwa bey Durchmarchen, Einquartirungen, Vorſpann vor die Miliz und andern das *militair*-Weſen betreffenden Angelegenheiten bezahlt werden muß; Wird nach Beſchaffenheit, daß deſſen viel oder wenig erforderlich, auf jeden Alb. *Contribution* 1. 2. 3. 4. bis 12. Heller gehoben, und nach beyliegender Arth eingeführet und berechnet.

15. Was nach der Mannſchafft beyzutreiben vorfallt, als Baukoſten in der Gemeinde, Erhaltung derer Kirchen und Schulen, in ſo weit nemlich die Unterthanen hierzu Beytrag zu thun haben, Einführungs-Koſten und ſonſtige Arth Gelder, wodurch ein jeder Dorffs-Nachbahr gleichen Nutzen zu erwarten hat, wird zwar eine ſolche Erhebung auf Gutfinden derer Beamten fernerhin verſtattet, es muß aber hierbey eine ebenmäſſige Gleichheit beobachtet, von keinem mehr als vom andern erhoben, niemand überſehen, und dieſes alles in denen Dorffs-Rechnungen berichtſam eingeführet werden.

In ſo ferne aber bey denen Dorffſchafften annoch andere und mehrere Einkünffte vorhanden, woraus dieſer Arth Unkoſten beſtritten werden können; Seynd keine abſonderliche Gelder deßfalls anzuſetzen, ſondern ſothane Gemeinde-Einkünffte hierzu zu verwenden, und die Unterthanen dadurch, ſoviel thunlich, vom baaren Geld-Beytrag zu verſchonen.

16. Von den *Contributions*- und andern Gemeinde-Geldern iſt kein Einwohner in der Dorffſchafft ohne *expreſſen* Befehl frey.

17. Die Dienſt-Gelder betreffend, werden die in denen Dorffſchafften Uns zukommende Vorwercks-Hofs- und Küchen-Holtz- auch Herren-Scheide, ſodann Kriegs- und *Civil*-Baufuhr- und andere dieſer Arth Gelder, weniger nicht das Pflug- und Kuh-Geld nach der bisherigen Arth, und zwar theils nach denen Hufen, theils dem Anſpann-Fuß der *Contribution*, Mannſchafft oder Vieh vorerſt noch erhoben. Es ſol aber um mehrerer Ordnung willen bey Ablieferung dieſer Gelder, die Intheilung, wornach man ſolche in einer jeden Dorffſchafft zu erheben pflegt, denen Beamten zugeſtellt und von Ihnen bey ihre abzulegen habende Amts-Rechnungen zur Belege mit beygefüget werden.

Und iſt in dieſem Stück annoch ferner zu beobachten, daß man niemand über ſeine *Quotam* oder Antheil hierbey beſchwehre, vielweniger dasjenige, ſo am Dienſt-Geld durch Zuwachs der Mannſchafft oder des Viehes zukommen,

zurück- oder wohl gar in derer Erhebere Händen lasse; Gestalten ein solcher Zuwachs, so wie auch der Abgang in denen Amts-Rechnungen jedesmahls berichtsam anzuführen und Uns zu verrechnen ist.

18. Wird von diesen so eben erwehnten Dienst-Geldern, so wie auch von Erb-Zinsen und andern Rentherey-Gefällen kein absonderliches Erhebungs-Gebühr zugestanden, sondern es werden solche Gelder frey erhoben und gelieffert.

19. Können Wir zwar fernerhin geschehen lassen, daß die Forst- Mast- und andere Rentherey-Gefälle, zumahlen in grossen Aemtern, wo weitläufftige Erhebungen sind, durch die Greben oder die, auf beschehene Einwilligung bestellte Receptores erhoben, und in einer Summe an die berechnete Beamten gelieffert werden: Es ist aber jedennoch und nach beschehener Ablieferung, ein jeder in sein Quittungs-Buch der Gebühr zu quittiren. So dann müssen die berechnende Beamten in solchen Fällen vor die Erhebere hafften; Gestalten Ihnen an vorerwehnten Rentherey-Geldern, dafern etwa der ein- oder andere Receptor dieserhalb was schuldig blieben, von deßwegen nichts gut zu thun stehet, da es an Ihnen, denen Beamten, gelegen, um richtige und angesessene Leute zu Greben und Geld-Erhebern zu bestellen, und bey solchen die Gelder über die Zeit nicht stehen zu lassen.

20. Was in vorgemeldeten §phis wegen des Geldes verordnet ist, verstehet sich auch von denenjenigen Früchten und *Naturalien*, so in denen Dorffschafften aufgehoben und in Summa gelieffert werden mussen, als Gogreven- Schutz- und Schatz-Hafer, oder sonstige auf denen gantzen Gemeinden hafftende Früchte nach ihren Benennungen, weniger nicht das Stroh und *Fourage* und was etwa weiter hierunter zu zehlen. Welches eben also wie das Geld, theils nach dem Fuß der *Contribution*, Hufen-Zahl, Anspann oder Mannschafft zu erheben, ohne Unsere Einwilligung niemand davon frey zu geben, im gegentheil alles treulich und ohne Abkürtzung an jeden Ort, wohin es gehörig, zu lieffern, und eine absonderliche, über die Erhebung geführte Verzeichnüß von einigen aus der Gemeinde anreichig beschienen, denen dieserthalb abzulegen habenden Rechnungen zur Beurkundigung mit beyzufügen.

21. Was an Hünern, Eyern und anderen *Naturalien* in denen Dörffern einzubringen und zu lieffern vorfällt, wird durch die Greben besorget, welche die Dorffs-Knechte, Rödder-Greben, auch andere ihres gleichen Leute dieserthalb zur Beyhülffe unter sich haben und hierzu gebrauchen mögen. Und wird vor sothane Erhebung eben wenig und da denen Greben in folgender XLVIII. Abtheilung ihr Gehalt vest gesetzt worden, etwas weiters gut gethan.

22. Seynd alle Geld-Anlagen und Ausgaben, welche in denen Dorffschafften unter dem Nahmen von zu führen habenden Gemeinden-*Processen*, Nachsuchung um Erlasse, *Dilationen*, Feld- und andern Besichtigungen, oder sonst auf einigerley Arth vorfallen mögen, anderst nicht als unter derer Beamten schrifftlichen Einwilligung zu verstatten.

Welche dann alles Ernstes dahin zu sehen und zugleich dafür mit zu hafften haben, daß nur allein das unumgänglich nöhtige hierzu verwendet werde.

Dahingegen im geringsten kein Ubermaas, ins besondere in Absendung gewisser Leute zu Ausbringung ein- und anderer *Resolutionen* bey Unsern *Collegiis*, vielweniger daß auf der Gemeinde- oder auch auf den ungerechten Kosten gezecht werde, zuzulassen, sondern wo sich dergleichen Mängel äussern, hierunter fordersamste Verfügung auch allenfalliger Bericht zu thun.

Dieses alles auch um somehr, da diejenige Bauren, welche sich gern vor die Gemeinden verschicken lassen, oder sich deren Processen annehmen wollen, insgemein liederliche und von denen Kosten der Dorffschafft ihren Nutzen suchende Leute sind.

23. Wird nunmehro und nach Anweisung der vorhin mehr erwehnten, denen sämtlichen Land-Bereutern unterm 11. Tag Novembris vorigen Jahrs ertheilten Instruktion, auch denen Greben und Geld-Erhebern verbotten, ohne ausdrücklichen Befehl kein Lauff- Warte- oder sonstiges Erhebungs-Geld weiter als was bey dieser Abtheilung n. 10. verordnet ist, auszuzahlen; Gestalten ihnen dergleichen, wann sie es jedennoch in Ausgabe brächten, in denen Dorffs-Rechnungen gestrichen und zur Last gesetzt werden sol.

24. Darff die etwa einzulegen seyende *militairische Execution* über drey Tage nicht liegen bleiben.

In soferne nun die *Contributions*- und andere- in einer Summe abzulieffern habende Herrschafftliche Gefälle in solchen Begebenheiten, wann nemlich einige gantz arme Leute in der gesetzten Zahlungs-Frist ihre Antheil zu schaffen ausser Stand wären, nicht völlig heraus zu bringen seyn solten, muß mittlerweile dasjenige, so würcklich eingangen, ohne daß solches länger als die zur *Execution* gesetzte drey Tage bey denen Erhebern vorräthig bleibe, an gehörige Orte in Anschlag gelieffert, zugleich aber, eine beglaubte Bescheinigung dessen, so auf vorige Arth bey denen gantz Unvermögenden unbezahlt zurück stehet, mit eingegeben werden.

25. Die Herrschafftliche Geld-Abgifften seynd in gültigem und unverruffenem Geld zu lieffern, auch deßfalls und damit alles hierbey richtig zugehe, ein *Sorten* Zettel, in was für Müntze die jedesmahlige Liefferung geschiehet, hierbey mit abzugeben.

VIII.

General - Kriegs - Commissions - Ausschreiben,

wie es bey der vorseyenden Werbung im Lande zu halten.

Vom September 1740.

Unsern

Demnach Unsers Allergnädigsten Königs und Herren Majestät bey gegenwärtigen Zeitläufften eine Nohtdurft zu seyn ermessen, auch zu Beschützung, Conservation und Flor Dero getreuen Unterthanen, rahtsam befunden, Allerhöchst Deroselben Trouppen, nach Maasgab der, der Hohen Generalität darüber zugekommenen Ordre, verstärcken zu lassen; Uns aber anbey gnädigst befohlen, den Modum, wie solches, nach Allerhöchst Deroselben landesväterlichen geäusserten Intention, ohne jemandes Dero getreuen Unterthanen, oder sonst in hiesigen Landen und Schutz befindlichen- oder passirenden Personen Bedrück- und befugte Beschwerung am bequemsten geschehen könne zu reguliren:

Alß haben auf Allerhöchstgedachter Ihro Königlichen Majestät gnädigsten special-Befehl Wir Euch davon weniger nicht Nachricht ertheilen, als aufgeben wollen, denenjenigen Officiers und Commandirten, so sich wegen obhabender Werbung, mittelst gewöhnlicher, Ihnen auch dermalen ausgefertigter Werbe-*Patenta*, angeben werden, nicht allein die Werbung gutwillig zu verstatten, sondern auch mittelst Ablieferung der nicht in allzuhoher *Contribution* stehenden Unterthanen, vorigen Verordnungen gemäß, Ingleichen der mit Lauff-Pässen dimittirten auch den Gemeinden zur Last gereichenden Müssiggänger, und Anzeigung derjenigen, unter der Land-*Milice* nicht enrollirter dem Vatterlande durch *Militair* Dienste besser, als sonst nutzbarer Leute, so ohne Nachtheil der *Contribution*, Feld-Baues, *Commerce*, *Fabriquen*, *Manufacturen* und andere die Aufnahme hiesiger Lande unterhaltenden Handthierungen gemisset werden können, deren Anrichtung durch dienliche Vorstellungen und Remonstrationen, und wie es sonst am füglichsten geschehen mag, alle hülffliche Hand zu bieten.

Dahingegen aber keinesweges zu verstatten, daß die obbemeldter Ursachen halber ohnentbehrliche Unterthanen, oder ihrer Handthierungen und sonstiger Verrichtungen wegen auf Reysen begriffene, junge Pursche, vielweniger

ger von Kriegs-Diensten durch gnädigste *Rescripta*, befreyete, tuchtige Schäfer, Resselmenger, Bergleute, Salzführer, ꝛc. noch sonsten irgend jemand wider seinen Willen durch gewaltthätige Nothzwangungen und ungebührliche Anselmungen, zum Schaden und Nachtheil Handel und Wandels, Unsicherheit der Strassen, Felder und Häuser, Verursachung allerley Schlägereyen, auch wol Blutvergiessens, Stöhrung Nachbarlichen Gewerbs und Vertreibung der jungen Mannschaft ausser Landes, zu Kriegs-Diensten und darob abzulegenden Eydes-Pflichten, wie doch die bishero bereits eingelauffene vielfältige Klagen zu bezeugen scheinen, gezwungen, noch auch ein oder ander angeworbener gegen Abtrag einiges Geldes oder Bezahlung einer Zeche, wieder erlassen werden.

Vielmehr sind dergleichen Vorfallenheiten, da sie sich wider Verhoffen äusserten, ohnverweilt an Uns, zu gnadigst anbefohlener schleuniger Remedur, ex officio und ohnentgeldlich zu berichten, auch nach Befinden, und da die Verwarnung nicht Platz greiffen wolte, denen vorhin emanirten gnädigsten Verordnungen gemäß, die Straff fällige, Sie seyen wer sie wollen, zu arretiren: Gestalten keiner, als der sich ohne vorhergehende Bedrohung und Violenz freywillig zum Schwören erkläret, beeydiget werden solle, und man sich im Gegentheil zu Euch ungezweifflet versehet, daß Ihr niemanden, derer, so sich einmal auf erlaubte Weise zu Dienste engagiret, aus ungeeigneter Reue und Opiniatreté, oder beweglichen Distinctionen anderer aber, zurück gehen wollte, anmaaßliche Protectiones gestatten, vielweniger Sie selbsten, aus Gunst, Ansehen der Person oder einiges Interesse halben, darin nehmen, mit unrichtigen Arrestaten versehen; oder, in Anzeigung ein oder des andern als wohlentbehrlich, wie auch in den Weg-legung allerley Verhinderung und Machung unnöhtiger Schwürigkeiten, aus privat Absichten, Passiones und Animositæten ausüben werdet.

Und gleichwie durch diese allermildeste Vorsorge zugleich denen bisher vielfältig vorgekommenen Klagen der ermanglenden Nahrung, und vermeintlichen dringenden Noht, sich in fremde Dienste zu begeben, bey denenjenigen so noch zu dienen im Stande sind, abgeholffen, auch männiglich alle scheinbahre Ursach zur Austrettung aus hiesigen Landen benommen wird; Als habt Ihr um desto mehr auf alle ausländische Werbungen, auswärtige Beurlaubte, insbesondere die Botten und Briefträger, ein wachsames Auge zu haben, die Anpreiß- und Annehmung fremder Kriegs-Dienste in keine Wege zuzulassen, die Unterthanen davon gütlich, oder auch, da nöhtig, durch genugsame Zwangs-Mittel, und auf beschehene Anzeigung erfolgende Straffe abzuhalten, mit Annotation und Adjudication derer in fremde Dienste sich begebenden Vermögens, auch Einsendung derer *Specificationen* strachs fortzufahren, und überall auf die deshalb häuffig emanirte Verordnungen Ernst- und nachdrücklich zu halten.

Woran Ihr Unsers Allergnädigsten Königs und Herren Majestät Ernsten Befehl und Willens-Meynung vollbringen, und die im Contraventions-Fall zu erwartende schwere Ungnade, Verantwortung, Ersetzung des denen Beleydigten zugefügten Schadens, und unausbleibliche harte arbitrarische Bestraffung vermeyden werdet.

In dessen zuversichtlicher Versehung verbleiben Wir Euch gnadig und günstig geneigt.

Cassel den Tag Septembris 1740.

Zu Ihro Königl. Majestät in Schweden Hochfürstl. Hessischen General-Kriegs-Commission verordnete Geheimder Rahr, Generals, Geheimder Kriegs- Kriegs- und andere Rähte hierselbsten.

IX.

Verordnung
wegen der Landmiliz und deren allenthalbigen Einrichtung.

Vom 30ten May 1741.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgraff zu Hessen, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden in Unsern Hessischen Fürstenthumen und Landen und darzu gehörigen Graff- und Herrschafften, nebst Entbietung Unserer Königlichen Gnade hiermit zu wissen. Nachdem Wir gnädigst resolviret haben, daß Unsere gesamte Land-*Milice* in dem Ober- und Nieder-Fürstenthum Hessen, Fürstenthum Hersfeld, und Herrschafft Schmalkalden, wie auch Grafschafft Catzenelnbogen und Schaumburg, auf einen gewissen Fuß nach einem Unserm Brigadier von Herda zugefertigten Etat gesetzt, und dabey bis zu anderwärtiger gnädigster Verordnung erhalten werden solle. Als haben

I. Zuforderst sich alle und jede Unsere hierzu verpflichtete Unterthanen, wann sie zu einer Ausnahme citirt und vorgefordert werden, gehorsamlich zu stellen, durch nicht erscheinen, austretten oder sonstiges widerstreben, keine Widerspenstigkeit zu bezeugen, auch diejenige, so darzu ausersehen werden, sich willig enrolliren und aufzeichnen zu lassen, und davon niemand, der seine Befreyung nicht sogleich erweisen könte, auszunehmen. Gestalten Wir bishiehero ausser denen Städten Cassel, Marburg und Ziegenhayn, denen würcklichen Forstläufern, Schuaen, Spührern, Kesselmengern, Bergleuten, Herrschafftlichen und Gemeinds-Bedienten, auch würcklichen Dienstbotten, und zwar letztere sämtlich vor ihre Personen insbesondere, nicht aber ihre Kinder und Angehörige, niemanden eximirt oder dispensirt wissen wollen, und auch bey diesen allen Unterschleiff und fälschliches Angeben bey willkührlicher Straffe sol vermieden werden.

II. Unsere Beamte, Burgermeister und Rath in denen Städten, Gerichtbarkeit habende von Adel und übrige Befehlshabere, haben demnach bey vorfallenden Musterungen und Ersetzung des Abgangs denenjenigen, so solches committiret und anvertrauet ist, die Rollen der jungen Mannschafft vorzulegen, so viel dazu jedesmal vonnöthen zu eitiren, und nebst ihnen dahin zu sehen, daß nach der bishero üblichen (und an Ort und Enden, deren Freyheit exspiriret, in Proportion der Benachbarten, bis zu dessen völligen demnächstigen Einrichtung zu machenden) *Repartition*, der Betrag ihrer Stadt, Amt oder Gerichtes jederzeit, und ins besondere bey der nächsten Musterung dergestalt ausgenommen und reguliret werde, daß dazu tüchtige junge 16. bis 40. Jahr alte, Wohlgewachsene, so viel möglich Unverheyrathete, und solche Leute genommen werden, welche ohne Abgang der *Contribution* und Schaden des Ackerbaues, die dabey vorfallende Dienste verrichten können. Massen sehr bemittelter einzige Söhne, oder auch gar zu arme Leute, und solche Tagelöhner, welche allezeit ausserhalb ihrer Nahrung nachgehen, und nöthigen fals zum Dienst nicht bey der Hand sind, sich darzu keinesweges schicken. Andey aber ist auch, so viel thunlich, dahin zu sehen, daß bey solcher Ersetzung des Abgangs, nach und nach, aus allen Häusern der *Communen*, einer enrolliret werde, damit sowol die dem Ausschuß vergönte unten bemeldte Freyheiten, als Beschwerungen endlich unter alle getheilt und mit gleichen Schultern getragen werden. Wie dann auch über das unter dem 18. Tag Febr. 1724. erlassene *Edict*, * vermöge welches keine Mannsperson zur Ehe-Verlöbnis gelassen werden sol, sie habe dann vorher das 20te Jahr zurückgeleget, auch dieser Ursachen halber künftighin strikte, von denen so es angehet, zu halten ist;

* S. Th. III. d. S. pag. 928. §. 12.

Ubrigens aber sollen die Ausschösser ihrer *Officiers Consens* zum heyrathen einzuholen nicht verbunden seyn, ausser daß sie, fals sie aus ihrer Gemeinde abzögen, solches anzeigen und melden müssen.

III. Was aber ferner, insbesondere die *Tambours* betrifft; So haben Wir mißfällig vernommen, daß deren einige, vornemlich im Ober-Fürstenthum, sich jährlich 6. Rthl. unter dem Namen der *Tambours*-Gelder eigenmächtig zahlen lassen. Gleichwie aber solches ein blos eingeschlichener Mißbrauch ist; Also wollen Wir es auch hiermit gänzlich abgestellet haben, und sol vors künftige der *Quartier*stand einer *Compagnie* (fals selbige keinen bereits gelernten Tambour bekommen könte) mehr nicht als ein vor allemahl drey Rthl. zu Erlernung des Trommelschlagens vor jeden neuen *Tambour* zu bezahlen angehalten werden, welche nach der unten weiter folgenden Anleitung die Obrigkeit jedes Orts nach dem Fuß der Contribution zu repartiren und dem Capitain, um davor den Tambour lernen zu lassen, zuzustellen hat.

IV. Und indem Unserm Land-Ausschuß zum öftern Unsere Vestungen und andere wichtige Dinge anvertrauet werden, auch gute Disciplin und Ordnung darunter zu halten die hohe Nothdurfft erfordert; So haben Wir zu solchem Ende, und damit ein jeder, was ihm zu thun obliegt, wissen möge, gewisse *Articul* abfassen und Unserm Brigadier von Herda zufertigen lassen, worauf die Muster-*Commissarii* die *Compagnien* vors erstemahl sämtlich, und hernach diejenige Leute, so neu dazu gekommen, in Gegenwart der übrigen zu beeydigen und in Pflichten zu nehmen haben.

V. Weilen ingleichen an guter Verwahrung und Schonung der *Montur*, auch Ober- und Seiten-Gewehrs, massen dessen Anschaffung ohne grosse Beschwerde des Landes nicht geschehen kan, sehr viel gelegen; Als haben jeden Orts Obrigkeiten dahin zu sehen, daß selbige in denen Städten auf den Rathhäusern, auf dem Land aber in den Amts- oder Greben-Häusern angeschafften, oder noch anzuschaffenden Schräncken, vor Motten und anderm Ungeziefer und Verderb wohl verwahret, und, ausser dem Gebrauch zum Dienst, nicht herausgegeben, hernach aber jedesmahl richtig, vorher wohlgereinigt und gesaubert, wieder geliefert und zu Verhütung Confusion, bey eines jeden seine Sachen, dessen Name auf einem Zettul angeheffet werde.

VI. Gestalten dann niemand selbige ausser der Zeit des Dienstes, bey willkührlicher von jedes Orts Obrigkeit zu dictirender Leibesstrafe, anziehen, noch das Gewehr zu irgend etwas anders gebrauchen, vielmehr aber vor der *Montir*ung *Reparation* in Kleinigkeiten und Rembaltung des Gewehrs Sorge tragen, auch dasjenige, so durch seine Schuld oder Nachlässigkeit verderben, Schaden nehmen oder gar entkommen solte, auf seine Kosten wieder anschaffen und repariren lassen sol. Dahingegen

VII. Dasjenige, so ohne derer Ausschösser Verschulden, durch allerley Unglücks-Fälle an *Montir*ung und Lederwerck verderben oder wegkommen möchte, (welches, wo nöthig, von den Beamten mit Zuziehung einiger *Officiers* zu untersuchen ist) derjenige Ort, da der Mann von gestellt wird, wieder anschaffen und repariren lassen, Unsere Beamten auch darzu behülflich seyn sollen. Wie Wir dann in solchen Fällen, auch die Fahnen, Trommeln und Gewehr aus Unsern Zeughäusern ihnen wieder werden zustellen lassen. Die kleine *Montir*ung aber als *Camachen*, Schuhe, Strümpffe, Floretband

Floretband zum Haar-Zopff ꝛc. hat sich ein jeder nunmehro, ausser dem Hut und Halstuch so bey der grossen gegeben zu werden pflegt, selbsten nach Anweisung der *Officiers*, so viel thunlich egal anzuschaffen und dahin zu sehen, daß er damit behörig versehen erscheine.

VIII. Damit aber Unser Land-Ausschuß auch in Waffen und andern Kriegs-*Exercitien* geübt werde; So haben Wir gnädigst verordnet, daß derselbe jährlich zweymal, wann an der Feld-Arbeit am wenigsten zu versäumen, Compagnie weise zusammen kommen, exerciret, visitiret und die sich inzwischen hervorgethane Mängel und Gebrechen verbessert werden sollen. Deshalben jeden Orts Obrigkeit und Beamte auch hierunter und daß die dazu aufgezeichnete Mannschafft jederzeit accurat erscheine, auch im übrigen, wenn Sie bey müssigen Zeiten, die Unter-*Officier* einzeln bisweilen zum Exercitio ihrer obhabenden Ordre nach anweisen und unterrichten wollen (welches jedoch ohne alles Tage-Geld und sonstige Gebühre geschehen muß) solches willig annehme, das nöthige zu verfügen haben. Allermassen Wir

IX. Gnädigst und ernstlich wollen, daß ein jeder von Unserer Land-*Milice*, sich auf die an ihn, von dem *Officier*, nach vorher dessen Obrigkeit gegebener Nachricht ergehende Ordre, zum exerciren, oder wo es sonsten der Dienst erfordert, willig und ohnausbleiblich einfinde. Im Fall sich aber dennoch einige darunter saumseelig erwiesen; Sollen jedes Orts Obrigkeiten, auf die von dem commandirenden Officier ihnen zugesandte Specification und Anzeige, die Zurückbleibende vor sich fordern, (wo es thunlich) mit Zuziehung eines nächst gelegenen Officiers die Ursachen untersuchen, und da sie nicht anreichig befunden würden, den Ungehorsamen jedesmahl mit einem halben Cammer-Gulden in Busse setzen, die Straff-Gelder beytreiben, und nebst einer von ihnen und dem Officier unterschriebenen *Specification* an Unsere *General*-Kriegs-*Commission* und diese wiederum cum Decreto an das Kriegs-Pfennig-Amt übermachen, falls aber die Säumige solche zu bezahlen nicht im Stande wären, in proportionirte Thurn-Straffe oder Arbeit verwandlen, wie es geschehen, zugleich mit berichten, und bey willkührlicher Straffe darunter keinen Mangel erscheinen lassen.

X. Solten aber einige, Kranckheit oder anderer sehr erheblichen Ursachen wegen, zu erscheinen verhindert werden, haben selbige Obrigkeitliche *Attestata* an den Commandanten der Compagnie durch ihre Cameraden einzuschicken, welches *Attestat* die Beamten pflichtmässig und unentgeltlich mitzutheilen schuldig seyn sollen.

XI. Und obwohl ausser denen *Exercier*- und Mustertagen Unsere Land-*Milice* ohne Unser höchstes Vorwissen und Befehl niemahlen auf einigerley Weise, Rott- oder *Compagnie* weise zusammen gezogen werden, oder sich versammlen sol. So mögen jedoch die besonders in Unsern alleinigen respective *reservaten* Pflichten stehende Beamten, und bey der Hand seyende *Officiers* in der höchsten und unvermeidlichen Nothwendigkeit, als schleunigen und unvermutheten auswärtigen Uberfällen, entstehenden *rebellischen* Tumulten und Auflauffen und dergleichen, so viel Mannschafft als die Noth durfft erfordert, zusammen bringen, an Uns davon (gleichwie die Officiers an den Commandanten der Land-*Milice* oder in dessen Abwesenheit unmittelbar an die *General*-Kriegs-*Commission*) eiligsten unterthänigsten Bericht erstatten und weitere Verordnung gewärtigen. In welchen Fällen, die GOtt der HErr in Gnaden abwenden wolle, auch Unser Ausschuß eiligst erscheinen und wegen der etwa nicht vorher erfolgenden Tage-Gelder keinen Aufenthalt machen, sondern selbige nach überstandener und abgewendeter Gefahr, fals sie ihnen inzwischen (wie doch nach Gelegenheit der Umstände geschehen sol) nicht nachgeschickt würden, suchen und erwarten muß.

XII. Uberhaupt aber und bey allen Vorfallenheiten, wo sich die ordentliche Obrigkeiten, eines oder des andern Mannes von der Land-*Milice*, zu Streiffung der Wälder, *Visitirung* verdächtiger Oerter, *Executionen*, *Captivir*-Bewach- und Führung einiger Gefangenen oder sonsten zu gebrauchen, aus dringenden Ursachen nöthig erachten, sol ihnen zwar solches nicht untersagt seyn: Es sollen aber dieselbe bey Unserer Ungnade und schwerer Ahndung sich nicht unterstehen, solcher Gewalt auf einigerley Art und Weise, zu Ausführung einiger *passionirten* Absichten, gegen Unsere Unterthanen, oder die von der Land-*Milice*, oder sonst zu mißbrauchen: Gestalten dann ohnedem, da sie jemand unbilliger Weise exequiren, oder den Modum überschreiten, gegen Unschuldige, oder doch dazu nach Unsern gnädigsten Verordnungen nicht qualificirte, mit der Captur verfahren, oder sonst durch ihre Schuld etwas ungebührliches vorgienge, mit Vorbehalt der Ahndung, alle Unkosten auf sie zurück fallen sollen. Und ob Wir zwar gnädigst mögen geschehen lassen, daß wo Periculum in mora, oder doch kein Officier von der Compagnie in der Nähe wäre, die Beamte, so viel Leute, als die Noth erfordert (massen sie deren jederzeit so wenig, als nur immer die Umstände leiden, nehmen müssen) durch den Landbereuter, einen Unter-*Officier* oder auch einen Mann vom Ausschuß (nicht aber den Land-Knecht) commandiren und die nöthige *Instructiones* ertheilen lassen; So haben sie doch dahin zu sehen, daß

(1) Dazu nicht allzeit die ihnen nächst-gelegene genommen, und also diese im Dienst und Ver-

Verderbung der Montur, die übrige Unterthanen aber in Bezahlung der Tage-Gelder præ-graviret werden, sondern selbiges so viel möglich in der Compagnie roulire, und demnächst davon dem *Officier* zu Einrichtung der *Commando*-Listen Nachricht gegeben werde. Wie sie dann

(2) Wo es Zeit und Umstände zugeben, jedesmahlen den nächsten Officier von der Compagnie requiriren, und selbigen die Ordres jedoch dergestalt stellen lassen, daß sie deutlich und expresse melden, wie viel Mann, zu was Ende, um welche Zeit, und wohin sie solche verlangen, und sonderlich bey *Executionen* ausdrücken, wie lange sie nach Vorschrift derer Rechte und Unserer Verordnungen sollen liegen bleiben, und was sie sonsten dabey zu beobachten haben, als welches alles hauptsächlich auf ihre der Beamten Verantwortung ankomt, die Commandirte aber haben solchem allen genau nachzuleben, bey keiner Gelegenheit mehr Tage, als es die hohe Nothdurfft erfordert, oder ihnen vorgeschrieben, zuzubringen, bey *Executionen* durchaus ihre Flinten nicht in die Häuser zu setzen und davon zu gehen, sondern selbige in Person zu verrichten, dabey nicht blos auf die Heraustreibung ihrer Gebühren, sondern vornemlich die Hauptsache zu dringen, und davon demjenigen, so sie abgeschicket, genauen *Rapport* zu thun. Die Beamten in der *Quart* und Adeliche *Justitiarii* aber haben sich der Land-*Milice* in der *Montirung* und Gewehr, in ihrer Herrschafften und *Principalen Privat*- und in Unser *Interesse* nicht einschlagenden Gelegenheiten, ohne Unserer *General*-Kriegs-*Commission*, oder anderer Unserer *Dicasteriorum* Vorbewust und Einwilligung, gar nicht zu bedienen.

XIII. Die *Executions*-Gebühren vor die Land-*Milice* betreffend, so sollen selbige in allen Fällen, nach Maasgebung Unserer unterm 12. Tag Decembr. 1738. erlassenen Verordnung respective in 2. guten Groschen und 3. Cassel. Albus 6. Heller täglich und vor die Unter-*Officiers* in dem *Duplo* bestehen, bey Bewach- und Führung der *Arrestanten* aber respective 3. und 6. Alb. ꝛc. wie §o 16. bezahlet werden: Worzu die Beamte denen *Executanten*, wann sie das ihnen aufgegebene wohl verrichtet, prompte zu verhelffen, aber durchaus nicht zuzugeben haben, daß sie ein mehrers zu erpressen sich unterstehen mögen. Und gleichwie diejenige, so es muthwillig auf die Execution ankommen lassen, solche Gebühren auch allerdings bezahlen müssen; Also sind auch schuldige *Arrestanten*, so sie etwas im Vermögen haben, die Tage-Gelder, so bey der Wach- und *Transportirung* aufgegangen, zu bezahlen verbunden: Wiedrigen Falls aber muß diejenige Obrigkeit, welche die unmittelbare Jurisdiction über sie hat, und an welche sie ausgeliefert werden, solche Kosten tragen, es wäre dann, daß hier oder dar, durch Verträge, oder die *Observance*, ein anders hergebracht worden. Was aber *Visitirung* der Wälder und andere zu des Landes Besten vorgenommene, von der Land-*Milice* allein, und nicht den gantzen Gemeinden zugleich mit verrichtet werdende Dienste betrifft, wird es damit, wie in andern Fällen bald unten des mehrern verordnet, gehalten, und von der Landschafft bezahlt.

XIV. Gleichwie nun ferner Unsere Land-*Grenadiers* und Ausschuß, wann sie bey Zusammenkünfften, *Garnisonen* und anderm starcken *Commando*, so lang sie unter dem Gewehr und in *Montirung* sind, etwas versehen oder einig *militari*sches und sonstiges Verbrechen begehen, alleinig unmittelbar unter ihren vorgesetzten Officiers (und respective Commandanten der Vestungen) und diese in Personalibus unter ihrem *Chef* und Unserer *General*-Kriegs-*Commission* stehen; Also werden hingegen in andern Fällen, diese die *Officiers* in *Realibus*, und die Gemeinen in allen *Civil* Sachen und *Delictis Ordinariis* & *Communibus* von dem *Foro* ihrer ordentlichen Obrigkeit keinesweges eximirt. * Fals aber bey *Executionen*, *Arrestanten*-führen und andern kleinen *Commando* unter dem Gewehr etwas von ihnen verbrochen, oder in modo exequendi excedirt wird, haben die Beamte zu Untersuch- und Abthuung solcher Sachen jedesmahl den nächsten *Officier* mit zuzuziehen.

* S. hierbey das Reglement vom 30ten Jun. 1739 und was dabey pag. 582 angemerket worden.

XV. Indem es auch mit denjenigen Anlagen, so zu Unterhaltung der *Officiers* und Gemeinen währenden Dienstes von Unsern Unterthanen hergegeben werden, bishero sehr ungleich und unordentlich hergegangen. So wird es zwar noch zur Zeit, und bis Wir auch hierunter eine bessere Einrichtung zu machen Gelegenheit finden werden, bey der bisherigen Observantz ratione der *Service*-Gelder vor die Officiers gelassen, im übrigen aber verordnen, wollen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß

(1) Fals es die Noth erforderte, daß nach Inhalt des §. 3. bey einer Compagnie ein neuer *Tambour* angenommen und gelehret würde, die Befehlshabere des *Quartier*stands wegen Subrepartition der eodem §o gedachten 3. Rthl. sich vereinigen, solche nach dem Fuß der *Contribution* erheben und dem Capitain oben angeregter massen zustellen lassen sollen. Und indem auch

(2) Diejenige Tage-Gelder, so denen Unter-*Officiers*, wann sie die *Compagnie* visitiren oder sonsten etwas zum Besten des gantzen *Quartier*stands auf habende *Ordre* verrichten, billig von demselben und nicht dem Ort alleine, wo er her ist, zu bezahlen sind;

So könten alsdann aufrichtige von denen Majors der Bataillons mit unterschriebene *Specificationen*, solche Tage-Gelder zugleich erhoben und an die Unter-*Officiers* (welche sich bis dahin zu gedulten haben) ausgezahlet werden, jedoch sol

damit die Mannschafft, so zum Ausschuß enrolliret (ausser dem aber niemand) übergangen, und nur die übrigen zu deren Bezahlung angehalten werden. Welche letztere Ubergehung des Ausschusses dann gleichfals

(1) Bey denen Tage-*March*- und *Remarch*-Geldern vor Unter-*Officiers* und Gemeine, wann sie von dem Lande bezahlt werden, zu beobachten, und damit ferner folgendergestalt zu halten ist: Es wird nemlich in denen jedesmahligen Ordres enthalten seyn, wie viel Tage ohngefehr der Dienst dauren könne. Wenn nun kein Periculum in mora: So sol davon, und daß die Land-*Milice* des *Quartier*stands zusammen beordret werde, denen Beamten von denen *Officiers* zeitig *Notification* geschehen. Alsdann der beorderte Mann, aus der Cämmerey in denen Städten, und von den Greben oder Geld-Erhebern auf den Dörffern, auf so viel Tage, als die *Ordre* lautet, das Tage-Geld mitzunehmen, sich darüber und wie viel es sey, einen beglaubten Schein ertheilen zu lassen und selbigen an den commandirenden Officier von der Compagnie zu [illegible]rbringen hat, welcher alsdann über solche Gelder, was jeder mitgebracht, noch zu fordern, oder wieder zurück zu geben hat, nach sub lit. A. angebogenen *Schemate* richtige Löhnungs-Listen halten, und denen Unter-*Officiers* 2. oder 3. Exemplaria von ihm unterschrieben zu dem Ende zustellen wird, damit diese jeglichem Gemeinen davon einen Extract geben, worauf er was ihm gebühret weiter wie vorhin zu empfangen, oder was er zuviel erhalten, zurück zu liefern hat. Mit welchen Bescheinigungen hernachmalen die Dorffs-Rechnungen zu belegen sind.

Solte aber der Dienst um ein ziemliches länger dauren als etwa die Ordre in sich halten; So sol alsdann aus der nächstgelegensten Receptur auf anreichige Bescheinigung, so viel nöthig, an den commandirenden Staabs-*Officier* zur Austheilung Vorschuß-weise ausgezahlt, und demnächst, nach obigen Löhnungs-Listen, von den Beamten wieder repartirt und ersetzt werden, wie dann auch der solche Listen signirende *Officier* zugleich zu ermessen hat, was für Leuten, wegen Entlegenheit ihrer Wohn-Orte und der Zeit, da sie zusammen kommen sollen, oder dimittiret werden, und nach Gelegenheit der Jahrszeit, ein gantzer oder halber Tag vor *March*- und *Remarch* zu passiren sey.

Gleichwie aber solche Gelder aus denen Cämmereyen, Dorffs-Uberschuß und Gemeinds-Einkünfften nur Vorschuß-weise genommen werden; Also sind sie hernach unter die contribuable Unterthanen, so unter dem Ausschuß nicht mit begriffen, nach dem Fuß der *Contribution* genau, unter Auffsicht und Unterschrifft der Beamten, zu repartiren, in besondere Einnahme zu bringen, und unter einer à *parten Rubrique* in der Dorffs-Rechnung wieder zu verrechnen. Jedoch lassen Wir es bey dem *Quartier* Hersfeld, und wo sonst dergleichen Anstalt vorgekehrt, dabey, daß diese Gelder aus dem bey der *Receptur* befindlichen Uberschuß oder andern Gemeinds-Geldern bezahlt werden, soweit selbige anreichen, noch zur Zeit bewenden.

XVI. Damit auch ein jeder wissen möge, was er zu geben schuldig, oder einzunehmen Fug und Macht habe; So ist Unser gnädigster Befehl und Wille, daß, nachdem die Compagnien alle durch einen Unserm Brigadier von He[illegible] zugekommenen Etat auf einen gewissen proportionirten Fuß gesetzet worden, bey würcklichen Auffzügen, Auffwartungen und andern Diensten ohne Unterscheid, jedwedem Gefreyten und Gemeinen, täglich drey Hessische Albus, einem *Tambour*, welcher seine Trommel mit allem Zugehör selbst unterhalten muß, täglich vier Albus, einem *Corporal* vier Albus sechs Heller, einem *Capitain d'Armes*, *Fourier* und *Sergeanten* aber, jedem sechs Albus nach Ausweisung ihrer Ordres und Attestaten, an Tage-*March*- und *Remarch*-Geldern gezahlt, und daran weder einiger Mangel erscheinen, noch von irgend jemand ein mehrers, als ihm nach dieser Verordnung zukomt, angenommen und behalten werden sol. Es wäre dann, daß Wir bey besondern Gelegenheiten, selbigen das *Commiß* Brod reichen zu lassen, gnädigst verordnen solten, alsdann jedem nur ein- und ein halber Hessischer Albus an Geld von Unsern Unterthanen bezahlt und abgetragen werden dörffte.

XVII. An Ort und Enden nun in Städten und auf dem Lande, wo Unsere Land-*Milice* exercirens halber zusammen gezogen, oder hin commandiret wird, daselbst ist ihnen auf Vorzeigung der *Original-Ordre* mit freyem Obdach und Lagerstatt, gleich Unserer regulairen Miliz an Hand zu gehen, selbige aber hat, wie öfters angeführet, darüber nicht das geringste weiter zu begehren oder zu exigiren.

XVIII. In denen Garnisonen stehet denen Commandanten jederzeit frey, die darin ein*quartierte* zu besehen und zu mustern, damit selbige genau wissen mögen, ob deren nicht zu viel beurlaubt, und dadurch die nöthige Mannschafft geschwächet worden, wie dann ohnedem, ohne des Commandanten Vorwissen und Bewilligung, keiner von denen Officiers beurlaubt werden darff.

XIX. Da jemand währenden Dienstes gefährlich kranck würde, oder sonst im Dienst zu Schaden käme; So wollen Wir selbigem auf glaubwürdig beygebrachte Attestata mit Medicin und sonsten in Gnaden an Hand gehen lassen.

XX. Und damit Unsere Land-*Milice* auch vor ihre zu verrichtende Dienste einige Ergötzlichkeit und Freyheit geniesse; So wollen Wir hiermit in Gnaden verwilligt und zugestanden haben, daß

(1) Die sämtliche Ober-*Officiers* von allen *Personal*-Diensten [illegible],

(2) Die Unter-*Officiers* von Bottengehen und Brieftragen, auch allen Jagd-Diensten und

(3) Die Gefreyten und Gemeinen nach Verrichtung zwey [illegible] vom dritten an sie

sie kommenden Jagd-Dienst befreyet bleiben sollen.

Hingegen aber sol weder Unter-*Officier* noch Gemeinen, vor das *Ordre*-tragen, Wachtbestellen ꝛc. einig Tage-Geld palliret, wohl aber denen letztern es vor einen ordinairen, sonst an sie gekommenen gehenden Dienst angerechnet, und in den Städten ihnen dagegen eine Bürger-Wacht oder sonstige Gemeine Stadtarbeit gut gethan, und sie gegen jeden solchen Dienst einmahl damit übergangen werden;

(4) So lange sie im würcklichen Dienst oder *exerciren* und mustern begriffen, gehen selbige in Städten und Dörffern die Schaar- Thor- und Dorff-Wachten, auch andere *Personal*-Dienste vorben, und dörffen solche nicht nachholen; Ratione der auf ihren Gühtern und nicht der Mannschafft haffenden Diensten und Abgifften aber, werden sie wie andere Unterthanen gehalten.

(5) Wann sie zu Abwendung aller *Desordres* bey Durch-*Marchen* fremder *Trouppen* postiret werden, sind sie von deren Einquartierung, sonsten aber von Einquartierung und *Service* vor Unsere eigene *Trouppen* nicht befreyet, sondern müssen darzu gleich andern concurriren.

(6) Sollen sie sämtlich ohne Unterschied, sie haben *Montirung* oder nicht, von denen *regulairen Regimentern*, ohne Unsern, oder der *General* Kriegs-*Commission* Vorbewust und Bewilligung, keinesweges angenommen und enrollret werden. Hingegen ist das vorstehende von Num. 1. bis 5. inclusive nur von derjenigen Leute ihrer Person zu verstehen, so mit *Montur* und Gewehr versehen, in den Listen geführet werden und bey sich ereignendem Fall würckliche Dienste thun müssen, deren Vätter, Brüder und sonstige Anverwandten aber haben sich daraus einigen Vortheil zu ziehen gantz und gar nicht anzumassen. Sodann

XXI. Sol sich niemand unterstehen selbst eigenmächtig von der Land-*Milice*, er seye mit Gewehr und *Montirung* versehen oder nicht, zu emancipiren, ohnangemeldet ausser Landes oder gar in fremde Kriegs-Dienste zu gehen; Und diejenige, so sich dessen unterfangen, wann sie über kurtz oder lang wieder ertappet werden, mit Wall-Arbeit auf gemessene Zeiten, und nach Befinden wohl härter gestrafft, mit deren Güthern aber, nach Inhalt Unserer vorhin erlassenen gnädigsten Edicten, besonders der Verordnung vom $\frac{1}{12}$. Tag Martii 1737. verfahren werden. Hingegen lassen Wir es

XXII. Endlich und zuletzt auch dabey in Gnaden bewenden, daß diejenigen, so völlig sechs Jahre mit *Montirung* und Gewehr versehen gewesen, mithin würcklich unter dem Ausschuß gedienet, von den Muster-*Commissarien*, jedoch gegen Erlegung des gewöhnlichen Erlaß-Thalers, worüber ihnen gedruckte *Quittungen* von Unserm Kriegs-Pfennig-Amt ertheilet und anders keine vor gültig angenommen werden, (ausser denen Notorie und zufolge beglaubter Attestatorum gar armen Leuten, welche solchen 1. Rthl. 4. Alb. nicht bezahlen) davon mögen und sollen auf ihr Begehren dimittiret, und ihr Platz durch ein anderes tüchtiges Subjectum wiederum ersetzt werden.

Gleichwie es auch bey der unter dem 11ten Junii 1735. erlassenen Verordnung wegen derjenigen, so Zünfftig sind, und nach gnugsamer Untersuchung auf ihr Handwerck wandern wollen, jedoch mit der gnädigsten Erläuterung sein Verbleibens hat, daß sich dieselbe nicht allein bey ihrer Obrigkeit, sondern auch dem nächstgelegenen *Officier* von der *Compagnie* zu melden, den Erlaß-Thaler gegen eine obgedachte gedruckte Quittung zu erlegen, auch Gewehr und sämtliche *Montirungs*-Stücke abzuliefern, oder, daß es gehöriger Orten vorhanden, und in guter Verwahrung sey, glaubhaffte Bescheinigung beyzubringen, wiedrigenfals, daß sie nach dem vorigen §. als Entwichene gestrafft werden, zu gewärtigen haben.

Wie sich dann auch nicht weniger diejenige, so von einer Stadt oder Dorff zum andern zu ziehen willens sind, zuvorderst bey dem Officier der Compagnie melden müssen, damit man sie bedürffenden fals finden, und sonsten nach Beschaffenheit der Umstände die nöthige Verfügung thun könne.

Solches meynen Wir ernstlich. Wornach sich Unsere Ober- und Nieder-Beamte, Gerichtbarkeit habende von Adel auch Officiers, und sämtliche von der Land-Miliz und sonst jedermänniglich, den es angehet, gehorsamst zu achten und für Straffe, Schaden und Nachtheil zu hüten haben.

Und damit diese Unsere Verordnung um do mehr zu Jedermanns Wissenschafft, Acht und Warnung gelangen und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, sol dieselbe forderſamst in allen Städten und Dörffern öffentlich unterm Glockenschlag publicirt und gewöhnlicher Orten affigirt werden.

Urkundlich Unserer Nahmens Unterschrift und beygedruckten Königlichen und Fürstlichen Secret-Insiegels. Gegeben in Unserer Residentz und Haupt-Stadt Stockholm den $\frac{1}{10}$. Tag Maji 1741.

Friedrich. (L.S.)

Wilhelm.

A.

N. N. Compagnie.

Nahmen der Leute im Dienst.	Nahmen der Orte wo sie bürtig, und des Amts oder Gerichts.

Tage der Dienste.	Sollen haben.			Haben von ihren Communen empfangen, dieses von jenem abgezogen.			Muß an sie noch bezahlt werden.			Müssen sie zurück geben.		
	Thal.	Alb.	Hl.	Thal.	Alb.	Hl.	Thal.	Alb.	Hl.	Thal.	Alb.	Hl.

B.
ARTICUL,

Wornach sich

Die zu Fuß dienende Land-Milice zu achten und darauf zu beeydigen ist.

P. P.

1. Hat sich Unsere Land-Milice, wann selbige in würcklichen Aufzügen und Dienst ist, die Ober-Officiers aber jederzeit, überhaupt nach denen der regulairen Milice vorgeschriebenen Articuln zu achten, vornemlich aber

2. Worzu sie commandiret und beordret werden, dazu sol sich jeder bereit und willig erfinden lassen, und bey einem halben Cammer-Gulden und nach Befinden härterer Straffe niemand muthwillig zurück bleiben.

3. Zu fleissigem exerciren haben sie sich selbsten anzutreiben und denen Unter-Officiers, so sie bey müssiger Zeit in den Waffen üben wollen, nicht entgegen zu seyn.

4. Unter dem Gewehr sollen sie sich still und ordentlich verhalten und alles sprechens und raisonnirens entäussern.

5. Von denen verordneten Tage-Geldern, sol weder Officier noch Gemeiner das geringste mehr, als ihm gebühret, annehmen oder zurück behalten, bey unausbleiblicher Straffe an Guth und Leib.

6. Wer zur Land-Milice enrolliret ist, und solche verlässet und Unserer gnädigsten Verordnung zuwieder ausser Landes gehet, sol, wann er wieder ertapt wird, mit Wall-Arbeit, oder, da er aus dem Dienst und Garnison deserirte, wie ein Deserteur gestrafft werden.

7. Allen Dienst, so ihnen anbefohlen wird, bey Execution, Gefangenen bewachen und führen, und so ferner, sollen sie treulich, und nach derer ihnen ertheilten Vorschrift accurat verrichten, bey Vermeidung willkührlicher Straffe.

8. Wo sie sich im Dienst oder Commando befinden, sollen sie ausser dem Obdach und Lagerstatt ein mehreres nicht begehren, noch von irgend jemand das geringste an Geld oder Eß-Waaren mit Gewalt expressen, bey scharffer Ahndung.

9. Ihre Montur und Gewehr sollen sie jederzeit in gutem und gangbarem Stand zu erhalten suchen, an gehörige Orte verwahren, und ausser dem Dienst sich dessen Gebrauch gäntzlich enthalten. Wer aber davon muthwillig etwas verderbet oder gar entkommen läst, sol es nicht allein wieder ersetzen, sondern über das noch nach Ermessen des commandirenden Officiers von der Compagnie gestrafft werden.

10. Wer vom Commando ohne Urlaub weg- oder abgehet, derselbe sol nach Befinden entweder mit Thurn-Straffe belegt, oder dessen bisheriger Dienst nicht gerechnet und er à dato dessen an wieder sechs Jahre zu dienen verbunden werden.

X.

Regierungs-Ausschreiben,

womit die wegen der Landmiliz unterm 30ten May 1741 ertheilte Verordnung communicirt, und befohlen wird, daß bey vorzunehmender Musterung der Landmiliz die Mannschafts-Specificationes richtig gemacht werden und jeder bey Strafe erscheinen solle.

Vom 15ten September 1741.

Unsern gnädigen und günstigen Gruß zuvor, Ehrsame gute Gönner.

Nachdem Ihro Königliche Majestät in Schweden, Unser Allergnädigster Landes-Fürst und Herr wegen der Land-*Milice* und deren allenthalbigen Einrichtung in denen Hessischen Fürstenthümern und Landen zu Einführung guter Ordnung, auch Anschaffung derer bisherigen Mißbräuche eine besondere Verordnung ergehen zu lassen sich in höchsten Gnaden veranlasset finden; So haben Wir Euch davon benkommende Exemplaria mit dem Befehl hiermit übersenden wollen, um selbige sobald nach Empfang dieses in dem Euch anvertrauten Amt überall zu Jedermanns Wissenschafft und Achtung unter öffentlichem Glockenschlag publiciren, auch behörigen Orten affigiren zu lassen.

Da auch ferner Allerhöchstgedachter Ihro Königlichen Majestät zu Dero besonderm Mißfallen von denen Muster-*Commissariis* die beschwerende Anzeige geschehen, welchergestalt bey denen bisherigen Musterungen die Unterthanen hin- und wieder ungehorsamlich zurück blieben, und die junge Mannschafft unter allerley unerfindlichen Prætexten der schuldigen *Stellung* entzogen, verschiedene Beamte auch bey denen Musterungen nicht selbst gebührend erschienen seyen, die übergebene junge Mannschafts-*Specificationes* aber nicht alle richtig befunden worden; Und dahero zur Verhütung dergleichen ungeziemenden Mißbräuche die fernerweite Allerhöchste Resolution erfolgt ist, daß bey denen künftigen Musterungen nicht allein alle und jede von der Land-*Milice*, wie auch alle junge Mannschafft ohne Ausnahm, ausser denen würcklichen Dienstbotten, weshalber jedoch bey Zuchthaus- und nach Befinden sonstiger schweren Leibes-Straffe alle betrügerische Unterschleiffe ernst- und nachdrücklichst untersagt seyn, bey 3. Cammer-Gulden, oder fals die Zurückbleibende solche Geld-Straffe zu erlegen nicht im Stande, bey achttägigen Thurnhafften, auch sonstiger denen künftigen Muster-Commis-

sarien besonders zuertheilenden unbeliebigen schaffen Ordre ohnfehlbar und gehorsamlich erscheinen, sondern auch die Beamte und jeden Orts Obrigkeit selbst dabey gegenwärtig seyn, und denen Muster-*Commissariis* mit allen erforderlichen und diensamen Nachrichten an Hand gehen, vor allen Dingen aber die Grebben und Vorsteh'ere bey denen einzuliefernden vorhero von denen Beamten pflichtmässig zu revidirenden und zu unterschreibenden jungen Mannschaffts-*Specificationen* nach denen allenthalbigen Umständen dergestalt, wie Sie selbige jederzeit auf Erfordern mit einem würcklichen Eyd bestärcken können, der Wahrheit gemäß heraus gehen, des Endes von denen Muster-Commissariis nach befundender Nohtdurfft und erheischenden Umständen auf Ablegung sothanen Endes gedrungen, und wo etwas falsch und unrichtig befunden würde, die Grebben, Vorsichere, oder wer sonst daran Theil nimt, mit ernstlicher exemplarischen Straffe belegen, solch alles auch Jedermänniglich zur Nachricht, Acht- und Warnung bekandt gemacht werden solle: So habt Ihr Euch darnach sowol selbst, so viel Euch angehet, behörig zu achten, als auch, daß solches von Euren sämtlichen Amts-Untergebenen genauest befolget werde, fleissige Obacht zu nehmen, und zu dem Ende dieses Ausschreiben nebst der Landes-Herrlichen Verordnung behörig publiciren und affigiren zu lassen, so lieb Euch ist allerhöchst-ermelter Ihro Königlichen Majestät Ungnade und schwere Verantwort- auch Bestraffung zu vermeiden. Wir aber verbleiben Euch in dessen Verschung gnädig und gunstig geneigt.

Cassel den 15. Tag Septemb. 1741.

Ihro Königl. Majestät in Schweden
Fürstl. Hess. Regierung daselbsten.

XI.

Verordnung
wegen Musterung der Landmiliz.

Vom 28ten Julii 1743.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgraff zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen Jedermänniglich in Unsern Hessischen Fürstenthumen und Landen, auch darzu gehörigen Graff- und Herrschafften, nebst Entbietung Unserer Königl. Gnade, hiermit zu wissen; Demnach Wir gnädigst resolviret haben, daß Unsere gesamte Land-*Milice* in dem Ober- und Nieder-Fürstenthum Hessen und Fürstenthum Hersfeld, wie auch in der Herrschafft Schmalkalden, Grafschafft Catzenelnbogen und Schaumburg, um allen wegen ungleicher *Repartition* bishero sich geäusserten Beschwerden und bey denen Musterungen und Ausnahmen der jungen Mannschaft, von Unsern Muster-Commissariis angemerckten Gebrechen abzuhelffen, auf einen gewissen und beständigen Fuß gesetzt, und derogestalten von neuem eingetheilet werden solle, daß die prægravirte Städte, Aemter und Communen, auch sämtliche Unsere getreue Unterthanen dadurch soulagiret und eine durchgehende Gleichheit zum Stande gebracht werden möge; Alß hat es zwaren

I. Bey dem Unserm Brigadier von Herda zugefertigten haupt-*Etat* und darinnen vest gestellten *Quanto* der gesamten Land-*Milice* bis zu anderwärtiger gnädigster Verordnung sein Verbleibens; Es sol aber

II. Sothanes *Quantum* nunmehro durch die Banck nach Anzahl der Mannschaft in Städte, Aemter und Gerichte eingetheilet, auch so viel möglich auf jede Commun subrepartiret, in so fern aber nach Zeit und Umständen ein- oder der andern Gemeinde die zugetheilte Anzahl an zum Dienst schicklicher und ohne Abgang derer *Onerum* und Schaden des Ackerbaues wohl zu missender unverheuratheter Mannschaft nicht allemahl zu finden seyn möchte, solche bey künftigen Musterungen aus andern in dem Amt oder Gerichte gelegenen Dorffschaften, wo dergleichen vorhanden, ergänzet werden; Und gleichwie Wir es

III. Bey der in Unserer letztern Land-*Milice*-Verordnung determinirten Sechsjährigen Frist, welche jeder enrollirter Land-*Grenadier* oder Ausschösser der montirten Mannschaft zu stehen hat, bis noch in Gnaden bewenden lassen; Alſo wird Unsern Beamten auch Gerichtbarkeit habenden von Adel hierdurch nochmahlen ernstlich und bey Vermeydung ohnausbleiblicher und schwerer Ahndung gnädigst befohlen, in Conformität des unter dem 18ten Februarii 1724. erlassenen Edicts, keinen jungen Purschen, er stehe schon unter der Land-*Milice* enrolliret oder nicht, vor Zurücklegung des 20ten Jahrs weder Ehe-Verlöbniß, noch deren Vollenziehung, sonder Unser allerinige bey erheblichen Umständen hiermit ausdrücklich reservirte gnädigste *Dispensation* zu gestatten; Damit aber auch

IV. Durch die vorstehender maassen regulirte künftige Eintheilung und Ausnahme der Land-Milice keine Stadt, Amt oder Gericht, auch keine Commun vor der andern wegen derer bishero abzugeben gehabten Tage-Gelder beschweret werden möge, so sollen solche vom Land zu entrichtende Gelder von Publication dieser Unserer Verordnung an durch die Banck aus Unserer Kriegs-*Cassa* Vorschuß weise bezahlet, und damit diese gemeine Beschwerung auch mit gleichen Schultern getragen werde, nach dem Fuß der *Contribution* zu seiner Zeit repartiret und wieder erhoben werden, und sol Unser Kriegs-Pfennig-Amt bey ordinairen Fällen, als Muster- und *Exercir*-Tagen, den von Unsern Muster-*Commissariis* jedesmahl specificè einzugebenden Betrag sothaner Tage-Gelder ohne weitern Befehl an diese gegen Quittung ausbezahlen, bey *extraordinairen* Begebenheiten aber, als Streiffung der Wälder, *Visitirung* verdächtiger Oerter, *Executionen*, *Captivir* Bewach- und Führung der Gefangenen ꝛc. solche jede Stadt oder Gemeinde, woraus die Commandirte genommen werden, gegen Quittung des *Officiers*, welcher selbige sogleich bey der *Ordre* mit schicken wird, vorschiessen, bey Bezahlung der nächsten *Contribution* dem *Receptori* oder Land-*Fourier* statt baaren Geldes zurechnen, und diesen der Betrag bey Unserm Kriegs-Pfennig-Amt im Monathlichen *Etat* passirt werden; Und ob Wir es zwar

V. In allen andern Stücken bey der in anno 1741. vorläuffig emanirten Land-*Milice*-Verordnung, in so weit solche hierdurch nicht abgeändert wird (besonders auch der Verwahrung der *Montirungs*-Stücke wegen) bewenden

wenden lassen, so hat sich jedoch durch die Erfahrung geäussert, daß deren 3 Imus worinnen gleichwie auch in dem unter dem 15ten *Septembris* d. a. von Unserer nachgesetzten Regierung zum Druck gegebenen und ins Land ergangenen Ausschreiben würckliche Forstläuffer, Spührer, Schutzen, Kesselmenger, Bergleute, Herrschafftliche und Gemeinds-Bedienten, auch würckliche Dienst-Botten von der Ausnahme zur Land-Milice sowol, als besonders letztere die Dienst-Botten vom Erscheinen bey den Musterungen eximiret oder dispensiret worden, zu vielem Unterschleiff Anlas gegeben, und den zu Unserm grössesten Mißfallen bey Unsern Unterthanen eine Zeither eingerissenen Ungehorsam noch mehr bestärcket habe; Wannenhero Wir hierinnen eine Abänderung zu machen um so mehr höchstnöthig achten, alß dergleichen generale Exemption oder Dispensation derer Dienst-Botten dem jungen Volcke, so bald hier, bald anderswo dienet, und sich zum grossesten Theil nur eine Zeitlang vermiethet, um vor wurcklichen Militair-Diensten und vor der Ausnahm zur Land-Milice sich in Sicherheit zu setzen, gegen Unsere vormahlige gnädigste Intention eine Zugel lose Freyheit an Handen geben wil, um nach Gefallen sich dadurch dem Obrigkeitlichen Zwang und durch ungehorsamliches Zurückbleiben und Ausweichen bey vorgehenden Musterungen Unserer Landes-Fürstlichen Hoheit und Oberbottmäßigkeit freventlich zu entziehen, auch eigener Willkühr, nach vollbrachtem Schein-Dienst, wieder nach Hauß zu denen Ihrigen zurück zu kehren, und aller Straffe zu entgehen. Befehlen demnach hierdurch gnädigst, daß hinführo

VI. Alle und jede Unterthanen von 16. bis 40. Jahren, blos allein die Kesselmenger und in wurcklicher Berg-Arbeit stehende Leute ausgenommen, auch selbst diejenigen, so vorstehender massen, während daß Sie in Herrschafftlichen- oder Gemeinds-Diensten stehen, von wurcklicher Aufzeichnung zur Land-*Milice* eximirt bleiben, besonders alle und jede Dienstbotten, ob auch gleich selbige auf Unsern eigenen Vorwercken und bey Unsern Pachtern, auch bey der Ritterschafft und deren Beständern in Diensten stehen, sich vor Unsern Muster-*Commissariis* bey der in dem auf Unsern gnädigsten Befehl unterm 15ten Septembris 1741. ergangenen Ausschreiben determinirten Straffe gehorsamlich stiliren, und da deren mehreste Dienst gemeiniglich nur zum Schein ist, und Sie sich bald wieder nach Hause begeben, solchenfals zu neben-Männern nach Befinden enrolliren lassen sollen, und gleichwie die Land-Milice zu Beschützung des Vatterlands und eines jeden ins besondere angeordnet ist, und Wir aus Lands-Vätterlicher Vorsorge, bey jetzigen gefährlichen Zeitläuften auf bessere Verfaß- und Einrichtung um somehr bedacht gewesen, also sind Wir auch zu Unserer getreuen Ritterschafft und sonst Männiglich des gnädigsten Vertrauens, daß selbige ihr Gesinde (gleichwie Wir selbst des Unserigen nicht verschonet wissen wollen) bey vorkommenden dergleichen Fällen, da nur ein einziger Tag an der Arbeit versäumet werden kan, keinesweges ungehorsam seyn, sondern sich willigl[ich] stiliren, und ihre allenfallsige Nothdurft mittelst producirung glaubwürdiger Zeugnisse von seinem Brod-Herren (womit selbiges allerdings von denen *Commissariis* gehöret werden soll) vorstellen lassen werden;

Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille und haben sich darnach Unsere Ober- und Nieder-Beamte, auch Gerichtbarkeit habende von Adel und Jedermännigl[ich], den es angehet, gehorsamst zu achten, und vor unausbleiblicher Straffe, Schaden und Nachtheil zu hüten, und damit auch diese Unsere Verordnung, zu aller Wissenschaft, Acht- und Warnung gelangen, und sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieselbe fordersamst in allen Städten und Dörffern öffentlich unterm Glockenschlag publiciret und gewöhnlicher Orthen affigiret werden; Urkundlich Unsers hierunter gedruckten Königlich- und Fürstlichen Secret-Insiegels, auch in Unserm Nahmen Unsers vielgeliebten Herrn Bruders und Statthalters Ubden eigenhändigen Nahmens-Unterschrift;

Gegeben Cassel den 28ten Junii 1743.

Nomine Regis
Wilhelm. (L.S.)

XII.

Regierungs-Ausschreiben,

daß derjenige, so bey der Landmilitzmusterung muthwillig ausbleibet, mit einer vierteljährigen Zuchthausstrafe belegt, derjenige aber, so gar auszutreten sich gelüsten läßt, zum Festungsbau bey Wasser und Brod auf ein halb Jahr condemnirt werden solle.

Vom 29ten August 1747.

Unsern gnädigen und günstigen Gruß zuvor, Ehrsame gute Gönnere.

Nachdem Ihro Königl. Majestät Unserm Allergnädigsten Landes-Fürsten und Herrn von Königl. Fürstl. General-Kriegs-Commission die allerunterthänigste Anzeige geschehen, massen bey Muster- und *Enrollirung* der Land-*Miliz* eine Zeithero ein ganz ausserordentlicher Ungehorsam derer Unterthanen sich hervor gethan, gestalten die wenigste junge Mannschafft, besonders wohlhabender Leute Kinder zur Ausnahme und Musterung denen ins Land ergangenen Verordnungen zuwieder sich sistiret, die Unvermögende aber zur Zeit, wenn eine Musterung vorgestanden, sich ausser Landes zu vermiethen, oder auch wohl gar

auszutreten, und nicht ehender zu revertiren, bis deren Ungehorsam in Vergessenheit gerathen, sich unterstanden, mithin die wohlverdiente Bestraffung nicht nur öffters unterblieben, sondern auch an die auf die Ungehorsam zurückgebliebene gesetzte Geld- und Thurn-Straffe wenig oder nichts sich gekehret, und derselben ungeachtet nichts destoweniger ihre Söhne zu Hause gelassen hätten; Und denn gedachte Ihro Königl. Majestät sothane Renitentz und Unwesen länger nachzusehen nicht gemeynet seynd, mithin zu deren Vorkomm- und Abwendung die von Dero *General*-Kriegs-*Commission* angetragene Erhöhung der auf die zurückbleibende Unterthanen und junge Mannschafft dictirten Straffe dahin, daß an statt der auf den muthwilligen Ungehorsams- und Zurückbiebungs-Fall gesetzt gewesenen 3. Cammergulden oder achttägigen Thurn-Straffe hinführo der oder diejenige Contravenientes, so der Verordnung zuwieder auf denen bekant gemachten Musterungs-Tagen an bestimmten Ort und Enden sich nicht einfinden, sondern muthwillig ausen bleiben werden, mit einer Vierteljährigen Zuchthauß-Straffe beleget, gegen diejenige aber, so gar auszutreten sich gelüsten lassen mochten, bey deren Zurückkunfft, es geschehe solche über lang oder kurtz, gleich denen so in fremde Kriegs-Dienste treten, nach Schärffe der Verordnung de anno 1737. verfahren, und dieselbe zum hiesigen Festungs-Bau bey Wasser und Brod auf ein halb Jahr condemniret, sothane Straffe auch ohne Ansehen der Person an denen Verbrechern jedesmahl exequirt werden soll, Allergnädigst approbirt, und solches gehöriger Orten bekant zu machen Uns befohlen haben; So haben Euch solches hiermit bekant machen und anbey befehlen wollen, sothane Allerhöchste Verordnung in dem Euch anvertrauten Amts-District überall zu Jedermans Wissenschafft und Achtung unter öffentlichem Glockenschlag publiciren und der Behor alligiren zu lassen, auch Euch selbst, so viel Euch angehet, darnach zu achten. Und gleichwie auf die Verbrechere bishero nicht allemahl die gehörige Aufsicht geschehen seyn soll; So habt Ihr hinkunfftig darauf besser und mit möglichen Fleiß zu invigiliren, mithin darunter bey unablässiger scharffen Ahndung Euch nichts zu schulden kommen zu lassen. Das versehen Wir Uns und verbleiben Euch gnädig und gunstig geneigt.

Cassel den 29. Tag Augusti 1747.

Ihro Königl. Majestät in Schweden
Fürstl. Hess. Regierung daselbsten.

XIII.

Reglement,

wie es künftig mit den Recrutirungen und Werbungen im Lande zu halten.

Vom 16ten December 1762.

Nachdem zu Verhütung der zu nicht geringer Bedrückung der Unterthanen gereichenden gewaltsamen Werbungen so wohl, als der zwischen den Regimentern selbst über die Werbung und Recruten entstehenden mannigfaltigen Streitigkeiten, von des Herrn Landgrafen Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigst gut gefunden worden, sämtliche Dero Fürstenthümer und Lande nach dem Verhältnisse der darinnen befindlichen Mannschaft in gewisse Werbe-Cantone eintheilen, und jedem Regimente seinen besondern Canton zur Werbung anweisen zu lassen: So wird

I.

Jedes Regiment bekömmt seinen Canton.

Nach dem darzu von dem Kriegs-Collegio gemachten auch höchsten Ortes approbirten hier bey Lit. A. angefügten Entwurfe verordnet daß

daß ein jedes Regiment mit dem ihm darinnen ausgeworffenen Canton sich begnügen, und die neben den Ausländern, als deren Anwerbung den Regimentern zu Fuß hiebey nochmahls äuſerſt anempfohlen wird, annoch benöthigten Recruten lediglich aus demſelben gewärtigen, keinesweges aber einem andern Regimente in ſeinen Canton eingreiffen ſolle. Jedoch bleibet, wie ſich von ſelbſt verſtehet, Sr. Durchlaucht und Dero Kriegs-Collegio unbenommen, im Falle etwa in einem Canton es an Recruten fehlen, und hingegen derſelben im andern übrig ſeyn ſollten, zumahl bey Verſtärkung nur einiger Regimenter, ein anders zu verfügen, und auch Recruten aus andern Cantonen anzunehmen und an andere Regimenter liefern zu laſſen; Ueberhaupt auch bey dieſen Werbe-Cantonen, nach Ergebung der nicht alle vorher zuſehenden Umſtände, eine Abänderung zu machen, und dem einem Regimente etwas abzunehmen, und dem andern zuzulegen, oder dieſelben ganz anderſt zu verlegen.

II.

Und darf keinen Recruten aus einem andern annehmen.

Geſtalten dann keinem Regimente erlaubet ſeyn ſoll, einen Recruten aus einem andern Canton, wenn er auch gleich ganz freywillig käme und ſich anböte, anzunehmen und für ſich zu behalten; Sondern ein jedes Regiment, und die zu demſelben gehörigen Officiere, ſollen ſchuldig ſeyn, einen ſolchen ſich angebenden Recruten, zu Verhütung des etwa beſorglichen Austrettens zu arretiren, und an dasjenige Regiment abzuliefern, in deſſen Canton er gehöret; Welches ihn denn ohne weitere Rückſicht zum Recruten zu behalten hat. Geſchiehet ſolches nicht, und ein ſolcher Purſch trete darüber, daß er nach ſeiner eigenen Wahl keine Dienſte bekommen können, aus: So ſoll derjenige Officier bey dem er ſich gemeldet hat, um einen halben Monatsſold zum Carlshaver Lazarethe geſtrafet werden. Da hingegen die Städte Caſſel, Marburg, Rheinfels, Rinteln und Ziegenhayn, bey der ihnen bisher, auſer ganz auſerordentlichen Fällen, vergönnten Freyheit von der Ausnahme, bleiben, und dieſelben daher in keinen Canton gehören: So können die aus ſelbigen gebürtige junge Purſche, wenn und wo ſie ſich freywillig angeben, angenommen und beybehalten werden.

III.

Auch nicht für ſich ausnehmen.

Jedoch hat es keinesweges die Meynung, daß die Regimenter in den ihnen angewieſenen Cantonen Recruten für ſich ausheben oder auswählen ſollen. Sondern diejenigen Compagnien, welche deren zu wirklicher Erſetzung des Abganges am vollzähligen Stande benöthiget ſind, haben den Beamten ſolches anzuzeigen, und zu gewärtigen, daß ihnen von dieſen die am erſten entbehrlichen Leute angewieſen und zugeliefert werden. Welche denn die Officiere, wenn ſie nur kein offenbares Gebrechen, wodurch ſie zum Kriegsdienſte untüchtig wären, an ſich haben, und bey noch anſcheinendem Wachsthume nicht unter 5 Schuhen 4 oder 5 Zollen ſind, unweigerlich anzunehmen, und jedem 1 Rthlr. Handgeld zu geben, gehalten ſeyn ſollen.

IV.

Gewalt bey der Werbung iſt verbotten

Wie nun hierben alle gewaltſame Werbung von ſelbſten hinweg fället; und, daß dieſelbe verhütet werde, dieſe ganze Einrichtung hauptſächlich mit zum Endzwecke hat: So wird auch dieſelbe nochmahls ernſtlich verbotten, und hat es bey den vorhin deswegen erlaſſenen Verordnungen, und den darinnen geſetzten Strafen allerdings ſein Verbleiben; Dergeſtalt, daß ein Oberofficier, wenn er eine gewaltſame Werbung, oder andere Exceſſe haben, entweder ſelbſt vornimt, oder durch ſeine Befehle veranlaßet, nach Befinden mit der Caſſation, Unterofficier und Gemeine aber mit unausbleiblicher Leibesſtrafe beleget werden, dieſe auch der Vorwand, daß ihnen ſolches von ihrem Officier wäre befohlen worden, gar nicht ſchützen ſoll. Die ſolcher geſtalt mit Gewalt weggenommene Leute aber ſollen unverzüglich ohne alles Entgeld wieder losgegeben, und wegen des etwanigen Empfanges an Brod und Löhnung keine Zurechnung gemacht werden, ſondern der Officier ſoll deſſen allen verluſtig ſeyn.

V.

Wie weit Recruten zu verlangen.

Obzwar Se. Durchlaucht zu ſämtlichen Commandanten der Regimenter und Compagnien ſich verſehen, daß ſie ohne Noth keine Leute erlaſſen, und mehrere Recruten, als ſie wirklich nöthig haben, verlangen werden: So wollen Höchſtdieſelben dennoch geſchehen laßen, daß, wenn ein hübſcher Purſch, welcher wohl abkommen kann, in einem Cantone ſich findet, ſolcher mit Zuziehung des Beamten einrangiret, und ein ſchlechter dafür erlaſſen werde.

VI.

VI.

Recht und Pflicht der Beamten.

Ob nun zwar solchergestalt die Ausnahme und Ablieferung der nöthigen Recruten lediglich den Beamten überlassen bleibet, und den Officieren darunter durchaus keine Wahl zugestanden wird: So bleibet doch diesen unbenommen, jenen einen oder andern Purschen vorzuschlagen. Und wenn solcher eben so gut als andere abkommen können: So haben die Beamten darunter auch zu willfahren, und sich ohne Noth nicht schwürig zu erweisen; Jedoch aber keinesweges weder durch Furcht und Drohungen, noch auch durch Freundschaft, oder andere Bewegursachen sich irre machen und zu etwas bringen zu lassen, welches dieser oder anderen gnädigsten Verordnungen zu wider wäre. Als worüber sie fest zu halten, und widrigenfalls schwerer Ahndung zu gewärtigen haben.

VII.

Jährliche Vorstellung der jungen Mannschaft.

Damit nun die Officiere die junge Mannschaft ihrer Cantone kennen lernen mögen: So sollen die Beamten, auch Greben und Vorsteher in den Dörffern, gehalten seyn, solche von 16 bis 30 Jahren jährlich einmahl, als etwa auf oder gegen Ostern, auf jener Begehren zusammen kommen zu lassen, und denselben, jedoch blos zur Aufzeichnung, um mit auf sie acht zu haben, und das Austreten verhüten zu können, vorzustellen. Auch haben die Officiere diejenigen, welche Mängel und Gebrechen an sich zu haben vorgeben, durch die Feldscherer, und wo thunlich Regiments-Feldscherer, genau besichtigen und untersuchen, überhaupt aber alle junge Mannschaft messen zu lassen, und die nach solcher jährlicher Besichtigung so fort aufzustellende Liste neben den Beamten mit zu unterschreiben.

VIII.

Eigenschaften der Recruten.

Gleichwie nun die Beamten bey der ihnen lediglich überlassenen Auswahl dahin zu sehen haben, daß die abzuliefernden Recruten gesund, von starken und geraden Gliedmassen, mit keinen sichtbaren Gebrechen behaftet, nicht unter 16 und höchstens nicht über 30 Jahre alt, nicht unter 5 Schuhen 6 Zollen, oder bey noch vermuthlichen Wachsthume doch nicht unter 5 Schuhen, 4 bis 5 Zollen, Preußischen Maasses, ohne Schuhe gemessen, groß seyen; So haben jedoch dieselben unter denen, welche solchermasen zum Kriegsdienste tüchtig sind, diejenigen am ersten zu nehmen und zu Recruten abzuliefern, welche am besten von Hause zu entbehren stehen, und durch deren Wegnehmung der Ackerbau, und andere nöthige Handthierungen und Gewerbe keinen Abbruch leiden.

IX.

Wer zu verschonen ist.

Wie denn Hausgesessene, oder solche, obgleich junge Leute, welche eigene Güter haben, oder einige Söhne sehr begüterter Eltern, Purschе in der Lehre, Meistergesellen, besonders bey Wittwen, denen sie das Handwerk fortsetzen; So auch diejenigen, welche sich auf die Studien legen; Ingleichen die in wirklicher Arbeit stehenden Bergleute, Kesselmenger und ihre höchstnöthigen Knechte, fleißige Salzführer, so mit glaubwürdigen pflichtmäßigen Pässen versehen sind, herrschaftliche Bediente, auch wirkliche in Library stehende Dienstboten, jedoch sämtlich nur für ihre Personen insbesondere, nicht aber ihre Kinder und Angehörigen, mit aller Ausnahme und Werbung verschonet bleiben sollen.

X.

Vermeidung der Unterschleife.

Weil jedoch vielfältige Unterschleife darunter vorgehen, und viele junge Purschе nur dergleichen etwas zum Scheine ergreifen, oder vornehmen, wodurch sie vom Soldatenstande frey zu bleiben vermeynen: So soll, so bald dergleichen sich äussert, solches von den Beamten genau untersuchet, und wenn es sich richtig findet, sollen dergleichen junge Purschе, welche sich unter einen solchen Scheinwerke zu verstecken und dem Dienste ihrer angebohrnen Herrschaft, und des Landes zu entziehen suchen, vor anderen am ersten genommen werden. Wes Endes denn die Officiere mit darauf zu sehen, und den Beamten solche zur Untersuchung anzuzeigen haben. Diese sollen ebenfalls genau darauf sehen, und darüber halten, daß die jungen Purschе nicht zu frühzeitig, und unter den gesetzten 20 Jahren gar nicht, auch nicht ohne Noth, daß es nemlich ihre Umstände erforderten, oder sie etwa in Güter kommen könten, keinesweges aber um den Kriegsdiensten zu entgehen, heyrathen; Worauf denn die Officiere mit zu sehen, und bey unverhofften Fällen Anzeige davon zu thun haben. Allen Berg- Salz- und andern Aemtern und Bedienten, Posthaltern, herrschaftlichen, adelichen und sonstigen Pachtern, und überhaupt allen Gutsherren aber wird bey einer

vom Kriegs-Collegio, den Umſtänden nach, bis zu 50 auch 100 und mehr Rthlr. zu beſtimmenden Geld- auch andern Strafe, hiermit alles Ernſtes unterſaget, nicht mehrere Leute und Dienſtboten, als zu Beſtreitung der herrſchaftlichen Dienſte und zu Beſchickung der Güter nothwendig erfordert werden, anzunehmen, keinesweges aber junge Purſche, die ſich vor der Werbung fürchten, zu ſich und in Schutz zu nehmen und zum Ueberfluſſe zu halten. Wie dann auch dieſelben ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, auf jedesmaliges Erfordern des Kriegs-Collegii oder auch der zu Muſterungen und Ausnahmen verordneten Commiſſarien, ſo wohl auf ihre Pflichten genaue Verzeichniſſe der den ihnen dienenden oder befindlichen Leute von ſich zu geben, als auch dieſe unweigerlich zu ſtellen, oder widrigenfalles nöthiger Zwangsmittel, und darneben ſchwerer Ahndung zu gewärtigen,

XI.

Entſcheidung der Streitigkeiten.

Da wider Verhoffen es geſchehe, daß von den Officieren den Beamten etwas zugemuthet würde, welches dieſer und anderen verhin erlaſſenen Verordnungen zuwider wäre, oder auch die Beamten ſich ohne Noth ſchwürig erwieſen: So hat derjenige Theil, welcher ſich zu beſchweren Urſache zu haben vermeynet, ſich damit an das Kriegs-Collegium zu wenden. Welches denn dem widrigen Theile nöthige Weiſung zu thun, und nach geſchehener Unterſuchung darinnen zu erkennen, nöthigen Falles auch Sr. Durchlaucht dem Herrn Landgrafen davon unterthänigſte Anzeige zu thun.

XII.

Rückſicht auf die Garniſonsregimenter.

Da auch die vorherige Verfaſſung der Garniſonsregimenter beybehalten werden ſoll: So haben die Beamten bey Ablieferung der Recruten an die Regimenter auch darauf hauptſächlich mit zu ſehen, daß zu jährlicher Ergänzung der erſteren, an jedem Orte, welcher einen oder mehrere Mann zu ſtellen hat, die nöthige Mannſchaft beybehalten werde, auch bey der alle drey Jahre vorzunehmenden Muſterung, diejenigen, welche ihre Zeit gedienet und deswegen, oder ihrer ſonſtigen Umſtände halber erlaſſen werden müſſen, erſetzet werden können.

XIII.

Liſten darüber zu halten.

Damit nun die Beamten in Anſehung der Garniſonsregimenter das nöthige wahren können: So haben dieſelben über diejenige Mannſchaft, welche auf ihre Aemter oder Gerichte kömmt, genaue Liſten zu halten, und darinnen den Ab- und Zugang wohl zu wahren, und die vorgefallenen Veränderungen alle halbe Jahr, oder wenn und ſo oft es erfordert wird, an das Kriegs-Collegium einzuſenden.

XIV.

Liſten über die junge Mannſchaft.

Auch haben dieſelben ſofort ganz genaue und umſtändliche Liſten von aller jungen Mannſchaft ihrer Aemter und Gerichte, und der darinnen liegenden Städte und Dörfer nicht allein zu errichten, ſondern auch fürs künftige beſtändig fortzuſetzen und zu unterhalten, und dieſelbe für erſt binnen dem nachſten Vierteljahre, hernach aber wenigſtens jährlich einmal mit Bemerkung aller ſeit letzterer ſich zugetragenen Veränderungen, mit Verfügung einer beſondern Liſte von den abgeliefferten Recruten, mit Benennung des Regiments und der Compagnie, auch der Zeit, ingleichen einer Liſte der Ausgetretenen, an das Kriegs-Collegium unerinnert bey 5 Rthlr Strafe einzuſenden.

XV.

Wie ſolche einzurichten.

Sothane Liſten ſollen aber, nach dem Lit. B. angefügten Muſter und den Lit. C. angehängten Anmerkungen und Erläuterungen dergeſtalt eingerichtet werden, daß darinnen alle Hausväter, oder auch vermittwete Hausmütter eines jeden Ortes, es ſeye Stadt, Dorf oder Hof, und unter einem jeden alle ſeine Kinder männlichen Geſchlechts, ſie mögen ſo alt oder jung ſeyn, auch ſich aufhalten und ſeyn, wo und wie ſie wollen, mit ihrem vollen Namen verzeichnet, keinesweges auch blos, ſo viele Jahre alt, ſondern der Geburtstag aus dem Kirchenbuche angeführet werden. Zu welchem Ende denn die Prediger die nöthigen Auszüge daraus unentgeldlich zu machen und den Beamten einzuliefern ſchuldig ſind. Wenn ſolchergeſtalt alle Familien angeführet ſind: So ſollen denenſelben auch die an ſelbigem Orte etwa wohnenden einzelnen Mannsperſonen, und demnächſt auch die von auswärtigen Orten, es ſeye aus demſelbigen oder einem andern Amte oder Lande, ſo alda etwa, es ſeye, bey wem es wolle, auch ſelbſt dem Beamten oder auf den Poſten dienen, in der Lehre ſtehen, oder irgend einer andern Urſache wegen, ſie beſtehe, worinnen ſie wolle, ſich einige Zeit aufhalten, nachgeſetzet, und niemand unter was Vorwande es wolle, daraus

gelaſ-

gelaſſen, ſondern alle und jede Mannsperſonen, nur allein die ſo genannten Honoratiores, als Beamten und Prediger ausgenommen, als welche und ihre Kinder keiner Ausnahme unterworfen ſind, mithinein gebracht werden.

XVI.

Und zu unterhalten ſind.

Alles, was ſich bey dieſen Liſten veränderliches zutragen kann, als neue Geburten, Sterbfälle, Heyrathen, und überhaupt aller Zu- und Abgang, der in ſolche gehörigen oder darinnen befindlichen Perſonen, als wenn ein Sohn, der in Kriegsdienſten geweſen, entlaßen wird und zurück komt; Ein Auswärtiger, ſo als Knecht gedienet, wieder anderwärts hingehet; Ein neuer zugehet, u. d. g. muß mit allen nöthigen Umſtänden ſorgfältig nachgeführet und gehörigen Ortes bemerket werden.

XVII.

Mittel dazu.

Und damit ſolches deſto genauer gewahret werden möge: So haben die Beamten die Greben und Vorſteher jeden Ortes, nachdrücklich und bey Strafe anzuweiſen, daß ſie eine jede vorfallende Veränderung ihnen ſofort bekannt machen. Die Prediger aber haben jährlich einen Auszug aus dem Kirchenbuche von den vorgefallenen Geburten und Todesfällen männlichen Geſchlechtes, nebſt den Heyrathen, zu machen und dem Beamten einzuliefern; Welchen dieſer mit ſeinen Liſten zuſammen zu halten, und dieſe allenfalls darnach zu berichtigen hat.

XVIII.

Strafe der Unrichtigkeit.

Die Beamten ſollen für die Richtigkeit der Liſten haften, und falls ſich eine Unrichtigkeit darinnen finden ſollte, daß entweder was falſch angegeben oder gar ausgelaſſen wäre, beſonders wenn Perſonen, ſo hinein gehören, übergangen worden, ſolche mit 5 Rthlr. büßen; Jedoch ihnen freyſtehen, ſich deswegen an denjenigen zu halten, der ihnen ſolches unrichtig angegeben. Dieſe Strafgelder ſollen demjenigen verfallen ſeyn, der eine ſolche Unrichtigkeit anzeiget; Sonſten aber zum Carlshaver Lazarethe verwendet werden.

XIX.

Beeydigungs-Gebühre.

Damit den Beamten hingegen für ihre Bemühung einige Ergötzlichkeit zuwachſe; So ſoll ihnen für die Beeydigung eines jeden Recruten 8 Alb, von derjenigen Compagnie, ſo ihn erhält, bezahlet werden. Dagegen aber werden gar keine weitere Unkoſten gut gethan. Auch wird zu Vermeydung aller Partheylichkeit keinem Feldſcherer oder andern Chirurgus erlaubet, einem Recruten für die Beſichtigung ſeiner Gebrechen etwas abzunehmen; Sondern es verſehen ſich Sr. Durchl. Unſer gnädigſter Herr, daß auch nöthigenfalles die ordentlichen Stadt- oder Amts-Chirurgi ſich dieſer zu Verhütung der dem Fürſtl. Dienſte ſchädlichen Unterſchleife gereichenden geringen Bemühung, unentgeldlich unterziehen werden.

XX.

Wegziehen der Unterthanen.

Alle und jede Unterthanen ſollen ſchuldig ſeyn, alle mit ihnen und den ihrigen vorfallende Veränderungen, auch wenn ſie jemanden aus einem andern Orte in Dienſt oder ſonſt zu ſich nehmen, oder wieder erlaßen, ſolches wenigſtens dem Greben; Falls ſie aber von einem Orte zu dem andern ſich begeben, es ſeye gleich in ſelbigem oder einem andern Amte, und geſchehe aus was für einer Urſache es wolle, ſolches vorher dem Beamten ſelbſt anzuzeigen; Damit derſelbe es behörig anmerken, und ob allenfalls ein Bedenken dabey ſeye, ſehen können. Falls ſolches nicht geſchiehet, ſollen ſie ſofort als Ausgetretene angeſehen, und mit ihnen, als ſolchen, nach den bisherigen Verordnungen verfahren werden.

XXI.

Pflichten der Unterthanen.

Zuletzt werden ſämmtliche Unterthanen und beſonders die junge Mannſchafft, ihrer Schuldigkeit und Pflicht, womit ſie Sr. Durchlaucht, als ihrem von GOtt geſetzten Landesherrn verbunden ſind, ernſtlich erinnert, dieſem Reglement, welches auf ihr eigen Beſtes und mehrere Ordnung das einzige Abſehen hat, ſich in allem williglich zu unterwerfen und gemäs zu leben; Wenn ſie von den Beamten zu Recruten auserſehen werden ſollten, ſich ſolches ohne Widerrede und Murren gefallen zu laßen; Nicht aus Eigenſinn bey ein anderes Regiment oder gar in fremde Dienſte zu gehen, noch auf andere Weiſe auszutreten um ſich den ſchuldigen Kriegsdienſten zu entziehen. Indem ſie verſichert ſeyn können, daß der gnädigſten Willensmeynung nach, keiner dazu gezogen werden ſoll, als deſſen Umſtände ſolches erlauben, und wenn die Noth es erfordert; Dagegen ſie ſich alles Schutzes vor gewaltſamer und unrechtmäſiger Werbung zu verſpre-

chen, und bey deren unverhofften Ergebung von dem Kriegs-Collegio des nöthigen Verstandes sich zu versehen haben. Sollten aber dem ungeachtet einige sich widerspenstig und ungehorsamlich bezeigen oder gar austreten: So haben sie sich der höchsten Ungnade und harter Ahndung, besonderst der auf das Austreten und fremde Dienstnehmung gesetzten Strafen zu gewärtigen. Wie denn die Beamten, auch Greben und Vorsteher, nochmahls alles Ernstes erinnert werden, über die deswegen, und besonderst noch unterm 20ten Febr. 1760.*) egangene gnädigste Verordnungen ohne einige Nachsicht bey schwerer Verantwortung zu halten, und dieselbe in allem zur Erfüllung zu bringen.

*) S. oben p. 5.

XXII.

Bekanntmachung dieses Reglements.

Damit nun dieses Reglement zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge: So ist das Kriegs-Collegium befehliget, dasselbige nicht allein durch öffentlichen Druck bekannt machen, und sowohl an die Regimenter als Beamten ergehen zu laßen. Sondern diese werden auch angewiesen, dasselbe unter Glockenschlage überall kund machen zu lassen, anbenebst sowoht dem Burgermeister und Rathe in den Städten, als den Schultheißen, Greben und Vorstehern auf den Dörfern das Nöthige daraus zu ihrer Nachricht und Achtung einzuschärfen, und solches jährlich einmahl zu wiederhohlen.

Cassel den 16ten Dec. 1762.

Lit. A.

Cantons zur Werbung für sämtliche Regimenter zu Pferd und zu Fuß.

Cavallerie

1 Garde du Corps

2. Gens-d'armes

Casselisch Amt Bauna

4 Compagnien, als:

1 Comp. Gericht Dalwig nebst Elgershausen.

1 ' Alten- und Großen Rutte, Kirchbauna, Hertingshausen, Guntershausen und Wolfershausen.

1 ' Ober und Nieder-Zweren, Nordshausen, Nengershausen und Alten-Bauna.

1 ' Kirchspiel Weissenstein: Amt Felsberg

2 Compagnien, als:

1 ' Grebenstuhl Gensungen und Nieder-Mellerich.

1 ' Grebenstuhl Böddicker und Harle.

6.

3. Erbprinz.

Amt Schaumburg in der Grafschaft solchen Namens, als:

1 Comp. Die Weser Vogtey, außer Groß- und Klein-Wieden.

1 ' Hattendörfer Vogtey halb.

1 ' die andre Hälfte.

1 ' Bisbecker Vogtey.

1 ' Rumbecker Vogtey nebst Groß- und Klein-Wieden.

1 ' Exter Vogtey.

6

4. Wolff.

Gericht Altenstein und Amt Ludwigstein.

2 Compagnien, als:

1 Comp. Gericht Altenstein, und vom Amte Ludwigstein Ober-Nieden, Unter-Nieden und Wenderehausen.

1 ' die übrigen 5 Dörfer des Amts Ludwigstein.

Gericht Bilstein

4 Compagnien, als:

1 ' Abterode, Vockerode und Wellingerode.

1 ' Frankershausen, Frankenhayn und Dudenrode.

1 ' Ober- und Niederhohne, Wippenrode und Niddewitzhausen.

1 ' Eltmannshausen, Weidehausen, Hitzerode, Albungen und Hitzelrode.

6

5. Heister.

Herrschaft Plesse

2 Compagnien, als:

1 Comp. Amt Neuengleichen und von Bovenden die 2 nächsten Dorfschaften.

1 ' Das übrige vom Amt Bovenden.

Stadt und Amt Witzenhausen.

2 Compagnien, als:

1 ' Stadt Witzenhausen.

1 ' Gericht Bodenhausen und Berlepsch.

1 ' Gericht Rutlar und Bischhausen. Vogtey Rückerode

6

6. Leib

Lit.

Verzeich-

Sämtlicher Mannschaft, so sich in der

1	2	3	4	5	6	7
Vor- und Zunamen,	Sind gebohren	Folglich alt Jahre Monat	Haben geheyrathet	Söhne	Töchter	Von diesen sind geheyrathet, und wo?
1.						
Hausväter und verwittibte Hausmütter mit ihren Kindern männlichen Geschlechtes.						
als						
1) N. N.	den ten 17					
dessen Söhne						
1) N. N.	den					
2) N. N.						
2) N. N. Wittwe	den					
deren Söhne						
1) N. N. hat einen eigenen Haushalt, s. unten Nro						
2) N. N.						
2.						
Einzelne Mannspersonen, so in der Stadt (dem Dorfe) wohnen.						
3.						
Auswärtige Mannspersonen, so alda dienen, oder anderer Ursachen wegen sich aufhalten.						

B.

n i ß

Stadt (dem Dorfe) N. N. befindet,

8	9	10		11	12	13		14
Besitzen an Gütern	Treiben ein Handwerk.	geben Monatlich Contribution.		Findet sich zu Hause oder anderwärts, in was Umständen, wann und wie er weggekommen.	Haben Schaden oder Gebrechen an sich.	Hat an Maas		Seit letzterer Tabelle abgegangen
		Rthl	Alb. Hl.			Schuh	Zoll	

Lit. C.

Anmerkungen und Erläuterungen der Tabelle zu Verzeichnung der sämtlichen Mannschaft.

In die 1ste Rubrik kommen alle Mannspersonen eines Ortes, auser den Honoratioribus, als Beamten und Predigern, welche keiner Ausnahme unterworfen sind, ohne allen Unterschied.

Und zwar werden erstlich die Hausväter und verwittwete Hausmütter, welche Söhne haben, nach einander angeführet, unter jeden gleich seine Söhne in gehöriger Ordnung des Alters ohne alle Ausnahme, sie mögen so alt oder jung seyn, als sie wollen, auch sich zu Hause oder anderwärts, in hiesigen oder fremden Kriegesdiensten befinden, wenn es auch etwa ungewiß seyn sollte, ob er noch am Leben wäre.

Nach diesen werden diejenigen einzelnen Mannespersonen, so an einem Orte wohnen und ihren beständigen Aufenthalt, aber keine Familie haben, angeführet, worunter auch die Invaliden ꝛc. zurechnen sind.

Unter dieselben müssen gleich ihre Umstände, so nicht füglich in andere Rubriken sich schicken, als wenn sie anderst woher sind, bemerket werden.

Zuletzt sind die Auswärtigen, wenn sie auch nur aus einem andern Dorfe selbigen Amts oder aus einem andern Amte oder Lande sind, welche sich nicht für beständig allda niedergelassen haben, sondern entweder in der Lehre stehen, als Gesinde dienen, oder anderer Ursachen wegen, wie sie auch Namen haben, sich für einige Zeit alda aufhalten, ebenfalß mit den nöthigen Umständen, woher sie sind, seit wenn und auf wie lange sie da sind, anzuhängen.

In der Rubrik Nro 2. ist der Geburtstag eines jeden aus dem Kirchenbuche zu setzen, er mag so alt oder jung seyn, als er will. Nur bey Ausländern ist solches gar nicht, und bey auswärtigen Landeskindern, wenn sie nicht etwa ohnehin mit Geburtsscheinen versehen sind, so nöthig nicht; In dem solches an ihrem Orte ohne dem vorkömmt. Und kann nur allenfalls ihr Alter auf ihr Angeben in Jahren ausgeworfen werden;

Wie

in Nro 3. von allen überhaupt, auch deren ihr eigentlicher Geburtstag bemerket wird, in Jahren und Monaten zu thun ist, welche bis an die Zeit, da die Tabelle verfertiget und unterschrieben wird, zu rechnen sind; Damit man das Alter der Mannschaft sogleich übersehen könne.

In Nro. 4. ist der Tag und das Jahr ihrer Heyrath zu setzen, welches ebenfalls aus den Kirchenbüchern zu nehmen ist. Ist einer Wittwer: So ist solches dergestalt beizufügen: Wittwer seit 17 . Ist es die 2te oder weitere Ehe: So ist es ebenwohl anzuführen.

In Nro. 5 und 6. wird blos die Zahl der Söhne und Töchter (obgleich jene hernach noch namentlich angeführet werden) ausgeworfen; Damit man solches gleich übersehen könne.

In Nro. 7. muß gesetzet werden, ob eine oder mehrere Töchter geheyrathet haben, ob sie die Eltern ins Haus, oder doch an demselben Orte, oder anderwärtshin.

In Nro. 8. ist zu bemerken, ob sie ein Haus, ganzen oder halben Hof, wie viel Hufen oder Acker, auch ob eigen oder zu Lehn besitzen.

In Nro. 9. wenn sie noch in der Lehre stehen, oder als Gesellen arbeiten, ist solches zu bemerken.

In Nro. 11. ist besonderst zu bemerken, ob die Söhne sich noch bey den Eltern, oder anderwärts befinden, was sie allda machen, ob sie in Kriegsdiensten, wo und bey welchem Regiment sie sind, wie lange sie weg sind, ob ausgetreten, oder wie sonsten und dergleichen.

In Nro 12. sind die Schäden, Mängel und Gebrechen zu setzen, welche einen zum Kriegsdienste untüchtig machen können. Jedoch müssen solche vorher genau, gründlich und auf Pflichten, von einem Feldscherer oder andern geschwornen Chirurgus untersuchet und gegründet befunden seyn.

In Nro. 13. ist die Größe der jungen Mannschaft, so über 15. und unter 30 Jahren sind, in Schuhen und Zollen nach dem neuen preußischen Soldatenmaaße zu setzen; Daher ein jeder Beamter dafür zu sorgen hat, daß er solches bekomme, und die Leute recht gemeßen werden. Weßhalben er sich dazu jemandes, der solches verstehet, und bey Anwesenheit der Regimenter der Officiere und Unterofficiere zur Hülfe zu bedienen hat. Bey jüngern und ältern fället solches weg.

In Nro. 14. ist zu setzen, wenn jemand stirbet, mit Anmerkung des Tages und Jahres. Welchen Falles er denn aus der folgenden Tabelle heraus bleibet.

Ingleis-

Ingleichen, wenn einer aus dem Orte anderwärts hinziehet, sich vermiethet, in Kriegsdienſten kömmt, austritt, und dergleichen, wobey denn alle nöthige Umſtände mit anzuführen ſind.

Dieſe Leute bleiben aber keinesweges aus den nachherigen Tabellen weg, ſondern ſind beſtändig gehörigen Ortes mit anzufügen und kommen ihre Umſtände alsdenn in Nro. 11.

XIV.

Verordnung,

wie die Desertion verhindert, und wie es künftighin bey Desertions-Fällen mit den Lärmschüssen, auch Verfolg- und Arretirung der diesseitigen Deserteurs gehalten werden solle.

Vom 9ten April 1763.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc.

Obzwar bereits vorhin verordnet iſt, daß ein jeder Soldat, der beurlaubet oder commandiret wird, ſchuldig ſeyn ſoll, einem jedweden auf Erfordern ſeinen Paß zu zeigen; So wie alle Leute auf dem Lande keinen Soldaten, ohne ſeinen Paß nachzuſehen, paſſiren laſſen; Diejenigen Unterthanen auch, ſo einen Deſerteur anzeigen und arretiren, eine Belohnung haben; Dahingegen diejenigen Dorfſchaften, durch welche ein Deſerteur wiſſentlich unangehalten paſſiret, oder darinnen wohl gar einen Aufenthalt hat, ihn bezahlen ſollen: So finden Wir dennoch nöthig, zu mehrerer Verhütung der Deſertionen, die bisherigen Verordnungen zu erneuern, zu ſchärfen, zu erſtrecken, und folgendes zu verordnen.

1.

Daß ein jeder Soldat oder deren mehrere zuſammen, welche commandiret oder beurlaubet ſind, ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, an jedem Orte, wo ſie durchgehen, ihren Paß vorzuzeigen; Und zwar

a) an denen Orten, wo Garniſon lieget, wie ſich ohne dem verſtehet und in acht genommen wird, gleich am Thore bey der Wacht.

b) Wo aber keine Garniſon lieget, bey dem Beamten, wo ein ſolcher iſt, ſonſten in Städten dem Burgermeiſter.

2.

Ein gleiches ſoll jeder Soldat thun, wenn er über einen Fluß geſetzet ſeyn will, oder eine Brücke paſſiret, wobey ein Zöllner wohnet; und ſoll von dieſem oder dem Fährmann ohne vorgezeigten Paß nicht durchgelaſſen oder übergeſetzet werden.

3.

Auch ſoll ein jeder Soldat ſchuldig ſeyn, einem jeden Officier, Unterofficier oder ſonſtigen Bedienten, auch vom Civil-Stande, der ihm unterweges begegnet, auf Erfordern ſeinen Paß vorzuzeigen, ſo wie Officiere und Unter-Officiere gehalten ſind, den ihnen auf dem Lande begegnenden Soldaten den Paß abzufordern.

4.

Wenn ein Soldat ſich deſſen weigert, oder auch durch einen Ort, ohne ſich behörigen Orts mit ſeinem Paße zu melden, durchgehet, ſoll er ſo fort als ein Deſerteur angeſehen und arretiret, auch wenn ſich gleich hernach ein Paß bey ihm fände, wenn anders ſein Commando nicht darunter leidet, dennoch ans Regiment zu ſeiner Beſtrafung zurück geliefert werden.

5.

Ein gleiches wäre auch zu thun, wenn ein Soldat ganz außer dem Wege, wohin ſein Paß ſpricht, angetroffen wird.

6.

Ein jeder Beamte oder andere Oberkeit, auch die geringere auf den Dörfern, ſind bey 10 Rthlr. Strafe ſchuldig, wenn es zu ihrer Wiſſenſchaft kömmt, daß ein Soldat an einem Orte durchgehet, oder ſich gar aufhält, ihm ſeinen Paß abzufodern, und ohne vorgezeigten Paß ihn nicht durchzulaſſen.

7.

Damit ſolches deſto beßer gewahret werden könne: So ſoll an denen Orten, wo zwar keine Garniſon lieget, aber doch Bürgerwacht oder auch Dorfswacht gehalten wird (wie erſteres in den Städten, und letzteres in den Dörfern nach den darüber bereits ergangenen Verordnungen zu thun iſt) gleich in den Thoren, oder beym Eingange in die Dörfer drauf geſehen, und die eingehenden Soldaten ſofort zum Beamten oder der ſonſtigen Oberkeit geführet werden. Falls darunter gefehlet wird, und ein Deſerteur durchkömmt, ſoll die Stadt oder das Dorf ihn dem Officier mit 20 Rthlr. bezahlen, und ſeinen Rückhalt an denjenigen nehmen, der Schuld hat. Wie denn auch in Städten ſowohl, als auf den Dörfern, die Lücken, wo ein Deſerteur heimlich durch könnte, möglichſt und beſtens zu verwahren ſind.

8.

Auch muß ein jeder, bey dem ein Soldat ein Nachtlager oder längeren Aufenthalt nehmen will, ſolches vorher dem Beamten oder der ſonſtigen Oberkeit anzeigen, bey 5 Rthlr. Strafe.

9.

Und da Unſere gnädigſte Willensmeinung dahin gehet, daß die vorfallenden Deſertionen aus denen Feſtungen durch Canonen-Schüſſe bekannt gemacht werden ſollen, damit etwa die Deſerteurs ſogleich ergriffen und eingeholet werden möchten: So müſſen alle erwachſene Mannsperſonen der zunächſt um eine Feſtung liegenden Dorfſchaften, welche von dem Commandanten nöthig gefunden werden, auf den

ersten Canonschuß, den sie aus der Festung hören, sich in Bereitschafft setzen und mit Dreschflegeln oder andern Bauren-Instrumenten versehen, um auf allen Fall die Deserteurs Gewalt brauchen solten, solche überwältigen zu können.

10.

Auf den zweyten Canonschuß rücket diese Mannschaft ganz, oder so viel nöthig, aus, und besetzet diejenigen Wege oder Pässe, so ihnen von dem Commandanten jeden Orts besonders werden angewiesen werden, wo ein Deserteur etwa durchkommen könnte.

11.

Falls sich nun ein oder mehrere Deserteurs, oder Soldaten, von denen die Desertion zu vermuthen ist, sehen lassen sollten: So suchen sie sich derselben auf die glimpflichste Art zu bemächtigen; Im Falle der Widersetzung aber brauchen sie ebenfalls Gewalt und suchen Hülfe herbey zu bekommen.

12.

Die solchergestalt begriffene Deserteurs nehmen sie in gute Verwahrung, und liefern sie sofort in die Festung; hinterlassen aber auf ihrem Posten jemanden, der dem aus der Festung geschickten Officier, wenn er dahin kömmt davon Nachricht giebt.

13.

Alsdenn, wenn die Arretirung geschehen, wird dem nächst rechter Hand auch rückwärts oder vorwärs liegenden Dorfe, und von diesem weiter fort in die Runde Nachricht gegeben, damit die ausgestellten Leute sich nicht unnöthig aufhalten, sondern zurück gehen mögen.

14.

So lange dieses nicht geschiehet, und der oder die Deserteurs nicht aufgefangen worden, müssen einige Bauren so lange, und wenigstens den Tag und die Nacht über auf ihren Posten bleiben, bis der nachgeschickte Officier überall nachgespüret hat, und die fernere Wachthaltung abbestellet wird, als welches von dem Commandanten der Festung zu besorgen ist.

15.

Diejenigen Bauren so einen oder mehrere Deserteurs zugleich greifen, bekommen zur Belohnung 6 Rthlr., welche sie unter sich, so weit sie dazu was beygetragen, theilen. Solche 6 Rthlr. sollen sowohl, als die Kosten der Canon-Schüsse aus des Deserteurs Vermögen, falls er dessen hat, ersetzet werden.

16.

Jedes wirkliche Ausrücken, das auf den zweyten Canonschuß geschiehet, wenn es auch gleich vergeblich seyn, und der Deserteur nicht aufgefangen werden solte, wird für einen persönlichen Dienst gerechnet.

17.

Dahingegen diejenigen Bauern, welche einige Nachläßigkeit begehen, nicht in Bereitschaft seyn und das nöthige wahren solten, mit Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brode, wenn sie aber einem Deserteur durchhelffen, oder ihn vorsetzlich durchlassen solten, mit den Eisen bestrafet werden sollen. Gegeben in unser Residenz und Festung Cassel den 9ten April 1763.

Friedrich L. z. Hessen.

XV.

Reglement,

für das Angelellische Grenadier- das Wilckische Kreis- Infanterie- und die Garnisons-Regimenter.

Vom 4ten Martii 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen, ꝛc. ꝛc.

Da Wir, auſſer denen zu nöthiger Beförderung des Landbaues und Nahrungsſtandes in Unseren Fürſtenthümern und Landen bereits getroffenen zweckdienlichen Verfügungen, auch Unseren Unterthanen die ihnen obliegende Militairdienſte nach Möglichkeit zu erleichtern, und in dieſer Abſicht noch weiter einzuſchranken, für nöthig erachtet, und dahero gnädigſt gutgefunden haben, nunmehro in denen für Unsere Garniſonregimenter vorhin erlaſſenen Verordnungen, theils verſchiedene dieſem Endzweck gemäſſe Abänderungen zu machen, theils auch dasjenige, was dieſerhalben bisher einzeln beſtimmt worden, in ein Hauptreglement zuſammen faſſen zu laſſen, und darinnen das Nöthige annoch näher feſt zu ſetzen, und zu erläutern; So verordnen Wir hiermit gnädigſt:

§. 1.

Etat der Regimenter.

Daß es bey dem dermaligen beſtimmten Etat des Angelelliſchen Grenadier- Wilkiſchen Creiß- Infanterie- und Garniſonsregimenter bis auf Unſer anderwärtiges gnädigſtes Gutfinden zum Verbleiben haben, die Compagnien beſtändig im vollzähligen Stand erhalten, und der jedesmalige Abgang ſowohl im effectiven Stand, als auch bey der auf Ordre beurlaubten Mannſchaft, ſofort wieder erſetzet werden ſolle. Wes Endes denn

§. 2.

Wie der Abgang zu erſetzen.

Die Chefs derer Compagnien auf dem Lande den Landräthen, in den Städten aber den Commiſſariis locis den jedesmaligen Abgang anzuzeigen, und von Ihnen deſſen Erſetzung durch dazu qualificirte Mannſchaft zu gewärtigen haben.

§. 3.

Fuß der Ausnahme.

Da bekanntlich das Angelelliſche Grenadier- und Wilkiſche Creiß- Infanterie-Regiment ſowohl, als die Garniſonsregimenter auf gewiſſe Aemter, und die einzelne Mannſchaft derſelben auf die Landſtädte und Dorfſchaften nach dem Verhältniſſe ihrer Stärke vertheilet ſind; So haben Unſere Landräthe und Commiſſarii loci bey jeder Ausnahme darauf zu ſehen, daß die von Unſerem Kriegs-Collegio hierunter gemachte, den Regimen-

tern und ihnen selbſt bekannte Eintheilung genau beobachtet, und kein Ort vor dem anderen, ſeiner Stärke nach, mit Ausnahme mehrerer Mannſchaft, als ihm vermöge ſolcher zugetheilet worden iſt, beſchwehret werde.

§. 4.

Welche Leute zu nehmen ſind.

Gebet Unſere gnädigſte Intention dahin, daß ſowohl zu Unſerem Angeliſchen Grenadier- und Wirtiſchen Creißregimentern keine Leute, welche ſich ihres guten Anſehns und Größe wegen in Feld-Regimenter ſchicken, und in Rückſicht auf ihre ohnbeträchtliche Güter füglich dazu abgegeben werden, ſondern nur ſolche genommen werden, welche ihren begüterten Eltern zwar nicht ganz entbehrlich ſind, jedoch dieſelbigen zu denen bey den Garniſonregimenter vorfallenden Dienſten ſich wohl abmüſſigen können, dabey auch das benöthigte ſich anzuſchaffen vermögend ſind. Einzige Söhne, wenn auch gleich die Eltern ſtark begütert wären, wie ingleichen, falls es die höchſte Noth erfordert, die Beſitzere der geringen Güther, worauf jedoch kein Anſpann gehalten wird, ſollen ebenfalls zu dieſer Ausnahme beſtimmt, jedoch letztere, beſonders wenn ſie Hausväter ſind, und Familie haben, ſo wie überhaupt diejenige, welche durch wahrliche Verrichtung der Dienſte zu ſehr an ihrem Nahrungsſtand, oder Landbau behindert würden, von denen Capitains, unter die auf Ordre beurlaubte Mannſchaft placiret werden. Dahingegen aber die würkliche Beſitzere von ſolchen Bauerngütern, ſo eigen Anſpann und Geſchirr halten müſſen, wie nichtweniger die Arme und unvermögende Unterthanen, welche für ſich nicht zu leben haben, ſondern ihren Unterhalt durch Vermiethen oder Tagelohnen ſuchen müſſen, zu den Garniſonregimentern gar nicht und zu keiner Zeit auszuziehen ſind. Auf das vorhin eingeführt geweſene abgeſonderte Eindrittheil, iſt nunmehro keine Rückſicht mehr zu nehmen, ſondern es wird lediglich der mehr oder weniger Abgang bey Feld- oder Garniſonregimenter die daraus erfolgende Nothwendigkeit der Ersetzung bey einem oder dem andern, und die Vermögens-Umſtände der Leute bey aller Ausnahme zur Richtſchnur und Augenmerk genommen.

§. 5.

Welche befreyet ſind.

Und ob zwar eigentlich niemand von Unſern zur Ausnahme verpflichteten Unterthanen ſich derſelben entziehen, und wenn er dazu vorgeladen wird, ungehorſamlich zurück bleiben ſoll; So ſind jedoch, auſſer den Städten Caſſel, Marburg, Rinrein und Zigenhayn, alle im Lande befindliche zum Herrſchaftlichen Dienſt angeſtellte Forſtläufer, Schützenführer, die in würklicher Arbeit ſtehende und denen von dem Bergamt eingegeben werdenden Liſten, aufgezeichnete Bergleute, Keſſel-Meiger, Herrſchaftliche- und Gemeinde Bediente, auch würkliche in Livrey, zumal bey Unſerer Ritterſchaft ſtehende Dienſtbotten, und deren ohnumgänglich nöthige Knechte, jedoch ſämmtlich nur für ihre Perſonen, nicht aber ihre Kinder und Angehörigen, von der Ausnahme zu den Garniſonregimentern, erſtere, die Ritterſchaftlichen Livrey-Bediente, zwar auch vom Ersetzen befreyet. Jedoch ſollen dieſe letztere und ſonſtige Livrybedienten bey denen Ausnahmen, wenigſtens durch ihre Eltern, Verwandte oder Vormünder Certificate von ihren Brodherrſchaften beybringen, daß ſie den denenſelben, auch auf wie lange Zeit in Dienſte genommen worden; und wenn dieſelben auſſer Dienſten treten: ſo ſollen hingegen diejenigen, wofern ſie in Brod geſtanden, dem Landrath oder Commiſſario loci zeitig vorher einige Nachricht davon zu ertheilen verbunden ſeyn. Unter dieſen Dienſtboten ſind aber diejenige junge Purſche nicht mit verſtanden, welche von ihren Eltern den Beamten und andern zum unentgeltlichen Schreibern und Dienen blos in der Abſicht gegeben und überlaſſen werden, um ſie da durch dem Kriegsdienſte zu entziehen, ſondern dieſelben ſollen am Beſten vor andern und am erſten zu Recruten genommen, die Eltern auch ſowohl, als diejenige, ſo ſie auf- und annehmen, noch darzu hart geſtrafet werden.

§. 6.

Unterofficiere und Tambouren.

So viel die Unterofficiere und Tambourens betrifft, ſo ſind dazu, ſo viel möglich, Leute, die ſchon in den Feldregimentern gedienet, und in Penſion ſtehen, auszuſuchen, damit erſtere des Dienſtes, und letztere des Trommelſchlags kundig ſeyen.

§. 7.

Lehrgeld vor Tambours und Pfeiffers.

Falls aber junge Purſche zu Tambourens genommen, und von dem Regimentstambour gelehret werden müſſen; ſo ſoll dafür, ſowohl bey den Grenadier- als Mouſquetiercompagnien, wie ingleichen für einen zu lehrenden Pfeiffer nicht mehr, als Ein Reichsthaler von dem Quartierſtande vergütet, und auf desfalls vom Regiments- und Compagniechef beyzubringende Atteſtate durch die Landräthe und Commiſſarios loci wegen Erhebung dieſes Lehrgeldes das Nöthige verfüget, und ſolches auf den ganzen Diſtrict der Compagnie, wozu der Tambour oder Pfeiffer gehört, eingetheilet werden.

§. 8.

§. 8.

Beeydigung.

Die zu den Garnisonregimentern ausgenommenen Recruten sind von dem Justizbeamten auf die Kriegsarticul unentgeltlich zu verpflichten. Es muß dieses, wenn sie ihnen zugesendet werden, sofort geschehen, damit die Leute alsbald wieder nach Hause erlassen, und durch einige Zurückhaltung nicht zu lange, und ohnnöthigerweise, ihrer Arbeit entzogen werden mögen.

§. 9.

Anschaffung der großen und kleinen Montirung.

Wie Wir nun die große Montirung, so in Rocke, Camisole, Hosen, Hüte und Halsbinden bestehet, benebst denen bey den Grenadiercompagnien erforderlichen Grenadiermützen, Schurzfellen und Quersteiffen sowohl bey Unserem Angelellischen Grenadier- und Wuckischen Creiß-Infanterieregimente, als auch denen sämmtlichen Garnisonregimentern, so oft es unumgänglich nöthig ist, durch Unsere Montirungscommission anschaffen, und aus der Kriegscassa vorschußweise bezahlen lassen werden, bis der Betrag demnächst vom Lande wieder ersetzt werden kann; So hat hingegen die kleine Montirung, in Camaschen, Schuhen, Strümpfen, Floretbande zum Haarzopfe ꝛc. bestehend, ein jeder nach Anweisung des Regimentschefs, sich selbst anzuschaffen, zu unterhalten, und dafür zu sorgen, daß er jederzeit damit behörig versehen erscheine.

§. 10.

Anschaffung der Armatur.

Die nöthige Armaturstücke, als Ober- und Untergewehr, auch Lederwerk, desgleichen Fahnen und Trommeln, auch Aexte für die Zimmerleute, sollen nach Unserem gnädigsten Gutfinden aus den Zeughäusern verhandreichet werden.

§. 11.

Verwahrung der Montirung und Armatur.

Wie nun sowohl Uns selbst, als dem Lande, so demnächst die Kosten davon zu stehen hat, äußerst daran gelegen ist, daß sämtliche große Montirungs- und Armaturstücke bestens geschonet, vor Schaden und Verderben sorgfältigst bewahret, und in gutem Stande erhalten werden; So ist bereits in älteren und neueren Verordnungen wiederholt befohlen worden, daß die Leute die Montirung ausser dem Dienst zu keiner Zeit, und unter keinerley Vorwand nicht anziehen, noch des Gewehrs zu einem andern Gebrauche, alsweyn es ihnen gegeben ist, sich bedienen; auch daß solches geschehe, sowohl die Ober- als Unterofficiers fleißig acht haben, und dafür stehen sollen. Es wird daher so dieser Befehl alles Ernstes hierdurch nochmalen wiederholt, und dahin erneuert, daß, obzwar den Leuten die Montirungs- und Armaturstücke zu ihrer eigenen Verwahrung überlassen bleiben, diese dennoch auf das sorgfältigste und an solchen Orten geschehe, wo sie vor allem Schaden und Verderben, folglich vor Nässe, Dampf, Staube, Motten und Mäusefrasse, so wie das Gewehr vor Anlaufen und Roste genugsam gesichert seyn. Die Regiments- und Compagniechefs haben dahero ihren Leuten die schärfste Befehle hierüber zu ertheilen, auf deren strengste Befolgung zu halten, und dahin zu sehen, daß nichts durch Nachlässigkeit, oder gar muthwilliger Weise, zerbrochen oder verdorben, und solches hernach den Gemeinden zu reparirn aufgebürdet werde.

§. 12.

Kleine Reparaturen von Montirungs- und Armaturstücken.

Und damit sowohl Montirungs- als Armatur-Stücke jederzeit in brauchbarem und gehörigem Stande seyen, so haben die Chefs der Regimenter und Compagnien sorgfältigst darauf zu halten, daß dasjenige, was etwa während des Dienstes daran mangelhaft und schadhaft wird, und von einem geringen Belange ist, sogleich von den Leuten selbst wieder hergestellt, und dadurch größere Schaden und Verderb abgewendet, folglich kostspieligen Reparaturen vorgebeuget; die Reinhaltung und das Poliren der Gewehre auch von den Purschen selbst besorget, und, wenn sie es unterlassen, solches nachdrücklich bestrafet werde.

§. 13.

Deren größern Reparaturen und Ersetzung des Abgangs.

Soviel aber die größeren Reparaturen der Montirungs und Armaturstücken betrifft, so hat es dabey seyn ferneres Verbleiben, daß auch dasjenige was durch die eigene Schuld und Nachlässigkeit der Leute in oder ausser dem Dienst verdirbet, Schaden nimmt, oder gar verlohren gehet, nicht allein auf ihre alleinige Kosten wieder in brauchbarem Stand gesetzt, und angeschaffe, sondern sie auch noch darneben dafür bestraft werden sollen. Der Chef des Regiments muß hiervor responsable seyn, und hat sich derselbe hinwiederum an die Compagniechefs, und diese an diejenige zu halten, so hieran schuld, und aus Nachlässigkeit den Schaden verursachet haben: Dasjenige hingegen, was ohne der Leute verschulden an der großen Montirung, Lederwerk und Armaturstücken durch vielen Gebrauch schadhaft werden, und verderben oder auch sonsten auf einige Art verlohren gehen sollte, muß von dem Quartierstande jeder Compagnie wieder hergestellt, reparirt und angeschafft werden. Bey Desertionfällen bleibt

bleibt jedoch dem Quartierſtand ohnbenommen, wegen derer Koſten der zu erſetzenden Montirungs- und Armaturſtücken den Regreß an des Deſerteurs Vermögen zu nehmen.

§. 14.

Wie die Reparaturen geſchehen und vergütet werden ſollen.

Denen Capitains oder andern Officiers ſtehet nicht zu, in ihren Compagniedistricten die geringſte Verfügungen oder Accorde wegen Reparation der Monturungs- und Armaturſtücke zu treffen, noch weniger aber ſich mit denen zur Reparation erforderliche Requiſiten auf einige Weiſe abzugeben indeme alle dahin einſchlagende Vorkehrung denen Landräthen und Commiſſariis locorum lediglich überlaſſen bleibet. Damit nun ſolche deſto geſchwinder auf eine zweckdienliche Art geſchehen könne; ſo ſoll jedesmalen im Anfang des Frühjahrs, und noch ehe die Exercierzeit heran nahet, die Beſchaffenheit der Sache von jedem Compagniechef auf einen Sonntag, da die Compagnie zuſammengezogen und exercirt wird, in Gegenwart des Landraths und Commiſſarius loci, oder einer von Ihnen beſonders dazu ernennten zuverläßigen Perſon, wie ingleichen mit Zuziehung derjenigen, ſo die beſchädigte Stücke reparirten, gehörig unterſucht, ein richtiges Verzeichniß von allem, was reparirt werden muß, von dem Capitaine an den Landrath und Commiſſarium loci eingegeben, von dieſen die nöthige Reparation ſogleich auf der Stelle, bey verſammleter Compagnie an die Profeſſionsleute bedungen, und der Koſtenbetrag demnächſt auf den Quartierſtand jeder Compagnie nach Proportion der Mannſchaft, ſo jeder Ort zu halten hat, vertheilet werden; Gleichwie es denn ebenfalls auf die nemliche Art mit Unterhaltung de Trommeln und Grenadiermützen zu requiriren ſeyn wird. Damit man auch geſichert ſeyn könne, daß die Reparations gehörig und accordmäßig verfertiget, auch die Montirungen mit gutem, dauerhaften, und mit der Regimentsfarbe egal ſeyenden Tuch ausgebeſſert werden; ſo ſollen die Capitains, und bey denen Staabs-Compagnien die Commandeurs derſelben, ſo bald die Reparation wirklich geſchehen ſeyn wird, die von den Profeſſionsleuten über jede Stücke ſpecifice alsdenn auszuſtellende Rechnungen gehörig atteſtiren, auch mit deren Bezahlung, ſolange dieſe Beſcheinigung nicht erfolgt iſt, von denen Landräthen und Commiſſariis locorum Anſtand genommen werden.

§. 15.

Erſetzung der Armatur und groſſen Montirungsſtücken bey Unglücksfällen.

Sollte durch würkliche Unglücksfälle ohne jemands Verſchulden an Fahnen, Trommeln, Gewehren und Lederwerk etwas verlohren gehen, ſo wird ſolches aus denen Zeughäuſern durch Unſere Montirungcommiſſion wieder erſetzet. Die Montirung aber, welche in ſolchen Fällen zu Schaden kommt, ruinirt, und verlohren wird, muß von dem Quartierſtand jeder Compagnie wieder angeſchafft werden.

§. 16.

Menage wegen der Reparaturen.

Damit jedoch Unſere Städte und Gemeinden nicht ohne Noth und über die Gebühr beſchwehret werden, ſo müſſen die nöthige Reparations mit möglicher Koſtenerſparung geſchehen, und dahero die Arbeit vorher von denen Landräthen und Commiſſariis loci, zu der im vorhergehenden 15ten Artickel beſtimmten Zeit auf das genaueſte bedungen werden. Zu deſto ſicherer Beurtheilung, wie die Compagniechefs auf die Conſervation der Armatur- und Montirungsſtücke gehalten, und wie weit ſolche dahero den, zum Soulagement Unſerer Unterthanen, hiebunter habenden Endzweck erfüllet haben, ſollen die Regimenter in denen zur Montirungs-Commiſſion zu Anfang eines jeden Jahrs im Januario einzuſendenden pflichtmäßigen, von dem Regiments- und Compagnie Chef certificirten Liſten jedesmalen bemerken, wie hoch der Betrag ſämtlicher Reparationskoſten vor groſſe Monturungs- und Armaturſtücke ſich belaufen hat, wieviel von jedem Compagniedistrict das ganze Jahr darauf vergütet worden, und in was vor Zuſtand ſich ſolche überhaupt bey der letztern Viſitation befunden haben.

§. 17.

Abänderung der Montirung iſt nicht erlaubt.

Sämmtliche Chefs deren Garniſonregimenter werden ſodann angewieſen, ohne Vorwiſſen und Genehmigung der von Uns gnädigſt angeordneten Monturungs Commiſſion, welche alles, was zur Montirung und Armirung Unſerer Trouppen gehöret, nach Vorſchrift des Montirungs-reglements, zu beſorgen hat, an den Regiments-Monturungsſtücken nicht das mindeſte und am wenigſten auf Koſten der Garniſonſoldaten, oder Quartierſtände abändern zu laſſen, ſondern über alles bedürfenden Falls, bey derſelben anzufragen.

§. 18.

Wo die Gewehr-Reparaturen geſchehen ſollen.

Da bey der letzten Muſterung einiger Garniſonregimenter ſich gefunden, daß die Gewehrreparaturen ſehr vernachläßiget, und dadurch ſowohl, als durch die willkührlichen und von keinem Werkverſtändigen daran vorgenommenen Reparationen dergeſtalt verdorben worden, daß ſie mit großen Koſten wieder in brauchbaren Stand geſetzt werden müſſen; So verordnen Wir

Wir hiermit gnädigst, daß in Zukunft sämmtliche Regimenter, wenn bey Visitation der Gewehre solche Schaden und Gebrechen sich äussern, welchen ohne Zuziehung eines Sachverständigen nicht sogleich abzuhelfen stehet, alles nöthige in den nächstgelegenen Garnisonen der Feldregimenter und zwar:

Das Grenadierregiment Angelelli zu Cassel,
das Creyß-Infanterie-Regiment von Wilcke zu Rheinfels und Marburg,
das Garnison-Regiment von Seitz zu Schmalkalden und Hersfeld,
das Garnison-Regiment von Bülow zu Kinteln und Geismar,
das Garnison Regiment von Knoblauch zu Homberg,
Das Garnison Regiment von Normann zu Marburg und Ziegenhayn,
Das Garnison Regiment von Bünau zu Eschwege, Witzenhausen und Allendorf,

von den Regiments-Büchsenschäftern reparirt lassen sollen. Zu Ende die Compagniechefs die Schaden und Gebrechen des Gewehres zuvor besichtigen zu untersuchen, und den Betrag der auf das genaueste zu bedingenden Reparation festen nach Vorschrift des §. 13, entweder von den Leuten selbst an die Büchsenmachers bezahlen zu lassen, oder wenn diese den Schaden nicht verschuldet haben, sich deswegen an die Landräthe und Commissarios loci zu wenden, mit welchen darüber zu communiciren, und Ihnen die nöthige Verzeichnisse und Beschreibungen zu deren weiteren Verfügung einzusenden haben.

§. 19.

Quartierstände der Officiers.

Die Chefs der Regimenter haben wegen der Quartierstände der Officiers dergestalten die Einrichtung zu machen, daß jeder Staabsofficier soviel möglich in der Mitte seiner Compagnie, der Capitaine aber, oder bey den Staabscompagnien der Commandeur derselben in der Mitte der einen, und der jüngste Subalterne in der Mitte der anderen Hälfte, und zwar jeder an dem Ort seine Wohnung habe, wo sich ausser der Exercierzeit sein Trupp zum monatlichen Exerciren versammlet. Hierdurch wird mehrere Ordnung bey allen vorkommenden Fällen erhalten, der Dienst vor jeden Officier sowohl, als die Leute selbst mehr erleichtert, und die Visitation desto bequemer verrichtet werden können. Weshalben denn auch die Regimentschefs in denen monatlichen Listen den Ort, wo jeder Officier seine Hälfte in deren Mittelpunct zusammengezogen hat, und woselbst Ihme sein Quartierstand angewiesen ist, jedesmal mit anzuzeigen haben.

§. 20.

Exerciren wird eingeschränkt.

Ob nun zwar nöthig ist, daß Unsere Garnisonregimenter in den Waffen geübet und exerciret werden, damit dieselben zu den Ihnen obliegenden Diensten gebrauchet werden können; So gehet dennoch Unsre landesväterliche Absicht dahin, daß zu mehrerer Belebung des Nahrungsstandes, und vornehmlich zu Verbesserung des Landbaues, die Unseren getreuen Unterthanen obliegenden Militair-Dienste bey den Garnisonregimentern, soviel nur immer möglig, noch weiter eingeschränket und erleichtert werden sollen. In welchem Betrachte Wir denn die durch das Reglement vom 23ten Martii 1764 verordneten, und durch die jüngere Verordnungen vom 12ten Julii 1765, bereits verminderten Staabemachen sowohl, als die Sonn- und Festäglichen Kirchenparaden, zur Erleichterung unserer Unterthanen nunmehr gänzlich aufzuheben, auch das vorhin auf jeden Sonntag üblich gewesene Exerciren annoch weiter einzuschränken in Gnaden entschlossen haben.

§. 21.

Exercier-Zeit im Frühjahr.

Wir verordnen dahero gnädigst, daß künftighin in jedem Jahr der effective Stand von Unsern sämmtlichen Garnisonsregimentern, auf den von Uns zuzuziehenden besonderen Befehl, in der Mitte des Regimentsdistricts ganz zusammengezogen, die Leute täglich zweymal, und zwar wenigstens drey Stunden des Morgens, und eben so lange des Nachmittags in Compagnie und Bataillon während 14 Tagen exercirt, und dahingegen das bis hiehin übrich gewesene Trupp und Compagnieweise exerciren, wobey die Garnisonsoldaten sich aus eigenen Mitteln verpflegen müssen, zu ihrer Erleichterung gänzlich abgeschaffet, und alle Regimenter in der Exercierzeit jedesmalen mit Löhnung aus Unserer Kriegs Casse versehen werden sollen. Das Wilckische Creyß- und Bülowsche Garnisonregiment ist von dem Zusammenziehen aller 6 Compagnien an einen Ort bis zu etwa anderwärtigem Gnädigsten Gutfinden, ausgenommen, indeme die vier in der Nieder-Grafschaft Catzenelnbogen, und die 2 in der Grafschaft Schaumburg befindliche Compagnien so wie die drey an der Diemel liegende sich, wie zeither gewöhnlich gewesen ist, besonders zusammen ziehen, die zwey einzelne Compagnien im Schwarzenfelsischen und dem Oberfürstenthum aber jede vor sich bleiben sollen.

§. 22.

Vorlesung der Kriegs-Artikel.

Alle Regimenter sollen jedesmalen in der Exercierzeit den folgenden Tag ihrer Zusammenkunft die Kriegsartikel Compagnie vor Compagnie vorlesen lassen.

§ 23.

Freye Quartiere bey dem Exerciren.

Unſere Landräthe und Commiſſarii locorum haben jedesmalen die Garniſonsregimenter, ſo oft ſich ſolche zum Exerciren verſammlen, gehörig einzuquartieren, und mit freyem Obdach und Lagerſtroh verſehen zu laſſen.

§. 24.

Tagegelder bey dem Zuſammenziehen der Regimenter.

Vor ſämmtliche Unſere Garniſonsregimenter, welche ſich in denen Regimentsdiſtricten alljährlich in der Exercierzeit zuſammenziehen, ſollen auf 14 Tage, als ſo lange ſie verſammlet ſind, die Tagegelder, und zwar auf jede Feldwebel und Sergenten 4 Albus, auf den Fourier und Capitaine d'armes 3 Albus 6 Heller, auf ein Corporal 3 Albus; vor jeden Tambour und Gemeinen aber 2 Albus auf die von dem Regimentschef zu certificirende Mannſchaft des effectiven Standes aus Unſerer Kriegs-Caſſa incluſive des Brods verhandreichet, und der Betrag davon demnächſt vom Lande erhoben werden. Gleichwie denn auch einzelne Commandos, ſo oft ſolche auf Unſeren gnädigſten Befehl zu nöthigen Dienſten in Beſtungen und Garniſonen, desgleichen zu Eſcorten eingezogen werden, auf die nämliche vorgedachte Art ihre Tagegelder erhalten, jedoch muß in allen Fällen zuvorderſt von der Behörde die nöthige Anfrage hierüber im Generaldirectorio, oder bey Unſerem General-Kriegs-Commiſſariat geſchehen, auch ehe die Zahlung dieſer Tagegelder würklich geſchiehet, von daher der Befehl hierzu jedesmalen erfolget ſeyn.

§. 25.

Cur und Medicin.

In den beyden Exercierwochen ſoll ſodenn bey jedes derer ſich ganz zuſammenziehenden Regimenter auf geſchehende Requiſition von deren Chefs an das nächſte Feldregiment, ein Compagnie-Feldſcheer von ſolchen commandiret, demſelben täglich 4 Gxr. verhandreichet, und aus Unſerer Caſſa vergütet werden. Wie denn auch, da während des Dienſtes jemand krank würde, oder in ſolchem zu Schaden käme, demſelben mit Arzeneyen und ſonſten an Hand gegangen, und die deßfallſigen Koſten auf hinlängliche Beſcheinigung vom Regiments- und Compagniechef ebenmäßig aus der Kriegs Caſſa vorſchußweiſe bezahlet werden ſollen.

§. 26.

Jährliche Revüe und Muſterung.

Wenn Wir ſodenn nöthig finden, daß einige Unſerer Regimenter den letzten Sonnabend von der zweyten Woche die Revüe paſſiren, und dabey zugleich gemuſtert werden ſollen: ſo werden die weitere Befehle ſolchen hierüber zur gehörigen Zeit jedesmalen zugehen. Zu dem Ende bey dieſer Gelegenheit beſondere Commiſſarien von Uns gnädigſt ernannt werden ſollen, welche den Zuſtand und die Verfaſſung, worinnen die Regimenter ſich befinden, ſowohl überhaupt, als beſonders genau zu unterſuchen haben, wie das Gewehr, Lederwerk, groſſe und kleine Montirungsſtücke beſchaffen ſind, ob alles dem Reglement gemäß unterhalten und reparirt, und wie überhaupt ſolches in allen übrigen Stücken befolget worden; Gleichwie denn ſolche auch noch ferner, Compagnie vor Compagnie, nach geſchehener Abtrettung der Officiers und Unterofficiers, ob ein oder anderem etwas zur Ungebühr zugemuthet, und aufgebürdet worden, ſeparat zu befragen, auch noch ferner zu examiniren haben: ob Unſeren Garniſonsſoldaten, diejenige Tagegelder, ſo ihnen nach Maaß dieſes Reglements wegen verſchiedenen Dienſtleiſtungen gebühren, von der Behörde gehörig und richtig verhandreicht werden, auch ob ſolche insgeſammt zu Anfang der Exercierzeit auf den beſtimmten Tag befohlnermaßen eingekommen, und bey dem Regiment während ſolcher zuſammengeblieben ſind. Ueberhaupt muß durch dieſe Unterſuchung alles in Gewißheit geſetzet werden, damit jede Vorfälle, von welcher Beſchaffenheit ſie ſeyen, auch wenn wider Verhoffen ſolche, welche ſich im 37ten §. bemerket findet, eingetreten wäre, zur genauen und gründlichen Wiſſenſchaft Unſerer Muſtercommiſſarien gelangen mögen. Von allem dieſem, und beſonders wie die Regimenter im Exerciren befunden worden, werden dieſe Unſere Commiſſarien demnächſt ihren pflichtmäßigen Bericht an Uns erſtatten, und überhaupt von dem ganzen Zuſtand des Regiments ausführliche Meldung thun.

§. 27.

Erlaſſung.

Und da Unſere gnädigſte Willensmeynung dahin gehet, daß bey dieſer Muſterung alle diejenige, ſowohl bey dem effectiven Stand, als auch bey der auf Ordre beurlaubten Mannſchaft ſtehende Garniſonsſoldaten, welche würkliche und eigene Beſitzere von ſolchen Gütern ſind, worauf Anſpann und Geſchirr gehalten wird, vorzüglich erlaſſen, auſſer dieſer Muſterungszeit aber, es ſeye dann in ganz auſſerordentlichen beſonderen Fällen, wovon jedoch vorhero bey Uns die nöthige Anfrage im Generaldirectorio geſchehen muß, keine Erlaſſung von den Garniſonregimentern ferner ſtatt haben, und daher alle Erlaßgeſuche in der Zwiſchenzeit unterbleiben und abgewieſen werden ſollen: So haben die jedesmalige Muſtercommiſſarien das Alter, die Dienſtjahre, die Vermögens- und häußlichen Umſtände der Leute zu unterſuchen, die Erlaßfähigbefundenen zu bemerken, und davon bey Uebergebung ihres Berichts über die gehaltene Muſterung eine Liſte an Uns zu weiterer gnädigſten Verordnung ebenfalls unterthänigſt einzuſenden.

§. 28.

§. 28.

Musterlisten.

Und damit diese Untersuchung füglich geschehen, und die Musterung ohne weiteren Zeitverlust vorgenommen, und desto geschwinder vollendet werden könne; So haben Unsere Landräthe und Commissarii loci auf vorgängiges zeitliges Ersuchen der Mustercommissarien nach Anleitung der Musterlisten, wovon sowohl ein Schema hierbey anliegt, als ihnen die erforderliche Anzahl Exemplare von Unserem Kriegs-Collegio auf Verlangen zugehen wird, die nöthige Nachrichten einzuziehen, und letzteren solche vor der Musterung zukommen zu lassen, auch sich selbst bey der Musterung des Regiments, so zu ihrem District gehöret, einzufinden, um denen Mustercommissarien sowohl über dessen Verfassung, als auch über die Umstände der erlaßbahren Leute, genaue und richtige Nachrichten ertheilen zu können.

§. 29.

Erlaßgebühr.

Von allen auf Unser gnädigstes Gutfinden würklich zu erlassenden Unterofficiers und Gemeinen, soll demnächst, wenn sie zuvorderst von dem Regimentschef einen von ihme und dem zeitigen Kriegszahlmeister unterschriebenen gedruckten Erlaßschein, in welchem des verabschiedeten sein Alter, und Maß nebst allen Umständen der Verabschiedung angeführet werden muß, erhalten haben, der gewöhnliche Erlaßthaler und vier Albus zum Carlshayer Lazareth bezahlet, auch von solchen sodann allhierorth vor dem ersten Januarii eine zuverläßige namentliche Liste, und zwar soviel deren das ganze Jahr über bis Ende Decembris mit Abschied erlassen worden sind, durch den Chef des Regiments an Unser General-Kriegs-Commissariat eingesendet, und von Ihme die richtige Bezahlung dieser Gelder dahin besorget werden.

§. 30.

Wenn und wie den Sommer durch das Exerciren geschehen soll.

Was sodann das Sommägliche Exerciren im Sommer ausser der Exercierzeit betrifft; So gehet Unsere gnädigste Absicht dahin: daß zu weiterer Erleichterung des Dienstes Unserer Garnisonsoldaten der effective Stand jeder Compagnie allmonatlich nur einmahl vom April an, bis inclusive Octobris und zwar jedesmalen auf den ersten in diesen 7 Monaten fallenden Sonntag des Nachmittags in zweyen Theilen, und jeder derselben an einem in dessen Mitte gelegenen Ort, mit Ober- und Untergewehr versehen, zusammenkommen, die Leute nach geschehenem Verlesen, wohl revidiret, und darauf jede Hälfte von ihrem in der Mitte derselben liegenden Officier behörig exerciret werden sollen.

Dahingegen aber müssen die Recruten bey allen Compagnien ohne Ausnahme, ausser den Exercierzeit vom Anfang Aprill bis Ende Octobris alle Sonntage vorgenommen, und wie gewöhnlich des Nachmittags bey einem denenselben am nächsten gelegen hierzu qualificirten Unterofficier in der Scheune exerciret werden. Damit man um somehr von dem Fleiß der Officiers versichert seyn könne; So sollen die Staabsofficiers und besonders der Major gehalten seyn, die Compagnien zum öftern, diejenige aber so ihnen am nächsten gelegen, jedesmalen bey diesem allmonatlichen Exerciren zu visitiren, und dem Chef, wie sie alles gefunden haben, schriftlichen Rapport zu erstatten. Von denen Compagniechefs soll letzteres ebenfalls observirt, und zu Ende eines jeden Monats, sowohl vom Exerciren, und Zustand der Montirungen und Armaturstücken, als auch was sonsten bey den Compagnien vorgefallen seyn könnte, an den Regimentschef von ihnen Bericht ertheilet werden.

§. 31.

Kein Soldat darf das Exerciren versäumen.

Sowohl bey dem von April bis inclusive Octobris allmonatlich verordneten Exerciren, als auch in der Exercierzeit, darf kein Mann vom Exerciren bey harter Strafe zurück bleiben, wenn er nicht durch Krankheit vom Erscheinen abgehalten wird, welchenfalls jedoch hinlängliche glaubhafte Attestate erforderlich, und zeitig einzubringen sind. Zu desto mehrerer Sicherheit, und damit die monatlichen Listen nach wie vor richtig eingehen mögen, muß der Officier diejenigen Leute, welche an dem bestimmten Sonntage nicht erscheinen, Tages darauf durch einen Unterofficier in ihren Quartieren visitiren lassen, um sie nach Befinden der Umstände im Rapport als Krank oder fehlend melden, oder wenn sie aus Vorsatz und ohne gültige Ursachen zurück geblieben sind, durch einen Unterofficier zur Bestrafung einziehen zu können.

§ 32.

Visitirung bey dem Exerciren

Und da ferner Unser gnädigster Wille ist, daß bey Gelegenheit des monatlichen Exercirens die nöthigen Visitationen und genauen Besichtigungen der Montirungen, Gewehre und übrigen Armaturstücke vorgenommen werden sollen, so haben die Chefs der Regimenter darüber nachdrücklich zu halten, und dieserwegen bey allen Compagnien die gemessene Befehle zu ertheilen.

§. 33.

Und in den Quartierständen.

Damit aber auch die Leute in ihren Quartieren in guter Zucht und Ordnung erhalten, und auf die gute Bewahrung und Conservation der Armatur und Montirungen daselbst gesehen werden könne; So soll der effective Stand der Compagnie alle zwey Monate einmal dergestalt visitiret werden, daß jeder Capitaine, oder bey denen Staabscompagnien der Commandeur derselben,

derſelben, die eine, und der Subalterne Offi-
cier die andere Hälfte der Compagnie zu Anfang
Januarii, ſodenn zum 2ten mal zu Anfang
März, und ſo weiter das ganze Jahr hindurch
einen Monat um den andern nimmt, und alles
auf das genaueſte dabey examiniret. Bey die-
ſen das Jahr hindurch alſo geſchehenden ſechs-
maligen Viſitationen iſt beſonders darauf zu ſe-
hen, und zu unterſuchen, ob die Montirungs-
und Armaturſtücke gehörig und gut in denen
Quartieren verwahrlich aufbehalten, denen er-
theilten Befehlen zufolge ſolche nicht anders,
als im wirklichen Dienſt getragen und gebraucht,
und ob überhaupt Zucht und gute Aufführung
Unſerer Garniſonsſoldaten erhalten worden,
und keine Klage gegen ſolche an denen Orten,
wo ſie liegen, entſtanden iſt. Diejenige Sol-
daten, welche bey dieſen gewöhnlichen, ſo wie
bey den geordnet werdenden auſſerordentlichen
Viſitationen die mindeſte Nachläßigkeit wegen
ihren Montirungs- und Armaturſtücken, oder
anderer Vergehen und Exceſſe zu ſchulden kom-
men werden, ſollen der nachdrücklichſten Strafe
ſich zu gewärtigen haben: Zu dem Ende von
dieſen Viſitationen durch die Compagniechefs
jedesmahl pflichtmäßigen Rapport an den Regi-
mentschef erſtattet werden muß.

§. 34.

Nachläſſigkeit bey Viſitationen wird beſtraft.

Sollte ſich aber wider Verhoffen ereignen,
daß wegen unterlaſſener reglementsmäßiger Vi-
ſitationen, und dadurch zugleich unterbliebener
Reparaturen geringfügiger Gebrechen an denen
Montirungs- und Armaturſtücken, dieſe mit
der Zeit noch weiter verderben, einfolglich durch
dergleichen Nachläßigkeiten größere Repara-
tionskoſten verurſachet würden; So ſollen die-
jenigen, denen die Viſitationen obgelegen, und
ſolche nicht gehörig bewirket haben, lediglich da-
für haften, und die Reparationskoſten aus ih-
rem Sacke bezahlen, auch auſſerdem wegen
ihrer Nachläſſigkeit annoch beſtrafet werden.

§. 35.

Ohne Befehl kann eine Verabſchiedung, oder
Vertauſchung nicht geſchehen.

Gleichwie keine Verabſchiedung eines Unter-
officiers oder Gemeinen von den Garniſonregi-
mentern, ohne daß hiezu Unſere Einwilligung
erfolget und bekannt worden ſeye, ſtatt haben
kann; So ſoll ſolchen ebenmäßig auch nicht zu-
ſtehen, Leute zu Feld- oder andern Garniſon-
regimenter abzugeben, oder zu vertauſchen, wo-
ferne nicht vorhero Unſer Befehl hierüber er-
gangen wäre.

§. 36.

Heyrathen.

Da nach dem Edicte vom 18ten Februar.
1724 überhaupt keine Mannsperſon zum Ehe-
verlöbniß gelaſſen werden ſoll, ſie habe denn
das zwanzigſte Jahr zurückgeleget: So haben
ſich auch die Garniſonſoldaten darnach zu achten;
auch mit Inbegriff der auf Ordre Beurlaubten,
ohne vorherigen Conſens des Compagnie- und
Regiments Chefs nicht zu heyrathen, und wenn
ſie ſolchen auf geziemendes Anſuchen erhalten,
mit Vorzeigung des darüber ihnen ertheilten,
vom Chef des Regiments unterſchriebenen ge-
druckten Conſensſcheins die verordneten Heyr-
athsgelder zu erlegen. Jedoch gehet zugleich
Unſere gnädigſte Intention dahin, daß denen
Garniſonsſoldaten, ſobald nach zurückgelegtem
zwanzigſten Jahre ihre Wirthſchaft und Nah-
rungsſtand die Verheyrathung erforderlich ma-
chen, die Conſense keinesweges erſchwehret, ſon-
dern ihnen ſolche vielmehr ohnweigerlich ertheil-
let werden ſollen. An Unſer General Kriegs-
Commiſſariat ſoll ſodenn jedesmalen vor dem
15ten Januar eine exacte namentliche Liſte von
allen denjenigen Garniſonsſoldaten, welche in
dem ganzen Lauf des verfloſſenen Jahrs zu ihrer
Heyrath dergleichen gedruckte Conſensſcheine
erhalten haben, von dem Regiments-Chef über-
ſendet, und vor deren genaueſte Richtigkeit ein-
geſtanden werden.

§ 37.

Geldnehmen verboten.

Auſſer denen zu dem Carlsthaver Lazarethe
beſtimmten Erfahrthaler und Heyrathsgeldern
aber, ſoll von keinem Garniſonsſoldaten, ſo
wenig für den Erlaß, als den Heyrathsconſens,
noch auch für Verſchonung mit der Ausnahme
oder Abgabe an ein Feldregiment, Beurlau-
bung und Befreyung im Dienſte, vom Exerci-
ren oder Commandos, Verſetzung aus dem eſ-
fectiven Stand unter die auf Ordre beurlaubte,
oder aus was für einer Urſache es immer ſeyn
möchte, auch unter was Namen und Vorwan-
de es wolle, weder an Gelde noch Geldeswerth,
das geringſte, wenn es auch ganz freywillig an-
gebotten und gleichſam aufgedrungen würde, ge-
nommen, noch weniger gefordert werden.

§ 38.

Strafe deſſelben.

Wenn ein Officier wider alles Verhoffen
hierwider handeln, oder daß ſolches von andern
geſchiehet, in Erfahrung bringen, und nicht
ſofort anzeigen würde, der ſoll nebſt doppelter
Erſetzung ohne Nachſicht caſſiret, die Unteroffi-
ciers aber mit harter Leibesſtrafe angeſehen,
und nach Befinden mit denen Eiſen zweyter
Claſſe beleget werden. Gleichwie dann auch
bey der ſchärfſten Ahndung verboten wird, daß
die Garniſonsſoldaten von keinem Officier oder
Unteroffitier zu ihren eigenen Verſchickungen
oder zu einigen anderen ihrer Angelegenheiten
betreffenden Dienſten gebraucht werden.

§ 39.

Schreibmaterialien

Und da über die Erlaſſung ſowohl, als er-
theilten Heyrathsconſenſe, wie vorhero ange-
führet, gedruckte Scheine ertheilet, und ſolche
von Unſerem General-Kriegs-Commiſſariat

den

den Regimentern, soviel sie deren nöthig haben, von Zeit zu Zeit zugefertiget werden; So soll den Adjutanten, oder sonstigen Officiren und Unterofficiren bey vorbemeldeter Strafe nicht erlaubt seyn, für Schreibgebühr das geringste zu nehmen, maßen ohnehin den Adjutanten in ihrem monatlichen Gehalt das Nöthige ausserordentlich zu diesem Behuf ausgeworfen worden ist.

§. 40.

Dienste der Garnisons-Regimenter.

Wie es sich nun von selbst verstehet, daß Unsere Garnisonregimenter zu allen Kriegsdiensten, wenn und wie Wir solches nöthig finden, gebraucht, und des Endes zusammen gezogen werden können; So sollen auch dieselben besonders zu Streifungen verdächtiger Orten, Executionen, Verhaftnehmung, Bewahrung und Führung der Arrestanten, oder anderen Transporten und Commanden gebrauchet, die Regimenter oder Compagnien jedesmalen hierum requiriret, und von solchen, damit keiner mehr als der andere prägraviret werden möge, eine richtige Tour zur vollkommenen Gleichheit in allen Dienstleistungen der Unterofficiers und Gemeinen gehalten und observiret werden. So viel die Streifungen in denen Wäldern und andern dergleichen zu des Landes Besten vorzunehmende Dienste betrifft; so sind solche von Unseren Garnisonregimentern, so wie zuthero üblich gewesen ist, jedesmalen ohnentgeltlich zu verrichten. Die nöthige Executanten sowohl auf dem Lande, als in den Städten, wo keine Feldregimenter ihren Quartierstand haben, müssen allein von den Garnisonregimentern, und zwar von der in jedem Ort befindlichen, oder doch zunächst gelegenen Mannschaft genommen werden.

§ 41.

Gebühren für Executiones und Bewachung der Gefangenen.

Von solchen Executionen bekommen die dazu gebraucht werdende Garnisonsoldaten die gewöhnlichen Gebühren nach der Executionsordnung von 1738 täglich respective zu 2 Sgr. und 3 Albus 6 Hlr., die Unterofficiers aber das doppelte; und werden solche von denenjenigen, so es muthwillig auf die Execution ankommen lassen, an die Garnisonsoldaten bezahlet: Jedoch sollen diejenige, welche die Executanten verlangen, davor Sorge tragen, daß solchen die gehörige Gebühre richtig und promt entrichtet werden. Von Führung und Bewachung der Gefangenen aber, erhalten selbige die bey dergleichen Fällen gewöhnliche Tagegelder, und zwar die Unterofficiers zu 6, und die Gemeinen zu 3 Albus, welche die Arrestanten, wenn sie es im Vermögen haben, selbst bezahlen sollen; widrigenfalls aber diejenige Obrigkeit tragen muß, worunter sie gehören, und an welche sie auszuliefern sind. Im Fall aber dergleichen Arrestanten oder etwa zu transportirende Recruten zu Unseren Feldregimentern gehörig seyn sollten; so müssen von diesen, an Unsere Garnisonsoldaten vor ihre Bewachung und Transport diejenige Tagegelder, welche im 41ten §. verordnet sind, nach geschehener Ablieferung der Arrestanten sogleich bezahlet werden.

§. 42.

Gebrauch der Garnisonsoldaten von den Beamten.

Und ob es zwar dabey sein Verbleiben hat, daß Unsere Beamten und andere Obrigkeiten der Garnisonsoldaten in nöthigen Fällen, so wie bisher, jedoch ohne den geringsten Mißbrauch dabey zu begehen, ferner sich bedienen mögen: so sollen sie doch den Compagnie-Chef, oder wenn solcher zu weit entfernet wäre, den zu nächst gelegenen Officier um die benöthigte Mannschaft ersuchen. Wenn die Sache aber gar keinen Verzug litte, als bey Arretirung eines Missethäters, oder einer sonstigen verdächtigen Person; so soll der Beamte zwar die benöthigte Leute für sich, jedoch durch einen Unterofficier commandiren, und es darauf dem nächstgelegenen Officier melden lassen. Die Beamten in der Quart und den adelichen Gerichten aber, haben sich der Garnisonsoldaten in ihrer Herrschaft und Principalen besonderen, und in Unser Herrschaftliches Interesse nicht einschlagenden Gelegenheiten, ohne Unser oder Unserer darüber gesetzten Dicasterien, Vorbewußt und Einwilligung gar nicht zu bedienen. Jedoch hat es in Ansehung der Niedergrafschaft Katzenelnbogen dieserhalb bey demjenigen, was in dem Fürstlichen Hausvertrag vom 25ten März 1754 §. 9. besonders verglichen worden, sein Verbleiben.

§. 43.

Freyheiten der Garnisonsoldaten.

Damit nun die Garnisonsoldaten für die für das Land und die übrigen Unterthanen zu leistenden Dienste auch wieder einige Erleichterung genießen: So sollen sowohl vom effectiven Stand, als auch der auf Ordre beurlaubten Mannschaft nicht allein die Unterofficiers von Botengehen, Briefetragen, allen Jagddiensten und den Bürgerwachten in den Städten, sondern auch die Gemeinen, nach Verrichtung zweyer Jagden, vom dritten an sie kommenden Jagddienste befreyet seyn, und ihnen das Ordre tragen und dergleichen Militairdienste, womit sie jedoch ohne Noth bey scharfer Strafe von ihren Officiers nicht zu beschwehren sind, vor einen ordinairen sonst an sie gekommenen gehenden Dienst angerechnet, auch in den Städten ihnen dagegen eine Bürgerwacht, oder sonstige gemeine Stadtarbeit gut gethan, und sie gegen jeden solchen Dienst einmal damit übergangen werden; nächstdem denn auch ferner sowohl Unterofficiers, als Gemeine, wenn sie in wirklichen Kriegsdiensten auf Commando, oder beym Exerciren sich befinden, mit den

Schaar- Thor- und Dorfwachten, auch anderen Personaldiensten, ohne solche nachzuhohlen, gänzlich zu verschonen sind. Wie sie denn auch, falls sie bey Durchmärschen fremder Truppen postiret würden, von deren Einquartirung, sonsten aber von Einquartirung und Service vor Unsere eigene Truppen nicht befreyet bleiben sollen. Zu den auf ihren Gütern und nicht der Mannschaft haftenden Diensten und Abgisten aber sind sie wie andere Unterthanen in allen Fällen gehalten.

§. 44.
Gerichtsstand.

Insbesondere aber, gleichwie der Kriegs-Stand überhaupt sich einer besonderen Gerichtsbarkeit zu erfreuen hat; Also sollen auch Unsere Garnisonregimenter ihren befreyten Gerichtsstand haben.

§. 45.
Der Officiere,

Und zwar sollen die Officiere in persönlichen Sachen und Klagen, wie es sich von selbsten verstehet, überhaupt unter ihren Chefs und Staabsofficier, und nebst diesen unter Unserm Kriegs Collegio stehen: hingegen in allen Real- und die Güter betreffenden Sachen der ordentlichen Obrigkeit unterworfen bleiben.

§. 46.
Unterofficiere und Gemeine in Civilsachen.

Die Unterofficiere und Gemeinen von dem effectiven Stock sowohl, als auch denen auf Ordre Beurlaubten sind zwar in allen Civilsachen ihrer ordentlichen Obrigkeit dergestalt unterworfen, sobald es aber auf die Bestrafung eines Garnisonssoldaten ankommt, haben die herrschaftliche Beamte zur Untersuchung und Abthuung der Sache den Compagniechef mit zuzuziehen, und mit solchem wegen der Strafe gemeinschaftlich übereinzukommen, auch diese soviel thunlich militairisch einzurichten. Denenjenigen Gerichtsherren, welchen die Jurisdiction zustehet, bleibt zwar überlassen ob sie auf gleiche Art verfahren wollen. Solchenfalls haben aber dieselben darunter mit dem Compagnie-Chef oder dem nächstgelegenen Officier zu communiciren, und mit demselben die Sache gemeinschaftlich abzuthun. Sollten sie hingegen diesen Weg nicht einschlagen: So bleibt ihnen zwar nach der Verordnung vom 30ten October. 1764. in Civilsachen die Bestrafung derselben überlassen. Wenn jedoch ein Garnisonssoldat in irgend einer Civilsache mit Gefängnisse zu bestrafen seyn sollte; So hat der Beamte, der ihm solche zuerkennet, ihn zu deren Vollziehung an denen Orten, woselbst Garnisonen, oder wo sie in der Nähe, und nicht über zwo Stunden weit entfernt sind, an solche mit nöthiger Nachricht abzuliefern. An den übrigen Orten aber, wo gar keine Garnison, und auch nicht in der Nähe ist, bleibet dem Beamten, die Strafe selbst zu vollziehen, zwar überlassen: jedoch hat er den Thäter in kein schimpfliches, Schelmen oder Dieben bestimmtes, sondern in ein den Soldaten anständiges Gefängniß zu setzen. Auch falls das eine, oder andere geschiehet, oder überhaupt ein Garnisonssoldat arretiret wird, jedesmal seinen Compagnie-Chef oder sonst am nähesten gelegenen Officier sofort davon Nachricht zu geben.

§. 47.
In Criminalsachen.

Was hingegen die Criminalfälle betrifft: So können und sollen zwar die bürgerlichen Obrigkeiten die Thäter und Verbrecher zu haften bringen und summarisch verhören, sodann aber an die nächste Garnison mit dem Protocoll abliefern; maßen darüber die weitere Untersuchung und Erkenntniß den Regimentern und deren Kriegsgerichten allein vorbehalten bleibet, indem Wir nicht zugeben können, daß ein in Unseren Kriegsdiensten stehender Unterthan, ohne Unser Vorwissen an Leib und Leben bestrafet werde; denenjenigen auch, so sonsten die Criminalität herzebracht haben, in Betracht der zu ersparenden Kosten dadurch eher Vortheil, wie Schaden, zuwächset.

§. 48.
Wie die Gerichtsbarkeit auszuüben.

In solchen Fällen nun, wo den Garnisonregimentern die Gerichtbarkeit zustehet, haben dieselben solche behörig und unpartheyisch verwalten zu lassen, sich darinnen nach Vorschrift der Rechte, Verordnungen, Reglements und Kriegsartikul zu achten, denenthalben falls um den Auditeur des nächsten Feldregiments bey dessen Chef, in der Nähe von Cassel, Ziegenhayn, Rheinfels und Rinteln aber die Gouverneurs um den Garnison-Auditeur zu Haltung der Verhöre, Stands- und Kriegsrechte zu requiriren, um demnächst die Kriegsgerichts-Urtheile an Unser Kriegs Collegium mit den Acten und einem Extracte einzusenden, damit sie von demselben Uns zu gnädigster Bestätigung, Milderung oder Abänderung unterthänigst vorgeleget werden mögen.

Wie nun Unser gnädigster Wille ist, daß dieses Reglement auf das genaueste befolget und unverbrüchlich darüber gehalten werde: So soll dasselbe zum Druck befördert, demnächst sowohl den Regimentern selbst, als den Landräthen und Commissariis loci die nöthigen Exemplare zugefertiget werden. Gegeben in Unserer Residenzstadt Cassel, den 4ten März 1783.

Friedrich L. z. Hessen.

No. Vor-

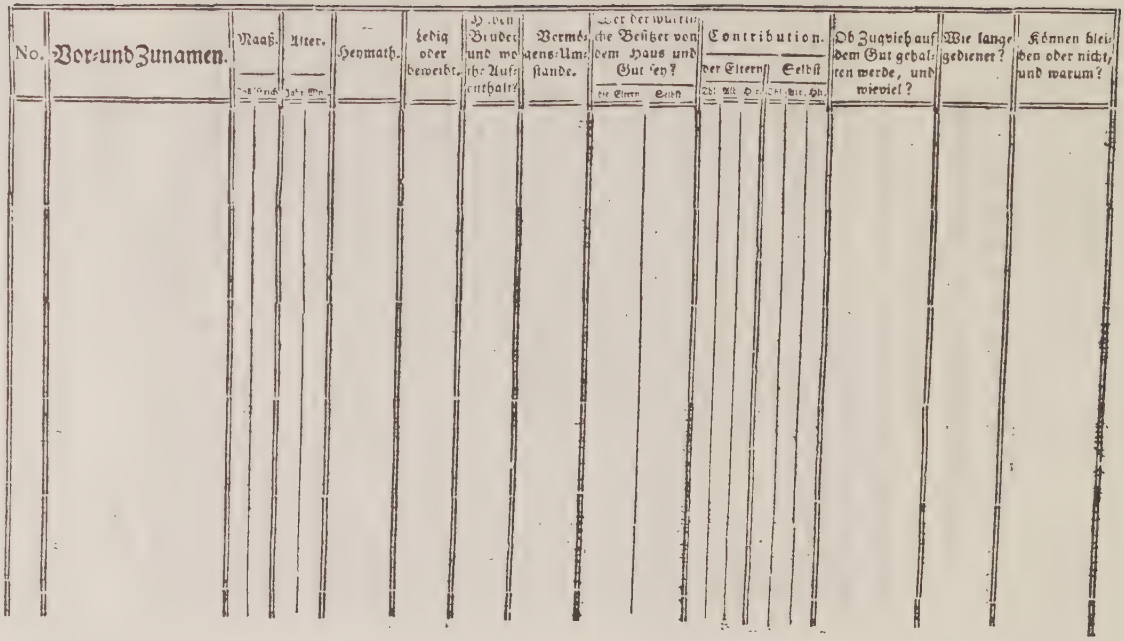
No.
Vor- und Zunamen.
Maaß.
Alter.
Heymath.
Ledig oder beweibt.
Haben Bruder und wo ihr Aufenthalt?
Vermögens-Umstände.
Wer der wirkliche Besitzer von dem Haus und Gut sey?
der Eltern
Selbst
Contribution.
der Eltern
Selbst
Ob Zugvieh auf dem Gut gehalten werde, und wieviel?
Wie lange gedienet?
Können bleiben oder nicht, und warum?

XVI.

Verordnung,

wegen Wiederherstellung des Land-Ausschusses,

vom 14ten Januar 1794.

Von Gottes Gnaden Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Hessen, rc.

Nachdem Wir durch landesväterliche Fürsorge für das Wohl Unserer Unterthanen und die Sicherstellung ihres Eigenthums gegen die Verheerungen der Feinde des gesammten deutschen Reichs bewogen worden sind, den bereits in vorigen Zeiten bestandenen Land-Ausschuß wieder herzustellen, um auf den Fall, daß die Grenzen des Vaterlandes beunruhiget werden, und die Gefahr eines feindlichen Einfalls eintreten sollte, denselben durch Entgegenstellung einer hinlänglichen Macht unter der göttlichen Hülfe abwehren zu können; So verordnen Wir hiermit, daß alle wehrhafte Mannschaft in den Städten sowohl, als auf dem platten Lande Unserer Fürstenthümer und Grafschaften rc. auf die von den Land-Räthen und Beamten an sie ergehende Befehle sich nicht nur unweigerlich stellen, um sich, so weit es die festgesetzte Stärke dieser Landmiliz und die auf jedes Amt reparirte Anzahl mit sich bringt, in die von ihnen aufzunehmende Mannschaftsliste einschreiben zu lassen, sondern auch mit einem tüchtigen Gewehr und Patrontasche versehen, auf Erfordern derjenigen aber, welche Wir zu Anführern und Officiers dabey ernennen, und bestellen, sich alsobald gewaffnet an Ort und Stelle einfinden, und zum Dienst des Vaterlandes unverdrossen und mit aller der Standhaftigkeit und Tapferkeit gebrauchen lassen, wodurch sich ihre Vorfahren ausgezeichnet, und schon im voraus den Ruhm auf ihre jetzt lebende Kinder gebracht haben.

Wir versehen Uns auch um so mehr hierunter einer allgemeinen Bereitwilligkeit Unserer getreuen Unterthanen, als Unsere Absicht einzig und allein hierbey darauf gerichtet ist, einem Jeden sein Haus und Hof, Vieh und Geschirre und sonstiges Eigenthum zu sichern, und die Plünderungen und Verwüstungen der Feinde abzuwenden; mithin ein jeder auch für sein eignes und der Seinigen Wohl hierbey dienet und streitet. Sollte sich aber gegen alle Erwartung hier oder dort Einer finden, der, wenn er dazu ausersehen wird, sich zu dienen weigert, der soll für einen Feigen, der sich selbst beschimpft hat, angesehen und der Verachtung seiner Landsleute überlassen werden.

Es soll aber dieser Land-Ausschuß in Unseren Fürstenthümern Hessen, mit Inbegrif des Fürstenthums Hersfeld, der Grafschaften Ziegenhayn, Nieder-Grafschaft Catzenellnbogen, Hanau, Schaumburg, auch Herrschaft Schmalkalden, aus Neun Regimentern, nämlich: dem Regiment Cassel, Marburg, Ziegenhayn, Hersfeld, Eschwege, Geismar, Rinteln, Rheinfels und Hanau bestehen, wozu also die Mannschaft aus denen zu jedem Regiments-District gewiesenen Aemtern, Gerichten und Städten gehört, und wo sich dieselbe, falls das ganze Regiment zusammen zu ziehen nöthig erachtet werden sollte, auch Compagnieweise zu versammeln hat.

Im Fall nun die Umstände es mit sichbringen sollten, daß diese Regimenter wirklich an die Landesgrenze gegen den Feind geführt werden müßten; So sollen dieselbe auch mit den erforderlichen Bedürfnissen versehen werden, daß sie keinem Mangel ausgesetzt, und als tapfere Vertheidiger des Vaterlandes zu streiten im Stande sind. Dahingegen verstehet sich aber von selbst, daß sie sich aller Gewalt gegen ihre Mitbürger und Erpressungen männiglich enthalten, anderergestalt jede Uebertretung dieser Art nach den Kriegsartikeln mit aller Schärfe bestraft werden soll.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namens-Unterschrift und des beygedruckten Fürstlichen Geheimen Insiegels. Gegeben Cassel am 14. Januar 1794.

Wilhelm L. (L S.)

Vt. Münchhausen.

L E B E N S L A U F

Ich wurde am 18. April 1951 in Neustadt Kreis Marburg als viertes Kind des Zahnarztes Dr. Pius Ramb (1966 verstorben) und seiner Ehefrau Irmgard geb. Knauf geboren.

Nach dem Besuch der Grundschule in Kassel wechselte ich im Jahre 1962 auf das humanistische Friedrichs-gymnasium, an dem ich am 18. Juni 1970 das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erwarb.
Ab Wintersemester 1970/71 studierte ich an der Philipps-Universität in Marburg/Lahn, unterbrochen von einem Semester an der Maximilians-Universität München im Sommersemester 1971, die Studienfächer Rechtswissenschaft und Wissenschaft von der Politik.
Am 25. Januar 1977 absolvierte ich die 1. Juristische Staatsprüfung.
Neben der sich anschließenden Promotion trat ich ab 1. April 1977 eine Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg/Lahn an.
Seit dem 1. März 1979 bin ich Rechtsreferendar am Landgericht Kassel.